

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Fortschreibung des Berichts der Bundesregierung über die Lage der Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland

Gliederung

Seite

I. Vorbemerkung	5
II. Lage der Freien Berufe	5
1. Begriffsbestimmung	5
1.1 Die Freien Berufe sind Dienstleistungsanbieter besonderer Art	6
1.2 Die Freien Berufe sind Teil des selbständigen Mittelstandes ..	6
1.3 Die Freien Berufe zwischen Staat und gewerblicher Wirtschaft	7
1.4 Zentrale Merkmale der selbständigen, freiberuflichen Tätigkeit	8
1.5 Steuerrechtliche Bedeutung der Abgrenzung	8
2. Entwicklung des Berufsrechtes	10
2.1 Überblick über die bestehenden Regelungen	10
2.1.1 Berufszulassung	10
2.1.2 Sanktionen bei unbefugter Titelführung	10
2.1.3 Berufsausübung	11
2.1.3.1 Allgemeine und besondere Berufspflichten	11
2.1.3.2 Gemeinschaftliche Berufsausübung	11
2.1.3.3 Zweitniederlassung	11
2.1.3.4 Rechtsform der Berufsausübung	11
2.1.3.5 Werbung	12
2.1.3.6 Kammern	12
2.1.4 Staatliche Gebühren-, Honorar- und sonstige Entgeltregelungen	12
2.2 Rechtliche Grenzen des Berufsrechts	13

	Seite
3. Entwicklung der beruflichen und wirtschaftlichen Situation in den Freien Berufen	14
3.1 Vorbemerkung zur Problematik der statistischen Datenbasis ..	14
3.2 Entwicklung von Zahl und Struktur der Freien Berufe sowie ihrer Beschäftigten und ihrer Auszubildenden	14
3.2.1 Zahl der Selbständigen in Freien Berufen	14
3.2.2 Gesamtzahl der selbständig und wirtschaftlich abhängig tätigen Angehörigen der Freien Berufe	15
3.2.3 Frauenanteil in den Freien Berufen	16
3.2.4 Altersstruktur in den Freien Berufen	19
3.2.5 Beschäftigte und Auszubildende in den Freien Berufen	20
3.2.5.1 Beschäftigte in den freiberuflichen Praxen, Kanzleien, Büros und Ateliers	20
3.2.5.2 Auszubildende in freiberuflichen Praxen, Kanzleien, Büros und Ateliers	20
3.2.6 Erwerbstätige in Freien Berufen	23
3.3 Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der Freien Berufe ..	23
3.3.1 Die Umsätze der freiberuflichen Praxen, Kanzleien, Büros und Ateliers	23
3.3.2 Die Kostenstruktur der freiberuflichen Praxen, Kanzleien, Büros und Ateliers	26
3.3.3 Die Einkünfte der Freien Berufe	27
3.3.3.1 Probleme der Einkommensteuerstatistik	27
3.3.3.2 Einkunftsentwicklung bei ausgewählten Gruppen Freier Berufe	28
– Freie heilkundliche Berufe	28
– Freie rechts- und wirtschaftsberatende Berufe	29
– Freie technische und naturwissenschaftliche Berufe	32
– Freie künstlerische Berufe	32
4. Aktuelle Lage der Freien Berufe	32
4.1 Hochschulabsolventen und Freie Berufe	32
4.2 Wettbewerb innerhalb der Freien Berufe	34
4.3 Wettbewerb mit anderen Anbietern	35
4.4 Internationaler Wettbewerb	35
4.4.1 EG-Binnenmarkt	35
4.4.2 Verabschiedete, besondere Regelungen	36
4.4.2.1 Freie Heilberufe	36
4.4.2.2 Architekten	36
4.4.2.3 Ingenieure	36
4.4.2.4 Rechtsanwälte	36
4.4.2.5 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater	37
4.4.3 Wirtschaftliche Bedeutung der Regelungen für den Europäischen Binnenmarkt	37
4.5 Neue Medien	38
4.6 Wachstumschancen durch neue Tätigkeitsfelder	38

	Seite
III. Grundsätze einer Politik für Freie Berufe	40
1. Freie Berufe in der sozialen Marktwirtschaft	40
1.1 Grundsätzlich keine staatlichen Eingriffe	40
1.2 Entwicklung seit 1979	40
1.3 Künftige Ordnungspolitik	41
2. Privatisierungspolitik	41
2.1 Allgemeine Aussagen im Bericht 1979	41
2.2 Politische Maßnahmen seit 1979	41
2.3 Künftige Privatisierungspolitik	42
3. Begrenzung der Nebentätigkeiten Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Tätigkeiten der Freien Berufe	43
3.1 Nebentätigkeiten in Konkurrenz zu den Freien Berufen	43
3.2 Geltende Neuregelung	43
4. Berufsrechtspolitik	43
4.1 Grundsatz der Beschränkung staatlicher Eingriffe	43
4.2 Entwicklung seit 1979	43
4.3 Künftige Berufsrechtspolitik der Bundesregierung	44
4.3.1 Werbung	44
4.3.2 Spezialisierung	44
4.3.3 Zusammenarbeit	45
4.3.4 Haftung	45
5. Honorar- und Gebührenordnungspolitik	46
5.1 Grundsatz der Beschränkung staatlicher Entgeltregelungen ..	46
5.2 Entwicklung seit 1979	46
5.3 Künftige Honorar- und Gebührenordnungspolitik	47
6. Urheberrecht – Berufsrecht der Freien Kulturberufe	47
6.1 Entwicklung seit 1979	47
6.2 Künftige Urheberrechtspolitik	48
7. Wettbewerbspolitik	48
7.1 Freie Berufe und Wettbewerbspolitik	48
7.2 Entwicklung seit 1979	48
7.3 Künftige Wettbewerbspolitik der Bundesregierung	49
8. Steuerpolitik	50
8.1 Steuerrechtliche Gleichbehandlung	50
8.2 Entwicklung seit 1979	50
8.3 Künftige Politik der Bundesregierung	51
9. Strukturverbesserung	51
9.1 Konzentration auf den nationalen Strukturwandel im Bericht 1979	51
9.2 Entwicklung seit 1979	51
9.3 Künftige Politik der Bundesregierung im Europäischen Binnen- markt	52
9.3.1 Bedeutung der Informations- und Beratungsdienstleistungen ..	52
9.3.2 Umsetzung der EG-Richtlinien	52
9.3.3 Zusammenarbeit bei künftigen Regelungen	52
9.3.3.1 Dienstleistungs-Richtlinie	52
9.3.3.2 Verbraucherschutz	53
9.3.3.3 Haftung bei fehlerhaften Dienstleistungen	53

	Seite	
9.3.4	Information über den europäischen Binnenmarkt	53
9.3.5	Sprachtraining, Ausbildung	53
9.4	Die Politik der Bundesregierung in den GATT-Verhandlungen	54
9.5	Politik für Freie Berufe im Beitrittsgebiet	54
10.	Weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen	54
10.1	Kranken- und Alterssicherung	54
10.2	Weiterbildung für Frauen während und nach der Familienphase	55
11.	Förderpolitik des Bundes	55
11.1	Eigenkapitalhilfe Bundesrepublik Deutschland (EKH)	55
11.2	Ansparförderung	55
11.3	ERP-Bürgschaftsprogramm für Freie Berufe	55
11.4	Kreditgarantiegemeinschaften	56
11.5	Ergänzungsprogramme I und II der Deutschen Ausgleichsbank	56
11.6	Mittelstandsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau	56
11.7	Förderung von Existenzgründungs- und Existenzaufbauberatungen	56
11.8	Förderung der Freien Berufe im Beitrittsgebiet	56
IV. Anlagen		
1.	Tabellenanhang	59
2.	Übersicht über die Förderung der Freien Berufe in Bund und Ländern	83
3.	Kurzgutachten des Instituts für Mittelstandsforschung: „Die Freien Berufe in der DDR“	105

I. Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 14. Juni 1978 beschlossen, die Bundesregierung um die Vorlage eines Berichts über die Lage der Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland zu bitten (Bundestagsdrucksache 8/1841 und Plenarprotokoll 7/97 S. 7722). Diesem Beschluß hat die Bundesregierung durch die Vorlage des ersten Berichts am 29. August 1979 entsprochen (Bundestagsdrucksache 8/3139).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner EntschlieÙung vom 9. Juni 1980 (Bundestagsdrucksache 8/4154) begrüÙt, daß die Bundesregierung in ihrem Bericht ausführlich und eingehend die Situation und Probleme der Freien Berufe dargestellt hat. Gleichzeitig forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, den Bericht über die Lage der Freien Berufe in zeitlich angemessener Weise fortzuschreiben. Dabei sollten insbesondere folgende in dem EntschlieÙungsantrag genannte Punkte dargestellt werden:

- Die Sicherung bestehender sowie die Förderung neuer selbständiger freiberuflicher Existenzen im gesamtwirtschaftlichen Interesse
- Eine einkommensteuerrechtliche Gleichbehandlung der Vorsorgeaufwendungen von Selbständigen und Arbeitnehmern, soweit es der Grundsatz gleichmäßiger Besteuerung fordert und zuläßt
- Eine Eingrenzung der Nebentätigkeiten von Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Eine verstärkte Vergabe öffentlicher Dienstleistungsfäh an freiberuflich Tätige (Privatisierung)
- Die Beachtung der Entwicklungen im Medien- und Datenbereich, um die Privatsphäre des Bürgers zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Freien Berufe zu vermeiden
- Die Integration der wachsenden Zahl der Nachwuchskräfte in den Markt, ohne mit restriktiven Regelungen der Berufszulassung und -ausübung

den Zugang in die Freien Berufe steuern zu wollen.

Die Bundesregierung hat seit 1980 in unregelmäßigen Abständen im Deutschen Bundestag über wichtige Entwicklungen bei einzelnen freiberuflichen Berufsgruppen oder zu aktuellen Einzelproblemen der Freien Berufe berichtet. So wurde in der Antwort der Bundesregierung vom 1. März 1982 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 9/1348) u. a. die Situation der Rechtsanwälte und Notare dargestellt (Bundestagsdrucksache 9/1389). Am 26. April 1982 wurde auf eine weitere Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 9/1537) über die Lage der im Bauwesen tätigen Freien Berufe berichtet (Bundestagsdrucksache 9/1596). Am 11. Januar 1983 wurde eine Kleine Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Bundestagsdrucksache 9/2358) zur Lage der Freien Berufe beantwortet (Bundestagsdrucksache 9/2385). Im Rahmen der GroÙen Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP (Bundestagsdrucksache 10/5812) wurde schließlich am 30. September 1986 die Lage und Perspektiven des selbständigen Mittelstandes in der Bundesrepublik Deutschland spezifische Probleme des freiberuflichen Mittelstandes dargestellt (Bundestagsdrucksache 10/6090).

Nachdem inzwischen mehr als 10 Jahre seit dem ersten Bericht vergangen sind, hat die Bundesregierung eine umfassende Fortschreibung des Berichtes zur Lage der Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland erstellt, der hiermit dem Beschluß des Deutschen Bundestages entsprechend vorgelegt wird.

Um auch einen begrenzten Überblick über die Lage der Freien Berufe in der ehemaligen DDR zu geben, wurde an das Institut für Mittelstandsforschung, Bonn, im Frühjahr 1990 ein Auftrag über ein Kurzgutachten vergeben. Das Institut hat seine Untersuchung im Juni 1990 abgeschlossen. Das Kurzgutachten ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

II. Lage der Freien Berufe

1. Begriffsbestimmung

Die Leistungen, die die Freien Berufe für den einzelnen Bürger wie für die gesamte Wirtschaft und Gesellschaft erbringen, verdienen Aufmerksamkeit und Anerkennung. Nahezu jeder Bürger nimmt während seines Lebens Leistungen eines Freiberuflers in Anspruch. Die Freien Berufe sind darüber hinaus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, ihrem Beitrag zur Ent-

wicklung von Wissenschaft, Kunst und Kultur gebührt Beachtung.

Dennoch ist der Begriff des Freien Berufes nach wie vor vergleichsweise wenig prägnant. Unternehmensberater und Designer zählen ebenso zu den Freien Berufen wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Wirtschaftsprüfer und Schriftsteller. Die Vielfalt von Berufen und Berufsbildern, die in der Verkehrsanschauung als Freie Berufe gelten oder (steuer-)rechtlich als

Freie Berufe anerkannt sind, weist auf die Breite der beruflichen Funktionen und Erscheinungsformen hin, läßt jedoch auch die Schwierigkeiten ihrer definitiven Bestimmung und Abgrenzung erkennen.

Bei aller Vielfalt gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings die Unabhängigkeit in der gesamten Berufsgestaltung, d. h. die freie Verfügung über die eigene Arbeitskraft und über die Einteilung der Arbeitszeit, zugleich aber auch das volle wirtschaftliche Berufsrisiko (BVerfG 16, 286, 294) unverändert zum Wesen des Freien Berufes. Einen einheitlichen rechtlichen Oberbegriff der Freien Berufe gibt es bisher in der Rechtsprechung aber nicht. Es kommt vielmehr – namentlich unter dem Aspekt der Gleichbehandlung im Hinblick auf Tätigkeiten, die der Gesetzgeber als freiberufliche definiert hat, – darauf an, ob im Einzelfall eine bestimmte Tätigkeit aus sachlichen Gründen als freiberuflich anerkannt werden kann. Solche Gesichtspunkte sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter anderem „der persönliche Einsatz bei der Berufsausübung, der Charakter des jeweiligen Berufs, wie er sich in der allgemeinen rechtlichen und berufsrechtlichen Ausgestaltung und in der Verkehrsschauung darstellt, die Stellung und Bedeutung des Berufs im Sozialgefüge (sowie) die Qualität und Länge der erforderlichen Berufsausbildung“ (BVerfG 46, 224, 242). Aus dem Begriff „Freier Beruf“ lassen sich keine präzisen normativen Wirkungen für die Behandlung des betreffenden Berufes im Recht ableiten.

1.1 Die Freien Berufe sind Dienstleistungsanbieter besonderer Art

Trotz dieser begrifflichen Unsicherheit gibt es für die Freien Berufe eine Reihe wichtiger Gemeinsamkeiten. So ist allen Freien Berufen gemeinsam, daß sie für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Beratung, Hilfe, Betreuung und Vertretung wichtige Dienstleistungen erbringen. Das gilt sowohl für die rd. 400 000 Selbständigen als auch für die etwa 1 Mio. abhängig beschäftigten Angehörigen der Freien Berufe. Die Freien Berufe sind insgesamt ein wichtiger Teil des sog. tertiären Sektors unserer Volkswirtschaft.

Das Wesentliche der Freien Berufe ist allerdings durch die Aussage, daß sie Dienstleistungen erbringen, nicht hinreichend umschrieben. Nach dem traditionellen Selbstverständnis der Freien Berufe leisten sie „Dienste höherer Art“ (BVerfG 17, 232, 239). Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung, als Organ der Rechtspflege, bei der Wirtschaftsprüfung, der Beratung in technischen, pädagogischen und geistigen, kulturellen und künstlerischen sowie publizistischen Bereichen und auf vielen anderen Gebieten haben die Freien Berufe im Rahmen ihres Berufsbezugs die Aufgabe, in eigener Verantwortung, sachgerecht und nicht an Weisungen Dritter gebunden ihre Dienste zur Verfügung stellen.

Man kann darin, wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 13. Februar 1964

getan hat, eine Gemeinwohlverpflichtung der Freien Berufe sehen (BVerfG 17, 232, 239). Man kann darin aber auch eine „Mittlerfunktion“ sowohl zwischen verschiedenen Individuen als auch zwischen Individuen und Gruppen erkennen. Beides meint letztlich das selbe, nämlich die Eigenverantwortung der Freien Berufe für einen, den Kriterien der Berufsethik entsprechenden sachgerechten Dienst für den Patienten, Mandanten, Kunden, Nachfrager oder die Allgemeinheit.

Diesem besonderen Verständnis der Freien Berufe entsprechen auch die Vorstellungen und Erwartungen der Nachfrager, die laufend oder gerade in besonders kritischen Lebenssituationen auf die Dienstleistung eines Freiberuflers ihrer Wahl angewiesen sind.

1.2 Die Freien Berufe sind Teil des selbständigen Mittelstands

Gesellschaftspolitisch sind die Freien Berufe ein wichtiger Teil des selbständigen Mittelstandes. Anfang 1989 gab es in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt rund 2,4 Mio. Selbständige, von denen rd. 400 000 den Freien Berufen angehörten. 1977 entfielen von 2,3 Mio. Selbständigen 295 000 auf die Freien Berufe. Der Anteil der Freien Berufe an den Selbständigen ist damit von knapp 13 v. H. auf über 16 v. H. gestiegen.

Die wirtschaftliche Selbständigkeit ist in besonderer Weise geeignet, die Eigenverantwortung der Freien Berufe und ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Deshalb wird das Berufsbild des freiberuflich Tätigen auch heute im wesentlichen durch „den unternehmerischen Zug, der auf Selbstverantwortung, individuelle Unabhängigkeit und eigenes wirtschaftliches Risiko gegründet ist“ (BVerfG 10, 354, 369), geprägt. Aus der wirtschaftlichen Selbständigkeit ergibt sich allerdings notwendigerweise das Streben nach Erlöserzielung am Markt. Dieses Streben sollte unserer Wirtschaftsordnung entsprechend sozial verpflichtet sein und an die Berufsethik der Freien Berufe gebunden bleiben.

Gerade bei klassischen Freien Berufen (z. B. Arzt, Rechtsanwalt) nahm in der letzten Zeit die Zahl der Berufsausübenden in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu. Bei einer Reihe von Berufen zählen – berufssoziologisch und nach ihren Berufsgesetzen – auch die abhängig Tätigen dieser Berufsgruppen als Angehörige eines Freien Berufs. Dies gilt z. B. bei Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Tierärzten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Andere Tätigkeiten gelten nur dann als freiberuflich, wenn sie in wirtschaftlicher Selbständigkeit ausgeübt werden (z. B. Krankengymnasten, Masseur, Unternehmensberater, Ingenieure).

Die Vielfalt der Freien Berufe macht eine vollständige Erfassung schwierig. Mit der nachfolgenden Zusammenstellung von Gruppen Freier Berufe soll aber versucht werden, die Schwerpunktbereiche freiberuflicher Tätigkeit darzustellen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß einige der in der Zusammenstellung auf-

geführten Berufe (z. B. Apotheker, Notare, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) nicht unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten als Freie Berufe angesehen werden. Die Notare etwa sind unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes. Die Zahl der Notarstellen wird von staatlicher Seite festgesetzt, es besteht kein freier Zugang zum Notarberuf. Da aber das rechtsuchende Publikum das freie Recht der Notarwahl hat und – von regionalen Ausnahmen abgesehen – das Gebührenaufkommen dem Notar selbst zufließt, steht der Notarberuf den Freien Berufen nahe, so daß sich der Bericht auch auf die Notare erstreckt. Aus der Zusammenstellung können deshalb auch keine Ansatzpunkte für eine bestimmte rechtliche Behandlung der hier aufgeführten Berufe gewonnen werden.

Schwerpunktbereiche freiberuflicher Tätigkeit

– Freie heilkundliche Berufe

Ärzte
Zahnärzte
Tierärzte
Apotheker
Psychotherapeuten
Hebammen
Heilpraktiker
Krankengymnasten
Masseure und medizinische Bademeister
Selbständig tätige Krankenschwestern und Krankenpfleger
Logopäden
Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten

– Freie rechts- und wirtschaftsberatende Berufe

Rechtsanwälte, Rechtsbeistände
Patentanwälte
Notare
Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer
Steuerberater/Steuerbevollmächtigte
Unternehmensberater und Wirtschaftsberater
Werbe- und Public-Relations-Berater

– Freie technische und naturwissenschaftliche Berufe

Architekten
Beratende Ingenieure
Vermessungsingenieure (öffentlich bestellte u. a.)
Sachverständige (öffentlich bestellte, amtlich anerkannte Sachverständige, freie Sachverständige)

freiberufliche Chemiker

Lotsen

Restauratoren

– Freie Kulturberufe (im engeren Sinne)¹⁾

Schriftsteller

Musiker

Darstellende Künstler,

Bildende Künstler, Designer

Journalisten

Pädagogen (Tanzlehrer, Musiklehrer u. a.)

Dolmetscher, Übersetzer

1.3 Die Freien Berufe zwischen Staat und gewerblicher Wirtschaft

Ordnungspolitisch nehmen die Freien Berufe eine Zwischenstellung zwischen dem Staat und seiner Verwaltung und der gewerblichen Wirtschaft ein. Die Grenze zum Staat und zu den öffentlichen Dienstleistungen kennzeichnen Berufe wie der Notar, der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur sowie der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

Der Notarberuf und in ähnlicher Weise der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur haben Amtscharakter; die Tätigkeit des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist in das staatliche Verwaltungshandeln, z. B. im Bereich der Gewerbeordnung, einbezogen. Trotzdem unterscheiden die Unabhängigkeit und das wirtschaftliche Risiko die Genannten von den in vergleichbaren Bereichen der Verwaltung arbeitenden Fachkollegen. Für den Bürger hat das den Vorteil, nicht einem staatlichen Verwaltungsmonopol gegenüber zu stehen, sondern aus einem durch staatliche Zulassungsverfahren begrenzten Angebot der Freien Berufe auswählen zu können.

An der Grenze zur gewerblichen Wirtschaft stehen die Apotheker. Nach § 2 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung unterliegt der Apotheker der Gewerbesteuer. Der Betrieb einer Apotheke ist eine gewerbliche Tätigkeit. Trotzdem zählen die Apotheker zu den „höheren Freien Berufen“ des Gesundheitswesens (BVerfG 5, 25, 29 f), weil das gewerbliche Betreiben einer Apotheke den Apotheker nicht aus seiner berufsethischen Bindung und der Eigenverantwortung gegenüber dem ratsuchenden Kunden entläßt.

Gleiches gilt z. B. für die Beratenden Ingenieure, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die sich in der nach dem entsprechenden Berufsrecht erlaubten Rechts-

¹⁾ Im weitesten Sinne des Wortes können alle Freien Berufe als Kulturberufe angesehen werden, weil sie in ihrer Aufgabenstellung und ihrer Berufstradition einen Teil unserer Kultur pflegen und verkörpern (Rechtskultur, Architektur, Humandienste, Naturwissenschaft, Technik).

In dieser Gruppe sind die im früheren Bericht getrennten Bereiche der freien pädagogischen, psychologischen und übersetzenden mit den freien publizistischen und künstlerischen Berufen zusammengefaßt.

form einer Kapitalgesellschaft organisieren und dadurch ebenfalls der Gewerbesteuerpflicht unterliegen.

1.4 Zentrale Merkmale der selbständigen, freiberuflichen Tätigkeit

Nach der Zielsetzung dieses Berichtes steht ebenso wie 1979 beim ersten Bericht der selbständig freiberuflich Tätige im Mittelpunkt der Darstellung. Für ihn ergibt sich aus seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit in unserer Wirtschaftsordnung das Merkmal einer unternehmerischen Ausrichtung (BVerfG 10, 354, 369). Er muß wie andere Dienstleistungsanbieter am Markt für seine besonderen Dienste Nachfrager gewinnen. In diesem Sinne muß er unternehmerisch handeln. Das ist im Grundsatz nichts Neues, gewinnt in einem sich verschärfenden Wettbewerb aber neue Bedeutung.

Darüber hinaus lassen sich trotz der Unterschiedlichkeit der Freien Berufe, die eine einheitliche Begriffsbildung erschwert, und unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten 10 Jahre präzisierend, folgende Merkmale für alle Freien Berufe feststellen:

- Eigenverantwortung
- Dienste mit Gemeinwohlverpflichtung und berufsethischer Bindung
- persönliche, vornehmlich kreative oder geistige Leistungen, die regelmäßig auf besonders qualifizierter Ausbildung beruhen und insbesondere in der Anwendung von Informationen auf den individuellen Einzelfall bestehen.

1.5 Steuerrechtliche Bedeutung der Abgrenzung

Die besondere Stellung der Freien Berufe findet auch im Steuerrecht ihren Niederschlag. Die zentrale Regelung enthält das Einkommensteuergesetz in den §§ 15 und 18. § 15 Abs. 2 definiert „eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt“, dann nicht als Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung als Ausübung eines Freien Berufes anzusehen ist. § 18 Abs. 1 bestimmt in der Ziff. 1 die freiberufliche Tätigkeit näher wie folgt:

„Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit,

die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlichen Berufe.

Ein Angehöriger eines freien Berufes im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, daß er aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird“.

Die in dieser Bestimmung aufgezählten Freien Berufe werden auch „Katalogberufe“ genannt.

Aus der Zuordnung zur freiberuflichen Tätigkeit ergeben sich folgende steuerrechtliche Konsequenzen: Nach § 2 Gewerbesteuergesetz unterliegen der Gewerbesteuer gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Eine Tätigkeit ist nach § 1 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung gewerblich, wenn es sich nicht um die Ausübung eines Freien Berufes handelt. Rechtlicher Bezugspunkt für die Einordnung ist dabei der § 18 des Einkommenssteuergesetzes, der beispielhaft aufzählt, welche Tätigkeiten als Freier Beruf anzusehen sind und den Katalog mit dem Hinweis auf „ähnliche Berufe“ offenläßt. Das hat zu einer langen Reihe von Entscheidungen des Bundesfinanzhofes (BFH) und z. B. zur Anerkennung folgender Berufe als Freier Beruf geführt:

Baustatiker, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Erfinder, Krankenschwester, Krankenpfleger, Hebammen, Blutgruppengutachter, Innenarchitekten, Masseure, Kompaßkompensierer auf Seeschiffen, Sachverständiger (mit Hochschulabschluß), Logopäden, Patentberichterstatter, Prozeßagenten, Psychoanalytiker (bei ärztlicher Ausbildung), Psychologen und Psychotherapeuten mit wissenschaftlicher Ausbildung, Rechtsbeistände (nicht bei Inkasso-Sachen und Anfertigung von Aktenauszügen für Versicherungsgesellschaften) Schiffseichaufnehmer.

Aus den Urteilen des BFH ergeben sich zusammenfassend und systematisierend folgende Kriterien für die Anerkennung als Freier Beruf:

- Es muß eine selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit oder eine Berufstätigkeit in einem der Katalogberufe oder in einem ähnlichen Beruf vorliegen. Dabei ist die Aufzählung der Katalogberufe in den Fällen klar und eindeutig, in denen die speziellen Berufsgesetze wie z. B. die Bundesrechtsanwaltsordnung oder das Steuerberatungsgesetz bestimmte Berufe als Freie Berufe definieren. In anderen Fällen wie den „beratenden Volks- und Betriebswirten“ enthält der Katalog keine Berufsbezeichnung, sondern eine Kombination aus einer Tätigkeitsausage (beratend) und einem Ausbildungsabschluß (Volks- bzw. Betriebswirt).

Volks- und Betriebswirte spezialisieren sich häufig und üben in der Praxis Tätigkeiten wie Unternehmensberater, Wirtschaftsberater, Personalberater, Public-Relationsberater und ähnliches aus. Damit sind diese Freiberufler steuerlich auf eine Anerkennung als „ähnliche Berufe“ angewiesen. Zur Anerkennung müssen die Finanzbehörden in jedem Einzelfall prüfen, ob in wesentlichen Punkten eine Ähnlichkeit zu einem oder mehreren der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz genannten Freien Berufe gegeben ist (BFH-Urteile vom

24. Februar 1965 – BStBl. III, S. 263 – vom 30. Mai 1973 BStBl. II, S. 668 und vom 25. April 1978 BStBl. II, S. 565). Ähnlich ist eine Tätigkeit, wenn das typische Bild einer der dargestellten freiberuflichen Tätigkeiten mit *all'* ihren Merkmalen dem Berufsbild der zu beurteilenden Tätigkeit vergleichbar ist (BFH-Urteil vom 13. April 1988 BStBl. II, S. 666).

- Wenn die Tätigkeit nach den o.g. Kriterien als freiberuflich anerkannt ist, ist für die Steuerbefreiung zusätzliche Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige „aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird“. Die freiberufliche Tätigkeit muß also im wesentlichen auf der persönlichen Arbeitsleistung des selbständig Tätigen beruhen, wobei er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedienen darf. Dabei genügt die Leitung allein nicht. Vielmehr muß der Steuerpflichtige sich aufgrund eigener Fachkenntnisse eigenverantwortlich betätigen, d. h. er muß sich bei der Tätigkeit persönlich so einsetzen, daß er uneingeschränkt die fachliche Verantwortung auch für die Leistungen seiner Mitarbeiter übernimmt. Sobald Aufgaben der eigentlichen freiberuflichen Tätigkeit an angestellte Mitarbeiter übertragen werden, ist der Steuerpflichtige gewerblich tätig. Das gilt auch dann, wenn der Angestellte ein abhängig beschäftigter Angehöriger eines Freien Berufes ist, der nach dem jeweiligen Berufsrecht „eigenverantwortlich“ handeln kann (Urteile des BFH vom 29.07.1965, BStBl. III, S. 164, 165, vom 25.11.1975, BStBl. II 1976, S. 155 und vom 11.05.1976, BStBl. II S. 641).

In Personengesellschaften müssen sich alle Mitglieder im Sinne dieser Definition persönlich freiberuflich betätigen. Ist auch nur ein Gesellschafter nicht freiberuflich tätig, unterliegt die Gesellschaft der Gewerbesteuer. Kapitalgesellschaften sind immer gewerbsteuerpflichtig.

Die früher allen Angehörigen Freier Berufe im Rahmen der Umsatzbesteuerung gewährte Vergünstigung, auf die Leistungen und den Eigenverbrauch den ermäßigten Steuersatz anzuwenden, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1982 aufgehoben worden (Artikel 36 Nr. 3 Buchst. a des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981, BGBl. 1981 I S. 1523, BStBl. 1982 I S. 235). Das Umsatzsteuerrecht enthält aber weiterhin Vergünstigungen, die nur zum Teil den Umsätzen der Angehörigen bestimmter Freier Berufe vorbehalten sind, sich im wesentlichen allerdings nicht auf die Umsätze bestimmter Berufsgruppen beschränken und folglich z. B. auch von Angehörigen publizistischer und künstlerischer Berufe sowie von selbständigen Wissenschaftlern beansprucht werden können. Insbesondere folgende Umsatzsteuervergünstigungen gelten nach wie vor:

- Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 UStG i. V. m. Nrn. 53 und 54 der Anlage des Umsatzsteuergesetzes für die Lieferungen, die Vermietungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhren von
 - Kunstgegenständen, und zwar

- a) Gemälden und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, sowie Collagen und ähnlichen dekorativen Bildwerken (Position 97.01 des Gemeinsamen Zolltarifs),
- b) Originalstichen, -schnitten und -steindrucken (Position 97.02 des Gemeinsamen Zolltarifs) sowie
- c) Originalerzeugnissen der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art (Position 97.03 des Gemeinsamen Zolltarifs) sowie von

- Sammlungstücken von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem oder völkerkundlichem Wert (aus Position 97.05 des Gemeinsamen Zolltarifs).

Der ermäßigte Steuersatz für diese Umsätze, der derzeit 7 v. H. beträgt, kann z. B. auch von Künstlern, Kunstsachverständigen, Archäologen, Historikern und anderen Wissenschaftlern beansprucht werden.

- Umsatzsteuerermäßigung für die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG). Der ermäßigte Steuersatz ist u. a. anzuwenden von
 - Schriftstellern, Rednern, Wissenschaftlern und Übersetzern, soweit sie einem anderen Nutzungsrechte (Verwertungs- und Wiedergaberechte) an urheberrechtlich geschützten Werken einräumen oder übertragen,
 - Komponisten und Bearbeitern von Musikwerken, soweit sie Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken der Musik einem anderen einräumen oder übertragen,
 - Journalisten, Bildjournalisten, Kameramännern, Fotografen, Foto-Designern, Karikaturisten und Pressezeichnern, soweit der wesentliche Inhalt der von ihnen erbrachten einzelnen Leistung in der Einräumung oder Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte besteht,
 - bildenden Künstlern (z. B. Malern, Zeichnern, Bildhauern, Graphikern, Gebrauchsgraphikern, Graphik-Designern, Cartoonisten und Architekten), soweit sie urheberrechtliche Nutzungsrechte an Werken der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst sowie an Entwürfen solcher Werke einem Dritten einräumen oder übertragen sowie
 - ausübenden Künstlern (z. B. Schauspielern, Rezitatoren, Sängern, Parodisten, Regisseuren, Spielleitern, Bühnen- und Kostümbildnern sowie Tonmeistern), soweit sie ihre Leistungsschutzrechte an Dritte abtreten oder die Einwilligung zur Verwertung ihrer Rechte und Ansprüche aus §§ 74 bis 77 UrhG selbst erteilen.
- Umsatzsteuerermäßigung für die Überlassung von Filmen zur Auswertung von Vorführung sowie für die Filmvorführung (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b

UStG). Der ermäßigte Steuersatz von 7 v. H. kann z. B. auch von Filmherstellern auf entsprechende Leistungen angewandt werden.

- Umsatzsteuerbefreiung für die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt (ausgenommen Tierarzt), Zahnarzt, Heilpraktiker, Krankengymnast und Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit (§ 4 Nr. 14 UStG). Die Umsatzsteuerbefreiung erstreckt sich auch auf Leistungen von Gemeinschaften der Angehörigen dieser Heilberufe, sofern die Leistungen an die Gemeinschaftsmitglieder erbracht und unmittelbar zur Ausführung steuerfreier heilberuflicher Umsätze der Mitglieder verwendet werden.
- Umsatzsteuerbefreiung für die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen (§ 4 Nr. 21 UStG). Diese Steuerbefreiung erfaßt u. a. auch die Leistungen einzelner Angehöriger freier Berufe, soweit sie als freie Mitarbeiter an Schulen, Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen Unterricht erteilen (z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Chemiker oder Ingenieure als Lehrbeauftragte, Musiker und Musiklehrer).
- Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten, die für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt werden oder deren Entgelt lediglich in einem Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnisse besteht (§ 41 Abs. 26 UStG). Umsatzsteuerfrei können insbesondere auch die Leistungen sein, die Angehörige freier Berufe im Rahmen entsprechender ehrenamtlicher Tätigkeiten erbringen.

2. Entwicklung des Berufsrechts

Berufsrechtliche Regelungen sind nicht konstitutiv für die Freien Berufe. Es gibt vielmehr zahlreiche, traditionell immer schon den Freien Berufen zugerechnete Gruppen, vor allem im Bereich der Kulturberufe, für die derartige Regelungen bestehen. Für einzelne freie Berufe wurden berufsrechtliche Regelungen geschaffen. Zum Teil werden darin zum Schutze besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter (z. B. Volksgesundheit, Rechtspflege) Berufswahl und Berufszugang geregelt. Zum Teil wurden nur Regelungen betreffend der Berufsausübung getroffen.

2.1 Überblick über die bestehenden Regelungen

2.1.1 Berufszulassung

Die Regelungen für Berufswahl und Berufszugang umfassen vor allem die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit der jeweilige Beruf ausgeübt werden darf. Die persönlichen Voraussetzungen betreffen dabei im allgemeinen die körperliche und geistige Gesundheit sowie

die persönliche Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit. In fachlicher Hinsicht fordert der Gesetzgeber eine geregelte Ausbildung, bei vielen Freien Berufen eine Hochschulausbildung.

Entsprechende gesetzliche Regelungen bestehen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen, Krankengymnasten, Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister, Logopäden, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Orthoptisten, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Architekten, Lotsen sowie in Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein für die beratenden Ingenieure. Eine besondere Regelung gilt für die Heilpraktiker, bei denen der Berufszugang in fachlicher Hinsicht lediglich davon abhängt, in einer Überprüfung durch das Gesundheitsamt festzustellen, daß beim Betreffenden keine Anhaltspunkte dafür bestehen, bei Ausübung des Heilberufes eine Gefahr für die Volksgesundheit zu bilden. Psychotherapeuten bedürfen für eine eigenverantwortliche Tätigkeit einer Erlaubnis nach § 1 Heilpraktikergesetz. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige werden nach § 36 der Gewerbeordnung zugelassen.

Bei vielen freiberuflichen Tätigkeiten ist der Zugang zur Berufsausübung frei. Dazu gehört auch der durch Gesetz geregelte Beruf der Krankenschwester und des Krankenpflegers. Hier gibt es zunehmend mehr selbständig tätige freiberufliche Berufsangehörige.

2.1.2 Sanktionen bei unbefugter Titelführung

Neben der Bestimmung von fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Führen einer bestimmten Berufsbezeichnung hat der Gesetzgeber in der Regel das unberechtigte Führen einer solchen Berufsbezeichnung bzw. eines bestimmten beruflichen Titels unter Strafe oder Bußgeld gestellt. So wird das unbefugte Führen der Bezeichnungen Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sowie das unbefugte Führen akademischer Titel (z. B. Diplom-Psychologe) als Straftat gemäß § 132 a Abs. 1, 2 und 3 StGB geahndet. Das unbefugte Führen der Berufsbezeichnungen Masseur und medizinischer Bademeister, Krankengymnast, Logopäde, Orthoptist, Arbeits- und Beschäftigungstherapeut, Architekt, Ingenieur, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger gilt nach dem jeweiligen Berufsgesetz als Ordnungswidrigkeit.

Bei Notaren, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten hat der Gesetzgeber den Berufsangehörigen das Führen ihres Titels bei der Berufsausübung außerdem zur Pflicht gemacht.

2.1.3 Berufsausübung

Weitere Berufsausübungsregelungen bestehen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Architekten und Beratende Ingenieure (nur in Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein).

2.1.3.1 Allgemeine und besondere Berufspflichten

Die Berufsgesetze verpflichten die Angehörigen Freier Berufe zur Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit in der Berufsausübung. Bei den Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten hat der Gesetzgeber darüber hinaus u. a. eine Aufzeichnungspflicht sowie die Pflicht zur beruflichen Fortbildung als besondere Berufspflichten festgeschrieben. Bei den berufsrechtlich reglementierten rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Freien Berufen ist das Gebot der Aktenführung Bestandteil der von den Kammern erlassenen Berufsordnungen.

2.1.3.2 Gemeinschaftliche Berufsausübung

In der Bundesrepublik Deutschland dominiert derzeit bei der freiberuflichen Berufsausübung noch die Einzelpraxis als traditionelles Merkmal der freiberuflichen Tätigkeit. Zwar ist den Freien Berufen innerhalb desselben Berufes grundsätzlich die gemeinschaftliche Berufsausübung erlaubt. Der Gesetzgeber hat aber in verschiedenen Berufsgesetzen die Kooperation mit Vertretern anderer Berufe eingeschränkt.

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, Nur-Notaren sowie nach dem Notarrecht weitgehend auch den Anwaltsnotaren (§3 Abs.2 Bundesnotarordnung) und den Notaranwälten (§3 Abs.2 BNotO) hat der Gesetzgeber die gemeinschaftliche Berufsausübung mit Angehörigen anderer Berufe grundsätzlich untersagt. Bei hauptberuflichen Nur-Notaren kann aufgrund der in §9 Abs.2 BNotO enthaltenen Ermächtigung sogar der Zusammenschluß mit anderen Nur-Notaren von einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung abhängig gemacht werden; der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Apothekern ist der gemeinschaftliche Betrieb einer Apotheke nur mit anderen Apothekern erlaubt.

Bei den übrigen Freien Berufen macht der Gesetzgeber zwar keine Einschränkungen hinsichtlich der Auswahl der Kooperationspartner, verschiedene Berufsgruppen haben jedoch im Rahmen ihres Satzungsrechts weitergehende Regelungen getroffen. So gelten bei den selbstverwalteten freien Heilberufen berufliche Kooperationen mit Angehörigen anderer Berufe als nicht mit den geltenden Standesregeln vereinbar. Für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ist nach den jeweiligen Standesrichtlinien die gemeinschaftliche Berufsausübung jeweils auf ausgewählte rechts-, wirtschafts- und steu-

erberatende bzw. wirtschaftsprüfende Freie Berufe beschränkt.

Ebenfalls eingeschränkt ist bei einigen berufsrechtlich reglementierten Freien Berufen die Möglichkeit der überörtlichen Tätigkeit. Den Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern ist die Gründung einer überörtlichen Sozietät aber ausdrücklich erlaubt. Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern und in jüngster Zeit auch den Rechtsanwälten steht darüber hinaus auch die Möglichkeit übernationaler Zusammenschlüsse offen.

2.1.3.3 Zweitniederlassung

Den Angehörigen der akademischen Heilberufe mit Selbstverwaltung ist die Gründung einer Zweitpraxis grundsätzlich nur in Ausnahmefällen (z. B. Engpaß in der Arzneimittelversorgung bei Apothekern) gestattet. Auch für die Öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die Rechtsanwälte und die Patentanwälte besteht ein Verbot mit Genehmigungsvorbehalt, während das Berufsrecht der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer die Zweitpraxis als zulässige Form der Berufsausübung anerkennt.

2.1.3.4 Rechtsform der Berufsausübung

Als zulässige Rechtsform der gemeinsamen freiberuflichen Berufsausübung gilt nach allgemeinem Verständnis die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Die strikte Abgrenzung der Freien Berufe von der gewerblichen Wirtschaft hat dazu geführt, daß handelsrechtliche Gesellschaftsformen im Selbstbild wie auch im Fremdbild der Freien Berufe als grundsätzlich nicht mit der freiberuflichen Tätigkeit vereinbar angesehen werden. Der Gesetzgeber hat allerdings nur dort in den Berufsgesetzen ausdrückliche Regelungen getroffen, in denen Angehörigen der Freien Berufe auch darüber hinausgehende Rechtsformen zugestanden werden. Das gilt für die Apotheker, die eine Apotheke auch als OHG betreiben können (§ 8 Satz 1 ApoG) sowie für die Steuerberater/-bevollmächtigten und die Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer, die sich zu handelsrechtlichen Gesellschaftsformen wie der KG, GmbH, KGaA oder der AG zusammenschließen dürfen (§§ 49 Abs. 1 und 2 StBerG, 27 WPO). Für Beratende Ingenieure des Saarlandes ist ein Zusammenschluß in jeder gesetzlichen Form zulässig. Den Architekten ist die Teilnahme an Gesellschaften gleich welcher Art gestattet, sofern deren Zielsetzung oder Tätigkeit nicht im Widerspruch zur Berufsordnung steht.

Bei den ärztlichen Heilberufen und den Rechtsanwälten hat der Gesetzgeber im Berufsrecht keine Aussagen zur zulässigen Rechtsform für eine gemeinschaftliche Berufsausübung getroffen. Die im Satzungsrecht der Kammern dokumentierten Standesauffassungen und die Rechtsprechung sehen jedoch die BGB-Gesellschaft als einzige mit der Freiberuflichkeit vereinbare Form des Zusammenschlusses an.

2.1.3.5 Werbung

Charakteristisch für alle in ihrer Berufsausübung berufsrechtlich geregelten Freien Berufe ist ein Verbot, zumindest jedoch eine weitgehende Einschränkung der Werbung. Grundlage hierfür ist die allgemeine Auffassung, daß Wettbewerb in den Freien Berufen zum Schutze des Auftraggebers bzw. Verbrauchers durch die Leistung und ihre Qualität, nicht aber mit Hilfe der in der gewerblichen Wirtschaft üblichen Mittel erfolgen sollte. Vom Gesetzgeber wurde ein Werbeverbot allerdings ausdrücklich lediglich bei den Wirtschaftsprüfern verankert, bei den übrigen Freien Berufen mit Selbstverwaltung regeln die von den Kammern erlassenen Berufsordnungen diesen Aspekt der Berufsausübung. Die Regelungen sind für die verschiedenen Berufsgruppen unterschiedlich. Vergleichsweise liberal sind die diesbezüglich von den Kammern der Architekten formulierten Grundsätze, nach denen nur bestimmte Formen der Werbung als berufswidrig gelten, andere Formen dagegen ausdrücklich erlaubt sind. Die Richtlinien der übrigen hier betroffenen Freien Berufe sehen dagegen den grundsätzlichen Verzicht auf Werbung um Patienten, Klienten, Mandanten oder Kunden vor.

2.1.3.6 Kammern

Die für eine Reihe von Freien Berufen bestehenden Kammern sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die im Rahmen gesetzlicher Ermächtigungen mit hoheitlichen Befugnissen gegenüber ihren Mitgliedern ausgestattet sind. Aufgaben der Kammern sind u. a.

- die Berufsinteressen zu vertreten und zu fördern,
- im Interesse der Allgemeinheit die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
- die beruflichen Belange ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten,
- die Mitglieder über alle für den Berufsstand wichtigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu unterrichten,
- Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsaufgaben und Fortbildungsmaßnahmen für die Berufsmitglieder sowie für die Helferberufe durchzuführen,
- Berufsanfängern die Aufnahme beruflicher Tätigkeit zu erleichtern sowie
- zu einem Interessenausgleich zwischen den Mitgliedern bzw. zwischen den Mitgliedern und ihren Patienten, Mandanten und Klienten beizutragen.

Die Kammern nehmen als berufliche Selbstverwaltungsorganisationen des jeweiligen Berufsstandes staatliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln selbstständig und in eigener Verantwortung, jedoch unter staatlicher Aufsicht wahr. Sie entlasten den Staat, indem sie nicht nur der Wahrung der Interessen des Berufsstandes, sondern auch dem Patienten, Mandanten, Klienten, dem Auftraggeber und der Allgemeinheit dienen. Zum Recht der Selbstverwaltung gehört dabei auch das Recht der Selbstgesetzgebung, d. h. das Recht, im Rahmen von Satzungen verbindliche

Berufsgrundsätze für die Mitglieder zu erlassen. Die Berufsangehörigen sind Pflichtmitglieder der Berufskammern.

Kammern auf Bundesebene bestehen für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, auf Landesebene für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Lotsen sowie für Architekten. Für Beratende Ingenieure sind in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland eigene Kammern entstanden; in Berlin und in Schleswig-Holstein bestehen für Architekten und Ingenieure gemeinsame Kammern. In den übrigen Bundesländern liegen außer in Hamburg und Bremen Gesetzentwürfe zur Errichtung von Ingenieurkammern vor. Sie befinden sich in der parlamentarischen Beratung. Es ist damit zu rechnen, daß in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg in absehbarer Zeit diese Beratungen abgeschlossen und Ingenieurkammern gegründet werden.

Die Landeskammern haben sich in der Regel auf Bundesebene in der Rechtsform des Vereins (z. B. die Bundesärztekammer und die Bundesarchitektenkammer) zusammengeschlossen.

2.1.4 Staatliche Gebühren-, Honorar- und sonstige Entgeltregelungen

Eine Reihe Freier Berufe unterliegt auch hinsichtlich der Gestaltung ihrer Entgelte für die erbrachte Leistung staatlichen Regelungen. Derartige Vergütungsvorschriften, durch die die Honorare, Gebühren oder Entgelte dieser Berufe staatlich geregelt werden, gibt es für Leistungen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, Architekten, Ingenieure, der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Für Apotheken existiert eine Preisspannenregelung. Für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer hat der Gesetzgeber zwar die Möglichkeit einer Gebührenordnung vorgesehen, ein Handlungsbedarf zeichnet sich für diese Berufsgruppe zum derzeitigen Zeitpunkt aber nicht ab.

Die Ausgestaltung der Entgeltregelung ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Bereiches, auf den sich die Regelung bezieht, unterschiedlich. Man unterscheidet Fest-, Höchst-, Mindest- und Rahmen-(Margen-)preise. In manchen Gebührenordnungen sind unterschiedliche Regelungstechniken kombiniert; so sieht die Rechtsanwaltsgebührenordnung für Entgelte, die sich nach dem Gegenstandswert bestimmen, feste Gebührensätze vor, während für die Verteidigung in Strafsachen Rahmengebühren gelten.

Unterschiede bestehen auch in der Strenge der Regelungen: Nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung können die gesetzlichen Gebühren der Rechtsanwälte durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Das gleiche gilt unter bestimmten Voraussetzungen für Überschreitungen der Höchstsätze und Unterschreitung der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Dagegen ist bei der Preisspannenregelung der Apotheken jede Abweichung –

auch in der Form der Rabattgewährung – unzulässig.

Die Gründe für derartige Regelungen sind unterschiedlich. Neben ökonomischen Motiven, z. B. Verhinderung unangemessen hoher Entgelte oder der Schaffung von Klarheit und Transparenz hinsichtlich der Kosten für die Inanspruchnahme freiberuflicher Dienstleistungen durch den Verbraucher sind die speziellen Gegebenheiten des jeweiligen Bereichs maßgebend. So ist die Festspannenregelung für Apotheker eine Folge der gesundheitspolitischen Forderung einheitlicher Apothekenabgabepreise für Arzneimittel aus Gründen des Verbraucherschutzes; bei den Rechtsanwaltsgebühren und bei den Sachverständigenentschädigungen ist die Begrenzung von der Absicht bestimmt, eine faktische Rechtswegsperre zu verhindern. In den meisten Fällen ist es nicht möglich, die jeweilige Entgeltregelung auf nur eine einzige Begründung zurückzuführen; vielmehr sind regelmäßig mehrere Gründe nebeneinander maßgeblich. Trotzdem ist immer wieder zu prüfen, ob die angestrebten Ziele durch die bestehenden Regelungen optimal erreicht werden.

2.2 Rechtliche Grenzen des Berufsrechts

Berufsrechtliche Regelungen schränken die Freiheit der Berufswahl und/oder der Berufsausübung und damit das durch Artikel 12 Grundgesetz garantierte Grundrecht der Berufsfreiheit ein. Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz schützt die Freiheit des Bürgers in einem für die moderne arbeitsteilige Gesellschaft besonders wichtigen Bereich: Er gewährleistet dem einzelnen das Recht, jede Tätigkeit, für die er sich geeignet glaubt, als „Beruf“ zu ergreifen, d. h. zur Grundlage seiner Lebensführung zu machen. Der Begriff „Beruf“ ist weit auszulegen. Er umfaßt nicht nur alle Berufe, die sich in bestimmten traditionell oder sogar rechtlich fixierten „Berufsbildern“ darstellen, sondern auch die vom einzelnen frei gewählten untypischen (erlaubten) Betätigungen, aus denen sich dann wieder neue, feste Berufsbilder ergeben können (BVerfG 7, 377, 397).

Unter den weiten Berufsbegriff und damit den Schutz des Grundgesetzes fallen auch die Tätigkeiten der Freien Berufe. Ein im Vergleich zu anderen Berufen erhöhter Anspruch der Freien Berufe auf Freiheit vor gesetzgeberischen Eingriffen läßt sich aus Artikel 12 Grundgesetz nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch nicht herleiten. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang vielmehr ausdrücklich die Auffassung abgelehnt, daß im Begriffe des „Freien Berufs“ ein spezifischer, gesteigerter Gehalt an Freiheit mit gedacht sei (BVerfG 10, 354, 364).

Die verfassungsrechtlichen Schranken für Eingriffe in die Berufsfreiheit sind je nach dem Regelungsinhalt unterschiedlich. Die Freiheit der Berufsausübung kann beschränkt werden, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen.

Einschränkungen der Freiheit der Berufswahl sind dagegen nur in engeren Grenzen zulässig. Ist ein sol-

cher Eingriff unumgänglich, so muß der Gesetzgeber – wie stets – diejenige Form des Eingriffs wählen, die das Grundrecht am wenigsten beschränkt. Wird in die Freiheit der Berufswahl durch Aufstellung bestimmter Voraussetzungen für die Aufnahme des Berufs eingegriffen, so ist zwischen subjektiven und objektiven Voraussetzungen zu unterscheiden. Subjektive Zulassungsvoraussetzungen sind Anforderungen an persönliche Eigenschaften, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Staat darf die Berufswahl und Berufsaufnahme von derartigen Qualifikationsvoraussetzungen abhängig machen, wenn dies zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes zwingend erforderlich ist und zu dem angestrebten Zweck einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufstätigkeit nicht außer Verhältnis steht.

Die strengsten Anforderungen bei Einschränkungen der Freiheit der Berufswahl sind an die sog. objektiven Voraussetzungen zu stellen. Derartige Zulassungsvoraussetzungen, durch die Schranken errichtet werden, die mit der Qualifikation des Berufsbewerbers nichts zu tun haben (z. B. Bedürfnisprüfung), sind nur zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut gerechtfertigt (BVerfG 7, 377, 408).

Durch objektive Zulassungsvoraussetzungen kann der Freiheitsanspruch des Einzelnen in besonders empfindlicher Weise verletzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang auch auf die Gefahr des Eindringens sachfremder Motive aufmerksam gemacht und nachdrücklich betont, daß die Beschränkung des Zugangs zum Beruf aus Gründen des Konkurrenzschutzes einen Eingriff in das Recht der freien Berufswahl nicht rechtfertigen kann (BVerfG 7, 377, 408).

Die Unterscheidung zwischen Berufswahl- und Berufsausübungsregelungen ist insbesondere dann bedeutsam, wenn eine Tätigkeit in selbständiger und in unselbständiger Form ausgeübt werden kann. Hier haben beide Formen der Ausübung eigenes soziales Gewicht. So ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die Wahl der einen oder anderen Form der Berufstätigkeit und der Übergang von der einen zur anderen eine Berufswahl im Sinne des Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz (BVerfG 7, 377, 398f.).

Die nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz zulässigen Berufsregelungen können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes ergehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann der Gesetzgeber auch autonome Verbände (z. B. Berufskammern) zu Regelungen der Berufsfreiheit durch Satzungsrecht ermächtigen. Wie weit solche Ermächtigungen gehen dürfen und welche Anforderungen jeweils an ihre Bestimmtheit zu stellen sind, hängt von der Intensität des Eingriffs ab. Regelungen, die die Freiheit der Berufswahl berühren, müssen grundsätzlich vom Gesetzgeber selbst getroffen werden.

Bei Eingriffen in die Freiheit der Berufsausübung bestehen demgegenüber keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine satzungrechtliche Regelung. Das zulässige Maß des Eingriffs muß aber auch hier um so

deutlicher in der gesetzlichen Ermächtigung bestimmt werden, je empfindlicher die freie berufliche Betätigung beeinträchtigt wird und je stärker die Interessen der Allgemeinheit von der Art und Weise der Tätigkeit berührt sind (BVerfG 33, 125, 160; 71, 162, 172; 76, 171, 185).

Bei der Ermächtigung autonomer Verbände muß der Gesetzgeber nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Gefahren berücksichtigen, die sich aus der Rechtsetzung durch Berufsverbände für die Betroffenen und für die Allgemeinheit ergeben können. In seinem Beschluß vom 14. Juli 1987 erinnert das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich an die Nachteile für Berufsanfänger und Außenseiter, die aus einem Übergewicht von Verbandsinteressen oder einem verengten Standesdenken entstehen können (BVerfG 76, 171, 185).

3. Entwicklung der beruflichen und wirtschaftlichen Situation in den Freien Berufen

3.1 Vorbemerkung zur Problematik der statistischen Datenbasis

In dem vorgelegten Bericht werden Zahlen aus unterschiedlichen statistischen Quellen wiedergegeben. Dabei wird sowohl auf Daten aus der amtlichen Statistik als auch auf Daten von Kammern, Verbänden und anderen Institutionen zurückgegriffen. Deshalb ist aufgrund methodischer Unterschiede eine unmittelbare Vergleichbarkeit nur bedingt gegeben.

Die Darstellung der Anzahl und Struktur der Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland stützt sich auf die Ergebnisse der amtlichen Statistik sowie auf das bei den Kammern und Berufsverbänden der Freien Berufe vorliegende Datenmaterial. Bei den Freien Berufen ohne Berufskammern, deren Angehörige weder von einer amtlichen Stelle noch von einer Berufsorganisation in ihrer Gesamtheit erfaßt werden, sind vielfach nur Schätzungen möglich.

Die vom Statistischen Bundesamt periodisch erstellten Umsatzsteuer-, Einkommensteuer- und Kostenstrukturstatistiken liefern wichtige Informationen über die wirtschaftliche Situation und Entwicklung der zahlenmäßig größten Gruppen der Freien Berufe. Die Art der Datenerhebung und der Auswertungsmodus dieser Statistiken führen dazu, daß sie mit Verzögerung zur Verfügung stehen, so daß wenig über die aktuelle wirtschaftliche Lage erkennbar wird.

Für die Mehrzahl der Freien Berufe stellen sie die einzigen periodisch vorliegenden Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung dar. Lediglich für einige wenige Gruppen der Freien Berufe wie z. B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker werden von den Berufsorganisationen vergleichbare, regelmäßige Daten erhoben, die aktueller sind als die amtlichen Statistiken. Die amtlichen Statistiken haben den Vorteil, daß die Datenerhebung nach den gleichen Grundlagen und Kriterien erfolgt und damit zumindest innerhalb einer Statistik die Bedingungen für eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Berufe gegeben sind. Da darüber hinaus

die amtlichen Statistiken bereits seit längerem geführt werden, bilden sie die Grundlage für die Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung der verschiedenen Freien Berufe in ihrer Gesamtheit und in ihrem Verhältnis untereinander über einen größeren Zeitraum hinweg.

Neben diesen Datenquellen wird im vorliegenden Bericht teilweise auch auf empirische Erhebungen der wissenschaftlichen Forschung über Freie Berufe vornehmlich im Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sowie für die Kulturberufe im Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München, zurückgegriffen. Für manche Aspekte sind derartige Erhebungen bislang die einzigen verfügbaren Informationen und Materialien.

3.2 Entwicklung von Zahl und Struktur der Freien Berufe sowie ihrer Beschäftigten und ihrer Auszubildenden

3.2.1 Zahl der Selbständigen in Freien Berufen

Nach dem Bericht der Bundesregierung zur Lage der Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland von 1979 waren Anfang 1978 rund 295 000 überwiegend Selbständige in Freien Berufen tätig. Bis Ende 1989 stieg diese Zahl um rd. 120 000 bzw. 40 v. H. auf schätzungsweise 415 000 an.

Die zahlenmäßig stärkste Gruppe stellen auch 1989 mit ca. 170 000 Berufsangehörigen die freien Heilberufe. Ihr Zuwachs seit 1977 liegt mit 33 v. H. bzw. 42 000 unter der durchschnittlichen Zuwachsrate. Entsprechend ist der Anteil der freien Heilberufe an den Freien Berufen insgesamt im Berichtszeitraum von etwa 43 v. H. auf ca. 41 v. H. zurückgegangen.

An zweiter Stelle stehen weiterhin die rechts-, wirtschafts-, steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Freien Berufe, die 1989 rund 115 000 Selbständige umfaßten. In dieser Gruppe wurde mit 74 v. H. bzw. 49 000 Selbständigen der mit Abstand höchste relative Zuwachs in den Freien Berufen registriert. Ihr Anteil an der Gesamtheit ist von 22 v. H. auf derzeit rund 28 v. H. gestiegen.

Einen Anstieg um 35 v. H. bzw. 17 000 auf rund 65 000 Selbständige im Jahre 1989 verzeichneten die technischen und naturwissenschaftlichen Freien Berufe. Der Anteil dieser Gruppe an der Gesamtheit der Freien Berufe ist mit 16 v. H. unverändert. Dabei ist eine methodische Änderung, nämlich ein engerer Begriff des „Sachverständigen“ für das Ergebnis nicht ohne Einfluß.

Mit ca. 66 000 Selbständigen bzw. einem Anteil von rund 16 v. H. an der Gesamtheit der Freiberufler sind die freien Kulturberufe zahlenmäßig ebenso groß wie die technischen und naturwissenschaftlichen Freien Berufe. Die künstlerischen und publizistischen sowie die pädagogischen und übersetzenden Freien Berufe sind in diesem Bericht zusammengefaßt. Die Diplompsychologen, die im Bericht von 1979 ebenfalls in dieser Gruppe erfaßt worden waren, werden im vorliegenden Bericht den Schwerpunkten ihrer Tätigkeit entsprechend zu einem wesentlichen Teil den freien

Heilberufen und zu einem geringeren Teil den sonstigen wirtschaftsberatenden Freien Berufen sowie den freiberuflichen Pädagogen zugeordnet.

Abbildung 1 zeigt die Reihenfolge der fünf zahlenmäßig am stärksten besetzten Freien Berufe. Demnach bilden 1989 wie auch bereits 1977 die niedergelassenen Ärzte mit rund 74 000 Selbständigen die mit Abstand größte Berufsgruppe unter den Freien Berufen. Vom fünften auf den zweiten Platz sind 1989 die Rechtsanwälte aufgerückt, die mit 49 000 ihre Selbständigenzahl gegenüber 1977 mehr als verdoppelten und damit die höchste Zuwachsrates aller Berufsgruppen zu verzeichnen hatten. Die 39 000 Steuerberater und Steuerbevollmächtigten wurden dadurch auf den dritten Rang zurückgedrängt. Den vierten und fünften Platz haben 1989 die Architekten (33 600) und Zahnärzte (32 500) inne, die gegenüber 1977 die Rangfolge vertauscht haben.

Auf den weiteren Plätzen folgen die Bildenden Künstler, Designer (25 000), Unternehmens- und Wirtschafts-, Werbe- und PR-Berater (20 000), die Pädagogen (11 000), Apotheker (18 000) sowie die Beratenden Ingenieure (16 000). Die genannten Gruppen

Freier Berufe vereinigen mehr als drei Viertel aller selbständigen Freiberufler auf sich.

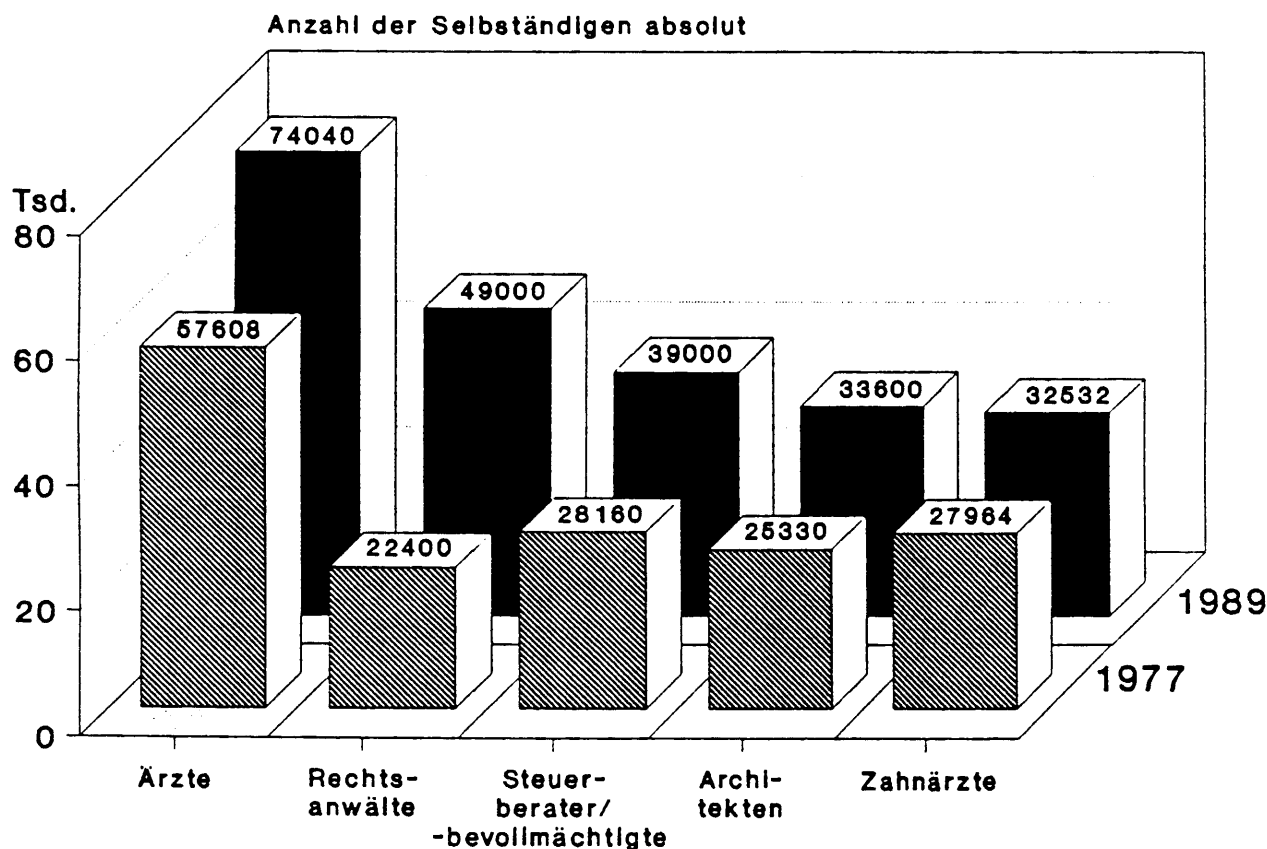
3.2.2 Gesamtzahl der selbständig und wirtschaftlich abhängig tätigen Angehörigen der Freien Berufe

Eine erste Gruppe der Freiberufler umfaßt Berufe, die nach Berufsgesetz grundsätzlich nur in Selbständigkeit ausgeübt werden können. Für diese Berufe ist die Zahl der selbständigen Freiberufler mit der Gesamtzahl identisch.

Eine zweite Gruppe umfaßt solche Berufe, die sowohl in selbständiger als auch in abhängiger Stellung ausgeübt werden können, wobei berufsrechtlich, nicht jedoch steuerrechtlich, auch die in abhängiger Stellung Tätigen zu den Freiberuflern gerechnet werden. Dies gilt für die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Architekten, ferner für die Hebammen sowie die Heilpraktiker. Die Selbständigen sind hier nur eine Teilmenge aller Berufsangehörigen.

Abbildung 1

Die 5 zahlenmäßig größten Freien Berufe 1977 und 1989



Quelle: Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg auf der Grundlage von Angaben der Berufsorganisationen sowie der Fachserie 12, Reihe 5 „Berufe des Gesundheitswesens“ des Statistischen Bundesamtes.

Die Selbständigenanteile schwanken zwischen den einzelnen Berufen beträchtlich: Bei den Zahnärzten, Rechtsanwälten, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, vereidigten Buchprüfern sowie bei den Heilpraktikern ist die überwiegende Mehrheit der Berufsangehörigen (75 v. H. und mehr) selbständig tätig. Bei den Ärzten, Apothekern, Tierärzten, Wirtschaftsprüfern und Architekten üben $\frac{2}{5}$ bis $\frac{2}{3}$ den Beruf in wirtschaftlicher Selbständigkeit aus. Geringe Selbständigenquoten weisen die Hebammen und Restauratoren mit 30 v. H. bzw. 28 v. H. auf.

Eine dritte Gruppe umfaßt die übrigen Freien Berufe, (Künstler, Dolmetscher, Übersetzer, Publizisten, Pädagogen, Psychologen, selbständige Angehörige der nicht ärztlichen Heilberufe oder der wirtschaftsberatenden Berufe). Für sie gilt die steuerrechtliche Abgrenzung, nach der nur solche Berufsangehörige als Freiberufler angesehen werden, die diesen Beruf selbständig im Hauptberuf oder im Nebenerwerb ausüben. Der Anteil der Freiberufler an der Gesamtheit der Berufsangehörigen liegt hier bei den meisten Berufsgruppen, soweit statistisch erfaßbar, bei 50 v. H. und darunter.

Die Hälfte der bildenden Künstler/Graphiker, etwa ein Drittel der Dolmetscher und Übersetzer sowie ein Viertel der Diplom-Psychologen sind wirtschaftlich selbständig. Bei den Krankengymnasten, Masseuren und medizinischen Bademeistern und verwandten Berufen liegt der Anteil der in eigener Praxis tätigen Berufsangehörigen nach den Ergebnissen des Mikrozensus ebenfalls bei knapp einem Drittel. Wie sich die Entwicklung im Bereich der Unternehmens-, Wirtschafts- und Public-Relations-Beratung vollzogen hat, ist angesichts der Dynamik und mangelnden Transparenz dieser Berufsgruppen schwer abzuschätzen.

Der bereits in den 70er Jahren zu beobachtende Trend in die wirtschaftliche Abhängigkeit scheint sich bei einigen Freien Berufen fortzusetzen. Die Anzahl der wirtschaftlich Selbständigen nimmt zwar absolut weiterhin zu. Im Vergleich zur Gesamtheit der Berufsangehörigen wächst die Zahl der Selbständigen aber nur unterdurchschnittlich, so daß die Selbständigenquote sinkt (vgl. Abbildung 2). Besonders deutlich ist diese Entwicklung bei den freien Heilberufen: So ist der Anteil der niedergelassenen Ärzte von 1977 bis 1989 um mehr als 6 Prozentpunkte zurückgegangen, bei den niedergelassenen Zahnärzten fiel der entsprechende Wert um mehr als 7 Punkte.

Für die rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden sowie -prüfenden Freien Berufe ist bei entsprechenden Trendaussagen zu berücksichtigen, daß sich infolge verbesserter statistischer Erfassung durch die Berufsorganisationen gegenüber dem letzten Bericht zur Lage der Freien Berufe die Berechnungs- bzw. Schätzgrundlagen für die Selbständigenanteile in diesen Berufen geändert haben. Entsprechend den für die aktuelle Entwicklung zugrunde gelegten Abgrenzungskriterien wurden die Daten für 1977 zurückgerechnet, so daß bei einigen dieser Berufsgruppen jetzt eine vom letzten Bericht zur Lage der Freien Berufe abweichende Selbständigenquote ausgewiesen ist.

Insgesamt zeigt sich, daß bei den Rechtsanwälten, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten und

Wirtschaftsprüfern zu beobachtende Konzentrations-tendenzen nicht zu einem Anstieg des Anteils angestellter Berufsangehöriger geführt haben. Im Gegenteil hat sich der Anteil der in eigener Kanzlei tätigen Freiberufler erhöht. Allerdings läßt die Entwicklung z. B. bei den Wirtschaftsprüfern erkennen, daß sich das zahlenmäßige Gewicht von der hauptberuflichen auf die nebenberufliche selbständige Tätigkeit verlagert. So ist der Anteil der ausschließlich in einer eigenen Kanzlei tätigen Wirtschaftsprüfer seit 1977 um 7 Prozentpunkte, seit 1970 sogar um die Hälfte auf gut ein Drittel der Berufsangehörigen gesunken. Gleichzeitig stieg der Anteil derjenigen, die zusätzlich zum Betrieb einer eigenen Kanzlei im Angestelltenverhältnis tätig sind, seit 1977 um fast 10 Prozentpunkte auf immerhin rund 29 v. H. der Berufsangehörigen.

3.2.3 Frauenanteil in den Freien Berufen

Die Entwicklung der vergangenen zehn Jahre zeigt eine steigende Attraktivität der Freien Berufe für Frauen, die über eine akademische oder eine andere qualifizierte Ausbildung verfügen. Verantwortlich für diese Entwicklung dürften die steigende Anzahl entsprechend qualifizierter Frauen und nicht zuletzt die in den Freien Berufen mehr als in anderen Berufsbereichen bestehenden Möglichkeiten sein, eine eigenverantwortliche, selbständige Tätigkeit mit einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung, Teilzeittätigkeit oder Phasenerwerbstätigkeit zu verbinden.

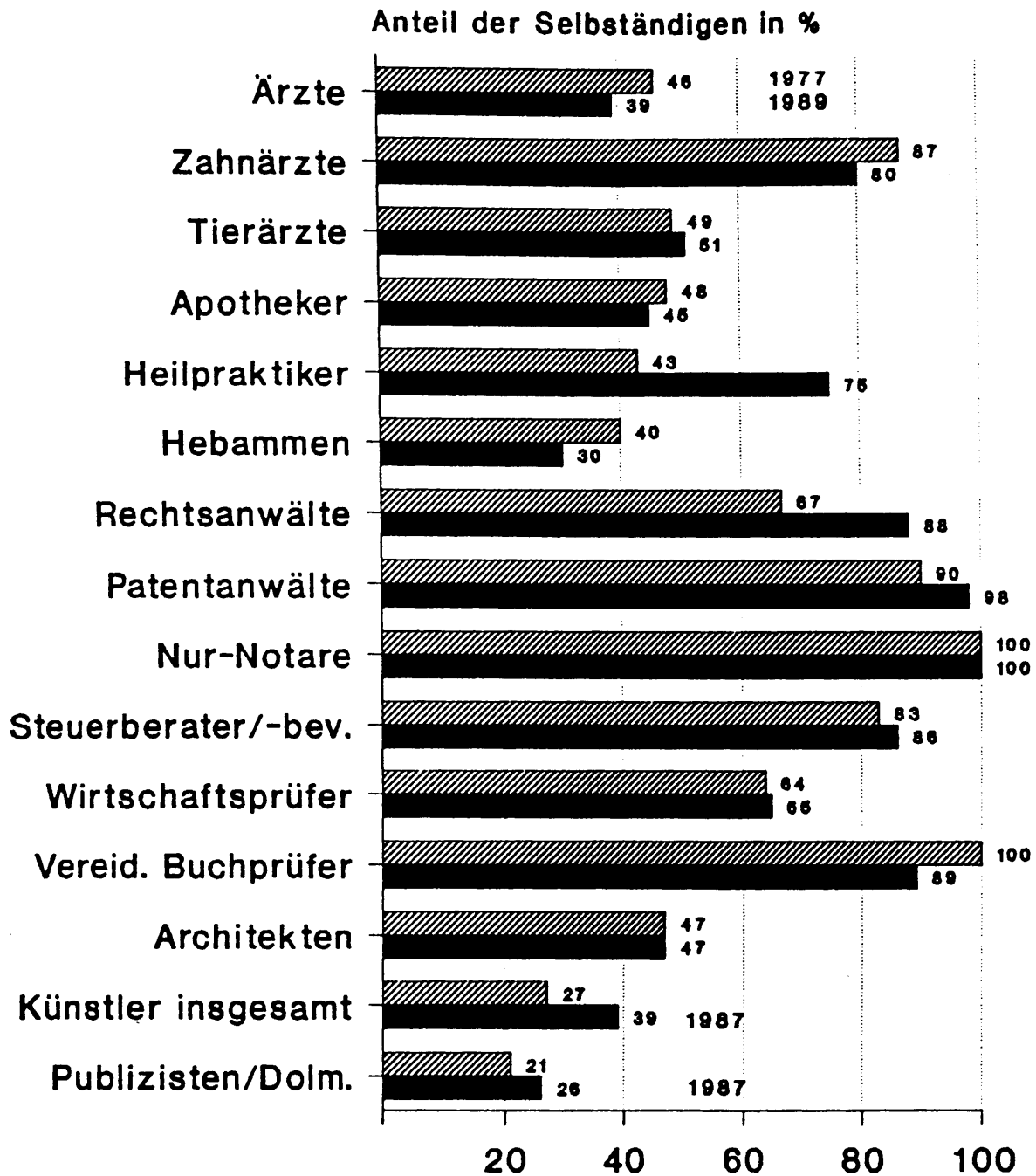
In nahezu allen Freien Berufen war im Berichtszeitraum ein deutlicher Trend zu einem höheren Anteil weiblicher Berufsangehöriger zu beobachten: Seit 1977 zeigen die vorhandenen statistischen Daten einen Anstieg der Frauenanteile in den einzelnen Berufsgruppen von bis zu 14 Prozentpunkten. Für die künstlerischen und publizistischen Freien Berufe liegen zwar für 1977 bzw. 1978 keine Daten über den Anteil der Frauen vor, der Vergleich der Ergebnisse des Mikrozensus 1987 mit den Daten der Volks- und Berufszählung von 1970 zeigt jedoch auch hier eine insgesamt wachsende Frauenerwerbstätigkeit.

Die höchsten Frauenanteile bezogen auf die Berufsangehörigen insgesamt haben der Hebammenberuf, der trotz der Öffnung der Berufsausbildung und des Berufszugangs für Männer immer noch ausschließlich von Frauen ausgeübt wird, sowie der Krankengymnastenberuf (90 v. H.) zu verzeichnen. Ebenfalls quantitativ relativ stark vertreten sind Frauen bei den Dolmetschern und Übersetzern, bei denen der Frauenanteil allerdings seit 1970 von 68 v. H. auf 61 v. H. zurückgegangen ist, den Apothekern (56 v. H.) und Masseuren (53 v. H.), klinischen Psychologen (52 v. H.), den darstellenden Künstlern (48 v. H.) sowie den Masseuren und medizinischen Bademeistern (40 v. H.). In diesen Berufen liegt der Anteil der Frauen z. T. deutlich über dem Anteil der Frauen an der Gesamtheit der Erwerbstätigen, der 1988 rund 39 v. H. betrug.

Einen unterdurchschnittlichen Frauenanteil weisen die übrigen freien Kulturberufe mit Werten zwischen 21 v. H. und 35 v. H. sowie die akademischen freien Heilberufe (mit Ausnahme der Apotheker) auf, bei

Abbildung 2

Anteil der Selbständigen an der Gesamtheit der Berufsausübenden für ausgewählte Freie Berufe 1977 und 1989



Quelle: Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg auf der Grundlage von Angaben der Berufsorganisationen, sowie der Fachserie 12, Reihe 5 „Berufe des Gesundheitswesens“ des Statistischen Bundesamtes. Für die publizistischen und künstlerischen Berufe: Berechnungen des Ifo-Instituts München auf der Grundlage von Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Mikrozensus, Volkszählung)

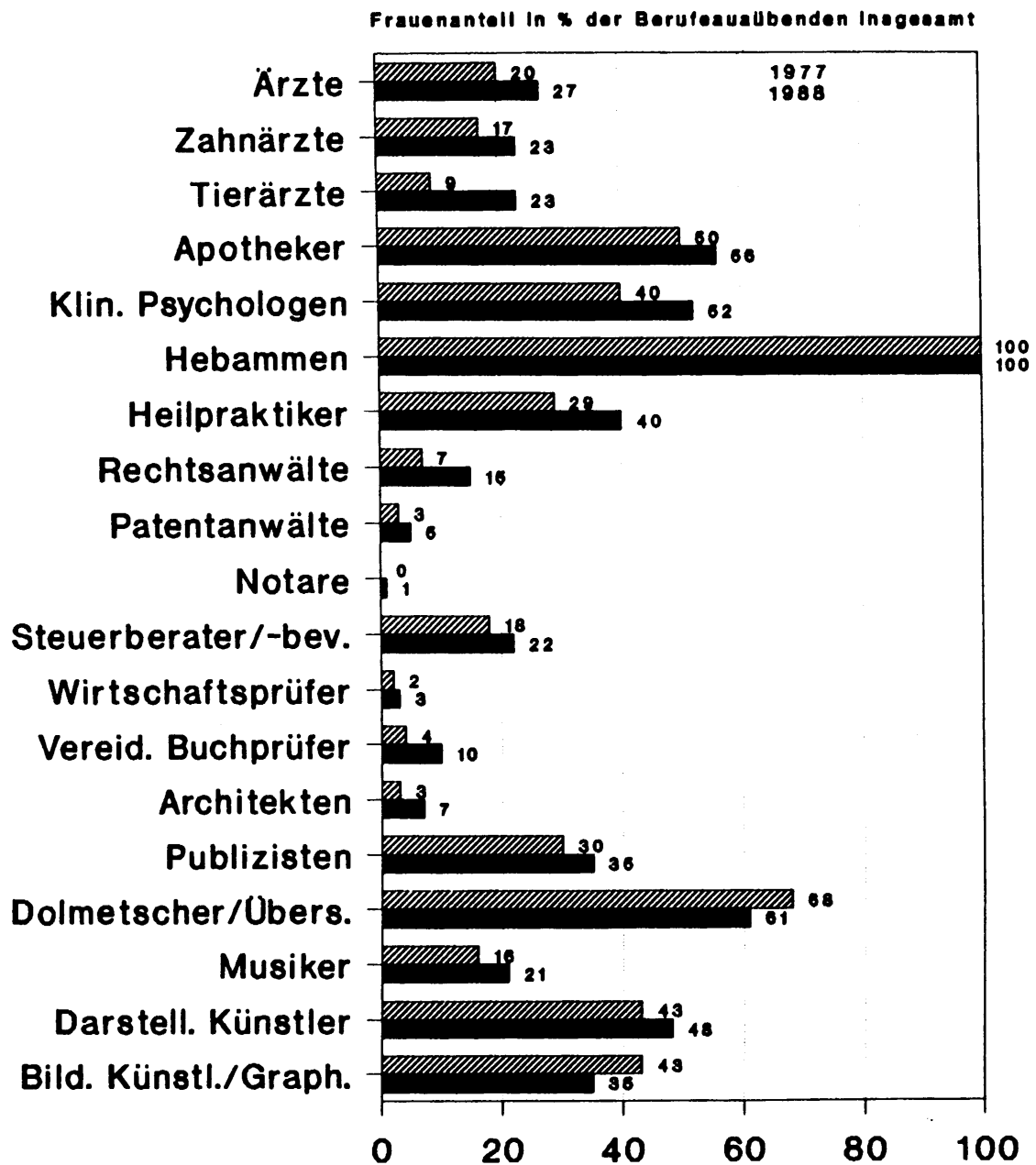
denen die Anteile weiblicher Berufsangehöriger mit Werten zwischen 23 und 27 v. H. deutlich geringer als bei den nichtakademischen Berufen im Gesundheitswesen sind. Nochmals geringer ist der Anteil der weiblichen Berufsangehörigen bei den rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden sowie den technischen und naturwissenschaftlichen Freien Berufen. Mit Ausnahme der Steuerberater/-bevollmächtigten (22 v. H.)

und der Rechtsanwälte (15 v. H.) haben hier die Frauen einen Anteil von deutlich unter 10 v. H., z. T. sogar unter 5 v. H. der Berufsangehörigen (vgl. Abbildung 3).

Der Anteil der Frauen an den selbständigen Berufsangehörigen ist - soweit hierzu statistisches Material vorliegt - in der Mehrzahl der Berufe z. T. deutlich gerin-

Abbildung 3

Berufstätige Freiberuflerinnen in der Bundesrepublik Deutschland 1977 und 1988 in v. H.



Quelle: Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg auf der Grundlage von Angaben der Berufsorganisationen sowie Fachserie 12, Reihe 5, Berufe des Gesundheitswesens des Statistischen Bundesamtes. Für die publizistischen und künstlerischen Berufe, Berechnungen des Ifo-Instituts München auf der Grundlage von Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Mikrozensus, Volkszählung).

ger als bei den Berufsangehörigen insgesamt. Eine Ausnahme bilden die Heilpraktiker und Masseure und medizinischen Bademeister, die Publizisten und darstellenden Künstler, bei denen der Frauenanteil bei den selbständigen Berufsangehörigen leicht über dem Anteil für die Berufsangehörigen insgesamt liegt.

Im Vergleich zur Gesamtheit der Selbständigen, von denen rund 24 v. H. weiblich sind, weisen die Ärzte, Apotheker, klinischen Psychologen und Heilpraktiker sowie die freien Kulturberufe mit Ausnahme der Musiker überproportional hohe Frauenanteile auf. Von den selbständigen Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten sind rund ein Fünftel, von den selbständigen Apothe-

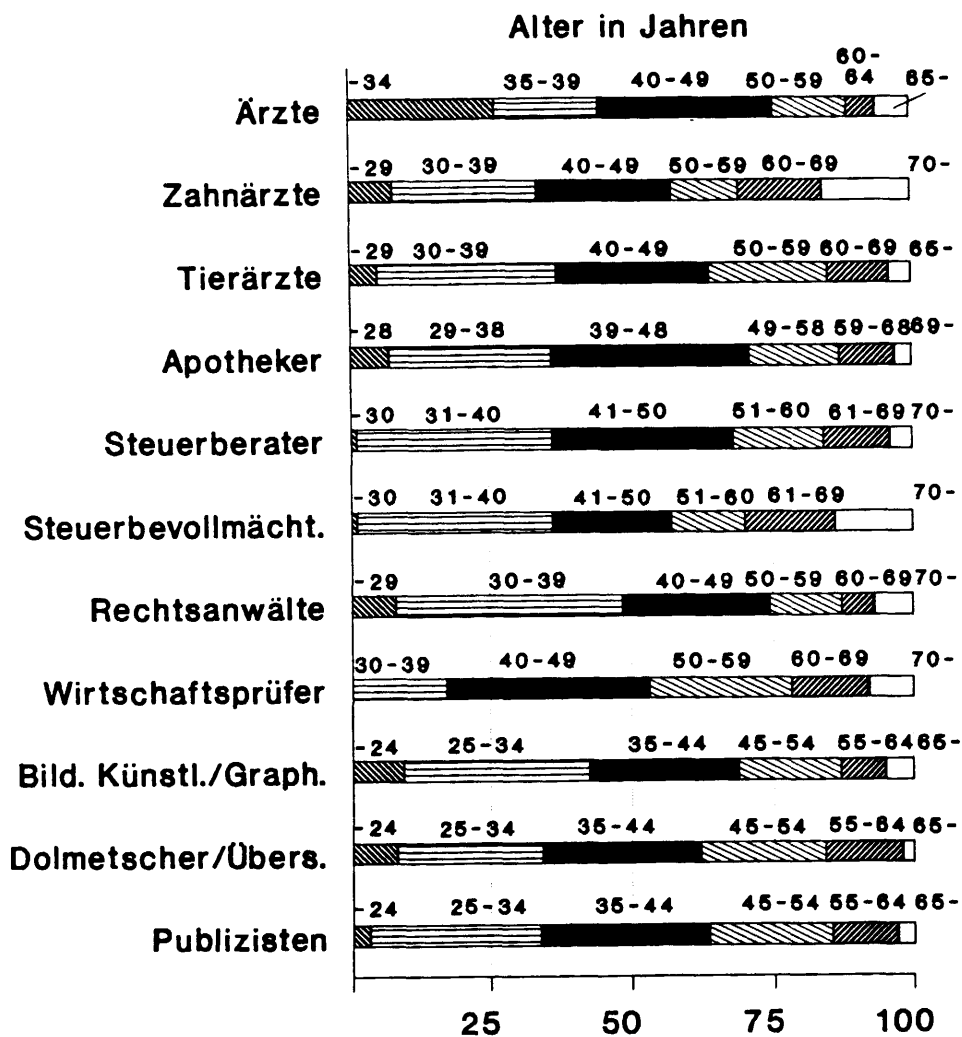
kern 35 v. H. Frauen. Bei den übrigen Freien Berufen spielen die Frauen als Inhaber von Kanzleien oder Büros zahlenmäßig nur eine untergeordnete Rolle.

3.2.4 Altersstruktur in den Freien Berufen

Die Abbildung 4 dokumentiert die Altersverteilung in einzelnen Freien Berufen, soweit entsprechendes statistisches Datenmaterial zur Verfügung steht. Im Vergleich zum letzten Bericht zeigt sich bei allen Berufsgruppen eine stärkere Besetzung der Altersklassen bis 40 Jahre. Die bereits 1979 beobachtete Verjüngung in den Freien Berufen hat sich in den 80er Jahren fortgesetzt.

Abbildung 4

Altersstruktur ausgewählter Freier Berufe in der Bundesrepublik Deutschland 1988



Quelle: Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg auf der Grundlage von Angaben der Berufsorganisationen. Für die publizistischen und künstlerischen Berufe: Berechnungen des Ifo-Instituts München auf der Grundlage von Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Diese Entwicklung ist besonders bei den berufsausübenden Ärzten und Zahnärzten anzutreffen, bei denen sich der Anteil der unter 40jährigen gegenüber dem letzten Bericht fast verdoppelt hat. Mit 45 v. H. bzw. 42 v. H. liegt bei ihnen der Anteil dieser Altersgruppen nur noch wenig unter den entsprechenden Anteilswerten bei Rechtsanwälten, von denen heute nahezu jeder zweite Berufsausübende jünger ist als 40 Jahre. Jünger als 50 Jahre waren zwei Drittel bis drei Viertel der Berufsangehörigen der Ärzte, Rechtsanwälte und Steuerberater. Deutlich geringer ist der Anteil der jüngeren Altersgruppen dagegen bei den Wirtschaftsprüfern und Patentanwälten. Bei den freien Kulturberufen sind wiederum die Altersgruppen von 25 bis 44 Jahren am stärksten vertreten. (Einzelheiten Abbildung 4).

Zahlen über die Altersverteilung der selbständigen Freiberufler im Vergleich zu den Berufsangehörigen insgesamt liegen nur für die ärztlichen Heilberufe vor. Hier sind bei den in eigener Praxis Tätigen die Altersgruppen bis 40 Jahre im Durchschnitt deutlich schwächer besetzt als bei den Berufsausübenden bzw. Berufsangehörigen insgesamt.

Typisch bleibt für die Freien Berufe weiterhin der relativ hohe Anteil an Berufsausübenden bzw. -angehörigen in den oberen Altersklassen (60 Jahre und älter) vor allem bei den Berufsangehörigen in freier Praxis. Zahlreiche freiberuflich Tätige üben ihren Beruf über die allgemein üblichen Altersgrenzen hinaus aus. Dabei dürfte ein beträchtlicher Teil der älteren Freiberufler der beruflichen Tätigkeit nicht mehr im vollen Umfang nachgehen.

3.2.5 Beschäftigte und Auszubildende in den Freien Berufen

Ein wesentliches Merkmal der Freien Berufe ist die Erbringung ihrer Leistungen in der Regel in eigener Person und Verantwortung. Dennoch sind sie in ihrer Berufsausübung als Selbständige auf die Hilfe von Mitarbeitern aus anderen Berufen angewiesen. Ein Großteil der Freiberufler ist demnach auch Arbeitgeber und Ausbilder für andere Berufstätige.

3.2.5.1 Beschäftigte in den freiberuflichen Praxen, Kanzleien, Büros und Ateliers

Bei den 400 000 Freiberuflern des Jahres 1988 waren rund 975 000 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, das sind rd. 335 000 Personen bzw. 52 v. H. mehr als 1977. Da die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Bundesgebiet insgesamt im gleichen Zeitraum nur um 7 v. H. auf 21,3 Mio. gestiegen ist, hat sich der Anteil der bei den Freien Berufen beschäftigten Arbeitnehmer an der Gesamtzahl von 3,2 v. H. im Jahr 1977 auf 4,6 v. H. erhöht. In den Freien Berufen finden nahezu ebenso viele Arbeitnehmer Beschäftigung wie in der gesamten Wirtschaftsabteilung Verkehr und Nachrichtenübermittlung; im Vergleich zur Land-, Forstwirtschaft und Fischerei beträgt die Beschäftigtenzahl mehr als das Vierfache.

Zusätzlich zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind nach Schätzungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg etwa 100 000 weitere Personen sozialversicherungsfrei tätig, zumeist als mithelfende Familienangehörige. Insgesamt beschäftigten die freiberuflichen Praxen und Büros damit 1988 rund 1,1 Mio. Personen.

Innerhalb der Freien Berufe bietet das freiberufliche Gesundheitswesen mit rund 340 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Abstand die meisten Arbeitsplätze, gefolgt von den Architektur-, Bauingenieur- und technischen Büros mit rund 240 000 Beschäftigten und den Berufen der wirtschaftlichen Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung mit rund 211 000 Arbeitnehmern. Die Rechtsanwaltskanzleien, Notariate, Patentanwaltskanzleien und sonstigen Rechtsberatungsbüros (82 000) sowie die Apotheken (81 000) folgen auf dem vierten und fünften Rang.

Die freiberuflichen Arbeitgeber haben vor allem für weibliche Arbeitnehmer große Bedeutung. Rund 708 000, also knapp drei Viertel der bei Freien Berufen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer, sind Frauen. Der Anteil der weiblichen Arbeitnehmer liegt damit in den Freien Berufen höher als in den anderen Wirtschaftsbereichen.

Die höchsten Anteile weiblicher Arbeitnehmer haben unter den Freien Berufen das freiberufliche Gesundheitswesen, die Apotheken und die Rechtsberatung mit jeweils über 90 v. H. Mit einem Anteil an weiblichen Arbeitnehmern von 79 v. H. folgt als nächste Gruppe das freiberufliche Veterinärwesen und mit 65 v. H. die Gruppe der wirtschaftlichen Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung. Bei der zweitgrößten Arbeitgebergruppe unter den Freien Berufen, den Architektur-, Bauingenieur- und technischen Büros, ist dagegen nur etwa jeder dritte Arbeitsplatz (34 v. H.) von einer Frau besetzt, wodurch diese Wirtschaftsklasse mit ihrem Anteil weiblicher Beschäftigter sogar noch unter dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt liegt (vgl. Abbildung 5).

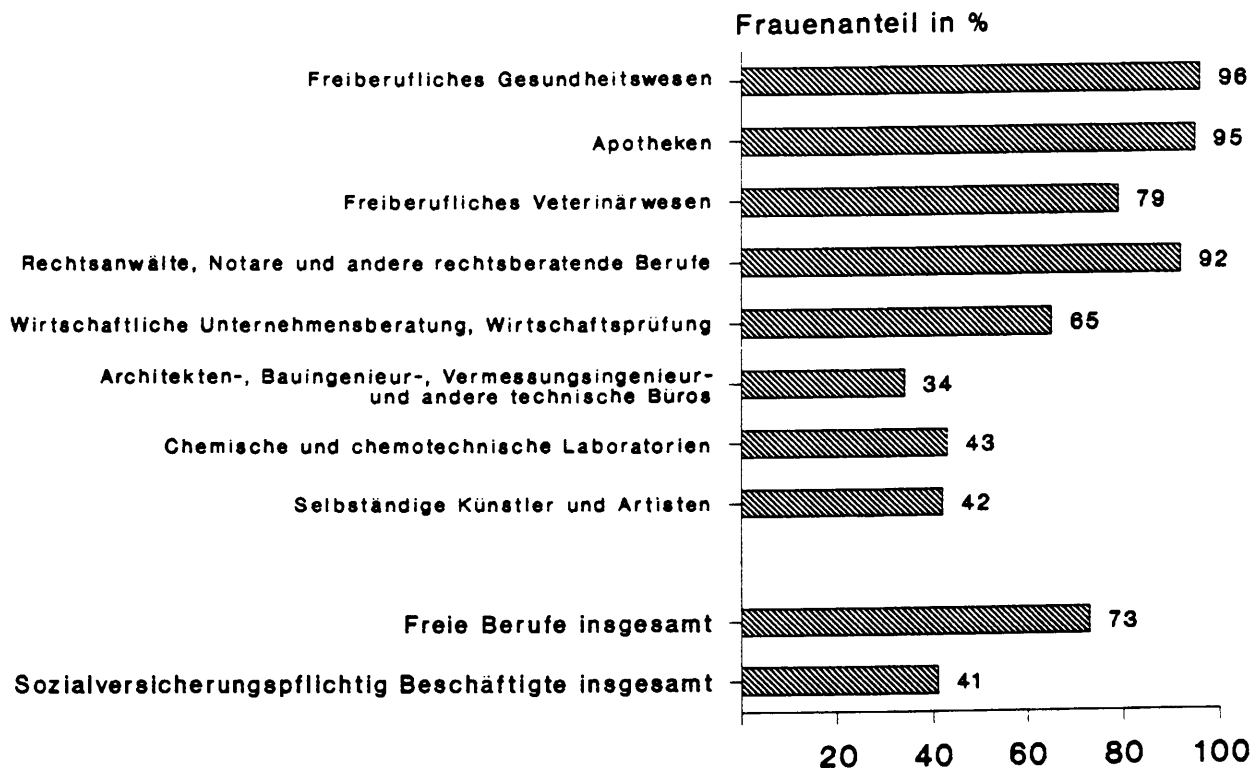
3.2.5.2 Auszubildende in freiberuflichen Praxen, Kanzleien, Büros und Ateliers

Den Freien Berufen kommt auch für die Berufsausbildung eine nicht unbeträchtliche Bedeutung zu: Mit ihrem großen und vielfältigen Ausbildungsplatzangebot in zumeist hochqualifizierten Assistenz- und Büroberufen haben sie wesentlich zur Bewältigung der Ausbildungsprobleme in den achtziger Jahren beigetragen. Die Freien Berufe stellen einen Ausbildungsbereich, dem derzeit neun der insgesamt 382 anerkannten bzw. als anerkannt geltenden Ausbildungsberufe ausschließlich zugeordnet sind:

- Arzthelfer, Arzthelferin
- Zahnarzthelfer, Zahnarzthelferin
- Tierarzthelfer, Tierarzthelferin
- Apothekenhelfer, Apothekenhelferin
- Rechtsanwaltsgehilfe, Rechtsanwaltsgehilfin

Abbildung 5

Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Freien Berufen (ausgewählte Wirtschaftsklassen) in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zur Gesamtwirtschaft 1988



Quelle: Bundesanstalt für Arbeit Nürnberg sowie Erhebungen der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände und Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg. Für die publizistischen und künstlerischen Berufe: Bundesanstalt für Arbeit Nürnberg, Berechnungen des Ifo-Instituts München.

- Notar^rgehilfe, Notar^rgehilfin
- Rechtsanwalts- und Notar^rgehilfe, Rechtsanwalts- und Notar^rgehilfin
- Patentanwaltsgehilfe, Patentanwaltgehilfin
- Fachgehilfe, Fachgehilfin im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf.

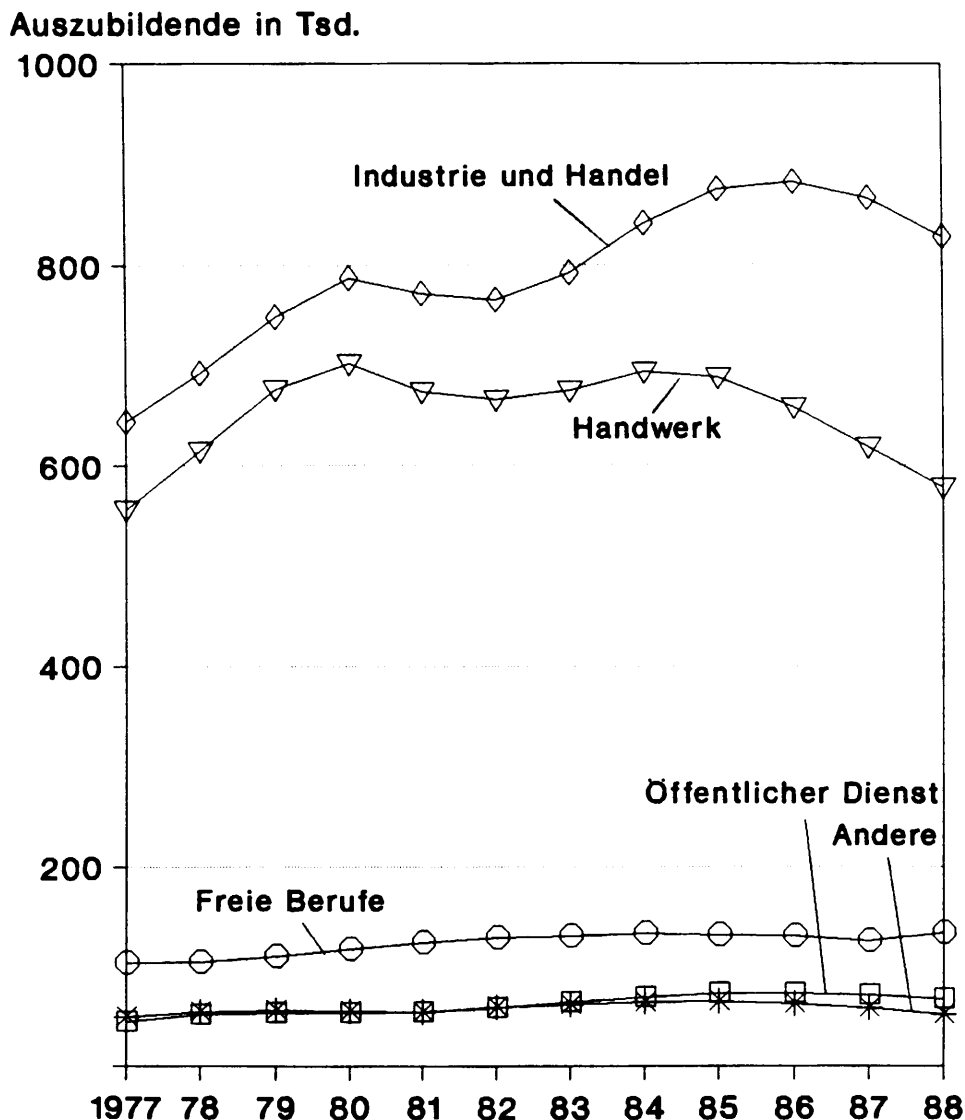
Der hier aufgeführte Ausbildungsberuf des Rechtsanwalts- und Notar^rgehilfen/der Rechtsanwalts- und Notar^rgehilfin wurde seit dem letzten Bericht zur Lage der Freien Berufe neu geschaffen. Seit 1987 ist darüber hinaus der Ausbildungsberuf des Vermessungstechnikers/der Vermessungstechnikerin dem Öffentlichen Dienst und den Freien Berufen gemeinsam zugeordnet. Die Rechtsgrundlage für den bislang ebenfalls dem Bereich der Freien Berufe zugeordneten Ausbildungsberuf des Rechtsbeistandsgehilfen/der Rechtsbeistandsgehilfin wurde durch die Verordnung über die Berufsausbildung von Rechtsanwaltsgehilfen bei Rechtsbeiständen vom 8. Juni 1988 mit Wirkung zum 1. August 1988 außer Kraft gesetzt. Danach ist nun auch Rechtsbeiständen, die Mitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer sind, erlaubt, Rechtsanwaltsgehilfen/Rechtsanwaltsgehilfinen auszubilden.

Im Jahre 1988 wurden 133 570 Ausbildungsverhältnisse in den neun ausschließlich den Freien Berufe zugeordneten Ausbildungsberufen registriert. (Die Auszubildenden im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin werden statistisch im Ausbildungsbereich Öffentlicher Dienst erfaßt). 1988 bestanden 29 v. H. mehr Ausbildungsverhältnisse als 1977, und auch seit Mitte der 80er Jahre ist hier die Zahl der Ausbildungsverhältnisse noch nicht gesunken. Die Freien Berufe haben damit ihren Platz als drittgrößter Ausbildungsbereich in der Bundesrepublik Deutschland nach Industrie und Handel sowie Handwerk noch gefestigt. Sie stellen wie vor 10 Jahren mehr Ausbildungsplätze bereit als die Ausbildungsbereiche Öffentlicher Dienst, Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Seeschifffahrt zusammen (vgl. Abbildung 6).

Die Praxen niedergelassener Ärzte und Zahnärzte haben innerhalb der Freien Berufe die größte Bedeutung für die Ausbildung von Helferberufen. Ende 1988 stellten allein die Ärzte ca. 33 v. H. und die Zahnärzte 23 v. H. der Ausbildungsplätze. Bei Berücksichtigung der 7 600 Ausbildungsverhältnisse im Beruf Apothekenhelfer/Apothekenhelferin weisen die freien Gesundheitsberufe sogar fast zwei Drittel aller bei den

Abbildung 6

**Entwicklung der Zahl der Auszubildenden nach Ausbildungsbereichen
in der Bundesrepublik Deutschland von 1977 bis 1988**



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachbereich 11, Bildung und Kultur, Reihe 3, Berufliche Bildung, Berechnung des Instituts für Freie Berufe Nürnberg

Freien Berufen registrierten Ausbildungsverhältnisse auf. Auf die rechtsberatenden Berufe (26 500 Auszubildenden) und auf die wirtschafts- und steuerberatenden Freien Berufe (23 300 Auszubildenden) entfällt das verbleibende Drittel.

Die Freien Berufe bilden darüber hinaus auch in Ausbildungsberufen wie technischer Zeichner, Bauzeichner, Kartograph, Chemie-, Physikalaborant, Bürokaufmann oder Bürogehilfe aus, die den Ausbildungsberichten Industrie und Handel bzw. Handwerk zugeordnet sind und in der Berufsbildungsstatistik auch dort erfaßt werden. Einschließlich der in freiberuflichen Büros ausgebildeten Vermessungstechniker be-

stehen nach Schätzungen des Instituts für Freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg in diesen Ausbildungsberufen nochmals rund 15 000 Auszubildenden, so daß in den freiberuflichen Praxen und Büros derzeit insgesamt mindestens rund 150 000 Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen eine qualifizierte Berufsausbildung erhalten. Dies sind rund 9 v. H. aller registrierten Auszubildenden im Bundesgebiet.

Das Ausbildungsplatzangebot in den Freien Berufen wird vor allem von weiblichen Jugendlichen genutzt. 1988 waren es 96 v. H. Damit hatten 18 v. H. aller weiblichen Auszubildenden ihren Ausbildungsplatz

im Bereich der Freien Berufe. Unter den 25 am stärksten besetzten weiblichen Ausbildungsberufen waren allein sechs aus dem freiberuflichen Sektor, nämlich die Arzthelferin an 4., die Zahnarzthelferin an 8., die Fachgehilfin in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen an 11., die Rechtsanwaltsgehilfin an 15., die Rechtsanwalts- und Notargehilfin an 18. und die Apothekenhelferin an 21. Stelle.

Die Ausbildung in den den Freien Berufen zugeordneten Ausbildungsberufen wird ständig den steigenden Anforderungen der beruflichen Praxis angepaßt. Neuregelungen der Ausbildungsordnungen wurden für die Berufe der Arzt- und Tierarzthelfer/-helferinnen 1985, für den Beruf der Zahnarzthelfer/-helferinnen 1989 vorgenommen. Die Berufsausbildungen der Rechtsanwaltsgehilfen/-gehilfinnen, der Notargehilfen/-gehilfinnen, der Rechtsanwalts- und Notargehilfen/-gehilfinnen sowie der Patentanwaltsgehilfen/-gehilfinnen wurden 1988 neu geordnet. Bei den Fachgehilfen/gehilfinnen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen sowie bei den Apothekenhelfern/-helferinnen werden Neuordnungen vorbereitet. In naher Zukunft werden also alle Ausbildungsberufe bei den Freien Berufen mit modernen Ausbildungsordnungen versehen sein, in denen z. B. auch Lernbereiche wie die EDV, der Umweltschutz und die sparsame Energieverwendung vorgeschrieben sind.

Auch bei den Freien Berufen findet die demographische Entwicklung ihren Niederschlag in einer rückläufigen Zahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge. Da die Anzahl der selbständigen Freiberufler steigt, zeigen sich in einigen Ballungsgebieten erste Anzeichen für einen Mangel an Bewerberinnen und Bewerbern um die Ausbildungsplätze. Zugleich verbessern sich die Chancen derjenigen, die ihre Ausbildung abschließen, im direkten Anschluß an die Ausbildung ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis eingehen zu können. Generell werden die freiberuflichen Praxen und Büros in den kommenden Jahren einem verstärkten Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte ausgesetzt sein.

3.2.6 Erwerbstätige in Freien Berufen

Die Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland bieten einschließlich der Freiberufler selbst derzeit insgesamt rund 1,5 Mio. Erwerbstätigen einen Arbeitsplatz und damit eine berufliche und wirtschaftliche Existenz. Das sind rund 50 v. H. mehr als 1977 und rund 5,5 v. H. aller Erwerbstätigen.

3.3 Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der Freien Berufe

3.3.1 Die Umsätze der freiberuflichen Praxen, Kanzleien, Büros und Ateliers

Das Statistische Bundesamt erfaßt in der Umsatzsteuerstatistik, auch die steuerpflichtigen Umsätze der Freien Berufe. Dabei erfolgt die Klassifizierung bzw. Zuordnung der Freien Berufe nach steuertechnischen

Kriterien. Die Umsätze im freiberuflichen Gesundheitswesen sind mit Ausnahme der Apotheken nicht in der Umsatzsteuerstatistik enthalten, denn Umsätze aus heilberuflicher Tätigkeit sind nach § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

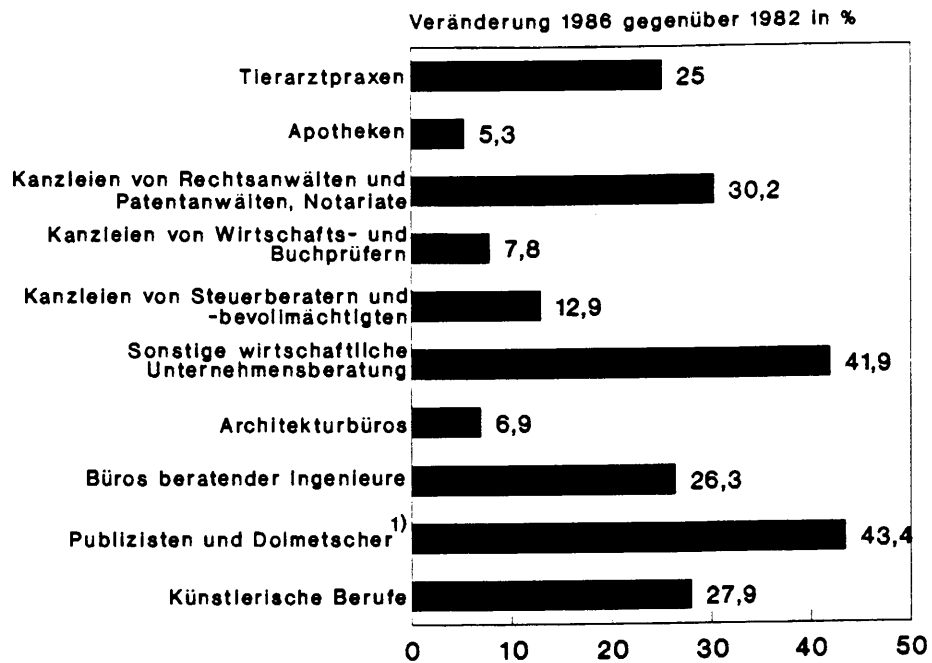
Nach den Ergebnissen der in zweijährigem Turnus erscheinenden Umsatzsteuerstatistik ist die Zahl der Steuerpflichtigen in jenen Wirtschaftsklassen, in denen (überwiegend) freiberufliche Unternehmen bzw. Freiberufler in ihrer Eigenschaft als Unternehmer erfaßt sind, seit 1976 kontinuierlich gestiegen. Bei den steuerpflichtigen freiberuflichen Unternehmen stellten 1986 die Büros Beratender Ingenieure mit 37 000 (+26 v. H. gegenüber 1982) zahlenmäßig die stärkste Gruppe. Mit deutlichem Abstand folgen mit knapp 29 000 Steuerpflichtigen die Kanzleien der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (+13 v. H.) sowie die Kanzleien von Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten (+30 v. H.) und die Architekturbüros (+7 v. H.) mit jeweils rund 25 000 Steuerpflichtigen. Gegenüber 1982 haben diese letzten beiden Gruppen ihre Rangplätze getauscht. Die Ränge fünf und sechs hatten mit knapp 19 000 bzw. 15 000 Steuerpflichtigen 1986 wie auch bereits 1982 die Apotheken (+5 v. H.) und die Büros der sonstigen Unternehmensberatung (+42 v. H.) inne. Faßt man die publizistischen und künstlerischen Berufe zusammen, dann ergaben sich 1986 auch für diese Gruppe fast 15 000 Steuerpflichtige.

Die höchsten Zuwachsraten an Umsatzsteuerpflichtigen verzeichneten die publizistischen und künstlerischen Freien Berufe, deren Zahl von 11 000 im Jahre 1982 um 36 v. H. auf über 15 000 im Jahr 1986 stieg. Innerhalb dieser Gruppe wuchs von 1982 bis 1986 die Zahl der steuerpflichtigen Büros von Dolmetschern und Übersetzern (ohne Korrespondenz- und Nachrichtenbüros (+43 v. H.) und die Büros der sonstigen Unternehmensberater (+42 v. H.) besonders schnell. Etwas langsamer stieg mit 30 v. H. die Zahl der umsatzsteuerpflichtigen Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gegenüber 1982 (vgl. Abbildung 7).

Ein etwas anderes Bild ergibt sich bei den Gesamtumsätzen (Abbildung 8): Die umsatzstärkste Gruppe waren die Apotheken, bei denen allerdings der größte Teil der seit 1982 um 24 v. H. gestiegenen steuerbaren Umsätze von rund 24 Mrd. DM auf den Warenumsatz entfiel. Die Büros Beratender Ingenieure, 1982 noch Umsatzspitzenreiter, fielen mit 23,9 Mrd. DM Umsatz auf den zweiten Rang zurück. (Zuwachs seit 1982: +15 v. H.) An dritter bis sechster Stelle folgen gemessen an der Höhe ihres Gesamtumsatzes die Steuerberatungskanzleien (10,9 Mrd. DM, +24 v. H.), die Kanzleien von Rechtsanwälten und Patentanwälten sowie die Notariate (9 Mrd. DM, +19 v. H.), die Büros der Unternehmens- und Wirtschaftsberater (8,4 Mrd. DM, +36 v. H.) und die Architekturbüros (6,7 Mrd. DM, -2 v. H.). Die künstlerischen Freien Berufe erzielten einen Umsatz von 1,2 Mrd. DM (+39 v. H.) und die Publizisten und Dolmetscher (ohne Korrespondenz- und Nachrichtenbüros) einen Umsatz von 0,9 Mrd. DM).

Abbildung 7

Veränderung der Zahl der Umsatzsteuerpflichtigen bei ausgewählten Freien Berufen in der Bundesrepublik Deutschland 1986 gegenüber 1982

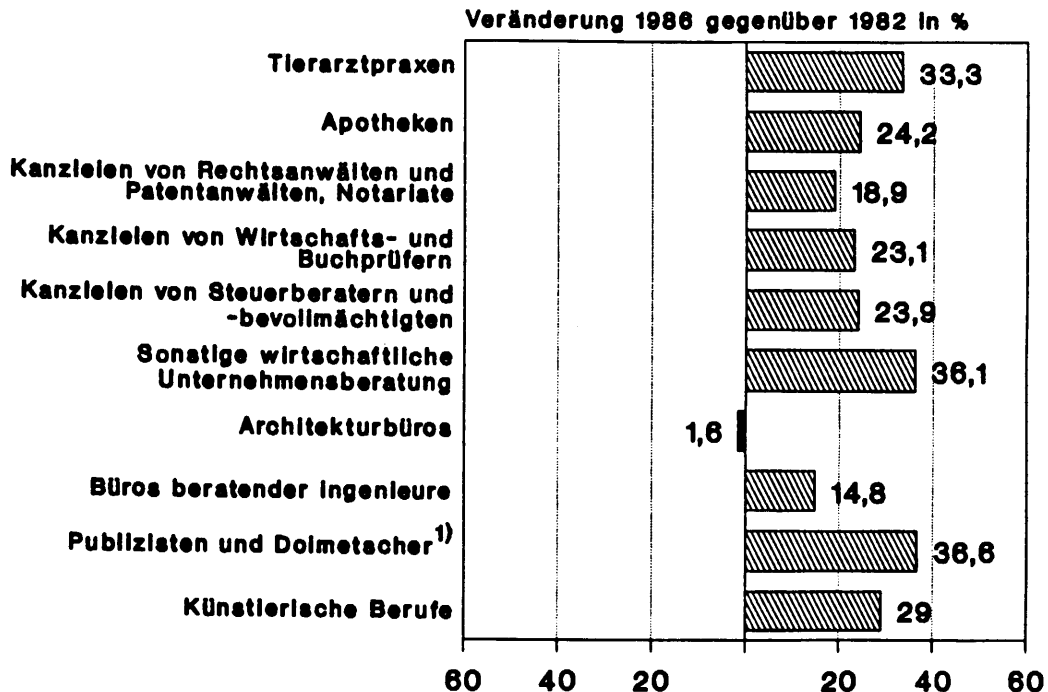


¹⁾ ohne Korrespondenz- und Nachrichtenbüros

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 8. Umsatzsteuern, Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg und des Ifo-Instituts München (für publizistische und künstlerische Berufe).

Abbildung 8

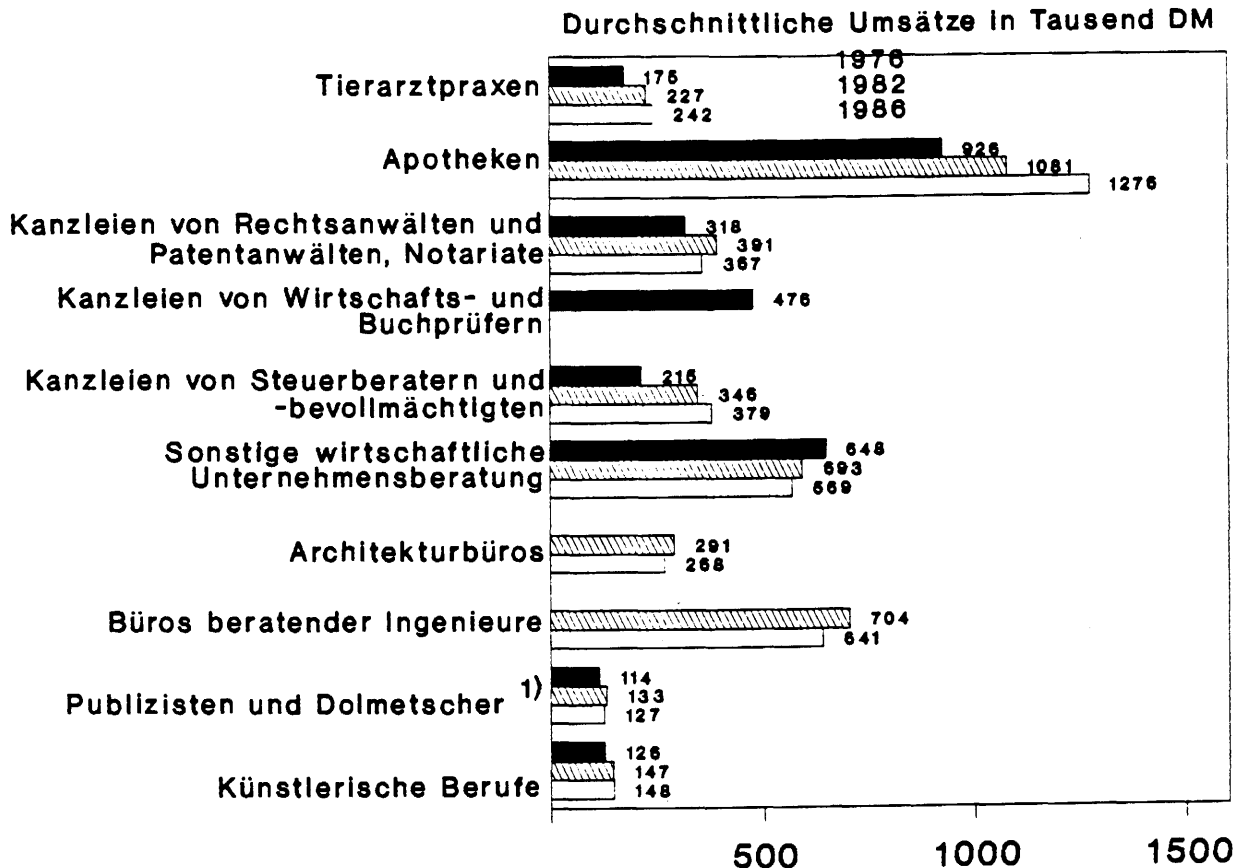
Veränderung der Gesamtumsätze bei ausgewählten Freien Berufen in der Bundesrepublik Deutschland 1986 gegenüber 1982



¹⁾ ohne Korrespondenz- und Nachrichtenbüros

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 8. Umsatzsteuern, Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg und des Ifo-Instituts München (für publizistische und künstlerische Berufe).

Durchschnittliche Umsätze in ausgewählten Freien Berufen
in der Bundesrepublik Deutschland 1976, 1982 und 1986



1) ohne Korrespondenz- und Nachrichtenbüros

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 8, Umsatzsteuern, Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg und des Ifo-Instituts München (für publizistische und künstlerische Berufe).

Die höchsten durchschnittlichen Umsätze je Steuerpflichtigen (Abbildung 9) wurden 1986 mit 1,3 Mio. DM von den Apotheken erreicht. Mit einem durchschnittlichen Umsatz von 1,2 Mio. DM stehen die Kanzleien von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern nur wenig dahinter zurück. Verantwortlich für die hohen Umsatzergebnisse dieser Gruppe dürfte die relativ hohe Zahl von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Mit deutlichem Abstand gegenüber diesen beiden Gruppen folgen mit rund 641 000 DM die Büros Beratender Ingenieure vor den Büros der sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensberatung (569 000 DM), die Steuerberater (379 000 DM), Rechtsanwälte (357 000 DM), Architekturbüros (268 000 DM), Tierarztpraxen (242 000 DM), die Künstler (148 000 DM) sowie die Publizisten und Dolmetscher (127 000 DM).

Von 1982 bis 1986 erhöhten die Apotheken (18 v. H.), die Kanzleien von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern (14 v. H.), die Kanzleien von Steuerberatern und -bevollmächtigten (10 v. H.), die Tierarztpraxen (7 v. H.) und die Künstler (1 v. H.) ihre durchschnittlichen steuerbaren Umsätze. Bei den übrigen ausgewiesenen Berufsgruppen waren unterschiedlich ausgeprägte Rückgänge in den Jahresumsätzen pro Steuerpflichtigem zu beobachten. Am stärksten hiervon betroffen waren die Büros Beratender Ingenieure und die Rechtsanwaltskanzleien und Notariate, mit einem Umsatzrückgang von jeweils 9 v. H., gefolgt von den Architekturbüros mit einem Rückgang von 8 v. H. sowie die Publizisten und Dolmetscher (-5 v. H.) und den sonstigen Unternehmensberatern (-4 v. H.).

3.3.2 Die Kostenstruktur der freiberuflichen Praxen, Kanzleien, Büros und Ateliers

Die in den freiberuflichen Praxen und Kanzleien, Büros und Ateliers erzielten Umsätze sind mit Kosten unterschiedlicher Höhe verbunden. Für eine Reihe von Freien Berufen geben die Kostenstrukturerhebungen des Statistischen Bundesamtes ein Bild der Struktur und der Höhe der bei der Praxis-, Kanzlei- bzw. Bürotätigkeit anfallenden Kosten. Sie zeigen, daß die Anteile der Kosten am Umsatz sowohl zwischen den verschiedenen Gruppen der Freien Berufe als auch – in Abhängigkeit vom erzielten Umsatz – innerhalb einer Berufsgruppe z. T. beträchtlich differieren.

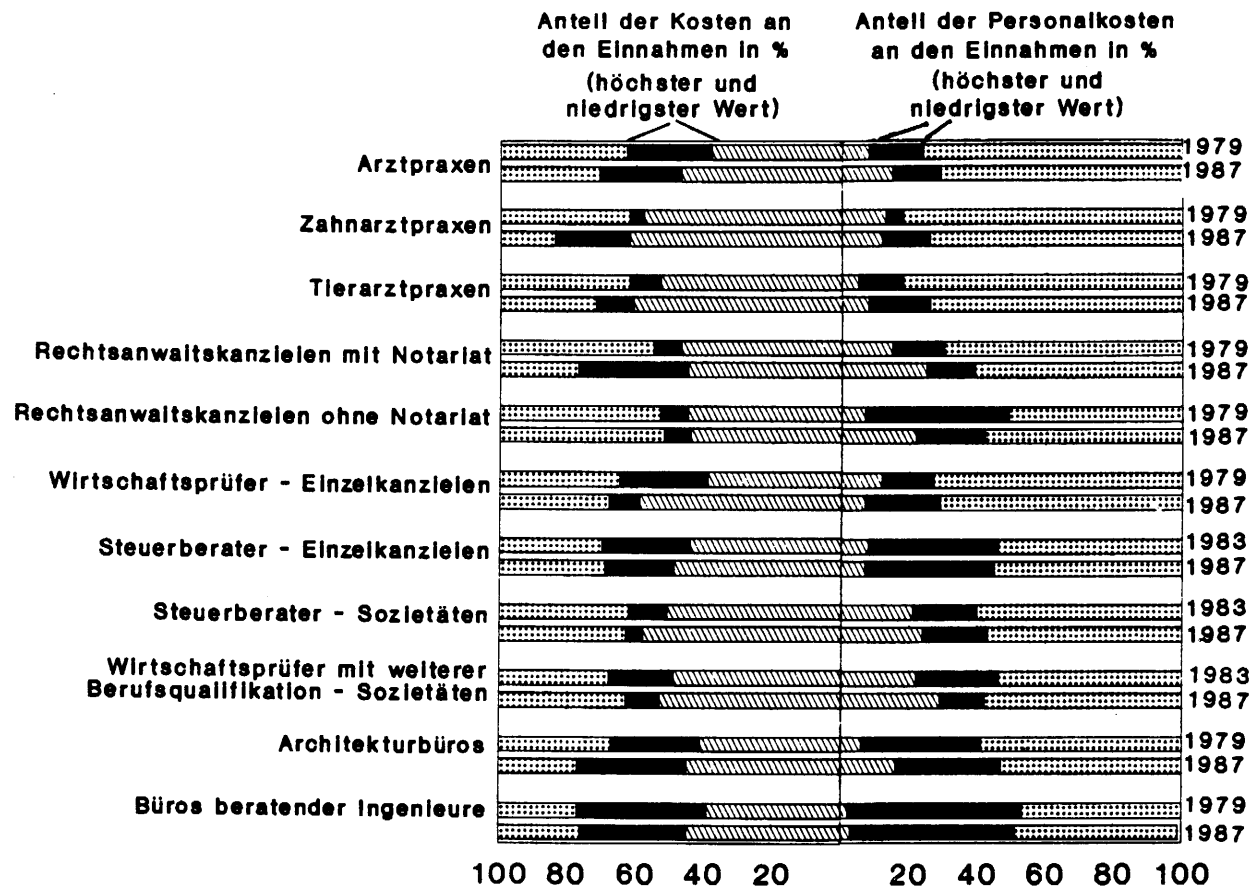
Abbildung 10 gibt einen Überblick über die Kostenentwicklung in den freiberuflichen Praxen und Kanzleien, Büros und Ateliers, soweit sie durch die Kosten-

strukturerhebungen des Statistischen Bundesamtes dokumentiert ist. Dargestellt ist für drei Erhebungsjahre der Anteil der Gesamtkosten sowie der Personalkosten an den Einnahmen. Dabei kennzeichnen die – dunkelmarkierten – Spannbreiten den Bereich zwischen den am kostengünstigsten (niedrigster Wert) und den am kostenungünstigsten (höchster Wert) arbeitenden Freiberuflern.

Im Vergleich der Jahre 1979 und 1987 zeigt sich hinsichtlich der Kostenspannen in den einzelnen Berufen eine uneinheitliche Entwicklung. In den Einzelkanzleien von Wirtschaftsprüfern sowie von Wirtschaftsprüfersozietäten (mit weiterer Berufsqualifikation), in den Steuerberaterkanzleien und bei Beratenden Ingenieuren sind die Kostenspannen geringer geworden. Die Kostensituation hat sich damit hier angeglichener. Bei den Ärzten, Tierärzten und Rechtsanwälten ohne Notariat ist die Lage weitgehend gleichgeblieben. Bei

Abbildung 10

Anteil der Gesamtkosten und Personalkosten an den Einnahmen von ausgewählten Praxen und Büros der Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland 1979 und 1987



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 2, Unternehmen und Arbeitsstätten, Reihe 1.6 Kostenstruktur der verschiedenen Berufe.

den Zahnärzten, Rechtsanwälten mit Notariat und Architekten ist die Kostensumme deutlich gestiegen. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Praxen, Kanzleien und Büros haben sich entsprechend vergrößert. Die größten Kostenspannen und Unterschiede hatten die Rechtsanwälte mit Notariat mit 32,4 Prozentpunkten, an zweiter und dritter Stelle stehen die Beratenden Ingenieure sowie Architekten mit 30,8 bzw. 30,6 Prozentpunkten. Die geringsten Kostenspannen weisen die Rechtsanwälte ohne Notariat und die Soziätäten von Steuerberatern auf mit einem Unterschied zwischen Höchst- und Niedrigstwert von 10 v. H.

Insgesamt läßt sich 1987 im Vergleich zu 1979 bei den Freien Berufen eine Steigerung des Kostenniveaus feststellen. Dabei hat sich entweder – wie bei den freien Heilberufen, Rechtsanwälten ohne Notariat, Architekten – das Kostenniveau insgesamt und damit sowohl die unteren als auch die oberen Extremwerte nach oben verschoben. Bei den wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufen sowie den Beratenden Ingenieuren sind die oberen Extremwerte und damit die Lage für die am kostengünstigsten arbeitenden Büros zwar weitgehend gleichgeblieben, die Rentabilität der kostengünstigsten Büros hat sich dort aber verschlechtert (Anstieg der niedrigsten Werte).

Den größten Kostenfaktor stellen bei den meisten Freien Berufen die Personalaufwendungen dar (Ausnahme: zahnärztliche Praxen mit den Kosten für Materialverbrauch und fremde Laborarbeiten). Wie bei den Gesamtkostenanteilen gibt es auch bei den Personalaufwendungen unterschiedliche Spannbreiten.

Eine deutlich steigende Tendenz gegenüber 1979 zeigten die Personalaufwendungen vor allem bei den Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Rechtsanwaltskanzleien mit Notariat, den Einzelpraxen von Wirtschaftsprüfern und den Architektenbüros. Die Entwicklung dieses Kostenfaktors dürfte unmittelbar für die Anhebung des Gesamtkostenniveaus verantwortlich sein. In etwa gleichgeblieben sind die Personalkostenanteile dagegen in den Kanzleien von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten und in Büros von Architekten sowie von Beratenden Ingenieuren.

3.3.3 Die Einkünfte der Freien Berufe

3.3.3.1 Probleme der Einkommensteuerstatistik

Die aussagekräftigsten Daten für eine Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung und Situation in den Freien Berufen bieten die aus den individuellen Einkommensteuererklärungen der einkommensteuerpflichtigen Freien Berufe abgeleiteten Einkommensteuerstatistiken, die in dreijährlichem Turnus vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden. Wegen der Länge der Abgabefristen für die Steuererklärungen und der Veranlagungsdauer erscheinen die Einkommensteuerstatistiken jedoch erst in längerem Abstand zum Veranlagungsjahr. Für den hier vorgelegten Bericht sind deswegen als jüngste Datenquelle nur die (vorläufigen) Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik für das Jahr 1986 auswertbar, wobei folgende methodische Besonderheiten zu beachten sind:

- Die Ergebnisse werden aus anonymisierten Unterlagen der Finanzverwaltung erstellt, die erfaßten Daten sind steuerrechtlich abgegrenzt.
- Die Art der freiberuflichen Tätigkeit wird vom Wohnsitz-Finanzamt anhand der auf der ersten Seite der Einkommensteuer-Erklärung vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben zum „ausgeübten Beruf“ verschlüsselt.
- Als Angehörige Freier Berufe werden alle Steuerpflichtigen erfaßt, die gem. § 18 Abs. 4 EStG einen Freibetrag für freie Berufstätigkeit im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erhalten haben. Die Gewährung des Freibetrages setzt voraus, daß die Einkünfte aus freier Berufstätigkeit des freiberuflich Tätigen die Gesamtheit seiner anderen Einkünfte überwiegen.
- Die Art des Freien Berufs wird sowohl für alleinstehende als auch für verheiratete freiberuflich Tätige nachgewiesen; in letzterem Falle jedoch nur, wenn ein Ehegatte Einkünfte aus freier Berufstätigkeit erzielte. Zusammenveranlagte Ehegatten, die beide Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit bezogen, sind – wie schon in den vorangehenden Erhebungen – in einer zusätzlichen Gruppierung „beiderseits freiberuflich tätige Ehegatten“ erfaßt.
- Unabhängig von der individuellen Abgrenzung für die Zuordnung zu einer der ausgewählten Berufsarten werden bei den zusammenveranlagten Ehegatten (= ein Steuerpflichtiger) die Einkünfte beider Ehegatten, darunter auch diejenigen aus selbständiger Arbeit, zusammen nachgewiesen.
- Die Statistik enthält keine „Verlustfälle“; d. s. Steuerpflichtige mit negativem Einkommen, das sich aus dem Gesamtbetrag aller, im Jahr erzielten Einkünfte – abzüglich der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen – bei zusammenveranlagten Ehegatten auch der des Ehegatten errechnet, und zwar unabhängig davon, ob ein Freibetrag für Freie Berufe gem. § 18 Abs. 4 EStG vorliegt.
- In der Einkommensteuerstatistik 1986 werden fast $\frac{2}{5}$ aller Freiberufler mit gewährten Freibeträgen für Freie Berufe nur pauschal in der Kategorie „sonstige Freie Berufe“ oder als „zusammenveranlagte, beiderseits freiberuflich tätige Ehegatten“ ausgewiesen. In diesen Fällen ist eine berufliche Zuordnung nicht möglich.

Die Einkommensteuerstatistik ist aber die einzige Statistik, die detaillierte Einkommensangaben für einige Freie Berufe enthält. Obwohl sie eine Vollerhebung ist, erfaßt sie nicht alle Angehörigen der Freien Berufe. Steuerpflichtige mit negativem steuerlichen Einkommen oder bei denen der Freibetrag für freie Berufstätigkeit fehlt, d. h. bei denen die Einkünfte aus selbständiger freiberuflicher Arbeit nicht überwiegen, werden in dieser Statistik nicht erfaßt. Vor allem die Berufsanfänger, bei denen diese beiden Kriterien häufig zutreffen, werden damit unzureichend in der Statistik berücksichtigt.

Negative steuerliche Einkommen entstehen bei den Berufsanfängern, die erhebliche Investitionen für ihre

Praxis bzw. Büroeröffnung leisten mußten. Wegen der hohen steuerlichen Abschreibungen ist häufig keine Einkommensteuer zu zahlen. Dasselbe tritt bei den Berufsanfängern ein, bei denen die Einkünfte aus selbständiger freiberuflicher Tätigkeit noch geringer sind als andere Einkünfte z. B. aus einer fortgeführten unselbständigen Tätigkeit.

Die Lücke zwischen der Zahl der in der Statistik erfaßten Freiberufler und den tatsächlich Praktizierenden ist in den einzelnen Berufsgruppen unterschiedlich. Bei den ärztlichen Heilberufen mit ihren hohen Anfangsinvestitionen dürften in den ersten Jahren negative steuerliche Einkommen fast die Regel sein. Von den von der Bundeszahnärztekammer für 1986 geschätzten 30 700 niedergelassenen Zahnärzten wurden in der Einkommensteuerstatistik z. B. nur rd. 23 300 erfaßt. Damit blieb 1986 rd. $\frac{1}{4}$ der niedergelassenen Zahnärzte, in dieser Statistik unberücksichtigt. Bei den beratenden Freien Berufen ist die Anfangsinvestition geringer. Hier dürften aber Einkünfte aus anderen Tätigkeiten bei den Berufsanfängern eine größere Rolle spielen. In beiden Fällen werden die einkommensschwachen Berufsanfänger in der Einkommensteuerstatistik nicht vollständig erfaßt. Hieraus kann geschlossen werden, daß das aus der Einkommensteuerstatistik errechnete Niveau des (steuerlichen) Einkommens für einzelne Berufsgruppen tendenziell zu hoch ausfällt.

Darüber hinaus ist die zeitliche Lücke von 4 Jahren zwischen der Erhebung der Daten und der Veröffentlichung ein Nachteil. Aktuelle Entwicklungen spiegeln sich noch nicht in den Ergebnissen dieser Statistik, so daß die Trends aus der Vergangenheit nicht ohne weiteres fortgeschrieben werden können.

3.3.3.2 Einkunftsentwicklung bei ausgewählten Gruppen Freier Berufe

Anhaltspunkte für die Einkommenssituation in den Freien Berufen gibt unmittelbar die Sonderauswertung der Einkommensteuerstatistik für die Freien Berufe, in die alle Steuerpflichtigen eingehen, die steuerlich als Freiberufler anerkannt sind und positive Einkünfte aus überwiegend selbständiger Arbeit erzielten. Für das Jahr 1986 sind hier rund 328 000 Steuerpflichtige ohne zusammenveranlagte beiderseits freiberuflichen Ehegatten erfaßt worden. 1980 waren es 263 000 Steuerpflichtige gewesen.

Hinzu kamen im Jahr 1986 knapp 24 000 zusammenveranlagte beiderseits freiberuflich tätige Ehegatten, so daß insgesamt rund 352 000 Steuerfälle in die Sonderauswertung über Freie Berufe eingingen. Da zusammenveranlagte beiderseits freiberuflich tätige Ehegatten in der Statistik nur jeweils als ein Steuerpflichtiger gelten aber zwei Berufsausübende darstellen, bezogen somit 1986 rund 376 000 Personen in der Bundesrepublik Deutschland überwiegend Einkünfte aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit. 1983 waren dies rund 333 000, 1980 rund 308 000.

Insgesamt erreichten die Steuerpflichtigen einschließlich der beiderseits freiberuflich tätigen Ehegatten mit überwiegenden Einkünften aus freiberuflicher Tätig-

keit im Jahr 1986 Einkünfte aus selbständiger Arbeit in einer Gesamthöhe von 37,8 Mrd. DM, 1980, waren es 31,5 Mrd. DM.

Die durchschnittlichen Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit je Steuerpflichtigen – waren in den siebenziger Jahren stetig angestiegen und erreichten 1980 110 Tsd. DM. Von 1980 bis 1983 gingen sie auf 108 Tsd. DM zurück und verringerten sich bis 1986 nochmals auf 107 Tsd. DM.

Sie liegen damit zwar niedriger als die durchschnittlich von den Steuerpflichtigen mit überwiegenden Einkünften aus selbständiger Arbeit erzielten gesamten Einkünfte (128 Tsd. DM), übersteigen jedoch die Einkünfte je Steuerpflichtigen aus Gewerbebetrieb um mehr als ein Drittel und die Durchschnittseinkünfte der Einkommensteuerpflichtigen aus nichtselbständiger Arbeit um immerhin mehr als die Hälfte (vgl. hierzu auch Abbildung 11).

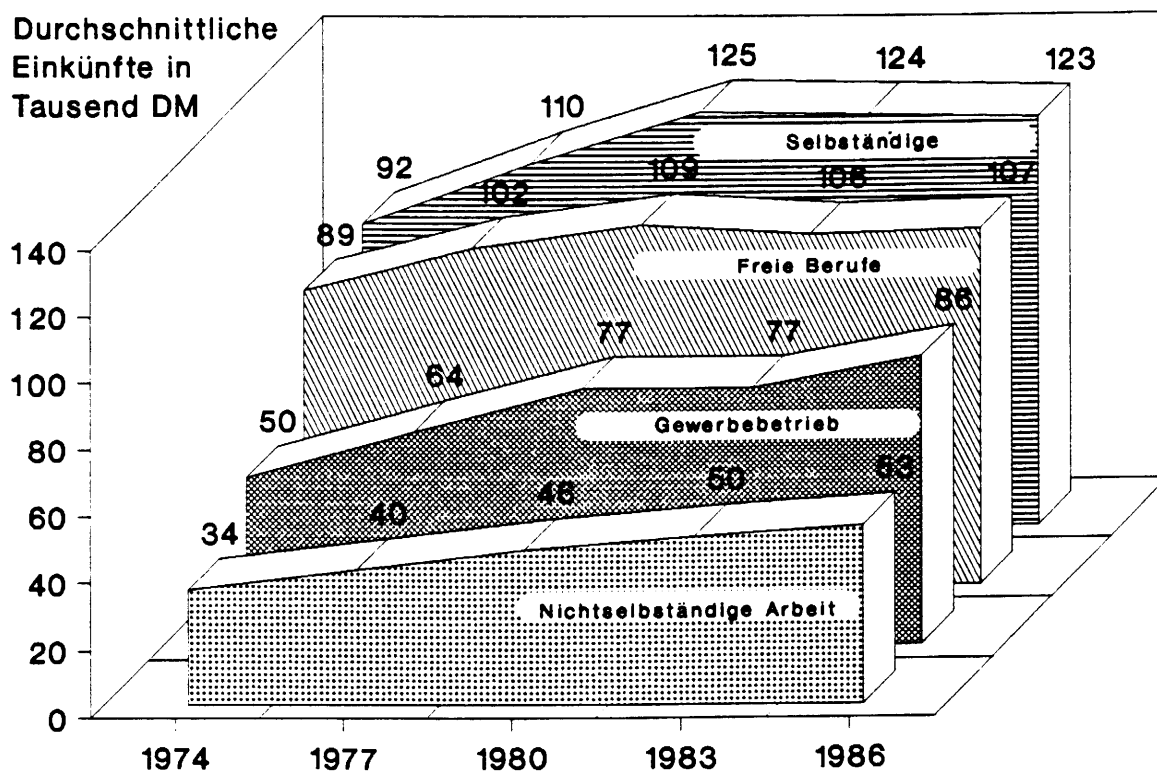
Die wichtigsten Ergebnisse dieser Sonderauswertung lassen sich für die vier Hauptgruppen freie heilkundliche Berufe, freie rechts- und wirtschaftsberatende Berufe, freie technische und naturwissenschaftliche Berufe sowie künstlerische und sonstige freie Kulturberufe wie folgt zusammenfassen:

Freie heilkundliche Berufe

Bei den freien heilkundlichen Berufen wurden in der Einkommensteuerstatistik 1986 58 953 Ärzte, 22 308 Zahnärzte, 3 662 Tierärzte, 3 049 Heilpraktiker und 15 040 sonstige Heilberufe erfaßt. Im Vergleich zu 1980 ist die Zahl der Ärzte (+7 v. H.) und Zahnärzte (+3 v. H.) leicht angestiegen; die Zahl der Tierärzte (+18 v. H.), Heilpraktiker (+31 v. H.) und für sonstige Heilberufe (+67 v. H.) ist deutlich schneller gewachsen. Während die Heilberufe – mit Ausnahme der Tierärzte – von 1980 bis 1983 z. T. Einkommenseinbußen hinnehmen mußten, konnten sie im Zeitraum von 1983 bis 1986 Einkommensverbesserungen unterschiedlicher Höhe erzielen. Allerdings wurde dadurch nur bei den Ärzten und Tierärzten das Einkommensniveau von 1980 übertroffen. Trotzdem erzielten die Zahnärzte 1986 mit 238 676 DM (1980 86: –0,3 v. H.) die absolut höchsten durchschnittlichen Einkünfte aller erfaßten freiberuflichen Gruppen. In der Gruppe der Heilberufe folgen dann die Ärzte mit 192 483 (1980 bis 86: +6,4 v. H.) die im Gesamtgefüge der Freien Berufe 1986 den zweiten Platz in der Einkommensrangreihe den Wirtschaftsprüfern überlassen mußten. Die dritthöchsten Einkünfte in der Gruppe der Heilberufe erzielten 1986 die Tierärzte mit 90 019 DM (1980-86: + 7,5 v. H.) gefolgt von den sonstigen Heilberufen mit 52 004 DM, (1980–86: 3,4 v. H.) und den Heilpraktikern mit 48 914 DM (1980–86: –0,3 v. H.).

Unter den erfaßten Heilberufen erzielten 1986 mehr als drei Viertel aller Zahnärzte (77,8 v. H.) Einkünfte von mehr als 100 Tsd. DM aus selbständiger Arbeit, ein Viertel von ihnen lag sogar über 300 Tsd. DM. Gut zwei Drittel der Ärzte (69,4 v. H.) erreichten ebenfalls 100 Tsd. DM und mehr, wogegen nur ein Drittel der

Durchschnittliche Einkünfte der Freien Berufe im Vergleich zu den durchschnittlichen Einkünften aus anderen Einkunftsarten von 1974 über 1977, 1980 und 1983 bis 1986



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 7.1 Einkommensteuer, Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg

Tierärzte (33,7 v. H.) sowie rd. 10 v. H. der Heilpraktiker und der sonstigen Heilberufe Einkünfte aus selbständiger Arbeit von 100 Tsd. DM und mehr zu versteuern hatten. Quoten von über 50 v. H. in diesem Einkommensbereich erreichten 1986 neben den Zahnärzten und Ärzten nur noch die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (58,4) v. H.

Freie rechts- und wirtschaftsberatende Berufe

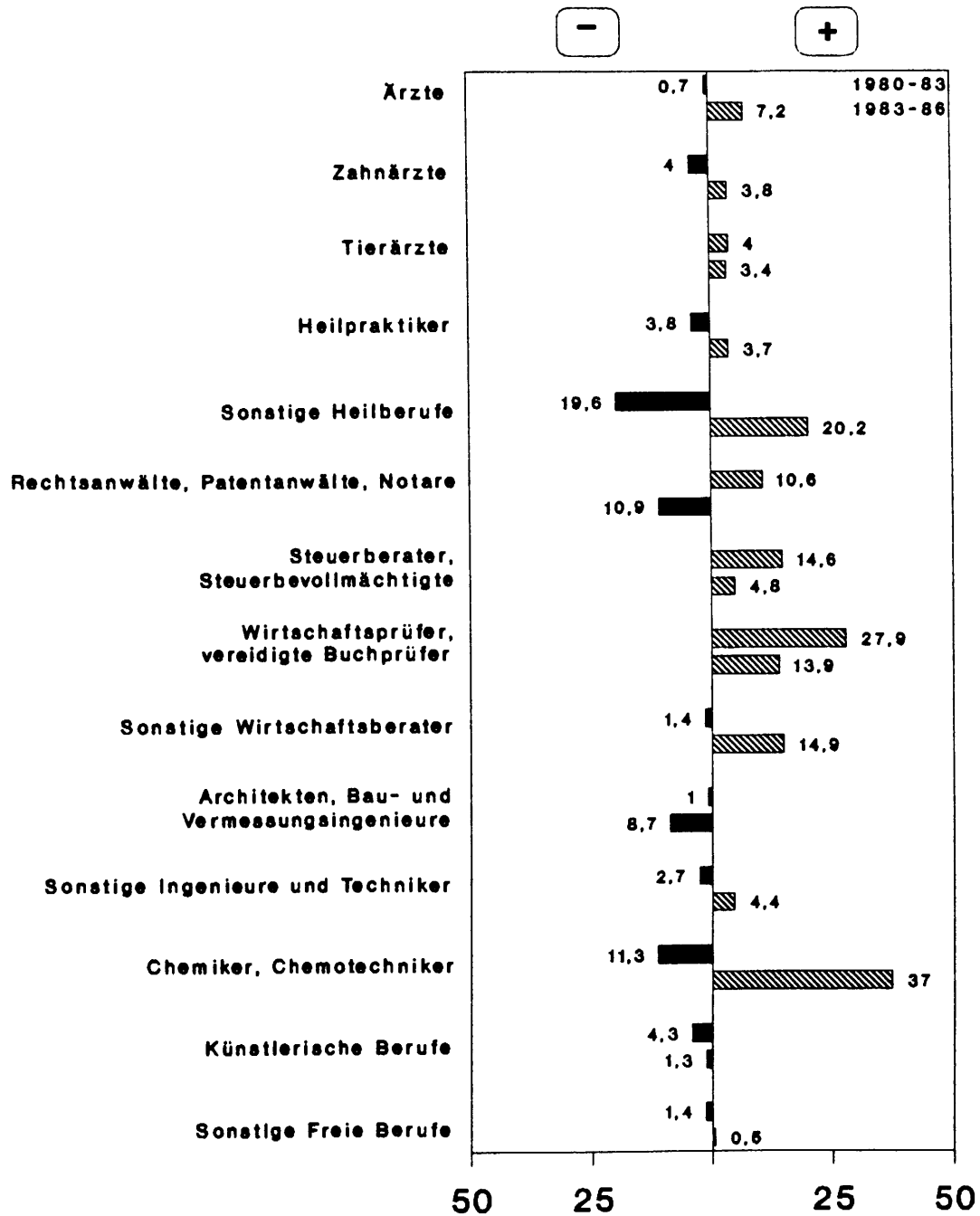
In dieser Berufsgruppe stellen die Rechtsanwälte und Notare einschl. Patentanwälte mit 26 244 Steuerpflichtigen die größte Gruppe, gefolgt von den Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten mit 22 704 Steuerpflichtigen. Bei den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sind 923 Steuerpflichtige erfaßt und unter den sonstigen wirtschaftsberatenden Freien Berufen sind 3374 Steuerpflichtige vertreten; sie schließen die Unternehmensberater ein.

Die höchsten Einkünfte dieser Berufsgruppe erzielten 1986 mit 202 056 DM die Wirtschaftsprüfer einschließlich vereidigte Buchprüfer, deren Zahl von 1 522

(1980) auf 923 (1986) zurückgegangen ist. Die erfaßten Steuerpflichtigen verzeichneten 1980 bis 1986 mit 45,6 v. H. die mit Abstand höchste Steigerungsquote und lagen damit 1986 vor den Ärzten auf dem 2. Platz im Einkommensgefüge der Freien Berufe insgesamt. Die zweithöchsten Einkünfte bei den rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufen erreichten mit 121 106 DM die Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte, deren steuerpflichtige Einkünfte 1980 bis 1983 noch um 10,6 v. H. anstiegen, bei denen bis 1986 aber ein Rückgang um 10,9 v. H. eintrat. Damit lagen sie mit ihrem Einkommensniveau um 1,5 v. H. unter dem Ergebnis von 1980. Innerhalb dieser Gruppe differieren die Einkünfte allerdings stark. Die Einkünfte der Nur-Notare liegen im Durchschnitt erkennbar über denen der Anwälte ohne Notariat. Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten erzielten von 1980 bis 1986 insgesamt Einkommenszuwächse von 20 v. H. und liegen nun mit 120 116 DM nur noch knapp unter dem Einkommensniveau der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte. Auch die sonstigen wirtschaftsberatenden Berufe steigerten ihre Einkünfte im Beob-

Abbildung 12

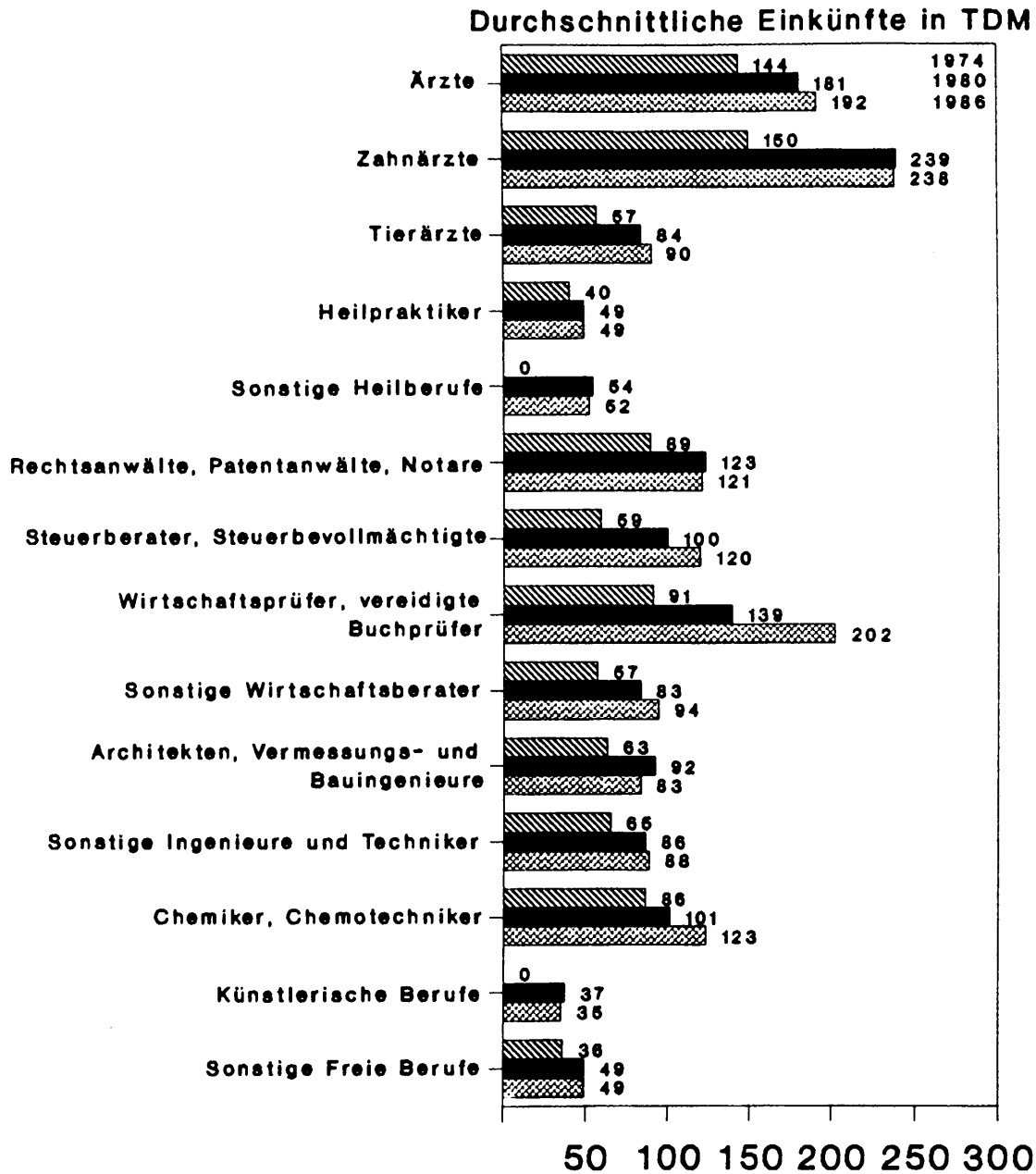
Veränderungsraten der durchschnittlichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit
in ausgewählten Freien Berufen in der Bundesrepublik Deutschland 1980 gegenüber 1983
und 1983 gegenüber 1986.



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 7.1, Einkommensteuer Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg und des Ifo-Instituts München (für die publizistischen und künstlerischen Berufe).

Abbildung 13

Durchschnittlichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit in ausgewählten Freien Berufen
in der Bundesrepublik Deutschland 1974, 1980 und 1986 in Tsd. DM.



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 7.1, Einkommensteuer, Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg und des Ifo-Instituts München (für die publizistischen und künstlerischen Berufe).

achtungszeitraum deutlich, obwohl von 1980 zu 1983 zunächst ein Einkommensrückgang festzustellen war, und erreichten 1986 mit 93 813 DM ihre bislang höchsten Einkünfte.

Freie technische und naturwissenschaftliche Berufe

In diese Berufsgruppe werden in der amtlichen Einkommensteuerstatistik die Architekten einschl. Garten- und Landschaftsarchitekten (ohne Film- und Bühnenarchitekten), Vermessungs- und Bauingenieure, die sonstigen Ingenieure und Techniker sowie die Chemiker und Chemotechniker eingeordnet. Dabei verteilt sich die Zahl der Steuerpflichtigen sehr ungleich auf die drei Berufe; die Architekten sind mit 30 928 die größte Gruppe, die Chemiker mit 346 eine sehr kleine.

1980 lagen die Chemiker und Chemotechniker mit durchschnittlichen Einkünften in Höhe von 101 454 DM rund 10 Tsd. DM vor den Architekten (91 625 DM) in dieser Berufsgruppe auf dem ersten Platz. 1983 übertrafen die Architekten mit 90 698 DM durchschnittlichen Einkünften (-1,0 v. H.) knapp die Chemiker, die durchschnittliche Einkünfte in Höhe von 89 989 DM (-11,3 v. H.) zu verzeichnen hatten. 1986 überholten die Chemiker/Chemotechniker mit einer Steigerungsrate von 37 v. H. und Durchschnittseinkünften von 123 303 DM die Architekten wieder, die gegenüber 1983 Einbußen von 8,7 v. H. zu verzeichnen hatten und mit Durchschnittseinkünften von 82 840 DM um fast 10 v. H. unter dem Wert von 1980 blieben. Einkünfte der sonstigen Ingenieure und Techniker stiegen um 4,4 v. H. auf 87 826 DM.

Freie künstlerische Berufe

Die für 1986 nachgewiesenen 13438 Künstler (diese Gruppe wird erst seit 1980 gesondert erfaßt) lagen mit ihren durchschnittlichen Einkünften aus selbständiger Arbeit in Höhe von 35 015 DM an letzter Stelle der erfaßten Freien Berufe. Sie weisen zwar mit +56,5 v. H. im Vergleich zu 1980 den höchsten relativen Anstieg der Anzahl der erfaßten steuerpflichtigen Personen auf, die durchschnittliche Höhe ihrer Einkünfte aus selbständiger Arbeit hat sich gegenüber 1980 (37.098DM) jedoch um 5,6 v. H. verringert. Entsprechend ihren relativ niedrigen durchschnittlichen Einkünften war der jeweilige Anteil der steuerpflichtigen Künstler mit Einkünften von 100 000 DM und mehr mit 6,7 v. H. sehr niedrig. Besonders hoch ist bei den Künstlern dagegen mit 64,8 v. H. der Anteil derer, die mit ihren Einkünften aus selbständiger Arbeit unter 25 000 DM lagen.

Weitere Einzelheiten über die Entwicklung der Einkünfte sind den Abbildungen 12 und 13 zu entnehmen. Abbildung 13 gibt einen Überblick über die Entwicklung der durchschnittlichen Einkünfte in einzelnen Freien Berufen seit 1974. Sie macht deutlich, daß von 1974 bis 1980 die Durchschnittseinkünfte insgesamt angestiegen sind.

Seitdem ist eine stärker differenzierte Entwicklung der steuerpflichtigen Einkünfte zu verzeichnen. Einen

nochmaligen Zuwachs der Einkünfte hatten 1986 im Vergleich zu 1980 die Ärzte, Tierärzte, die Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die sonstigen Wirtschaftsberater, die sonstigen Ingenieure und Techniker sowie die Chemiker und Chemotechniker erzielt. Relativ große Rückgänge der Durchschnittseinkünfte hatten von 1980 auf 1986 die Architekten, Vermessungs- und Bauingenieure (9,6 v. H.) und die künstlerischen Berufe (5,6 v. H.). Bei den übrigen Berufsgruppen wie den Rechtsanwälten, Zahnärzten und Heilpraktikern lagen die Durchschnittseinkünfte zwischen 0,3 v. H. und 3,4 v. H. unter dem Niveau von 1980; bis zur Mitte der 80er Jahre stagnierten die Durchschnittseinkünfte dieser Berufe.

Abbildung 13 gibt darüber hinaus einen Überblick über die Einkommensrangfolge in den Freien Berufen im Vergleich der Jahre 1974, 1980 und 1986. In diesem Zeitraum haben Zahnärzte bei den Einkünften den ersten Rangplatz behauptet. Die Ärzte verloren 1986 ihren zweiten Platz an die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Am Ende der Einkünfteskala der Freien Berufe standen 1986 die Heilpraktiker, die sonstigen Freien Berufe und die künstlerischen Berufe.

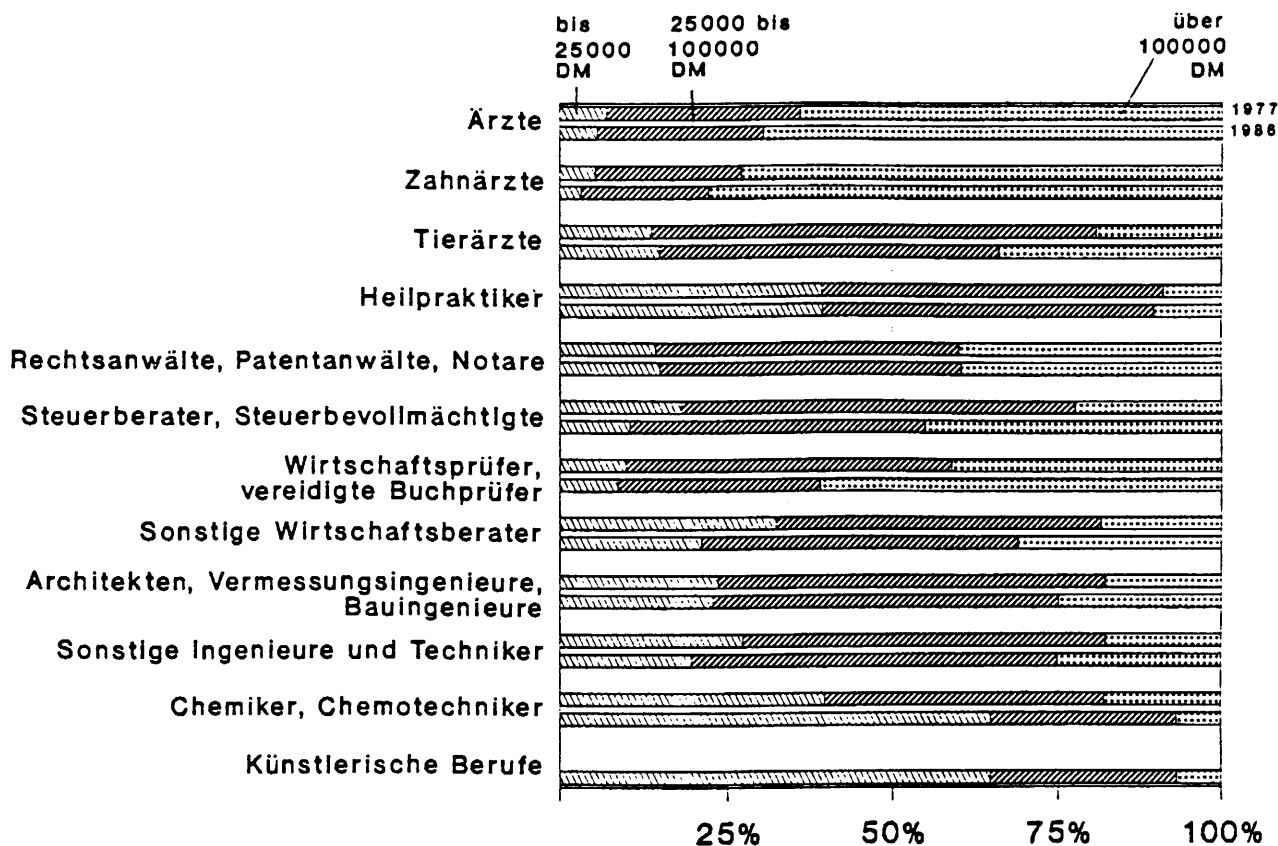
Eine breite Streuung in der Einkommensentwicklung zeigt sich auch bei einer Betrachtung der Verteilung der Steuerpflichtigen nach der Höhe ihrer Einkünfte innerhalb der einzelnen Berufsgruppen (Abbildung 14). So verzeichneten alle Berufsgruppen 1986 im Vergleich zu 1977 einen – wenn auch unterschiedlich starken – Zuwachs an Steuerpflichtigen mit Einkünften von 100 000 DM und mehr. Dem entspricht bei der Mehrzahl der Freien Berufe ein Rückgang der Zahl der Steuerpflichtigen in der Einkünfteklasse unter 25 000 DM. Allerdings ist bei den Tierärzten, den Heilpraktikern sowie den Rechtsanwälten, Patentanwälten und Notaren der Anteil der Steuerpflichtigen in dieser Einkünfteklasse gestiegen. Für die künstlerischen Berufe fehlt die Vergleichszahl für 1977.

4. Aktuelle Lage der Freien Berufe

4.1. Hochschulabsolventen und Freie Berufe

Die Entwicklung der Freien Berufe – besonders der akademischen Freien Berufe – ist in den letzten Jahren stärker als früher von dem anhaltend hohen Zugang von Hochschulabsolventen geprägt worden (vgl. auch II/3.2.1). Diese Entwicklung wird durch die bislang hohen Studentenzahlen und die weiter hohe Neigung der jungen Menschen gespeist, ihre Schulbildung mit der Hochschulreife abzuschließen, um dann zu studieren. Da der öffentliche Dienst und teilweise auch die Wirtschaft in den letzten Jahren im Vergleich zu den 70er Jahren weniger Akademiker eingestellt haben, haben viele in der Selbständigkeit eine Chance für den Start ins Berufsleben gesehen. Diese Entwicklung dürfte sich fortsetzen. So wird z. B. in langfristigen Projektionen und Prognoserechnungen bis zum Ende des Jahrhunderts vom Institut für Freie Berufe Nürnberg für die neunziger Jahre ein zahlenmäßiges Wachstum der Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland um etwa 50 v. H. auf eine Gesamtzahl

Steuerpflichtige in der Bundesrepublik Deutschland mit Einkünften aus selbständiger Arbeit
in ausgewählten Freien Berufen 1977 und 1986 – nach Einkommensgrößenklassen –
(Horizontalstruktur in v. H.)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 7.1, Einkommensteuer
Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg.

von 585 000 bis 600 000 Berufsangehörige im Jahr 2000 vorausgesagt. Dabei ist die Vereinigung der beiden deutschen Staaten noch nicht berücksichtigt.

Für die Freien Berufe ergeben sich aus der zahlenmäßigen Entwicklung unterschiedliche Folgen. Die Entwicklung der letzten Jahre hat das Durchschnittsalter der Freiberufler sinken lassen. Damit verfügen die Freien Berufe gegenwärtig und auch in den nächsten Jahren über mehr gut ausgebildete junge Berufsanfänger, die flexibel sind und mit Dynamik und unternehmerischem Engagement für den Berufsstand insgesamt neue Tätigkeitsfelder erschließen können. Darüber hinaus werden die sich abzeichnende Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft in den neuen Bundesländern und die Vollendung des europäischen Binnenmarktes dazu beitragen, daß der Bedarf an Freiberuflern erheblich wächst.

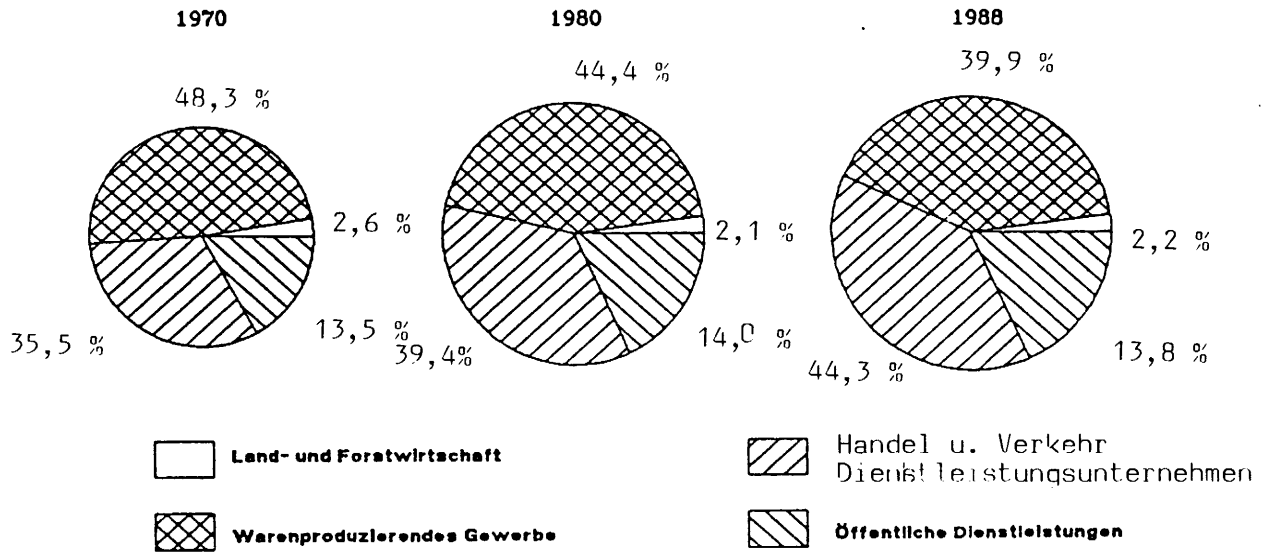
Bei einem Teil der Berufe hat eine wachsende Nachfrage nach freiberuflichen Dienstleistungen und die günstige Entwicklung der Dienstleistungsmärkte insgesamt schon bisher die schnelle Expansion der Zahl der selbständigen Freiberufler möglich gemacht. Die

Strukturzahlen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung verdeutlichen dies. Der Anteil der von Unternehmen und Freien Berufen am Markt angebotenen (privaten, nicht öffentlichen) Dienstleistungen an der Bruttowertschöpfung und an den Erwerbstätigen war 1988 um rund 10 v. H. höher als 1970 (Abbildung 15).

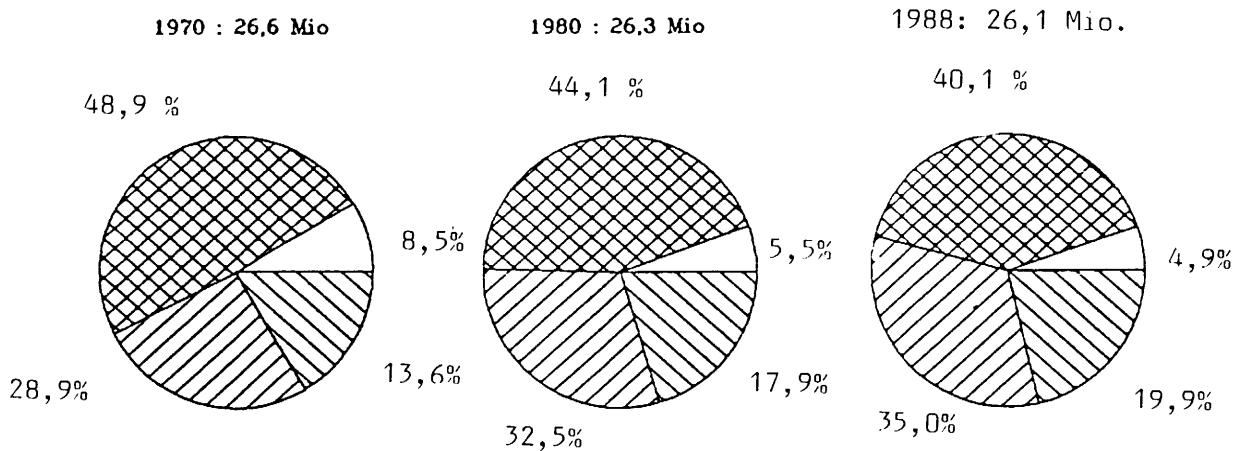
Seit Beginn der 70er Jahre ist die Wertschöpfung der privaten Dienstleistungen im Durchschnitt mit rd. 3,5 v. H. pro Jahr real doppelt so schnell gewachsen wie die Industrieproduktion. Expansionschwerpunkte waren dabei personenbezogene Dienstleistungen wie Bildung, Kunst, Freizeit, Unterhaltung, Fürsorge (mit Gesundheit und Pflege) sowie unternehmensorientierte Dienste wie Beratung, Werbung, Marktforschung, EDV, in denen auch die meisten Freien Berufe tätig sind. Daneben stieg die Nachfrage nach Finanzdienstleistungen und Versicherungen sowie in Teilen des Verkehrssektors. Diese Wachstumsdynamik wird durch den entstehenden europäischen Binnenmarkt und die Vereinigung beider deutschen Staaten noch einmal beschleunigt werden. Das gilt für

Abbildung 15

Anteile an der Bruttowertschöpfung in Preisen von 1980



Anteile an den Erwerbstätigen



Quelle: Statistisches Bundesamt

die Nachfrage nach den Dienstleistungen der freien Heilberufe nur in abgeschwächter Form.

4.2 Wettbewerb innerhalb der Freien Berufe

Zugleich erhöht die große Zahl von Berufsanfängern das Angebot und führt zu einem verschärften Wettbewerb unter den Anbietern. Unmittelbar betroffen davon sind zunächst die Leistungsanbieter derselben Berufsgruppe. Der Wettbewerb zwischen den Rechtsanwälten, zwischen den Steuerberatern, zwischen den Wirtschaftsprüfern, zwischen den Unternehmensberatern, zwischen den Architekten, zwischen den Ingenieuren u.s.w. verstärkt sich.

Die Folgen dieses intensiveren Wettbewerbs werden durch die Daten der wirtschaftlichen Entwicklung seit

1979 zumindest in ihren Grundzügen deutlich. Die hohe Zahl der Berufsanfänger hat zwischen 1980 und 1983 bei den Durchschnittseinkommen in vielen Berufsgruppen der Freien Berufe zu einer ungünstigeren Entwicklung geführt.

Der stärkere Wettbewerb hat außerdem innerhalb einzelner Berufsgruppen Differenzierungen zwischen den einkommens/umsatzstarken und den einkommens/umsatzschwachen Anbietern ausgelöst. Konzentrationsbewegungen bei den erfolgreichen, großen freiberuflichen Unternehmen, die überdurchschnittlich expandierten, steht ein relativ großer Teil von Berufsanfängern gegenüber, die zunächst zumindest in den unteren Einkommens- und Umsatzschichten bleiben.

Der anhaltend hohe Zugang von Hochschulabsolventen zu den Freien Berufen verstärkt zugleich auch den Wettbewerb zwischen benachbarten Berufen. Das gilt besonders für die Unternehmen angebotenen Leistungen von Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und allen anderen wirtschaftsberatenden Berufen. In diesem Bereich gibt es überschneidende Tätigkeitsfelder. Außerdem stehen hier durch spezielle Berufsgesetze geregelte Freie Berufe (Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) mit den nicht geregelten Unternehmens- und Wirtschaftsberatern im Wettbewerb.

Zwischen durch Berufsgesetze geregelten und nicht geregelten wirtschaftsnahen Berufen besteht im Grundsatz eine Ungleichheit im Wettbewerb. Den geregelten Freien Berufen sind im öffentlichen Interesse durch Gesetze besondere Tätigkeitsfelder zugewiesen. Darüber hinaus sind die Berufsangehörigen frei, auch eine allgemeine Unternehmensberatung anzubieten, wenn dadurch nicht die speziellen berufsethischen Verpflichtungen verletzt werden. Den nicht geregelten Berufen bleiben eine Reihe von Tätigkeitsfeldern verschlossen. Sie haben allerdings gegenüber den durch Berufsgesetze geregelten Berufen besonders im Blick auf den europäischen Binnenmarkt den Vorteil, daß ihre unternehmerische Dispositionsfreiheit beim Angebot ihrer Dienstleistung nur durch allgemeine berufsethische Forderungen eingeschränkt ist.

Europäischer Binnenmarkt und Bewältigung der deutschen Vereinigung bedeuten Investitionen, Gründung von Unternehmen und Beteiligungserwerb. Der Bedarf an Rechnungslegung, Prüfung, Unternehmens- und Wirtschaftsberatung wird deshalb weiter zunehmen. Für die Wirtschaftsprüfer und andere beratende Freiberufler werden sich neue Chancen in den neuen Bundesländern und im Ausland ergeben. Insbesondere mittelständische Unternehmen, die sich neue Märkte erschließen wollen, suchen vor Ort die Beratung durch die Freien Berufe.

Die zunehmende Internationalisierung der Wirtschaft hat im Bereich der Wirtschaftsprüfer dazu geführt, daß sich selbst größere deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit anderen zu noch größeren Gesellschaften zusammengeschlossen haben. Im Vergleich zu den führenden US-Gesellschaften sind diese allerdings immer noch eher mittlere als große Gesellschaften.

Für die Freien Heilberufe ist die Situation im Grundsatz anders als für die wirtschaftsnahen Freien Berufe. Eine Expansion der Nachfrage nach den durch die Krankenkassen abgedeckten Bereich würde die Kosten des Gesundheitswesens erhöhen. In diesem Bereich sollte es deshalb keine überproportionale Expansion geben.

4.3 Wettbewerb mit anderen Anbietern

Neben den verschiedenen, miteinander konkurrierenden Gruppen der Freien Berufe treten verstärkt auch andere Anbieter als Wettbewerber auf. Das gilt insbesondere für die wirtschaftsnahen beratenden

Dienstleistungen, die von Banken und Versicherungen aber auch von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, von Verbänden und Gewerkschaften zur Ergänzung ihrer sonstigen Dienstleistungen angeboten werden. Ähnlich stehen die Architekten und Ingenieure im Wettbewerb mit der gewerblichen Bauwirtschaft und der Bauindustrie (Fertighausbau, schlüsselfertiges Bauen), die Planung und Ausführung der Bauwerke und Projekte zusammen anbieten.

In diesem Wettbewerb werden die Dienstleistungen, die traditionell von Freien Berufen isoliert angeboten werden, in der Regel in umfassendere Dienstleistungspakete integriert. Damit wird einerseits dem Wunsch der Kunden nach einer Gesamtlösung entsprochen. Andererseits verzichtet der Kunde damit auf die Planung und Beratung durch einen unabhängigen Fachmann, der hinsichtlich der Ausführung keine weiterreichenden materiellen Interessen hat.

Für die Architekten- und Ingenieurleistungen wird der Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung von der Bundesbauverwaltung und den Finanzbauverwaltungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes berücksichtigt. Eine gemeinsame Vergabe von Bauplanung mit Bauausführungsleistungen kann zu Interessenkonflikten führen, die zu Lasten des Bauherren gehen; sie wird daher äußerst restriktiv behandelt.

4.4 Internationaler Wettbewerb

Weite Teile der Freien Berufe orientierten sich in der Vergangenheit fast ausschließlich am nationalen Markt, obwohl die Dienstleistungsfreiheit durch den EWG-Vertrag bereits von Anfang an garantiert war. Erst die Maßnahmen zur Errichtung des Europäischen Binnenmarktes und die im Rahmen des GATT aufgenommenen Verhandlungen über den internationalen Handel mit Dienstleistungen haben eine Neuorientierung eingeleitet.

4.4.1 EG-Binnenmarkt

Im europäischen Binnenmarkt sind die Arbeiten zur Verwirklichung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs der Freien Berufe weit vorangetrieben worden. Das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ist bereits durch Grundsatzurteile des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahre 1974 (Rechtssachen „Reyners“ und „van Binsbergen“) für unmittelbar anwendbar erklärt worden. In der Folgezeit hat der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung klargestellt, daß der Inhalt der Dienstleistungsfreiheit nicht nur Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit verbietet. Vielmehr müssen alle Beschränkungen beseitigt werden, die damit zusammenhängen, daß der Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, als dem, in dem er die Leistung erbringt.

Das Ziel beruflicher Freizügigkeit ist in der Vergangenheit zunächst sektorell verfolgt worden. Zu nen-

nen sind insoweit die Richtlinien für Ärzte (1975), Rechtsanwälte (1977), Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind (1977), Zahnärzte (1978), Tierärzte (1978), Hebammen (1980), Apotheker (1985) und Architekten (1985). Mit Ausnahme der Architektenrichtlinie bestehen diese Regelungen jeweils aus einer sogenannten Anerkennungsrichtlinie und einer sogenannten Koordinierungsrichtlinie, die gemeinsame Mindestausbildungsbedingungen für den betreffenden Beruf festlegt.

Dieses bewährte, jedoch aufwendige System von spezifischen Richtlinien für die jeweiligen Berufsgruppen ist durch eine globale Regelung über eine Anerkennung der Hochschuldiplome auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten ergänzt worden. Die entsprechende „Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen“ ist vom Rat am 21. Dezember 1988 verabschiedet worden. Sie umfaßt wegen ihres weiteren Anwendungsbereichs auch die deutschen Fachhochschuldiplome. Die Richtlinie muß von den Mitgliedstaaten bis zum 4. Januar 1991 umgesetzt werden.

Die Kommission der EG hat auch einen Vorschlag für eine ergänzende Richtlinie zur Anerkennung der Diplome und Zeugnisse, die keinen Hochschulabschluß bzw. die einen Hochschulabschluß für eine Berufsausbildung von weniger als drei Jahren voraussetzen, vorgelegt. Von ihr sind auch die nicht ärztlichen Heilberufe (Logopäden, Krankengymnasten, Masseur/medizinische Bademeister, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten) betroffen.

In dem im August 1990 von der EG-Kommission vorgelegten Änderungsvorschlag werden die nichtärztlichen Heilberufe (und die Gesundheitshandwerke) mit Diplominhabern, die eine zweijährige Hochschulausbildung absolviert haben gleichgestellt. Durch die ebenfalls vorgesehene Aufstiegsmöglichkeit in den Anwendungsbereich der Hochschuldiplomrichtlinie wird ihnen damit auch die Tätigkeit in Mitgliedstaaten ermöglicht, die ein Studium von 3 oder 4 Jahren verlangen.

4.4.2 Verabschiedete, besondere Regelungen

4.4.2.1 Freie Heilberufe

In den siebziger Jahren und zu Beginn der achtziger Jahre wurden für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Krankenschwestern und Krankenpfleger spezielle Richtlinien zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs verabschiedet. Im September 1985 folgte die Apothekerrichtlinie, die wegen ihrer Festlegung einer Gesamtausbildungsdauer von mindestens 5 Jahren mit einer Studienzeit von mindestens 4 Jahren zu einer Verlängerung der bisher nur viereinhalbjährigen Ausbildung der Apotheker in der Bundesrepublik Deutschland durch Verlängerung der Hochschulausbildung auf 4 Jahre führte.

Die EG-Richtlinie über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin von 1986 dient der Verbesserung der Qualifikation des in der Allgemeinmedizin tätigen Arztes. Sie enthält die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, eine mindestens 2jährige spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin einzuführen und — ab 1. Januar 1995 — die Zulassung als allgemeinmedizinisch tätiger Kassenarzt von einer solchen Ausbildung abhängig zu machen.

Für die Mehrzahl der freien Heilberufe ist mit diesen Richtlinien eine entscheidende Grundlage für die Berufsausübung in anderen Mitgliedsstaaten geschaffen worden.

4.4.2.2 Architekten

Nach zwanzigjähriger Verhandlungsdauer ist am 10. Juni 1985 die „Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architekten und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr“ (Abl. EG Nr. L 223, S. 15) verabschiedet worden.

Sie sieht neben einer Anerkennung der entsprechenden vierjährigen Hochschulausbildungen eine Anerkennung der dreijährigen deutschen Fachhochschulausbildung vor, wenn zusätzlich zum Studium der Nachweis einer vierjährigen Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Dadurch sollen die längeren Ausbildungszeiten in anderen Mitgliedstaaten ausgeglichen werden. Der Nachweis entfällt, wenn die Fachhochschulausbildung durch die Integration von Praxissemestern in den Studiengang vier Jahre beträgt. Umsetzungsarbeiten sind von den Bundesländern weitgehend ausgeführt. Allein in Berlin und Hamburg ist die Gesetzgebung noch nicht abgeschlossen (Stand Oktober 1990). Da die Richtlinie seit dem 3. Oktober 1990 auch in den neuen Bundesländern gilt, muß jetzt mit den Umsetzungsarbeiten auch dort begonnen werden.

4.4.2.3 Ingenieure

Für Ingenieure findet ebenfalls die allgemeine Hochschuldiplomrichtlinie Anwendung. Die Umsetzung erfolgt in den Titelschutzgesetzen der Länder. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine automatische Anerkennung vorgesehen.

Die Umsetzung ist mit einem Mustergesetzentwurf, den ein Bund-Länder-Arbeitskreis erarbeitet hat, eingeleitet worden. Die rechtliche Umsetzung muß in allen Bundesländern erfolgen.

4.4.2.4 Rechtsanwälte

Für die Anwälte wird mit der Hochschuldiplom-Richtlinie der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit in den Mitgliedstaaten der EG verwirklicht. Als Anpassungsinstrument räumt die Richtlinie für die Rechtsberufe, die intensive Kenntnisse des nationalen Rechts des

Aufnahmestaates voraussetzen, die Befugnis ein, einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzusehen. Die Bundesregierung hat für die Berufe des Rechtsanwalts und Patentanwalts von der Möglichkeit, eine Eignungsprüfung zu verlangen, Gebrauch gemacht. Das entsprechende Gesetz wurde am 14. Juli 1990 verkündet (BGBl. I 1349).

Unabhängig davon hat das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135), das am 19. Dezember 1989 verkündet worden und am 20. Dezember 1989 in Kraft getreten ist, wichtige Änderungen eingeführt. Anwälten aus den Mitgliedstaaten der EG eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, sich unter ihrer heimischen Berufsbezeichnung zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet ausländischen und internationalen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen (§§ 206, 207 BRAO), wenn sie – auf ihren Antrag – in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen sind. Damit haben die ausländischen Kollegen auch die Möglichkeit, mit deutschen Rechtsanwälten eine Sozietät einzugehen. Eine vergleichbare Regelung enthält das Gesetz (§ 206 Abs. 2 BRAO) für Anwälte aus Nicht-EG-Staaten, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Befugnis zur Rechtsbesorgung beschränkt sich bei Anwälten aus Nicht-EG-Staaten allerdings auf deren Heimatrecht.

Darüber hinaus erleichtert das Gesetz die internationale Zusammenarbeit der Rechtsanwälte. Deutsche Rechtsanwälte, die weitere Kanzleien in anderen Staaten einrichten wollen, können von der Wohnsitzpflicht befreit werden. Für Rechtsanwälte, die im Ausland ohne eine Kanzlei im Inland tätig sein wollen, ist eine gänzliche Befreiung von Wohnsitz- und Kanzleipflicht vorgesehen (§ 29a BRAO). Somit entfallen die nach deutschem Berufsrecht bislang bestehenden Schranken für eine Niederlassung deutscher Rechtsanwälte in anderen Staaten.

Das Gesetz zur Durchführung der „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte“ vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453) ist durch das Gesetz vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 479) geändert worden. Das Änderungsgesetz trägt dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1988 (Rechtssache 427/85) Rechnung. Es schränkt die Notwendigkeit für den ausländischen Dienstleistungserbringer, das Einvernehmen mit einem deutschen Kollegen herstellen zu müssen, erheblich ein. Darüber hinaus wird die Herstellung des Einvernehmens selbst erleichtert.

4.4.2.5 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Da diese Berufe genaue Kenntnisse des nationalen deutschen Rechts erfordern (insbesondere des Steuerrechts und des Wirtschaftsrechts), sehen die entsprechenden Gesetze und Verordnungsentwürfe, durch die die Hochschuldiplomrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden soll, die Ablegung einer Eignungs-

prüfung vor. Die Eignungsprüfung soll erweisen, ob der Bewerber die rechtliche Kenntnisse hat, die für die Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers, des vereidigten Buchprüfers oder des Steuerberaters in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind.

Bei der Betätigung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in anderen Mitgliedstaaten ergeben sich Probleme aus den unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung hat eine Initiative bei der EG-Kommission eingeleitet, um diese Schwierigkeiten auszuräumen.

4.4.3 Wirtschaftliche Bedeutung der Regelungen für den europäischen Binnenmarkt

Für die Freien Berufe werden die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in der EG zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Niederlassungsfreiheit ermöglicht es den EG-Bürgern, in jedem Land der EG dauernd tätig zu werden. Dabei unterliegen sie dem im Land ihrer Niederlassung geltenden Berufsrecht. Außerdem erfordert die freiberufliche Tätigkeit ausreichende Sprachkenntnisse. Deutsche Freiberufler können sich in allen EG-Ländern niederlassen. Sie können dabei ggfs. ihrer Klientel folgen, denn die Zahl der Niederlassungen von gewerblichen Unternehmen in EG-Ländern sowie die Kontakte zwischen den Bürgern (Reiseverkehr, Eheschließungen, Arbeitsverhältnisse) steigen. Umgekehrt erhalten die Bürger der übrigen Mitgliedstaaten der EG die Möglichkeit, sich in der Bundesrepublik Deutschland mit den gleichen Rechten und Pflichten niederzulassen, wie sie deutsche Staatsangehörige haben. Die Bundesregierung wird die Entwicklung in diesem Bereich weiterhin beobachten, insbesondere wird sie ihr Augenmerk darauf richten, ob sich aus fortbestehenden Unterschieden bei der Niederlassungspraxis in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft Probleme ergeben.

Die Dienstleistungsfreiheit öffnet die Märkte aller EG-Länder für vorübergehend tätige Anbieter dieser Länder, die grenzüberschreitend freiberufliche Dienste erbringen. Dabei gehen die EG-Verträge und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs über das bei der Niederlassungsfreiheit geltende Prinzip der Inländerbehandlung hinaus. Dem Aufnahmestaat ist es nicht nur verboten, den ausländischen Dienstleistungserbringer zu diskriminieren. Er darf auch für Inländer unterschiedslos geltende Vorschriften nur in soweit auf den EG-Anbieter anwenden als dies aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

Dabei ist zu prüfen, ob der Leistungserbringer in seinem Heimatstaat „ähnlichen“ Vorschriften unterworfen ist, die dort zum Schutz des Allgemeininteresses erlassen wurden. Was unter „Allgemeininteresse“ zu verstehen ist und wann ausländische Vorschriften diesem Allgemeininteresse bereits Rechnung tragen, läßt sich nur von Fall zu Fall beantworten.

Für die Freien Berufe ergibt sich daraus, daß die grenzüberschreitende Ausübung der Tätigkeit im Unterschied zur Niederlassung nicht von einer Genehmigung oder Mitgliedschaft — z. B. in einem Berufsverband oder einer Kammer — abhängig gemacht werden darf. In der Regel reicht eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Behörde oder Selbstverwaltungsorganisation. Bei den ärztlichen Berufen kann allerdings zusätzlich eine vorübergehende, automatisch eintretende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft vorgesehen werden, damit die Mitgliedstaaten die in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Disziplinarrvorschriften anwenden können. Durch die grenzüberschreitende Ausübung kommt es quasi zu einem Wettbewerb zwischen den verschiedenen berufsrechtlichen Regelungssystemen in der EG. Letztlich wird im wesentlichen von der Nachfrage, d. h. von den Mandanten, Klienten und Patienten entschieden, ob sie die Lösung ihrer Fragen auch Freiberuflern aus den anderen EG-Mitgliedstaaten anvertrauen. Bei der künftigen Ausgestaltung des Berufsrechtes wird die Bundesregierung darauf achten, daß die Handlungsfreiheit der in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Freiberufler grundsätzlich nicht stärker eingengt wird als die der grenzüberschreitenden Anbieter von freiberuflichen Dienstleistungen.

Die Bundesregierung wird dabei die Marktentwicklung als ganzes in Betracht ziehen, denn im europäischen Binnenmarkt kommt es auch zum Wettbewerb zwischen den Freien Berufen und gewerblichen Dienstleistungsanbietern. So sieht z. B. die am 19. Juni 1989 im Ministerrat einvernehmlich beschlossene 2. Banken-Richtlinie vor, daß in Zukunft die Banklizenz eines Mitgliedstaates für alle EG-Mitglieder gelten soll und daß die Bankaktivitäten gegebenenfalls auch die Beratung über Fusionen und Unternehmenserwerb einschließen können. Eine Bank, die nach ihrem nationalen Recht diese, bei uns eher für Unternehmensberater typischen Dienste anbieten darf, kann dies in Zukunft in allen EG-Staaten tun.

4.5 Neue Medien

Ein zentrales Merkmal der freiberuflichen Tätigkeit ist die Erbringung geistig-kreativer Leistungen, insbesondere in der Form der Anwendung allgemein verfügbarer Informationen auf einen Einzelfall. Hierfür haben die modernen Kommunikations- und Informationstechniken in Gestalt der elektronischen Datenbanken und mit weltumfassenden Kommunikationsnetzen neue Formen der Informationsspeicherung, -aufbereitung und des -angebotes entwickelt. Für die Freien Berufe bieten die elektronischen Medien zwei neue Parameter: Die eigene Informationssuche und -beschaffung kann effizienter und gründlicher bewältigt werden und der weiträumige, sogar internationale Informationsaustausch ist möglich geworden.

Damit wird ein arbeitsbezogenes Rationalisierungspotential eröffnet, das sich einige Berufsgruppen bereits zunutze gemacht haben, so z. B. die Steuerbera-

ter auf genossenschaftlicher Basis oder die Ingenieure und Architekten durch die Nutzung von CAD-Systemen. Für andere Freie Berufe werden Rechts-, Patent-, Wirtschafts- und Unternehmungs- sowie technische Informationen auf kommerzieller Basis angeboten. Soweit die damit verbundenen Möglichkeiten der Arbeitsrationalisierung genutzt werden, kann u. U. ein Teil der freiberuflichen Dienstleistungen — die Informationsbeschaffung — von der Person des Dienstleistenden gelöst und verselbständigt werden. Damit verlagert sich der Schwerpunkt der freiberuflichen Leistungen stärker auf die Informationsauswertung. Die Beratung, die schöpferische Komponente der Arbeit, erhält dadurch Auftrieb.

Im Laufe der Zeit wird sich auch ein verändertes Erwartungsprofil der Dienstleistungsabnehmer entwickeln, die eine Beratung unter Einbeziehung internationaler Aspekte wünschen und benötigen. Im nationalen und internationalen Wettbewerb werden die Freien Berufe deshalb die neuen Informationstechniken in ihr Leistungsangebot integrieren müssen. Das erfordert z. T. Sachinvestitionen, vielmehr aber noch ein entsprechendes Problembewußtsein und erhebliche Anstrengungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung.

4.6 Wachstumschancen durch neue Tätigkeitsfelder

Die Freien Berufe werden auch in Zukunft am Wachstum und Strukturwandel zugunsten des Dienstleistungssektors in überdurchschnittlichem Maße teilhaben, wenn ihr berufliches Leistungsangebot für den fortschreitenden Bedürfnis- und Nachfragewandel offen ist. Sie sind einerseits einem starken Wandel mit entsprechendem Anpassungsdruck ausgesetzt. Andererseits führt das allgemein gestiegene Anspruchsniveau der Gesellschaft zu einem Umdenken der Menschen, insbesondere in ihrem Gesundheits- und Freizeitverhalten. Die stärkere Verrechtlichung vieler Lebensbereiche, der wachsende Informations- und Beratungsbedarf der einzelnen Bürger wie der Unternehmen und der rapide wissenschaftlich-technische Fortschritt eröffnen neue Aufgaben- und Tätigkeitsfelder.

Bestimmte beratende Berufe können zur Bewältigung individueller Lebenskrisen oder -bedürfnisse in Ehe und Familie, bei Erziehung, im Beruf und in der Freizeit beitragen. Für die Freien Heilberufe können sich durch die wachsenden Bedürfnisse bei der Gesundheitsvorsorge neue Aufgaben ergeben. Über den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus kann sich hier ein wachsender Markt für Gesundheitsdienstleistungen, die sich auf die Gesunderhaltung des Einzelnen konzentrieren entwickeln. Die Nachsorge und die Rehabilitation sind Tätigkeitsfelder, in denen sich ebenfalls über die Grenzen des Krankenkassenwesens hinaus Aufgaben stellen. Die Zunahme chronischer und unfallbedingter Krankheiten und die wachsende Zahl älterer Menschen erfordern eine entsprechende Ausrichtung der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung. Sie schaffen auch einen zunehmenden Bedarf an pflegerischen

und sonstigen Leistungen der nichtärztlichen Heilberufe.

Bei Fragen der Ausgestaltung der Beziehungen des einzelnen zur Gesellschaft und zu seiner Umwelt sind der Datenschutz-, der Umweltschutz- und der Energiefachmann und -berater gesucht, um die Informationsflut in weiten Bereichen privaten Lebens, in der Arbeitswelt, in Unternehmen auch mit Hilfe der neuen EDV-Technik zu ordnen und zu verarbeiten. Diesen Entwicklungen ist eine nicht kalkulierbare Dynamik des Entstehens eigen, die auch das Feld traditioneller Freier Berufe mittelbar oder unmittelbar tangiert. Klassischen Freien Berufen können sich neue Perspektiven der beruflichen Fortentwicklung bieten. Neue Berufsbilder und neue Freie Berufe können sich etablieren, die das Berufsspektrum der Freien Berufe in der Zukunft in erheblichem Maße gestalten und verändern werden. Schließlich können auch andere Anbieter neue Dienstleistungen entwickeln und sich damit diese Tätigkeitsfelder vor den Freien Berufe erschließen.

Andere wichtige Impulse sind, vor allem aus der Sicht der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden und der technischen Freien Berufe, durch die Tätigkeit auf dem gesamtdeutschen, dem internationalen Markt sowie vor allem dem Europäischen Binnenmarkt zu erwarten. Der Umweltschutz im weitesten Sinne zeichnet sich darüber hinaus als herausragender neuer Aufgabenbereich sowohl für nahezu alle Gruppen der bestehenden Freien Berufe als auch als Boden für die Entstehung neuer Berufsgruppen ab. Das gilt insbesondere für die technischen Freien Berufe im Bereich der Entsorgungsdienstleistungen, z. B. Müllbeseitigung und -verwertung, Gewässer- und Emmissionschutzes.

Für die rechtsberatenden Freien Berufe sind neue Aufgabenfelder in der wichtiger werdenden rechtsberatenden und streitverhütenden Tätigkeit erkennbar. Rechtsgebiete, für die eine wachsende Nachfrage besteht, sind neben dem Umwelt- und Medienrecht vor allem das Arbeits- und Sozialrecht und das Steuerrecht. Sowohl bei den Rechtsanwälten als auch bei den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist darüber hinaus der Trend erkennbar, über die rechts- bzw. steuerberatende Tätigkeit im engeren Sinne hinaus das Leistungsangebot auch auf die betriebswirtschaftliche Beratung auszudehnen, um so dem wachsenden Bedarf der Wirtschaft nach universeller Unternehmensberatung Rechnung zu tragen. Durch das am 1. Januar 1986 in Kraft getretene Bilanzrichtliniengesetz wurde außerdem für Rechtsanwälte und Steuer-

berater die Möglichkeit gegeben, vereidigte Buchprüfer oder – unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen einer Übergangsregelung – auch Wirtschaftsprüfer zu werden. Damit wurde eine Zugangsmöglichkeit zu den diesen Berufen vorbehaltenen Prüfungsaufgaben geschaffen.

Die publizistischen und künstlerischen Berufe sind Teil des schöpferischen Kerns unseres kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Dessen Wandel insgesamt sowie die Veränderungen in den modernen Kommunikationstechniken, die zunehmende Freizeit und die wachsende Nachfrage der privaten Haushalte nach Bildung, Unterhaltung und Kommunikation weisen den Kulturberufen eine zunehmend wichtigere Rolle in der Gesellschaft zu. Gleichzeitig gewinnt die künstlerische Kreativität aber auch weiter an wirtschaftlicher Bedeutung. Die Freien publizistischen und künstlerischen Berufe erzeugen die Grundlagen für die Vervielfältigung und Verbreitung publizistischer und künstlerischer Leistungen durch die Kulturwirtschaft; sie können somit ganz allgemein als wirtschaftsnahe Freie Berufe gelten. Angesichts der Entwicklung bei der Telekommunikation und den Medien eröffnet sich hier ein unübersehbares Tätigkeitsfeld (z. B. privates Fernsehen).

Im internationalen Wettbewerb der Industrieunternehmen wird es immer wichtiger, nicht nur qualitativ gute, sondern auch ästhetisch ansprechende Produkte anzubieten. Produktdesign, Werbegraphik, Firmenimages eröffnen den künstlerischen Freiberuflern neue Felder für unternehmensbezogene Dienstleistungen. Eine umfassendere künstlerisch ästhetische Ausbildung sollte Teil der allgemeinen ständigen Anstrengungen zur Fortbildung der Berufstätigen werden.

Zum Schutze des Leistungsnachfragers hat der Gesetzgeber für einige Freie Berufe Regelungen getroffen, die ein Mindestmaß an Leistungsqualität gewährleisten sollen. Regelungen des Berufszugangs wie auch des Führens der Berufsbezeichnung sind Grundlage der Qualitätssicherung. Angesichts des erkennbaren technisch-wirtschaftlichen aber auch rechtlichen und gesellschaftlichen Wandels und der zunehmenden Konkurrenz aus dem europäischen und übrigen Ausland ist die Sicherung einer der Berufsausübung angemessenen Grundqualifikation auf die Dauer nicht ausreichend. Die Intensivierung der berufsbegleitenden Fortbildung wird, auch nach Ansicht der Berufsorganisationen, zur wesentlichen Grundlage der Qualitätssicherung im Wettbewerb um die neuen Tätigkeitsfelder.

III. Grundsätze einer Politik für Freie Berufe

In den letzten 10 Jahren haben die Freien Berufe in Wirtschaft und Gesellschaft stetig an Bedeutung gewonnen. Im Zuge der Vollendung der deutschen Einheit und des europäischen Binnenmarktes sowie als Folge erkennbarer Änderungen in unserer Gesellschaft (Demographie, mehr Einzelhaushalte) wird sich diese Entwicklung in Zukunft fortsetzen. Die Nachfrage nach individuellen, personenbezogenen Dienstleistungen sowie nach wirtschaftsnahen Leistungen der Freien Berufe wird weiter wachsen.

Die Bundesregierung mißt vor diesem Hintergrund den Freien Berufen eine besondere Bedeutung bei. Sie hat bereits im ersten Bericht zur Lage der Freien Berufe eine Reihe von Grundsätzen ihrer Politik für Freie Berufe formuliert, die Leitlinien ihres Handelns waren. Für die Zukunft werden diese Grundsätze wie folgt fortgeschrieben und ergänzt.

1. Freie Berufe in der sozialen Marktwirtschaft

1.1 Grundsätzlich keine staatlichen Eingriffe

Die Bundesregierung hat sich im ersten Bericht auf folgende grundlegende Politik festgelegt:

„Der durch die Kräfte des Marktes gesteuerte Austausch von Gütern und Leistungen ist grundsätzlich am besten zur Befriedigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage geeignet. Staatliche Eingriffe mit dem Ziel einer Einschränkung oder Beseitigung der wettbewerblichen Steuerung müssen deshalb Ausnahmen bleiben und bedürfen in jedem Fall einer besonderen Rechtfertigung. Als derartige Rechtfertigungsgründe können insbesondere zwingende Erfordernisse des öffentlichen Interesses, wie die Gefährdung von Leben, Gesundheit, öffentlicher Sicherheit, Rechtspflege sowie kulturelle Erfordernisse von überragender Bedeutung in Betracht kommen. Staatliche Eingriffe können jedoch auch angemessen sein, wenn wegen der Besonderheiten eines Marktes, die aus übergeordneten Gesichtspunkten hingenommen werden müssen, eine ausreichende wettbewerbliche Steuerung nicht zu erwarten ist. Bestehende staatliche Eingriffe in den Marktmechanismus sind regelmäßig auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen.“

1.2 Entwicklung seit 1979

Die Freien Berufe sind traditionell ein Teil des selbständigen Mittelstandes unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Sie unterliegen den marktwirtschaftlichen Ordnungsprinzipien und Steuerungsmechanismen, die vom Grundsatz der wirtschaftlichen Selbstverantwortung ausgehen. Deshalb ist es Aufgabe der einzelnen Freiberufler, sich Strukturwandlungen anzupassen. Der Staat ist dagegen nur subsidiär

tätig, indem er die strukturelle Anpassung dadurch fördert, daß er die Rahmenbedingungen verbessert, staatliche Anpassungshemmnisse abbaut und das relevante Recht entsprechend gestaltet.

Im Rahmen dieser Politik, die dem Markt und der unternehmerischen Freiheit der Freien Berufe grundsätzlich Vorrang einräumt, haben sich die Freien Berufe seit 1979 insgesamt gut entwickeln können. Allerdings ist in den letzten Jahren der einsetzende strukturelle Wandel immer deutlicher hervorgetreten. Auslösende Faktoren dafür sind der sich verschärfende Wettbewerb im nationalen Markt und die Erweiterung der Märkte durch die Vollendung des europäischen Binnenmarktes sowie durch die neue Kommunikations- und Informationstechnik.

Bei den Freien Berufen haben diese Entwicklungen eine intensive Diskussion ausgelöst. Ihr Ziel ist, unter Beibehaltung der wesentlichen Regeln des Berufsrechtes (Berufsethik, Selbstverwaltung), den unternehmerischen Handlungsspielraum der Freien Berufe zu erweitern.

Die Bundesregierung hat 1987 der Deregulierungskommission den Auftrag erteilt, Vorschläge zum Abbau marktwidriger Regulierungen zu erarbeiten. Im Auftrag wurde die Formulierung „marktwidrige Regulierungen“ gewählt, weil es sich nicht um den Abbau von Regulierungen schlechthin handelt. Auch künftig werden Berufsregelungen notwendig sein. Bei der Prüfung geht es darum, Vorschriften zu streichen oder zu lockern, die sich als ineffizient erwiesen haben und deren Gründe heute nicht mehr tragen.

Die Bundesregierung hat keine Vorgabe über die zu untersuchenden Märkte gemacht. Die Kommission hat selbst entschieden, auch einige durch Berufsgesetze geregelte Freie Berufe einzubeziehen.

Die Kommission ist berufen worden, um umfassend über das „Deregulierungspotential“ ein wissenschaftlich fundiertes Urteil abzugeben. Die Vorschläge der Kommission werden die Diskussion Freier Berufe über Änderungen der Berufsrechte und die künftige Politik der Bundesregierung beeinflussen. Die Arbeit der Kommission wird jedoch den Entscheidungen der Bundesregierung keineswegs vorgreifen.

Denkbar ist, daß in der Folge veraltete Regelungen durch bessere ersetzt werden. Ziel künftiger Maßnahmen ist insbesondere, die Flexibilität und den Wettbewerb auf den Märkten zu erhöhen, die Dynamik zu stärken und neue Wachstums- und Beschäftigungschancen zu eröffnen. Dies wird nicht etwa geschehen, um die Charakteristika der Freien Berufe abzuschwächen, sondern um die deutschen Freien Berufe auf der Höhe der Zeit zu halten und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.

1.3 Künftige Ordnungspolitik

Die Politik der Bundesregierung wird weiterhin dem Grundsatz folgen, den Austausch von Dienstleistungen auch im Bereich der Freien Berufe grundsätzlich über den Markt erfolgen zu lassen. Die Bundesregierung unterstützt daher Bestrebungen der Freien Berufe, sich durch mehr unternehmerischen Handlungsspielraum für den Wettbewerb der Zukunft zu rüsten. Diese Bestrebungen entsprechen unserer marktwirtschaftlichen Ordnung. Es ist die Aufgabe der Freiberufler sowie der Selbstverwaltungsorgane der Freien Berufe, sich an den erkennbaren und künftigen Strukturwandel anzupassen. Bewährte Strukturen der Selbstverwaltung sollen dabei erhalten bleiben.

Auf der Grundlage der Arbeit der Deregulierungskommission, die voraussichtlich im Frühjahr 1991 abgeschlossen sein wird, wird die Bundesregierung prüfen, ob und wie bestehende staatliche Eingriffe in den Marktmechanismus modifiziert werden können, ohne öffentliche Interessen zu gefährden.

2. Privatisierungspolitik

Der marktorientierten Grundausrichtung der Politik der Bundesregierung entspricht es, der Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen durch Verlagerung auf den privaten Sektor und durch Schaffung von Wettbewerb im Bereich staatlich beliehener Unternehmen besondere Bedeutung beizumessen.

2.1 Allgemeine Aussagen im Bericht 1979

Im ersten Bericht hatte die Bundesregierung zugesagt, Leistungen, die durch staatliche Stellen – insbesondere im Bereich der Bauplanung – erbracht werden und die ohne Nachteile für die Allgemeinheit auch von Angehörigen Freier Berufe bereitgestellt werden können, verstärkt an freiberuflich Tätige zu vergeben.

2.2 Politische Maßnahmen seit 1979

Die Bundesregierung hat diese Politik über den Baubereich hinausgehend in einer Reihe von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben umgesetzt. Sie hat darüber hinaus zusätzliche Initiativen zur Umsetzung von Privatisierungsvorschlägen ergriffen. Im Baubereich des Bundes werden Freiberufler soweit wie möglich beteiligt. Das Verfahren ihrer Einschaltung ist in den „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung“ geregelt, die der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit dem Erlaß vom 28. November 1988 teilweise neugefaßt hat. Überarbeitete Vertragsmuster wurden eingeführt. Damit wird insbesondere auf den Verzicht der Einschaltung der obersten technischen Instanz beim Verfahren der Beteiligung freiberuflich Tätiger hingewiesen. Zur Erleichterung der Auftragsvergabe an Private wurde bereits 1987 die Entscheidungskompetenz dezentralisiert.

Damit es auch auf der Gemeindeebene insbesondere bei der Erstellung von Bauleitplänen zu einer verstärkten Vergabe an freiberufliche Architekten und Ingenieure kommt, wurde im neuen Baugesetzbuch eine Regelung gestrichen, die die Landesregierungen ermächtigte, Stellen zu bestimmen, die auf Antrag der Gemeinde verpflichtet waren, Bauleitpläne zu erstellen.

Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Privatisierung durch Verbesserung der Wettbewerbssituation qualifizierter Sachverständiger im Bereich der technischen Sicherheit und Überwachung. Die Einbeziehung freiberuflich tätiger Sachverständiger in Prüfungen konnte erstmals im Rahmen der Medizingeräteverordnung verwirklicht werden. Mit der Änderungsverordnung zur Aufzugsverordnung gelang 1988 ein Einbruch in einen bisher den Sachverständigen der Technischen Überwachungsvereine vorbehaltenen Prüfbereich, in dem freiberuflich tätige Sachverständige nunmehr Aufzugsanlagen in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden prüfen dürfen. Im Rahmen der Änderung der Druckbehälterverordnung hatte die Bundesregierung ebenfalls 1988 beschlossen, daß freiberuflich tätige Sachverständige Flüssiggas-Lagerbehälter, die zur Versorgung privater Haushalte auf Grundstücken betrieben werden, auf denen sich die Wohnung dieser Haushalte befinden, prüfen. Der Bundesrat lehnte diese Regelung jedoch ab. Dagegen enthält die Getränkeschankanlagenverordnung (1989) wiederum eine Öffnungsklausel, nach der freiberuflich tätige Sachverständige Prüfungen an sogenannten Großbehältern vornehmen können.

Die Beteiligung der Freien Berufe an einer anderen hoheitlichen Aufgabe sieht die 8. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 1989 (BGBl. I S. 1002) vor. Danach können ab 1. Juni 1989 freiberufliche Kraftfahrzeugsachverständige die Befugnis erhalten, die regelmäßige technische Fahrzeugüberwachung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung vorzunehmen. Zu diesem Zweck sind von den freiberuflichen Kfz-Sachverständigen technische Überwachungsorganisationen zu bilden, die dann von den zuständigen Landesbehörden für die Tätigkeit nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung anerkannt werden können.

Als erstes Bundesland hat Baden-Württemberg 1990 die GTÜ-Gesellschaft für Technische Überwachung mbH – als Überwachungsorganisation freier Kfz-Sachverständiger zugelassen. Auch im Bereich des Umweltschutzzollzugs können sich nach Auffassung der Bundesregierung neue Tätigkeitsfelder für qualifizierte Sachverständige eröffnen. So sieht die Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in § 29 a neben den Technischen Überwachungsvereinen und Landesbehörden auch Prüfmöglichkeiten für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (Gutachten) vor. Bei den Trinkwasseruntersuchungen sind aufgrund der Neufassung der Trinkwasserverordnung seit 1987 auch nichtamtliche Untersuchungsstellen zugelassen.

Seit dem 1. Januar 1989 werden nach einer Absprache zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für ärztliche

Untersuchungen zur Vorbereitung von Personalentscheidungen und betriebs- und fürsorgeärztliche Untersuchungen zivile Ärzte in Anspruch genommen. Ab dem 1. Januar 1990 gilt eine ergänzende Vereinbarung mit den ärztlichen Vereinigungen (Hartmann-Bund, Verband der niedergelassenen Ärzte, Marburger Bund), die im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer abgeschlossen wurde. Danach können für die genannten ärztlichen Leistungen faktisch alle zivilen Ärzte in Anspruch genommen werden.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat seine nachgeordneten Behörden, nämlich die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe aufgefordert, ihre Privatisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Die technische Zusammenarbeit auf dem geologischen Sektor mit Entwicklungsländern wird von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) im Auftrag des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit durchgeführt. Ein großer Teil der durchzuführenden Arbeiten wird als Unteraufträge an freiberuflich Tätige vergeben. In den vergangenen Jahren hat die BGR ca. 40 v. H. der Finanzmittel, die für die Technische Zusammenarbeit auf dem geologischen Gebiet (insbesondere Lagerstätten-suche und Hydrogeologie, aber auch Ingenieurgeologie, Bodenverbesserung und Umweltschutz) zur Verfügung stehen, an freiberufliche Sachverständige, Beratende Ingenieure und Ingenieurfirmen vergeben. Der Bundesminister für Wirtschaft legt Wert darauf, daß die BGR im Wege eines pragmatischen und flexiblen Miteinanders private Beraterdienste dort einsetzt, wo immer dies ohne Nachteil für das Projekt möglich ist. Die BGR will in Zukunft ihre Tätigkeiten nicht zu Lasten der freien Beratungsdienste ausdehnen.

Die Bundesregierung beabsichtigt zudem mit einer Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 61 Bundeshaushaltsordnung die Chancengleichheit zwischen den technisch-wissenschaftlichen Bundesanstalten und privaten Forschungseinrichtungen beim Wettbewerb um öffentliche Forschungsaufträge zu verbessern. Die Bundesanstalten sollen in Zukunft bei ihren Angeboten auch die Gemeinkosten berücksichtigen.

Ein Großteil der veröffentlichten Privatisierungsforderungen wie z. B. der Privatisierungskatalog des Bundesverbandes der Freien Berufe richten sich an Länder und Gemeinden, die für die meisten öffentlichen Dienstleistungen zuständig sind. Diese Forderungen beziehen sich insbesondere auf das Gesundheits- und Veterinärwesen, die Beschränkung der öffentlichen Bauverwaltungen auf die Bauherrenfunktion, das Kataster- und Liegenschaftswesen, die Abschlußprüfungen der kommunalen Eigenbetriebe, die Städte- und Fremdenverkehrswerbung sowie die kulturpädagogischen Dienste in Gemeinden.

Aufgaben der Kataster- und Vermessungsverwaltung werden in den meisten Bundesländern inzwischen an öffentlich bestellte Vermessungsingenieure übertragen, die einen teilweise beachtlichen Teil dieser öffentlichen Aufgaben übernehmen. Dasselbe gilt auch für die Prüfung der Baustatik durch freiberuflich tä-

tige Baustatiker. Eine Ausnahme bildet das Land Bayern, in dem es bisher keine öffentlich bestellte Vermessungsingenieure gibt.

2.3 Künftige Privatisierungspolitik

Die Bundesregierung wird ihre Anstrengungen zur Privatisierung von marktgängigen Dienstleistungen der öffentlichen Hand verstärkt fortsetzen. Sie ist der Auffassung, daß sich der Staat zurückhalten muß, wenn er eigene wirtschaftliche Leistungen erbringen will. Staatliches Handeln darf grundsätzlich nur subsidiär sein. Die öffentliche Hand soll im Dienstleistungsbereich – wie auch bei der Gründung von und der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, wo der Subsidiaritätsgrundsatz für den Bund in § 65 Bundeshaushaltsordnung, für die Kommunen in den Gemeindeordnungen der Bundesländer zum Ausdruck kommt – von der widerlegbaren Vermutung ausgehen, daß Dienstleistungen von selbständigen Gewerbetreibenden und Freien Berufen effizienter erbracht werden oder schon aus ordnungspolitischen Gründen von ihnen erbracht werden sollten. Dieser Grundsatz kehrt, wenn auch nicht im Rechtssinn, aber politisch die Beweislast um, so daß

- der Staat sich für alle bisher öffentlich erbrachten, angebotenen oder geforderten Dienstleistungen rechtfertigen sollte und
- einer Ausweitung staatlicher Tätigkeit im Dienstleistungssektor weitgehend Einhalt geboten werden kann.

Die Bundesregierung betrachtet die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen als eine Daueraufgabe. Die Privatisierung berührt eine Fülle sehr verschiedener, individueller, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Ziele. Außerdem setzt sie das Zusammenwirken sehr verschiedenartiger Entscheidungsträger (Parlamente, Regierungen, Verwaltung, Unternehmen, Gewerkschaft, Freiberufler, Bürger) sowie der verschiedenen föderalen Entscheidungsebenen voraus.

Die Bundesregierung erwartet daher nicht, daß ein Großteil dessen, was die öffentliche Hand bisher wahrgenommen hat, von heute auf morgen einfach auf Selbständige und Freie Berufe übertragen werden kann. Dennoch wird die Bundesregierung ihre Privatisierungspolitik fortsetzen. Sie ist bemüht, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Sicherheit – unter strikter Beibehaltung des technischen Sicherheitsniveaus – weitere Aufgabenbereiche qualifizierten freiberuflichen Sachverständigen zu öffnen. Die Bundesregierung appelliert an Länder und Gemeinden, die jetzt schon im rechtlichen Rahmen zulässigen und möglichen Verlagerungsmöglichkeiten öffentlicher Dienstleistungen auf Freie Berufe auszuschöpfen.

Über das Tätigkeitsfeld der freiberuflich tätigen Personal- und Unternehmensberater besteht zwischen diesen und der Bundesanstalt für Arbeit ein grundsätzliches Einvernehmen. Basis sind die unter Beteiligung der Interessenverbände der freiberuflich tätigen Personal- und Unternehmensberater 1990 neugefaß-

ten „Grundsätze zur Abgrenzung von Personalberatung und Arbeitsvermittlung bei der Besetzung von Stellen für Führungskräfte der Wirtschaft“.

Die Bundesregierung hat im Jahreswirtschaftsbericht 1990 angekündigt, daß zur Verbesserung der Arbeitsvermittlung auch Fragen der Alleinvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit geprüft werden.

3. Begrenzung der Nebentätigkeiten Angehöriger des öffentlichen Dienstes (in Bund, Ländern und Gemeinden) in Tätigkeitsbereichen Freier Berufe

3.1 Nebentätigkeiten in Konkurrenz zu den Freien Berufen

Nebentätigkeiten spielen herkömmlich bei den im öffentlichen Dienst beschäftigten Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten sowie bei Mitgliedern des Lehrkörpers von Hochschulen, die in vielen Disziplinen gutachtliche und beratende Tätigkeiten übernehmen, eine Rolle. Auch in anderen Bereichen sind Nebentätigkeiten anzutreffen. So betätigen sich Richter und Justizbeamte als Schiedsrichter, Nachlaßverwalter und Testamentsvollstrecker; Mitglieder staatlicher Orchester wirken als Musikerzieher. Überhaupt kommen Nebentätigkeiten in Bereichen Freier Berufe dort in Betracht, wo sich Qualifikation und Aufgabenbereich der in der öffentlichen Verwaltung Beschäftigten mit denen von freiberuflichen Tätigkeiten weitgehend decken.

3.2 Geltende Neuregelung

Mit dem Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz vom 21. Februar 1985 (BGBl I S. 371) hat der Bundesgesetzgeber insbesondere die entgeltlichen Nebentätigkeiten im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen eingeschränkt.

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 1. Januar 1988 ihre Bundesnebtätigkeitsverordnung entsprechend angepaßt. Auch die Länder haben im wesentlichen ihr einschlägiges Landesrecht entsprechend geregelt. Die Nebentätigkeitsregelungen für die übrigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst orientieren sich hieran. Nebentätigkeiten unterliegen nunmehr einem grundsätzlichen Verbot mit konkretem Erlaubnisvorbehalt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn anzunehmen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel bereits vor, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Auch dürfen Nebentätigkeiten grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Das Genehmigungsermessen der Dienstvorgesetzten ist damit sachbezogen eingengt.

Auf diese Weise wurde die Nebentätigkeit von Beamten gesetzlich geregelt. Hieran orientieren sich auch die Nebentätigkeitsregelungen der übrigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

Hauptzweck des Nebentätigkeitsrechts ist es, im Interesse der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Rechte der Bürger Pflichtenkollisionen zwischen den Aufgaben im Hauptamt und der Nebentätigkeit zu vermeiden und zu gewährleisten, daß der Beamte die geschuldete Leistung im Hauptamt nicht durch Nebentätigkeit verkürzt. Ohne einen solchen dienstrechtlichen Bezug wären Nebentätigkeitsnormen verfassungswidrig, auch wenn sie arbeitsmarkt- und wettbewerbspolitische Zwecke verfolgen.

Wie eine summarische Erhebung ergab, konnte mit diesen Maßnahmen mittlerweile eine wesentliche Einschränkung der Nebentätigkeiten erzielt werden. Diese Entwicklung hält nach den vorliegenden Erkenntnissen an.

4. Berufsrechtspolitik

4.1 Grundsatz der Beschränkung staatlicher Eingriffe

Berufsregelungen im Bereich der Freien Berufe sind, ungeachtet der sich in manchen Fällen ergebenden Notwendigkeiten, nach Ansicht der Bundesregierung ordnungspolitisch nicht immer unproblematisch. Sie wirken tendenziell wettbewerbsbeschränkend und können die Anpassung an veränderte Marktbedingungen erschweren. Berufsordnungen sind daher, soweit sie im öffentlichen Interesse erlassen werden, bei Beschränkung auf das Notwendige so flexibel wie möglich zu gestalten.

4.2 Entwicklung seit 1979

Entsprechend den im Bericht zur Lage der Freien Berufe 1979 formulierten Grundsätzen ihrer Politik hat die Bundesregierung sich hinsichtlich der Berufsregelungen auf notwendige Novellierungen beschränkt.

Auf Länderebene sind die Berufsregelungen für Beratende Ingenieure schrittweise ausgebaut worden. (vgl. II.2.1.3.6). 1989 wurde eine Bundesingenieurkammer als privatrechtlicher Zusammenschluß der bestehenden Landesingenieurkammer gegründet.

Für die künftige Entwicklung des Berufsrechts der Freien Berufe insgesamt sind die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 (BVerfGE 76, 171 ff.; 76, 196 ff.) von großer Bedeutung, in denen es seine bisherige Rechtsprechung zu den Standesrichtlinien der anwaltlichen Freien Berufe geändert hat. Der Leitsatz der Entscheidung (1 BvR 537/81, 195/87) lautet: „Es wird nicht daran festgehalten, daß die Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts als Hilfsmittel zur Auslegung und Konkretisierung der Generalklausel über die anwaltlichen Berufspflichten (§ 43

BRAO) herangezogen werden können. Eine rechtserhebliche Bedeutung kommt den Richtlinien im ehrengerichtlichen Verfahren nur noch für eine Übergangszeit bis zur Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts zu, soweit ihre Heranziehung unerlässlich ist, um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege aufrechtzuerhalten.“

Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, daß Standesrichtlinien ihren guten Sinn darin haben mögen, „daß sie das Standesethos widerspiegeln“. Eine darüber hinausgehende rechtliche Bedeutung komme ihnen nicht zu; sie könnten insbesondere nicht als Grundlage einer Einschränkung des Grundrechts auf freie Berufsausübung entsprechend Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz herangezogen werden.

„Eingriffe in die Berufsfreiheit setzen Regelungen voraus, die durch demokratische Entscheidungen zustande gekommen sind und die auch materiell-rechtlich den Anforderungen an Einschränkungen dieses Grundrechts genügen.“ (BVerfGE 76, 171, 187 f). Nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz kann die Berufsausübung nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Zulässig ist auch eine Einschränkung durch Satzung, soweit sie von einer autonomen Körperschaft erlassen wird. Der Gesetzgeber darf sich allerdings seiner Rechtsetzungsbefugnis nicht völlig entäußern (vgl. BVerfGE 33, 125, 158). Am ehesten darf daher ein Berufsverband zur Normierung solcher Berufspflichten ermächtigt werden, die keinen statusbildenden Charakter haben und die lediglich in die Freiheit der Berufsausübung von Verbandsmitgliedern eingreifen (vgl. BVerfGE 76, 171, 185). Einschneidende, das Gesamtbild der beruflichen Betätigung wesentlich prägende Vorschriften über die Ausübung des Berufs sind also zumindest in den Grundzügen dem Gesetzgeber vorbehalten (BVerfGE 33, 125, 160).

Mit diesem Beschluß hat das Bundesverfassungsgericht eine Neuregelung der Standespflichten der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare notwendig gemacht. Die Vorarbeiten dazu sind aufgenommen. Dabei wird u. a. erwogen, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften dieser Freien Berufe mit Satzungs-kompetenzen auszustatten. Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts gehen aber über diese unmittelbare Konsequenz hinaus. Mittelbar gelten die neuen Grundsätze für alle Freien Berufe, die ein vergleichbares Berufsrecht haben. Der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Bundsrats-Drucksache 324/90) trägt diesen Grundsätzen für die steuerberatenden Berufe bereits Rechnung.

4.3 Künftige Berufsrechtspolitik der Bundesregierung

Die Bundesregierung wird sich in ihrer Berufsrechtspolitik auch in Zukunft von dem Grundsatz leiten lassen, staatliche Berufsregelungen nur in Ausnahmefällen zu schaffen, wenn das öffentliche Interesse dies zwingend erfordert. Das gilt sowohl für die Prüfung des Wunsches neu entstandener Freier Berufe, die an Bedeutung gewonnen haben, nach berufsrechtlichen

Regelungen als auch für die rechtlich notwendige Novellierung des Berufsrechts für Anwälte, Patentanwälte und Notare. Bei den anderen bestehenden berufsrechtlichen Regelungen wird zu prüfen sein, ob Anpassungen notwendig sind. Die Bundesregierung wird dabei mit den Freien Berufen und ihren Selbstverwaltungsorganisationen zusammenarbeiten, um gemeinsam Lösungen zu finden, die die wesentlichen Elemente der Berufsethik im Interesse der Allgemeinheit sichern und zugleich den Freien Berufen einen möglichst großen unternehmerischen Handlungsspielraum eröffnen.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern dabei die Regelungen folgender Bereiche, auf die sich auch die Diskussion innerhalb der Freien Berufe konzentriert:

4.3.1 Werbung

Das Bundesverfassungsgericht geht in den Beschlüssen vom 14. Juli 1987 von dem Grundsatz aus, daß die Freien Berufe Informationen verbreiten können, solange der Werbeeinfluss nicht überwiegt. Informationswerbung ist somit rechtlich unbedenklich, solange, unabhängig von der Werbung, gerade für diese Information ein mehr als geringes öffentliches Interesse erkennbar ist (vgl. BVerfGE 76, 196, 208 f). Dem wird z. B. durch die Facharztbezeichnungen der ärztlichen Heilberufe entsprochen.

Wirtschaftspolitisch ist eine positive Einstellung der wirtschaftsnahen Freien Berufe zur Informationswerbung erstrebenswert, weil die Freien Berufe nur auf diese Weise mehr über ihre Leistungsfähigkeit informieren können. Die Nachfrager benötigen diese Informationen zur Entscheidung, welchen der konkurrierenden Anbieter sie beauftragen sollen. Über Informationswerbung zu mehr Markttransparenz zu kommen, liegt nicht nur im Interesse der Verbraucher sondern ebenso im Interesse der Freien Berufe, die sich im Wettbewerb mit den Anbietern aus den EG-Ländern, aus der gewerblichen Wirtschaft und nicht zuletzt im Wettbewerb mit der Eigenerstellung der entsprechenden Dienstleistungen behaupten müssen. Mehr Information über die eigene Leistungsfähigkeit und über Leistungsschwerpunkte sind unter diesen Umständen unerlässlich, um in unserer Wirtschaft zu einer intensiveren Arbeitsteilung im Bereich der wirtschaftsnahen Dienstleistungen der Freien Berufe zu kommen.

4.3.2 Spezialisierung

Das ständig zunehmende Wissen und die immer komplexer werdenden wirtschaftlichen, sozialen und wissenschaftlich-technischen Zusammenhänge machen eine stärkere Spezialisierung innerhalb der Freien Berufe erforderlich. Dieser Notwendigkeit wird bei den einzelnen Freien Berufen in unterschiedlicher Weise entsprochen. Während die Heilberufe, insbesondere die Ärzte und Zahnärzte, eine weit aufgefächerte Spezialisierung erreicht haben, und hiervon auch ihre Patienten in Kenntnis setzen können, gibt es bei den

Rechtsanwälten nur vier Fachanwaltsbezeichnungen, die sich im übrigen mehr am Gerichtswesen und weniger an den unmittelbaren Beratungsbedürfnissen der Klienten orientiert.

Bei den Wirtschaftsprüfern gibt es keine Spezialisierung. Bei den Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten wird die Zusatzbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zugelassen, wenn der Berufsangehörige besondere Sachkunde in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nachweist.

In anderen Industrieländern hat sich eine weitergehende Spezialisierung im Dienstleistungsangebot der Freien Berufe entwickelt. Damit können die Vorteile der Arbeitsteilung besser genutzt werden. In der Zukunft sollten deshalb Hindernisse, die einer vertieften Spezialisierung entgegenstehen, beseitigt werden. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, daß eine positive Regelung der Informationswerbung eine wichtige Voraussetzung ist, damit sich Spezialisten größere Märkte für Spezialkenntnisse erschließen können.

4.3.3 Zusammenarbeit

In der Wirtschaft werden die Vorteile der Spezialisierung in der Regel durch eine organisatorische Zusammenarbeit ergänzt, so daß die Produktivitätsverbesserung durch mehr Arbeitsteilung mit einem breiten Dienstleistungsangebot verbunden wird. Im Blick auf die Freien Berufe hat dieses Organisationsprinzip zwei Aspekte. Aus der Sicht des Nachfragers wird in der Regel die umfassende, problemlösende Dienstleistung „aus einer Hand“ gewünscht, an der die verschiedenen Spezialisten beteiligt sein können. Das gilt für eine umfassende ärztliche Diagnose ebenso wie für eine Analyse über komplexe wirtschaftliche oder technische Probleme. Aus der Sicht der Nachfrage sollte es daher grundsätzlich möglichst keine Begrenzung geben, welche Spezialisten zusammenarbeiten dürfen.

Aus der Sicht der Anbieter stellt sich bei der organisatorischen Zusammenarbeit die Schwierigkeit, daß die derzeit den Freien Berufen zur Verfügung stehenden Rechtsformen für die gemeinschaftliche Berufsausübung nur wenig Spielraum bieten. So ist bei den selbstverwaltenden ärztlichen Berufen sowie den Rechtsanwälten und Patentanwälten als Unternehmensform lediglich die Rechtsform der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts erlaubt. Handelsrechtliche Unternehmensformen wie OHG, GmbH und KG sind dagegen laut § 105 HGB auf den „Betrieb eines Handelsgewerbes“ ausgerichtet und gelten deshalb bisher im Prinzip als nicht mit freiberuflicher Tätigkeit vereinbar. Überörtliche Kooperationen sind rechtlich umstritten, überprofessionelle Kooperationen nur in engen Grenzen zulässig.

Den Steuerberatern, sowie den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern stehen nach deren Berufsrecht auch Gesellschaftsformen wie die AG, KGaA, GmbH, OHG und KG offen. Überörtliche Kooperationen bzw. Kooperationen mit anderen Berufsgruppen sind in Grenzen erlaubt.

Eine Ursache für die Beschränkungen liegt in dem selbst für verwandte Berufe wie den rechtsberatenden Berufen unterschiedlichen Standes- und Berufspflichten. Die Freien Berufe selbst zeigen deshalb mehr und mehr Interesse an einer Regelung, die eine Zusammenarbeit auf breiterer Basis ermöglicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in diesem Punkt in einem Beschluß (BVerfG NJW 1989, 2611 ff) geäußert. Der Beschluß betrifft die Frage, ob Anwaltsnotare mit Steuerberatern, die nicht zugleich Rechtsanwälte sind, sowie mit einem Rechtsbeistand, der Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist, eine Sozietät gründen dürfen. Das Bundesverfassungsgericht bejaht dies. Die Bundesregierung wird daher in Gesprächen mit den Freien Berufen prüfen, auf welchem Wege eine den Forderungen der Nachfrage besser entsprechende Zusammenarbeit zwischen den Freien Berufen – auch über die Grenzen zwischen den geregelten und den nicht geregelten Berufen hinweg – ohne schädliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit ermöglicht und gefördert werden kann. Dabei konzentrieren sich die ersten Überlegungen auf die Wiederaufnahme des Projektes eines Partnerschaftsgesetzes und einer freiberuflich-spezifischen GmbH. Mit der Partnerschaft könnte eine neue Form der Personengesellschaft für alle Freien Berufe geschaffen werden, die deren speziellen Bedürfnissen gerecht wird und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit auf gemeinsamer Grundlage ermöglicht. Ähnliche Überlegungen gibt es in EG-Mitgliedstaaten im Blick auf den Wettbewerb im Europäischen Binnenmarkt.

Es ist anzustreben, auch Möglichkeiten für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu eröffnen. In diesem Punkt gibt es in der EG-Kommission, über die seit dem 1. Juli 1989 auch den Freien Berufen zur Verfügung stehende Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWiV) hinausgehende Überlegungen, um das Zusammenwachsen der im Bereich der Freien Berufe bisher weitgehend getrennten Dienstleistungsmärkte zum europäischen Binnenmarkt zu beschleunigen.

4.3.4 Haftung

Freiberufler erbringen ihre Dienstleistung eigenverantwortlich und persönlich. Sie haften im Prinzip für diese Leistung unbeschränkt. Für einzelne wirtschaftsnahe Freie Berufe wie die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Ingenieure besteht die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung durch die Wahl einer entsprechenden Rechtsform. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater sowie deren Berufsgesellschaften sind gesetzlich verpflichtet, sich gegen die aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden in Höhe einer festgelegten Mindestversicherungssumme zu versichern und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung aufrecht zu halten. Andere Freie Berufe sind auch an der Möglichkeit interessiert, den Grundsatz der persönlichen Haftung im Einzelfall mit einer Begrenzung der Gesamthaftungsrisiken zu verbinden.

5. Honorar- und Gebührenordnungspolitik

5.1 Grundsatz der Beschränkung staatlicher Entgeltregelungen

Zu den ordnungspolitisch nicht unproblematischen staatlichen Regelungen gehören insbesondere auch die Entgeltregelungen für einzelne Freie Berufe. Mit ihnen wird in die Preisautonomie eingegriffen. Bei derartigen Eingriffen sind die vom Bundeskabinett am 6. Mai 1970 beschlossenen „Grundsätze für staatliche Preisregelungen im Hinblick auf die wirtschaftspolitischen Ziele“ (Bundesanzeiger Nr. 118 vom 3. Juli 1970) zu beachten. Gebühren und Honorarordnungen sowie sonstige Regelungen der Entgelte Freier Berufe sind so auszugestalten, daß sie sowohl dem Allgemeinwohl als auch den berechtigten Interessen des Angehörigen des jeweiligen Freien Berufes und der Nachfrageseite Rechnung tragen. Dies erfordert zugleich eine periodische Überprüfung und Anpassung dieser Regelungen an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse, ohne daß hiermit eine Einkommensgarantie verbunden sein kann.

5.2 Entwicklung seit 1979

Die Politik der Bundesregierung hat sich an diesem Grundsatz orientiert. Die für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Architekten, Ingenieure und öffentlich bestellte Vermessungsingenieure bestehenden Regelungen werden in gewissen Zeitabständen überprüft und an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse angepaßt.

Die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) von 1965 wurde 1983 grundlegend novelliert. Seitdem kann eine von der Verordnung abweichende Höhe der Vergütung nur durch eine besondere Vereinbarung festgelegt werden. Die GOÄ wurde zuletzt 1988 erneut überarbeitet und an die medizinische, technische und wirtschaftliche Entwicklung angepaßt. Aus kartellrechtlichen Gründen sind überregionale Vereinbarungen zwischen ärztlichen Organisationen und dem Verband der privaten Krankenversicherung zur GOÄ unzulässig. Mit der Gesetzlichen Krankenversicherung sind solche Vereinbarungen zugelassen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 ist die aus dem Jahre 1965 stammende Gebührenordnung für Zahnärzte novelliert worden. In einem neuen Gebührenverzeichnis wurden die zahnärztlichen Leistungen umfassend beschrieben und neu bewertet. Die Gebühren für die zahnärztlichen Leistungen wurden an die zahnmedizinische und wirtschaftliche Entwicklung angepaßt.

Die amtlichen Gebührenordnungen für die Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ) regeln allerdings nur die Gebühren für die Behandlung von Privatpatienten (etwa 10 v. H. der Bevölkerung). Für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung (etwa 90 v. H.) gelten die zwischen Ärzten, Zahnärzten und den gesetzlichen Krankenkassen vereinbarten Regelungen.

Die Hebammenhilfe-Gebührenverordnung von 1965 wurde nach elfmaliger Überarbeitung 1986 grund-

gend neu gestaltet und an den Fortschritt in der modernen Geburtsmedizin und die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt. Eine weitere Novelle, die gezielt die Gebühren für einzelne, gesundheitspolitisch besonders wichtige Leistungen erhöht, ist am 1. Juli 1990 in Kraft getreten.

Die Handelsspannen für Apotheken sind letztmalig 1980 geregelt worden. Dabei ist eine Systematik zugrundegelegt worden, die eine laufende Anpassung der wirtschaftlichen Situation der Apotheken an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung dieses Bereichs bewirkt. Anpassungen der degressiv festgesetzten prozentualen Zuschlagssätze sind daher nur in größeren Abständen bzw. aus besonderer Veranlassung notwendig.

Die zuletzt im Jahre 1977 geänderte Gebührenordnung für Tierärzte wurde am 1. April 1988 durch eine Neufassung ersetzt. Diese berücksichtigt nicht nur die Fortschritte in der veterenärmedizinischen Diagnostik und Behandlung. Sie führt zugleich die Möglichkeit ein, die Honorarhöhe frei auszuhandeln und von der Gebührenordnung abzuweichen.

Die Gebühren der Rechtsanwälte, die zuvor mit Wirkung vom 1. Januar 1981 erhöht worden waren, sind durch das Gesetz zur Änderung der Kostengesetze vom 9. Dezember 1986 mit Wirkung vom 1. Januar 1987 an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt worden. Die Notargebühren wurden ebenfalls am 9. Dezember 1986 neu festgesetzt.

Durch die erste Verordnung zur Änderung der Steuerberatungsgebührenverordnung am 20. Juni 1988 wurden die Gebühren der Steuerberater an die seit 1987 in einzelnen Bereichen erhöhten Gebühren der Rechtsanwälte angepaßt.

Bei den Wirtschaftsprüfern erlaubt § 55 der Wirtschaftsprüferordnung dem Bundesminister für Wirtschaft, mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer und der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen eine Gebührenordnung für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen zu erlassen. Für den Erlaß einer derartigen Gebührenordnung besteht bisher keine Notwendigkeit. Nur für die Prüfung kommunaler Betriebe gibt es eine bundeseinheitliche Gebührenregelung, bei der die Gebührensätze in 1 bis 2jährigem Abstand nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer festgelegt werden.

Aufgrund eines Gesetzes aus dem Jahre 1971 ist die Bundesregierung ermächtigt, für Leistungen der Architekten und Ingenieure im baulichen Bereich Honorare durch Rechtsverordnungen festzusetzen. Im Jahre 1985 ist diese Ermächtigungsgrundlage in der Weise novelliert worden, daß künftig nur noch in Ausnahmefällen die Mindestsätze der Honorarordnung unterschritten werden können. Die Bundesregierung hat 1985 auch die zunächst nur für typische Architektenleistungen geltende Honorarordnung aus dem Jahre 1976 um ingenieurtypische Leistungen ergänzt. Zugleich wurde die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) an die geänderte gesetzliche Grundlage angepaßt. Im April 1988 ist die dritte Änderungsverordnung zur HOAI in Kraft getreten. Schwerpunkt dieser Verordnung ist die Erhöhung der

Honorare für städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen. Diese Honorare sind nicht – wie in den anderen Teilen der HOAI – an die Baukosten gebunden, sondern an preisunabhängige Verrechnungsgrößen. Deshalb waren Honoraranpassungen in diesen Leistungsbereichen vordringlich.

Die Honorare der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure werden durch die Länder geregelt. Der Bundesminister der Justiz arbeitet im Rahmen der Kostenstrukturnovelle an einer Neuregelung des Entgeltes der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

5.3 Künftige Honorar- und Gebührenordnungspolitik

Die Bundesregierung wird weiterhin den bewährten Grundsatz befolgen staatliche Entgeltregelungen auf Ausnahmen zu beschränken. Dabei ist im Zeichen der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes und des zunehmenden Wettbewerbes eine Anpassung der Regelungen an sich ändernde wirtschaftliche Verhältnisse dringender denn je.

Teil dieser Anpassung ist die für Anfang 1991 geplante erneute Änderung der HOAI. Mit dieser 4. Änderungsverordnung soll eine Aktualisierung der Honorarregelungen für städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen sowie für einen Großteil der Ingenieurleistungen vorgenommen werden. Des Weiteren ist die Aufnahme neuer Regelungen für Vermessungsleistungen vorgesehen.

Die HOAI steht der Marktöffnung im Zuge der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes auch nach Ansicht der EG-Kommission nicht entgegen, da sie die grenzüberschreitende Auftragsvergabe, wie sie beispielsweise in der geplanten Dienstleistungsrichtlinie für das öffentliche Auftragswesen geregelt wird, nicht behindert. Die Bundesregierung wird sich für den Erhalt der HOAI einsetzen, gleichwohl aber zusammen mit den Freien Berufen prüfen, ob ein größerer unternehmerischer Handlungsspielraum bei der Honorarkalkulation nicht auch Vorteile im Wettbewerb mit der Vielzahl der Anbieter von Architekten- und Ingenieurleistungen haben kann.

Wie bei der Neufassung des Berufsrechtes für die Rechtsanwälte stellt sich auch hier die Frage, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse eine flexiblere und übersichtlichere Honorar- und Gebührenordnung erfordern. Als besonders wichtig sehen es dabei auch Vertreter der Rechtsanwaltschaft an, für außergerichtliche Tätigkeiten der Anwälte von der Bindung an die gesetzlichen Gebühren abzugehen und Zeit- und Pauschalhonorare zuzulassen. Diese Honorarformen sind für Beratungsdienstleistungen vor allem für Unternehmen international üblich. Da ein großer Teil der gesamten anwaltlichen Tätigkeit auf den außergerichtlichen Beratungs- und Vertretungsbereich entfällt, ist eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung und die Eröffnung von mehr unternehmerischem Handlungsspielraum von großer Bedeutung. Die streitwertbezogenen staatlichen Gebühren für ge-

richtliche Anwaltsleistungen werden davon nicht berührt.

Die Neufassung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte ist auch für die Gebührenordnung der Steuerberater von Bedeutung. Gerade weil die staatlichen Gebührenordnungen keine Einkommensgarantie für die Freien Berufe sind, ist es notwendig, den Freiberuflern im Wettbewerb unnötige Wettbewerbsnachteile zu ersparen.

Bei künftigen Änderungen der Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte, Hebammen wird weiterhin das Ziel verfolgt, gemeinsam mit allen Beteiligten leistungsgerechte Gebühren festzulegen, die an der medizinischen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ausgerichtet sind.

6. Urheberrecht – Berufsrecht der Freien Kulturberufe

Im vorherigen Bericht ist auf die publizistischen und künstlerischen Berufe, die die Freien Kulturberufe bilden, nicht besonders eingegangen worden. Inzwischen haben eine Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen über die wirtschaftliche Rolle der Kulturberufe und der Kulturwirtschaft sowie des Urheberrechts deutlich gemacht, daß diesen Berufen und ihren besonderen Anliegen eine verstärkte Bedeutung zukommt.

Zu diesen wissenschaftlichen Untersuchungen gehört das vom Bundesminister des Innern in Auftrag gegebene Gutachten mit dem Titel „Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Kunst und Kultur“ vom Mai 1989. Die Ergebnisse führen zu der Schlußfolgerung, daß Kunst und Kulturausgaben des Staates, die in einer Erhöhung des staatlichen Angebots an kulturellen Leistungen bestehen, positive Einkommens- und Beschäftigungseffekte für Selbständige in Kulturberufen erzielen.

Ein weiteres, vom Bundesminister für Wirtschaft in Auftrag gegebenes Gutachten („Längerfristige Wechselwirkungen zwischen kultureller und wirtschaftlicher Entwicklung“) liegt inzwischen vor. Für bestimmte Kulturberufe werden gute Entwicklungsmöglichkeiten gesehen, z. B. für Musiker, bildende Künstler und Filmkünstler, für Theater- und Musikpädagogen oder Medienerzieher, insbesondere auch für Restauratoren und Architekten.

6.1 Entwicklung seit 1979

Die Angehörigen der Kulturberufe, die freischaffend arbeiten und in deren Tätigkeit sich unmittelbar kreatives Schaffen mit gestalterischen, interpretatorischen Tätigkeiten verbinden, gehören nach allen wesentlichen Merkmalen zu den Freien Berufen des selbständigen Mittelstandes. Zu diesen Berufen zählen z. B. die Komponisten, Textdichter, Interpreten, die Musik- und Tanzpädagogen sowie die Designer. In der Zusammenarbeit mit der Kulturwirtschaft, die z. B. als Verlage, Galerien oder der Filmwirtschaft Kunst und Künstler im wesentlichen nur vermitteln, ist die Wirt-

schaftsnähe der Kulturberufe seit längerem akzeptiert. Für diese Berufsgruppe und ihre kreative, gestalterische Arbeitsweise kommen dem Urheberrecht und Leistungsschutzrecht die Bedeutung eines eigenen Berufsrechtes zu.

Die Aktualisierung des Urheberrechtes im März 1990 hat für diese Berufsgruppe deutliche Verbesserungen gebracht.

Durch das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vom 27. Juli 1981 (BGBl I S. 705), das durch die Gesetze vom 18. Dezember 1987 (BGBl I S. 2794) und vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606) umfassend novelliert worden ist, hat sich die soziale Absicherung für die künstlerischen Freien Berufe wesentlich verbessert.

6.2 Künftige Urheberrechtspolitik

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft das Urheberrecht und seine verwandten Schutzrechte unter dem Aspekt der berufsrechtlichen Wirkungen für die Kulturberufe betrachten. Rechtsänderungen werden deshalb auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen für diese Berufsgruppe beurteilt. Eine Harmonisierung des Urheberrechtes mit hohem Schutzniveau in der EG wird dem Rechnung tragen.

7. Wettbewerbspolitik

Die Sicherung und Stärkung des dynamischen Wettbewerbs ist für die Durchsetzung einer auf Wachstum und Beschäftigung zielenden Wirtschaftspolitik von grundlegender Bedeutung. Traditionelle Angebotspositionen sind einem zunehmenden internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Technologische Innovationen führen zu tiefgreifenden Änderungen der Marktverhältnisse. Vor diesem Hintergrund hat die Wettbewerbspolitik dafür zu sorgen, der Wirtschaft, wo immer möglich, neue Freiräume zu erschließen und wettbewerbliche Hemmnisse abzubauen, die der Entfaltung wirtschaftlicher Dynamik entgegenstehen.

7.1 Freie Berufe und Wettbewerbspolitik

Der Grundsatz des dynamischen Wettbewerbs, der dem Leitbild einer nach vorne gerichteten Wirtschaftspolitik entspricht, gilt auch für die Freien Berufe. Auch hier geht es darum, allen Hindernissen für die Entfaltung des Wettbewerbs entgegenzutreten. Bestehende Beschränkungen sind so weit wie möglich abzubauen, neue Beschränkungen zu verhindern. Die Erhaltung und Entwicklung wettbewerblich strukturierter Märkte gewährleistet am ehesten, daß Initiative, Flexibilität, Risikobereitschaft und innovative Kapazität umfassend zur Geltung gebracht werden können. Dies bedeutet einerseits, daß für die Freien Berufe die allgemeinen Regeln des Wettbewerbs so weit wie möglich zur Anwendung kommen müssen, wobei bei den Heilberufen dem Wettbewerb relativ enge Grenzen gesetzt sind. Andererseits müs-

sen Wettbewerbsverzerrungen, die zu Lasten der Freien Berufe insbesondere auch gegenüber wirtschaftlichen Tätigkeiten der öffentlichen Hand bestehen, vermieden bzw. abgebaut werden.

7.2 Entwicklung seit 1979

Die Geltung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) war in der Vergangenheit vor allem mit dem Argument bestritten worden, das Kartellrecht werde den spezifischen Verhältnissen der Freien Berufe nicht gerecht, weil in diesem Bereich — anders als in der gewerblichen Wirtschaft — der Preiswettbewerb hinter einem Qualitäts- und Leistungswettbewerb zurücktrete.

Schon der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages hatte hierzu im Rahmen der Kartellgesetznovelle 1973 in seinem Bericht (Bundestags-Drucksache 7/765 vom 13. Juni 1973, S. 13) festgestellt, daß zu einer generellen Freistellung der Freien Berufe vom Kartellgesetz keine Notwendigkeit bestehe.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung unterliegen die Angehörigen Freier Berufe dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Anwendung des GWB ist nur ausgeschlossen, wenn und soweit staatliches oder auf staatlicher Ermächtigung beruhendes Berufsrecht der Vertragsfreiheit Grenzen setzt. Soweit staatliche Gebührenordnungen unangenehme Freiheitsräume für wettbewerbliche Betätigung belassen, dürfen diese durch berufliches Standesrecht nicht eingeschränkt werden.

Die Kartellbehörden haben entsprechend dieser Rechtslage Verfahren gegen einzelne Angehörige und Verbände der Freien Berufe eingeleitet und z. B. Honorarverzeichnisse von Berufsverbänden, die auf ein gleichförmiges Honorarverhalten ihrer Mitglieder ausgerichtet waren, als verbotene Empfehlungen nach § 38 Abs.1 Nr. 11 GWB beanstandet.

Im Rahmen des behördlichen Genehmigungsverfahrens für Berufsordnungen, die aufgrund landesgesetzlicher Kammergesetze von den Kammerversammlungen beschlossen werden, achten die Landeskartellbehörden darauf, daß eventuell vorgesehene Wettbewerbsbeschränkungen nicht über das gesetzlich Zulässige und Erforderliche hinausgehen. Dabei besteht zwischen den Landeskartellbehörden und dem Bundeskartellamt Übereinstimmung, daß in Berufsordnungen grundsätzlich nur solche Wettbewerbsbehandlungen untersagt werden dürfen, die von der Allgemeinheit bei Berücksichtigung der besonderen Verantwortung der Angehörigen des jeweiligen Freien Berufs und der sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Lauterkeit ihres Verhaltens als unlauter oder — bei der Werbung — übertrieben empfunden werden.

Das Kartellgesetz ist insgesamt auf eine flexible und realitätsbezogene Handhabung angelegt und ermöglicht daher grundsätzlich auch in den für die Freien Berufe relevanten Fragen eine den Verhältnissen in diesem Bereich Rechnung tragende Anwendungspraxis. So bestehen zum Problembereich der Honorar- und Leistungsverzeichnisse nach der Praxis des Bun-

deskartellamtes keine Bedenken gegen Kalkulationshilfen, die eine eigenverantwortliche Honorarbestimmung gewährleisten. Auch Preisspiegel, die lediglich der Unterrichtung über die üblichen Entgelte i. S. der §§ 612, 632 BGB dienen und durch eine repräsentative Befragung von einer neutralen Stelle ermittelt worden sind, sind kartellrechtlich unbedenklich. Hierauf hat die Bundesregierung bereits früher hingewiesen (Schriftenreihe des BMI, Band 7, 1976, S. 32f).

Im übrigen haben die Kartellbehörden nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (WUW/E/BGH 486, 491) in jedem Einzelfall zu prüfen, ob § 1 GWB mangels „Spürbarkeit der Marktbeeinflussung“ entfällt oder ob nach § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten von der Verfolgung abgesehen werden kann. Dies gilt auch für die Freien Berufe. Das Bundeskartellamt hat allgemein für die Anwendung des Kartellverbots des § 1 GWB Verwaltungsgrundsätze zur näheren Konkretisierung des Gesichtspunktes der „Spürbarkeit“ erarbeitet.

Das Spannungsverhältnis zwischen den berufsrechtlichen Besonderheiten der Freien Berufe und der grundsätzlich wettbewerblich orientierten Marktwirtschaft hat die Bundesregierung 1984 veranlaßt, die Freien Berufe ausdrücklich nicht in die Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen/Teil A (VOL/A) — aufzunehmen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die primär auf die Beschaffung von Waren ausgerichteten Bestimmungen der VOL den wesensmäßigen Besonderheiten der vorwiegend geistig-schöpferischen Leistungen der Freien Berufe nicht entsprechen. Die Regelung läßt die Bestimmungen der Haushaltsordnungen unberührt.

In besonderen Ausnahmefällen können im öffentlichen Interesse noch weitergehende Eingriffe in den Wettbewerb notwendig sein. Für Notare bestehen z. B. im Wettbewerb keine aktiven Handlungsmöglichkeiten. Die Bundesregierung hat deshalb im Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung den Zugang zum Amt des Notares und damit die Niederlassungsfreiheit für diesen Beruf neu geregelt. Grundlage des Verfahrens ist eine Bedürfnisprüfung, d. h. es werden nur so viele Notare von der Justizverwaltung bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Das neue Verfahren geht dabei von der bisherigen Praxis, die jedem Rechtsanwalt nach Ablauf einer Wartefrist von 10 Jahren den Zugang zum Notariat eröffnete, ab und führt ein Auswahlverfahren ein. Im Wettbewerb um die öffentlich ausgeschriebenen Notarstellen ist die persönliche und fachliche Eignung entscheidend. Die Verbindung von Bedürfnisprüfung und öffentlichem Wettbewerb soll die Zahl der Notariatsinhaber begrenzt halten und zugleich den bestgeeigneten Bewerbern den Zugang ermöglichen.

7.3 Künftige Wettbewerbspolitik der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist unverändert der Auffassung, daß auch die Freien Berufe sich grundsätzlich dem Wettbewerb stellen müssen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß bei den Freien Berufen — anders

als in der gewerblichen Wirtschaft — der wirtschaftlich akzentuierte Wettbewerb wegen der zum Teil bestehenden berufsrechtlichen Besonderheiten, wie sie z. B. in Werbebeschränkungen und Gebührenregelungen zum Ausdruck kommen, nicht immer voll zur Geltung gelangen kann. Allerdings ist die Situation in dieser Hinsicht innerhalb der Freien Berufe je nach dem Funktionsbereich und je nach den wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen unterschiedlich. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen erfolgt z. B. vielfach im Rahmen von Wettbewerben entsprechend den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 77). Bei den humanärztlichen Heilberufen findet im Grundsatz ein Preiswettbewerb nicht statt. Insgesamt zeigen die Erfahrungen jedoch, daß bei entsprechenden Angebots- und Nachfrageverhältnissen der Preis als Wettbewerbsparameter durchaus eine Bedeutung hat.

In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages kommt nach Auffassung der Bundesregierung eine generelle Herausnahme der Freien Berufe aus dem Anwendungsbereich des Kartellgesetzes bei dieser Sachlage nicht in Betracht. Ein derartiger Schritt würde weder der quantitativen und qualitativen Bedeutung der Freien Berufe als einem wesentlichen und prägenden Teil der Volkswirtschaft gerecht, noch trüge er dem Schutzbedürfnis Dritter Rechnung.

Den berufsrechtlichen Besonderheiten der einzelnen Gruppen der Freien Berufe wird bei der Anwendung des Wettbewerbsrechtes allerdings angemessen Rechnung getragen. Berufsrechtliche Regelungen schränken einzelne Wettbewerbsparameter für bestimmte Berufsgruppen ein. Dazu zählen z. B. die Beschränkung des Preiswettbewerbes durch staatliche Honorar- und Gebührenordnungen und die Beschränkungen bei der Werbung. Da mit diesen Regelungen schon wegen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit keine Einkommensgarantie für den einzelnen Freiberufler verbunden sein kann, muß er sich im Leistungswettbewerb bei den nicht geregelten Parametern wie Vertrauenswürdigkeit, Qualität, Leistung und Flexibilität in seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit am Markt behaupten. Die mit den Regelungen verbundenen staatlichen Eingriffe in den Marktmechanismus sind regelmäßig auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen.

Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Freien Berufe insgesamt oder zwischen geregelten und nicht geregelten Freien Berufen sind soweit wie möglich zu vermeiden bzw. abzubauen. Besondere Aufmerksamkeit kommt Wettbewerbsverzerrungen zu, die sich aus wirtschaftlichen Tätigkeiten der öffentlichen Hand bzw. deren Förderung ergeben können. Auch im Wettbewerb zwischen den Freien Berufen und den vielfältigen Dienstleistungen von Organisationen ohne Erwerbscharakter, die in der Regel nach dem Vereinsrecht organisiert sind, sollte im Grundsatz Chancengleichheit gelten.

8. Steuerpolitik

8.1 Steuerrechtliche Gleichbehandlung

Im vorherigen Bericht hat die Bundesregierung als zentrale Zielsetzung im Steuerrecht die Gleichbehandlung festgelegt und zugesagt, den Belangen der Selbständigen im Steuerrecht Rechnung zu tragen. Vorsorgeaufwendungen von Selbständigen und Arbeitnehmern sollten einkommensteuerlich gleichbehandelt werden, soweit es der Grundsatz gleichmäßiger Besteuerung fordert und zuläßt.

8.2 Entwicklung seit 1979

Die dreistufige Steuerreform 1986, 88, 90 ist Bestandteil einer langfristigen, auf Entlastung ausgerichteten Finanz- und Steuerpolitik.

Wie die seit 1982 erfolgten zahlreichen Einzelmaßnahmen – z. B. Vermögensteuersenkung, Verdoppelung des Höchstbetrages für den Verlustrücktrag auf bis zu 10 Mio. DM, Einführung von Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe, Halbierung der Abschreibungsdauer für Betriebs-/Praxisgebäude – orientiert sich die Steuerreform an folgenden Leitlinien:

- nachhaltige Rückführung der steuerlichen Belastung von Arbeit und unternehmerischer Tätigkeit zur Stärkung der Leistung und Risikobereitschaft,
- einfachere, gerechtere und volkswirtschaftlich bessere Besteuerung durch Neugestaltung der Steuerstruktur; der Abbau von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen vermindert volkswirtschaftliche Fehlwirkungen, die ihre Ursache in einem zu komplizierten und die wirtschaftlichen Entscheidungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen zu stark einengenden Steuersystem haben;
- soziale Ausgewogenheit durch familienspezifische Entlastungsmaßnahmen, z. B. Anhebung des Kinderfreibetrages, des Höchstbetrages für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen für bedürftige Angehörige, Einführung eines Pflegepauschbetrages, Einführung eines Sonderausgabenabzugs für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, usw.

Kernstück der Steuerreform ist der gradlinig progressive Einkommensteuertarif 1990 durch die grundlegende Umgestaltung der Progressionszone mit Begründung des Verlaufs der ansteigenden Grenzsteuersätze. Seit 1958 weist der Einkommensteuertarif einen charakteristischen, nach oben gewölbten Verlauf der Grenzbelastungskurve auf, der auch Mittelstandsbogen genannt wird.

Der Einkommensteuertarif 90 umfaßt folgende Änderungen:

- Anhebung des Grundfreibetrages auf 5 616/11 232 DM

- Senkung des Eingangssatzes von bisher 22 v. H. auf 19 v. H.

Die untere Proportionalzone mit einem gleichbleibenden Eingangssatz von 19 v. H. endet statt bisher bei 18 035/36 071 DM künftig bei 8 153/16 307 DM.

In der Progressionszone, die künftig bei 8 154/16 308 beginnt und bei 120 041/240 083 DM endet, wird ein linearer Anstieg der Grenzsteuersätze zwischen dem Eingangssatz von 19 v. H. und dem auf 53 v. H. abgesenkten Spitzensatz eingeführt.

Die obere Proportionalzone mit einem Spitzensatz von 53 v. H. beginnt künftig ab 120 042/240 084 DM.

In der Progressionszone steigen die Grenzsteuersätze des Reformtarifs stetig und gradlinig von 19 v. H. Eingangssatz bis 53 v. H. Spitzensatz. Der gradlinige lineare Verlauf der Grenzbelastung bedeutet, daß der Anstieg der Grenzsteuersätze gleichmäßig und damit so schonend wie möglich über die gesamte Progressionszone verteilt wird. Damit wird der für die bisherige Progressionsgestaltung kennzeichnende, leistungsfeindliche Mittelstandsbogen nach der vorangegangenen schrittweisen Abflachung durch die Tarifenkungen 86 und 88 vollständig beseitigt.

Ab 1990 gibt es keine Einkunftsbereiche mit unterschiedlichem Progressionsanstieg mehr. Künftig wird jede Mark Einkommenszuwachs zum gleichen Anstieg der Grenzbelastung führen unabhängig davon, ob der Mehrverdienst im unteren, mittleren oder oberen Progressionsbereich eintritt.

Der Freibetrag für Freie Berufe nach § 18 Abs. 4 EStG ist mit Wirkung ab 1990 aufgehoben. Er wurde ursprünglich als Freibetrag für gemischte Betriebsausgaben eingeführt, hat aber nach allgemeiner Auffassung den Zusammenhang mit der Einkünfteermittlung und damit seine Daseinsberechtigung verloren. Die Senkung des Einkommensteuer-Spitzensatzes und des Körperschaftsteuersatzes in Verbindung mit der Einführung des linear-progressiven Tarifs bringt insbesondere für mittelständische Einkommensbezieher und Selbständige deutliche Steuerentlastungen. Dadurch sind sie noch eher in der Lage sind, private Vorsorge für Krankheit und Alter zu treffen.

Aufwendungen für die private Alters- und Krankenvorsorge können grundsätzlich bis zu 2 340/4 680 DM (Ledige/Verheiratete) als Sonderausgaben abgezogen werden. Darüber hinaus können solche Aufwendungen bis zur Höhe der vorgenannten Beträge zur Hälfte steuerlich abgesetzt werden.

Zusätzlich zu diesen Höchstbeträgen können Versicherungsbeiträge bis zu 4 000/8 000 DM (Ledige/Verheiratete) als Sonderausgaben berücksichtigt werden (Vorwegabzug). Bei Steuerpflichtigen, die von dritter Seite eine Entlastung bei ihrer Alters- und Krankenvorsorge erhalten, ist der Vorwegabzug um bis zu 12 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten pauschal zu kürzen. Damit wird erreicht, daß der Sonderausgabenvorwegabzug im wesentlichen den Selbständigen zugute kommt.

Der Sonderausgabenvorwegabzug ist zuletzt durch das Steuerreformgesetz 1990 mit Wirkung ab 1990 um

1 000/2 000 DM (Ledige/Verheiratete) auf 4 000/8 000 DM angehoben worden. Diese Anhebung bedeutet für die Selbständigen eine erhebliche Verbesserung.

Des Weiteren hat die Abschaffung der Quellensteuer zur Folge, daß eine Altersvorsorge über Lebensversicherungen zweifach steuerlich begünstigt wird, einmal durch die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen im Rahmen der Sonderausgabenhöchstbeträge, zum anderen durch die Steuerfreiheit der Lebensversicherungserträge. Diese, für alle Steuerpflichtigen geltende Begünstigung ist ebenfalls wie die Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte im Rahmen des § 34 EStG bei der steuerlichen Behandlung im Bereich der Altersvorsorge zu berücksichtigen. Freiberuflern kommt die Tarifiermäßigung des § 34 EStG bei Praxisveräußerungen und Praxisaufgaben zugute, in dem die bei der Veräußerung des Vermögens, das der selbständigen Arbeit dient, die anfallenden außerordentlichen Einkünfte bis zu einem Betrag von 30 Mio. DM nur mit dem halben Durchschnittssteuersatz besteuert werden.

Mit Blick auf den im wesentlichen Selbständigen zugute kommenden Sonderausgabenvorwegabzug sowie auf die Steuerentlastung, die durch den linearprogressiven Einkommensteuertarif und die Absenkung des Spitzensteuersatzes insbesondere für den Mittelstand bewirkt wird, hält die Bundesregierung den steuerlichen Abzugsrahmen für Vorsorgeaufwendungen für Selbständige gegenwärtig für angemessen.

8.3 Künftige Politik der Bundesregierung

Die Steuerpolitik der nächsten Jahre steht vor der Aufgabe, die Grundlagen für Wachstum und Beschäftigung weiter zu verbreitern. Um die Qualität des Produktionsstandortes Bundesrepublik Deutschland zu sichern, den Strukturwandel besser zu bewältigen und ein hohes Beschäftigungsniveau zu sichern, ist es notwendig, die Investitions- und Innovationskraft sowie die Leistungsbereitschaft weiter zu stärken. Im verschärften internationalen Wettbewerb bei sich öffnenden Grenzen, insbesondere im Rahmen der Vollendung des EG-Binnenmarktes und angesichts der in vielen Ländern verwirklichten oder geplanten Steuersatzsenkungen geht es um eine Verminderung der Grenzsteuerbelastung der Erträge und eine Verringerung der ertragsunabhängigen Unternehmensteuern. Zur beabsichtigten breiten Entlastungswirkung gehören parallel Entlastungen für Familien und Bezieher niedrigerer Einkommen. Die am 30. Januar 1990 eingesetzte unabhängige Sachverständigenkommission soll zur Vorbereitung der notwendigen Entscheidungen Optionen aufzeigen, wie bestehende Mängel bei der Besteuerung von Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland behoben werden können. Insbesondere soll sie prüfen:

- Möglichkeiten, die Investitionstätigkeit anzuregen und damit zur Schaffung von Arbeitsplätzen über eine Senkung der Belastung von Unternehmensgewinnen mit Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer beizutragen. Dabei sind auch Alternati-

ven zu einer Absenkung der Körperschaft- und Einkommensteuersätze zu prüfen.

- Möglichkeiten, die ertragsunabhängige Besteuerung der Unternehmen zu vermindern.
- Möglichkeiten, die Gewerbesteuer ganz oder teilweise abzubauen und/oder strukturell zu verbessern. Hierbei müssen ein angemessener finanzieller Ausgleich für die Gemeinden, ihr Interesse an der Ansiedlung von Betrieben und die Erfordernisse der kommunalen Selbstverwaltung berücksichtigt werden.

Angesichts der deutschlandpolitischen Entwicklung bleiben auch die angekündigten Steuerentlastungen grundsätzlich notwendig. Umfang und Zeitpunkt der steuerlichen Entlastung müssen jedoch in den Rahmen der Vereinigungsaufgaben eingepaßt werden.

9. Strukturverbesserung

9.1 Konzentration auf den nationalen Strukturwandel im Bericht 1979

Die im ersten Bericht beschriebene Politik der Bundesregierung konzentrierte sich im wesentlichen auf eine Strukturverbesserung im nationalen Rahmen. Zur Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Freien Berufe und zur Sicherung bestehender wie zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze sollte die Anpassung an den wirtschaftlichen und strukturellen Wandel durch geeignete Maßnahmen für den freiberuflichen Mittelstand erleichtert werden. Derartige Maßnahmen sollten allerdings grundsätzlich subsidiärer Natur sein und nur nach dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ gewährt werden. Sie sollten dem freiberuflich Tätigen die erforderliche Entscheidungsfreiheit erhalten und die Eigeninitiative unterstützen. Die Innovationsfähigkeit und -bereitschaft des freiberuflichen Mittelstandes sollten gestärkt werden.

9.2 Entwicklung seit 1979

Die Politik der Bundesregierung hat sich an dieser politischen Zielsetzung orientiert. Dabei hat sich in Teilbereichen gezeigt, daß die Eigeninitiative und die unternehmerische Entscheidungsfreiheit von nicht-staatlichen Regelungen stark beeinflußt werden.

Besonders bedeutsam für die Entwicklung seit 1979 ist die sich am Markt für Dienstleistungen entfaltende Dynamik. Die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes und die zunehmende internationale Verflechtung haben zu neuen Strukturbedingungen für die gesamte deutsche Wirtschaft und für die freiberuflichen Dienstleistungen geführt. Die nationale Entwicklung ist mehr und mehr von europäischen Rahmenbedingungen abhängig geworden. Deren Ausgestaltung ist eine entscheidende politische Aufgabe in der Zukunft. Für den internationalen Rahmen laufen im GATT die Verhandlungen über die Grundprinzi-

pien der künftigen Wirtschaftsordnung für den Dienstleistungsaustausch.

9.3 Künftige Politik der Bundesregierung im Europäischen Binnenmarkt

9.3.1 Bedeutung der Informations- und Beratungsdienstleistungen

Der europäische Binnenmarkt löst bei der gesamten Wirtschaft zusätzliche Nachfrage vor allem nach Beratungsdienstleistungen aus. Insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, die sich in der Vergangenheit auf einen regionalen oder den nationalen Markt konzentriert haben, sind für den Übergang auf den Binnenmarkt auf qualitativ hochwertige, aktuelle Beratungs- und Informationsdienstleistungen angewiesen. Für die Freien Berufe, die derartige unternehmensbezogene Dienstleistungen anbieten, eröffnet der Binnenmarkt erhebliche zusätzliche Chancen.

Gleichzeitig fällt diesen Freien Berufen eine gesamtwirtschaftliche Verantwortung zu, denn die Wirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit werden stärker als bisher von der Leistungsfähigkeit des Dienstleistungsangebotes abhängig. Die Bundesregierung räumt der nachfragegerechten Entwicklung des nationalen und internationalen Angebotes vor allem bei unternehmensbezogenen Dienstleistungen, wie sie zu einem großen Teil von Freiberuflern erbracht werden, große wirtschaftspolitische Bedeutung ein. Sie geht davon aus, daß auch in diesem Falle der durch die Kräfte des Marktes gesteuerte Austausch von Dienstleistungen grundsätzlich am besten zur Befriedigung der Nachfrage geeignet ist.

9.3.2 Umsetzung von EG-Richtlinien

Für durch Berufsgesetze geregelte Freie Berufe hat die EG verschiedene Richtlinien für einzelne Berufe („vertikale“ Richtlinien) und 1988 die Hochschuldiplom-Richtlinie („horizontale Richtlinie“) beschlossen, um die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der Anbieter freiberuflicher Dienstleistungen zu realisieren. Bei der im Gang befindlichen nationalen Umsetzung der Architekten- und Hochschuldiplom-Richtlinie achtet die Bundesregierung darauf, daß der Markt der Bundesrepublik Deutschland für Anbieter aus den übrigen EG-Ländern geöffnet wird, ohne daß öffentliche Interessen des Gemeinwohls verletzt werden.

Für die Freien Berufe ergeben sich im europäischen Markt zusätzliche Chancen und Risiken. Chancen liegen einerseits in der Öffnung des gesamten EG-Marktes für deutsche Anbieter freiberuflicher Leistungen. Dabei wird die Bundesregierung zusammen mit den Freiberuflern und ihren Organisationen weiter darauf achten, daß es bei der Umsetzung der EG-Richtlinien in den einzelnen Staaten nicht zu Diskriminierungen deutscher Anbieter kommt und daß am deutschen Markt Chancengleichheit zwischen Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten und den deutschen Anbietern verwirklicht wird.

9.3.3 Zusammenarbeit bei künftigen Regelungen

Bei künftigen Regelungen, die die EG-Kommission zur Realisierung des europäischen Binnenmarktes noch vorschlagen wird, ist mit den jeweils Betroffenen eng zusammenzuarbeiten. Dabei müssen alle Beteiligten aber davon ausgehen, daß inzwischen auch wichtige Fragen im EG-Ministerrat und im Europaparlament mit Mehrheitsentscheidungen beschlossen werden. Das macht es erforderlich, für wichtige Anliegen der deutschen Freien Berufe unter den übrigen EG-Mitgliedern um Zustimmung zu werben.

Die Bundesregierung hat auch deshalb begonnen, über spezielle Probleme der Freien Berufe einen bilateralen Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen. Erste Gesprächspartner waren Frankreich (1989) und Dänemark (1990). Vertreter der Freien Berufe beider Seiten haben an den Treffen teilgenommen, damit so auch deren Zusammenarbeit einen positiven Anstoß erfährt. Auch Vertreter der Bundesländer waren beteiligt.

Die Bundesregierung wird diese von beiden Seiten positiv beurteilten Gespräche mit Frankreich und Dänemark auf die anderen benachbarten Länder – Italien sowie Österreich – ausdehnen und zugleich mit den bisherigen Gesprächspartnern fortsetzen. Zugleich erwartet sie, daß die Freien Berufe und ihre Organisationen sich verstärkt um eine Zusammenarbeit mit ihren Schwesterorganisationen und den europäischen Dachorganisationen bemühen, um auf diese Weise die Arbeit der EG-Kommission und die Willensbildung im Europaparlament positiv zu beeinflussen.

Zu den künftigen Regelungen, an denen in der EG-Kommission gearbeitet wird, gehören u. a. die Richtlinie über die öffentlichen Aufträge für Dienstleistungen (Dienstleistungsrichtlinie), einige Überlegungen im Bereich des Verbraucherschutzes und die Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Dienstleistungen.

9.3.3.1 Dienstleistungs-Richtlinie

Besonderheiten der Freien Berufe waren der Grund dafür, die Leistungen dieser Berufsgruppen nicht der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A (VOL/A) zu unterwerfen. Die Bundesregierung bemüht sich, die tragenden Grundsätze für die Tätigkeit der Angehörigen der Freien Berufe auch in die Fassung einer geplanten EG-Dienstleistungsrichtlinie einzubringen. Da die EG-Kommission noch keinen offiziellen Entwurf eines Vorschlags zur Dienstleistungsrichtlinie vorgelegt hat (Stand 15.10.1990) – dies soll bis Ende 1990 geschehen –, läßt sich der Umfang des Erfolges dieses Bemühens noch nicht absehen.

Die Vorschriften über die Beibehaltung nationaler Honorarordnungen, über die Voraussetzungen, unter denen öffentliche Aufträge freihändig vergeben werden können sowie über die Vergabe von Architektenleistungen im Rahmen von Wettbewerben dürften allerdings bereits jetzt schon als gesicherter, den Anliegen der Freien Berufe zumindest entgegenkommen-

der Inhalt der künftigen EG-Dienstleistungsrichtlinie gelten. Gleiches gilt für die Regelung der Eigenleistungen der öffentlichen Auftraggeber in der künftigen EG-Dienstleistungsrichtlinie. Ihrer beschränkten Zuständigkeit entsprechend, plant die EG-Kommission hier eine Regelung vorzuschlagen, wonach Eigenleistungen offenzulegen sind. Somit würde unter anderem den Angehörigen der Freien Berufe die Möglichkeit eingeräumt, indirekt mit dem Ziel verstärkter Privatisierung auf die öffentlichen Hände einzuwirken.

9.3.3.2 Verbraucherschutz

Der Verbraucherschutz ist Bestandteil der Wirtschafts- und Rechtspolitik, aber auch der meisten anderen Politiken z. B. der Gesundheits-, Ernährungs-, Sozial- und Gesellschaftspolitik. Dabei geht die Bundesregierung von dem Grundsatz aus, daß ein wirksamer Leistungswettbewerb die beste Voraussetzung für den Verbraucherschutz schafft. Das schließt nicht aus, daß berufsrechtliche Regelungen in Einzelfällen den Wettbewerb bei einzelnen Parametern beschränken. Derartige Regelungen verstoßen als solche nicht gegen die Verbraucherinteressen. Eine Reihe von berufsrechtlichen Regelungen hat vielmehr gerade den Schutz des Verbrauchers zum Ziel. Der Bundesminister für Wirtschaft hat dies in zwei Schreiben an die Kommission erläutert. Die Bundesregierung ist weiter bereit, die Freien Berufe bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Kommission und die europäischen Partner von der Bedeutung derartiger, die Verbraucher schützenden Regeln zu überzeugen.

9.3.3.3 Haftung bei fehlerhaften Dienstleistungen

Aus der EG-Kommission wurde 1989 ein Vorentwurf zu einem Richtlinienvorschlag bekannt, der vom Grundsatz einer verschuldensunabhängigen Haftung für Dienstleistungen, die einen Sicherheitsfehler aufweisen, ausging. Für fast alle Dienstleistungsanbieter einschließlich der meisten Freien Berufe hätte diese Regelung eine sehr weitgehende Ausweitung der Haftung bedeutet.

Die Bundesregierung hat sich ebenso wie die betroffenen Freien Berufe und die Dienstleistungsanbieter insgesamt nachdrücklich bei der EG-Kommission dagegen ausgesprochen, einen solchen Richtlinienvorschlag zu beschließen. Die EG-Kommission hat noch einmal die Notwendigkeit für eine derartige Regelung geprüft und ihren ersten Entwurf überarbeitet. Sie hat dem Rat noch keinen Vorschlag für eine Haftungsrichtlinie für fehlerhafte Dienstleistungen zugeleitet (Stand: Ende Oktober 1990).

9.3.4 Information über den Europäischen Binnenmarkt

Um Hindernisse auf dem Weg zum europäischen Binnenmarkt abzubauen, hat die EG-Kommission eine Reihe von Informations- und Beratungsprogrammen entwickelt. Mit ihnen bietet sie den Unternehmen gezielt bestimmte Dienstleistungen an, was zur Konkur-

renz mit etablierten Beratungsanbietern auch aus den Freien Berufen führen kann.

Die Bundesregierung hat daher die Kommission stets gedrängt, auf den Aufbau eigener Beratungsstellen zu verzichten. Die von der Kommission entwickelten Informations- und Beratungsdienste werden in der Regel über bestehende Beratungseinrichtungen verteilt und den Unternehmen zur Verfügung gestellt. Das gilt zum Beispiel auch für die für die Freien Berufe wichtigen EURO-Info-Zentren oder das business-network.

Für die EURO-Info-Zentren hat die Kommission nach einer Erprobung eine erste Ausbaustufe ausgeschrieben. Bei den Bewerbern, die bei diesem Ausbau berücksichtigt werden, ist keine zentrale Stelle der Freiberufler, die alle Freien Berufe mit Informationen versorgen kann. Da aber die beschlossenen INFO-Zentren regional relativ gleichmäßig über die Bundesrepublik Deutschland verteilt und für jeden Interessenten zugänglich sind, können sich die Freiberufler auf diese Weise mit den notwendigen Informationen versorgen. Die Bundesregierung ist zudem bereit, die Freien Berufe dabei zu unterstützen, im Zuge des weiteren Ausbaus des EURO-Info-Netzes einen zentralen Schalter für die Freien Berufe zu erhalten und ihnen zentral die Inanspruchnahme des EURO-Schalters bei der Bundesstelle für Außenhandelsinformation zu ermöglichen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich vor allem die wirtschaftsnahen, beratenden Freien Berufe ihrer berufsethischen Verpflichtung zur Fortbildung entsprechend diese neuen Informationsquellen erschließen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung das Potential des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – auch mit Blick auf den Binnenmarkt – weiterhin nutzen. Sie wird ihm den Auftrag erteilen, das Datenhandbuch zur Struktur und beruflichen Situation der Freien Berufe in den Ländern der europäischen Gemeinschaft, in Österreich und der Schweiz zu aktualisieren und zu vervollständigen.

Ein Gutachten zur notwendigen Vorbereitung der Freien Berufe auf den Binnenmarkt wird Ende Oktober 1990 vom Institut für Freie Berufe Nürnberg abgeschlossen. Es wird zusätzliche Anhaltspunkte für eine binnenmarktorientierte Politik liefern.

9.3.5 Sprachtraining, Ausbildung

Die Chancen des europäischen Binnenmarktes lassen sich nur erschließen, wenn sich die Freien Berufe verstärkt die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse aneignen. In diesem Bereich ist die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung gefordert. Die Selbstverwaltungsorganisationen der Freien Berufe sollten erwägen, berufsspezifische Fremdsprachenkurse anzubieten.

Für die Förderung der Mobilität innerhalb der Gemeinschaft sind insbesondere die EG-Programme ERASMUS, COMETT und LINGUA wichtig.

Das Programm ERASMUS (European Action Scheme for the Mobility of University Students) dient vor allem

der Förderung der Mobilität von Studenten und der Zusammenarbeit der Hochschulen zu gemeinsamen Studienprogrammen. Ziel des Programms COMETT (Community Action Programm for Education and Training for Technology) ist die Stärkung einer europäischen Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen bei der Aus- und Weiterbildung im Technologiebereich, wozu auch die Unterstützung grenzüberschreitender gemeinsamer Aus- und Weiterbildungsvorhaben gehört. Das LINGUA-Programm dient der Fortbildung von Fremdsprachenlehrern, dem Sprachunterricht an Hochschulen, dem Ausbau des Sprachenlernens als Bestandteil der Berufsausbildung sowie der Förderung des Austausches von Auszubildenden in der Gemeinschaft.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die Ausbildungsvorschriften bei den geregelten Freien Berufen Bestimmungen enthalten, die eine zeitweise Ausbildung im Ausland, die auch die Kenntnisse der Fremdsprachen fördern würde, erschweren. Die Auszubildenden sollten verstärkt motiviert werden, sich schon in der Ausbildungszeit auf die Bedingungen des Binnenmarktes einzustellen.

9.4. Die Politik der Bundesregierung in den GATT-Verhandlungen

Die im Rahmen der Uruguay-Runde im GATT geführten Verhandlungen über den Dienstleistungshandel gehen über den europäischen Markt hinaus. Ein Rahmenabkommen wird voraussichtlich alle Dienstleistungssektoren umfassen. Sektorenspezifischen Besonderheiten soll- in beschränktem Maße- in einem Sektorennex Rechnung getragen werden.

Für den Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen sind nach ausführlichen Beratungen weder ein eigener Annex noch spezifische Annotationen vorgesehen. Das Rahmenabkommen erklärt nationale Regelungen und Qualifikationserfordernisse für zulässig, wenn sie keine Diskriminierung gegenüber Ausländern und keine Handelshemmnisse darstellen. Der Prozeß der gegenseitigen Anerkennung und Harmonisierung von Qualifikationen und Standards soll vorangetrieben werden. Dazu sind Verhandlungen über die progressive Liberalisierung in den einzelnen Dienstleistungssektoren vorgesehen, die sich an die Uruguay-Runde anschließen werden.

Die Bundesregierung wird sich auch in den weiteren Verhandlungen von den gesamtwirtschaftlichen Interessen unseres Landes und von den mit der berufsrechtlichen Regulierung verfolgten Zielsetzungen leiten lassen. Die Verhandlungssituation gibt für die Freien Berufe keinen Anlaß zu besonderen Befürchtungen hinsichtlich eines internationalen Druckes auf die Beseitigung bewährter berufsrechtlicher Regelungen. Eine Deregulierung der gesetzlichen Bestimmungen zur Berufsausbildung und -ausübung ist nicht Aufgabe des GATT. Bereits die Ministererklärung von Punta del Este sieht vielmehr vor, daß bei der Liberalisierung des Dienstleistungshandels die mit der nationalen Regulierung verfolgten politischen Zielsetzungen respektiert werden müssen.

9.5 Politik für Freie Berufe im Beitrittsgebiet

Freie Berufe sind nur in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung denkbar. Im Gebiet der ehemaligen DDR beginnen sich freiberufliche Dienstleistungsstrukturen erst wieder zu entwickeln. Wie die im Anhang beigefügte Untersuchung des Instituts für Mittelstandsforschung zeigt, könnten für das Beitrittsgebiet etwa 100 000 Freiberufler erforderlich sein, um auch dort bundesdeutsches Dienstleistungs- und Beratungsniveau zu erreichen. Der Aufbau freiberuflicher Strukturen gibt dem Nachwuchs eine unerwartet große Chance.

Aufgabe des Staates ist es in erster Linie, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen. Zu den Rahmenbedingungen mehrerer geregelter Berufe zählen die Honorarordnungen. Für die neuen Bundesländer sind teilweise im Einigungsvertrag Übergangsregelungen im Sinne einer zeitlich begrenzten Absenkung von Honorarordnungen beschlossen worden, die von den Berufen unterschiedlich beurteilt werden.

Die Grundlagen für Berufs-, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sind im Gebiet der ehemaligen DDR geschaffen. Die Bundesregierung wird verbliebene rechtliche Investitionshemmnisse überprüfen und dazu beitragen, diese sowie administrative und faktische Hemmnisse so schnell wie möglich abzubauen.

Wünschenswert ist auch eine Privatisierung von Unternehmen durch die Treuhandanstalt zugunsten Freier Berufe, z. B. durch Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen an Planungs- und Ingenieurbüros sowie an Ingenieurfirmen. Darüber hinaus stellt sich gerade im Beitrittsgebiet die Frage der Öffnung staatlicher und halbstaatlicher Dienstleistungen für private Anbieter mit besonderer Dringlichkeit. Die in der Bundesrepublik Deutschland bisher im Bereich der technischen Überwachung erreichten Fortschritte müssen auch im Beitrittsgebiet verwirklicht werden.

Die Bundesregierung hat vier Förderprogramme für das Gebiet der ehemaligen DDR aufgelegt. (Einzelheiten unter 11.7). Zudem wurde der Vorschlag der Freien Berufe aufgegriffen, aus Mitteln des Nachtragshaushalts DDR 1990 das Hospitieren von Freiberuflern aus dem Gebiet der ehemaligen DDR in freiberuflichen Praxen im Westen mit einem Zuschuß zu fördern.

10. Weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen

10.1 Kranken- und Alterssicherung

Im ersten Bericht über die Lage der Freien Berufe hat die Bundesregierung auch ihre Politik zur sozialen Sicherung der Angehörigen der Freien Berufe bei Krankheit und im Alter skizziert. Zu diesem Problembereich hat die Bundesregierung ein wissenschaftliches Gutachten beim Institut für Freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg in Auftrag gegeben. Die

Ergebnisse dieser Untersuchung werden veröffentlicht.

10.2 Weiterbildung für Frauen während und nach der Familienphase

Die Bundesregierung begrüßt die Entwicklung der letzten Jahre, in der der Anteil der Frauen an den freiberuflichen Tätigen gestiegen ist. Vor allem bei den Berufsanfängern war der Anteil der Frauen deutlich höher als in der Vergangenheit, so daß sich Frauen in zunehmendem Ausmaß Chancen in der Wirtschaft erschließen konnten. Für viele Frauen in Freien Berufen stellt sich die Frage nach dem Eintritt ins Berufsleben aber nach Abschluß der Familienphase ein zweites Mal. Besondere Formen der Fort- und Weiterbildung bzw. Nachqualifizierung, die den Frauen einen Berufskontakt während der Familienphase ermöglichen und nach Abschluß der familienbedingten Unterbrechung die Berufsrückkehr erleichtern, sollten von den Bildungseinrichtungen der Freien Berufe auch in Zusammenarbeit mit den Hochschulen entwickelt und verstärkt angeboten werden. Für den Bereich der ärztlichen Heilberufe fördert die Bundesanstalt für Arbeit die Nachqualifizierung von Ärztinnen, die durch die Kaiserin-Friedrich-Stiftung für ärztliches Fortbildungswesen Berlin – organisiert wird.

11. Förderpolitik des Bundes

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Mittelstandspolitik seit langem die Freien Berufe mit besonderen Fördermaßnahmen unterstützt. Mit Blick auf die sich wandelnde Wettbewerbssituation hat die Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 1989 mitgeteilt, sie prüfe, ob eine Öffnung der bisher auf die gewerbliche Wirtschaft beschränkten Förderprogramme des Bundes für die Freien Berufe in Betracht komme. Diese Prüfung hat ergeben, daß hierfür nur wenige Programme geeignet sind, nämlich die Ansparförderung und die Förderung der Einzelberatung.

Im Hinblick auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für freie kulturelle Berufe hat die Bundesregierung im September 1990 eine Arbeitsgruppe „Wirtschaftsförderung im künstlerischen Bereich“ einberufen. Sie soll prüfen, wie die Existenzgründungs- und Wirtschaftsförderung freischaffender Künstler und Publizisten zielgruppengerecht und ggfs. effizienter gestaltet werden kann. In der Arbeitsgruppe wirken neben Vertretern der Bundesregierung insbesondere auch Vertreter künstlerischer Organisationen und Institutionen sowie andere Fachleute mit.

Für die Zukunft stehen den Freien Berufen folgende Fördermöglichkeiten offen. Die verschiedenen Förderinstrumente können auch miteinander verbunden werden. Sie stellen grundsätzlich nur eine Hilfe zur Selbsthilfe dar.

11.1 Eigenkapitalhilfe Bundesrepublik Deutschland (EKH)

Das Programm steht nach dem Grundsatz der Subsidiarität allen Freien Berufen offen. Eigenkapitalhilfe kann gewährt werden, wenn ohne sie die Durchführung des Vorhabens wesentlich erschwert würde (Subsidiarität zu eigenen Mitteln, zu sonstigen privaten Finanzierungsmöglichkeiten und zu bestehenden Förderprogrammen). Die Fördermittel haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion. Sie erleichtern die Beschaffung des erforderlichen Fremdkapitals. Förderfähig sind Vorhaben, die eine nachhaltig tragfähige Vollexistenz erwarten lassen bzw. hierzu beitragen. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre; 10 Jahre sind tilgungsfrei. Anträge können über jedes Kreditinstitut bei der Deutschen Ausgleichsbank, 5300 Bonn 2, Wielandstr. 4 bzw. bei der Niederlassung Berlin, Sarrazinstr. 11–15, 1000 Berlin 41, gestellt werden.

11.2 Ansparförderung

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Ansparförderung ab 1. Januar 1991 auch für Freie Berufe zu öffnen. Durch diese Förderung wird die Bildung von Eigenkapital im Vorfeld der Gründung einer selbständigen Existenz erleichtert. Der Bund sieht einen Zuschuß in Höhe von 20 v. H. der Sparleistungen – maximal 10 000 DM – vor, die aufgrund eines zur Existenzgründung abgeschlossenen Sparvertrages erbracht und als Eigenkapital für die Existenzgründung verwendet werden. In diesem wesentlichen Punkt der Mittelstandsförderung werden damit die Freien Berufe nicht mehr schlechter gestellt sein als andere Gruppen.

11.3 ERP-Bürgschaftsprogramm für Freie Berufe

Seit langem bewährt ist das ERP Bürgschaftsprogramm für Freie Berufe der Deutschen Ausgleichsbank, das auf die typische Situation der Existenzgründung bzw. Praxis-Kanzlei, oder Atelierübernahme durch Freiberufler zugeschnitten ist. Für freiberufliche Existenzgründungen sind im Regelfall ein relativ geringes Investitionsvolumen und ein relativ hohes Betriebsmittelvolumen und damit verbunden relativ geringe Sicherungsspielräume für Kredite kennzeichnend. Für diesen Personenkreis gibt es die Rückbürgschaft des ERP-Sondervermögens; sie wird gegeben für Bürgschaften der Deutschen Ausgleichsbank.

Die zu verbürgenden Kredite müssen der Finanzierung von Investitionen dienen, die die selbständige Erwerbstätigkeit begründen oder festigen. Dazu zählen z. B. die Anschaffung von Geräten und Apparaten sowie die Beschaffung und Einrichtung von Praxisräumen. Erforderlichenfalls kann ein angemessener Teil des verbürgten Kredites für Betriebsmittel vorgesehen werden. Antragsberechtigt sind Angehörige Freier Berufe, die überwiegend Einkünfte aus selbständiger freiberuflicher Tätigkeit haben oder haben werden.

Die Gewährleistungen werden als modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen. Sie decken 80 v. H. eines Ausfalles an Kapital, Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung. Es werden Kredite mit einer Laufzeit bis zu 12 Jahren – bei Bauinvestitionen bis zu 15 Jahren – verbürgt. Die gesamten effektiven Kreditkosten sollen den bei langfristigen Finanzierungen banküblichen Zinssatz nicht überschreiten. Die Bürgschaftsprovision der Deutschen Ausgleichsbank beträgt halbjährlich 0,75 v. H. p.a. des jeweiligen Bürgschaftsbetrages am vorhergehenden Stichtag 1. Januar bzw. 1. Juli, die Bearbeitungsgebühr einmalig 0,5 v. H. des bewilligten Bürgschaftsbetrages.

Bürgschaftsanträge sind über die Hausbank bei der Deutschen Ausgleichsbank in Bonn 2, Wielandstr. 4, einzureichen.

11.4 Kreditgarantiegemeinschaften

In einigen Bundesländern können Angehörige der Freien Berufe bei Kreditgarantiegemeinschaften Bürgschaften für Kredite und Bürgschaften für Leasing-Finanzierungen erhalten.

Kreditgarantiegemeinschaften sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, sie arbeiten unter gemeinsamer Zielsetzung. Ihre Träger sind die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft sowie Kreditinstitute. Zur Stärkung ihrer Mittel erhalten sie mithaftende ERP-Haftungsfonds-Darlehen. Bund und Länder begleiten diese Selbsthilfe der Wirtschaft durch Rückbürgschaften in Höhe von 70 v. H. der einzelnen Ausfallbürgschaft.

Voraussetzung für eine Förderung durch Kreditgarantiegemeinschaften ist die Bereitschaft einer Hausbank, einen Kredit mit Ausfallbürgschaft zu gewähren. Durch die Einschaltung einer Kreditgarantiegemeinschaft erhält die Bank eine Risikoentlastung von maximal 80 v. H. Die Regelobergrenze für die Übernahme von Bürgschaften durch Kreditgarantiegemeinschaften beträgt 1 Mio. DM. Anträge sind über die Hausbanken zu stellen.

11.5 Ergänzungsprogramme I und II der Deutschen Ausgleichsbank

Die Deutsche Ausgleichsbank führt seit 1985 die Ergänzungsprogramme I und II auch für Angehörige wirtschaftsnaher Freier Berufe durch.

Das Ergänzungsprogramm I soll dazu beitragen, daß sich die aus der Finanzierung eines Vorhabens ergebenden Verbindlichkeiten in einem angemessenen Verhältnis zur erwarteten Ertragskraft halten. Die jeweiligen Konditionen dieses Programms liegen zwar über denen der ERP-Mittel, jedoch unterhalb vergleichbarer Kapitalmarktmittel. Das Programm soll 5 v. H. der förderfähigen Investitionen nicht überschreiten. Bei fehlenden Sicherheiten können auch die durch Ergänzungsdarlehen refinanzierten Kredite der Hausbank nach Maßgabe der Bürgschaftsrichtlinie verbürgt werden. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre.

Für Spätaussiedler und andere Spätberechtigte, die den wirtschaftsnahen Freien Berufen angehören, bestehen ferner Fördermöglichkeiten zu besonders günstigen Konditionen im Ergänzungsprogramm II. Die Laufzeit beträgt in der Regel bis zu 12 Jahre, darunter sind bis zu 2 Freijahre.

11.6 Mittelstandsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Im Rahmen des Mittelstandsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) können kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Freiberufler gefördert werden. Das Programm ist gekennzeichnet durch lange Kreditlaufzeit bei günstigen Konditionen, wie sie sonst nur große Unternehmen mit direktem Zugang zum Kapitalmarkt erhalten. Die KfW verbilligt die Zinsen zulasten ihrer eigenen Erträge. Der Zinssatz ist fest für die gesamte Laufzeit von bis zu zehn Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die Hausbank sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt/Main.

11.7 Förderung von Existenzgründungs- und Existenzaufbauberatungen

Zur Förderung der Leistungssteigerung bei wirtschaftsnahen Freien Berufen, die selbst nicht überwiegend wirtschaftsberatend tätig sind, ist durch Beschluß der Bundesregierung ab 1991 eine Ausweitung der Beratungsförderung vorgesehen. Neben den bisher schon unterstützten Informations- und Schulungsveranstaltungen, in denen jeweils gruppenweise Freiberufler beraten und informiert werden, wird dann auch in bestimmten Fällen die Einzelberatung von wirtschaftsnahen Freiberuflern gefördert. Das gilt für freiberufliche wirtschaftsnahe Praxen, Büros, Kanzleien und Ateliers, sofern sie nicht selbst überwiegend wirtschaftsberatend tätig sind.

Die Beratung von freiberuflichen Existenzgründern ist ab 1991 ebenfalls förderbar. Gefördert wird die Gründung freiberuflicher wirtschaftsnaher Praxen, Büros, Kanzleien und Ateliers, sofern sie nicht überwiegend wirtschaftsberatend tätig sind.

Zur Anpassung an den EG-Binnenmarkt (Marktorientierung, Normen und technische Regeln, Kooperationen, Standortentscheidungen einschließlich Fortbildung und internationaler Erfahrungsaustausch) fördert der Bund Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie Beratungsmaßnahmen auch für wirtschaftsnahe Freie Berufe. Die Freiberufler dürfen nicht selbst überwiegend wirtschaftsberatend tätig sein.

11.8 Förderung der Freien Berufe im Beitrittsgebiet

Im Gebiet der ehemaligen DDR kommt dem Aufbau mittelständischer Strukturen besondere Bedeutung zu. Deshalb hat die Bundesregierung das ERP-Programm für Investitionskredite, das Eigenhilfe-Programm, die Förderung von Informations- und Schu-

lungsveranstaltungen sowie die Förderung von Einzelberatungen in speziellen „DDR-Versionen“ aufgelegt. In sie sind sämtlich die Freien Berufe einbezogen. Diese eigenständigen Programme gelten zunächst auch im vereinigten Deutschland weiter.

Zur Finanzierung von Investitionen können Angehörige Freier Berufe Kredite aus dem *ERP-Sondervermögen* beantragen. Die Kredite sind zinsverbilligt. Anträge können bei allen Banken gestellt werden. Schwerpunktmäßig gefördert werden Existenzgründungen einschließlich der Übernahme bestehender Unternehmen oder Praxen, aber auch die Beschaffung eines ersten Lagers an Material und Waren oder einer ersten Büroausstattung. Weitere Schwerpunkte bilden Modernisierungs- und Umweltschutzmaßnahmen. Bis zum 31. August 1990 wurden über 3 000 Gründungen von Freiberuflern im Beitrittsgebiet gefördert, das entspricht knapp 19 v. H. aller mit ERP-Mitteln geförderten Gründungen im Osten Deutschlands.

Mit der *Eigenkapitalhilfe* können auch die Freien Berufe zusätzliche risikotragende Mittel zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis für angemessene und erfolgversprechende Vorhaben im Gebiet der ehemaligen DDR erhalten. Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15 v. H. der Investitionssumme nicht unterschreiten. Sie können mit Eigenkapitalhilfe bis auf 40 v. H. aufgestockt werden. Eigenkapitalhilfe wird nur gewährt, wenn ohne sie die Durchführung des Vorhabens wesentlich erschwert würde. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre, die ersten zehn Jahre sind tilgungsfrei. Anträge können längstens bis zum 31. Dezember 1993 über jedes Kreditinstitut bei der Deutschen Ausgleichsbank Bonn bzw. bei der Niederlassung in Berlin (Sarrazinstr. 11–15, 1000 Berlin 41) gestellt werden. Die Inanspruchnahme dieses Programms durch die Freien Berufe ist mit 29 v. H. aller EKH-Bewilligungen im Osten Deutschlands ausgesprochen erfreulich.

Die Förderung von *Informations- und Schulungsveranstaltungen* dient dem Ziel, Existenzgründungen im Gebiet der ehemaligen DDR zu unterstützen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit durch Vermittlung von Entscheidungs- und Anwenderwissen zu stärken. Im Beitrittsgebiet sind bereits über 100 Veranstaltungen für Freiberufler gefördert worden. Die Veranstaltungen müssen nach ihrer Thematik auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der ehema-

ligen DDR ausgerichtet sein. Die Zahl der Teilnehmer an einer Veranstaltung soll mindestens 10 betragen. Im Bereich der Freien Berufe sind lediglich deren Berufsorganisationen auf Bundesebene antragsberechtigt. Die Durchführung der Veranstaltungen kann delegiert werden. Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den Veranstaltungskosten. Der Zuschußantrag ist nach Abschluß der Veranstaltung innerhalb von sechs Wochen an eine der Leitstellen (z. B.: Gewerbeförderungsgesellschaft des Bundesverbandes der Selbständigen mbH, Hochkreuzallee 89, 5300 Bonn; oder: Leitstelle für die Gewerbeförderungsmittel des Bundes im Einzelhandel, Sachsenring 89, 5000 Köln 1) zu richten. Die Förderung gilt längstens für Zuschußanträge, die bis zum 30. September 1991 gestellt werden.

Die *Unternehmensberatung* ist eine wichtige Maßnahme zur Stärkung der Existenzgründungsbereitschaft und zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Förderungsfähig sind allgemeine Beratungen, die unternehmerische Entscheidungen vorbereiten, Existenzgründungsberatungen und Energieeinsparberatungen. Antragsberechtigt sind Berater, deren überwiegender Geschäftszweck auf Unternehmensberatung gerichtet ist; sie müssen die erforderlichen Fähigkeiten besitzen sowie über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen. Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den Beratungskosten. Der Zuschuß beträgt 80 v. H. der Beratungskosten, höchstens jedoch 3 000,— DM. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind nach Abschluß der Beratung durch den Berater bei einer der Leitstellen (vgl. oben unter Informations- und Schulungsveranstaltungen) einzureichen. Die Förderung gilt längstens für Zuschußanträge, die bis zum 31. Dezember 1991 gestellt werden.

Auch die noch von der früheren DDR-Regierung eingerichtete *Investitionszulage* für die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern (12 v. H. vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991, 8 v. H. vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992) steht den Freien Berufen offen.

Die Bundesregierung hat damit ein dichtes System der Förderung im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe auch für Freie Berufe geschaffen, um einem besonderen Bedarf, aber auch einem besonderen Risiko abzu-
helfen.

IV. 1 Tabellenanhang

	Seite
Tabelle 1: Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen und Stellung im Beruf 1977 und 1988	60
Tabelle 2: Berufsausübende und Selbständige in den Freien Berufen 1977 und 1989	61
Tabelle 3: Berufsausübende und selbständig tätige Frauen in Freien Berufen 1977 und 1988	63
Tabelle 4: Altersstruktur ausgewählter Freier Berufe 1988	64
Tabelle 5: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer nach Wirtschaftsabteilungen 1977 und 1988	65
Tabelle 6: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in den Freien Berufen 1977 und 1988	66
Tabelle 7.1: Auszubildende nach Ausbildungsbereichen 1977 bis 1988 ..	67
Tabelle 7.2: Auszubildende nach Ausbildungsbereichen 1977 bis 1988 ..	67
Tabelle 8: Auszubildende im Ausbildungsbereich Freie Berufe 1977 bis 1988	68
Tabelle 9.1: Umsatzsteuerpflichtige in ausgewählten Freien Berufen 1976 bis 1986	69
Tabelle 9.2: Gesamtumsätze in ausgewählten Freien Berufen 1976 bis 1986	70
Tabelle 9.3: Durchschnittliche Umsätze je Umsatzsteuerpflichtige in ausgewählten Freien Berufen 1976 bis 1986	71
Tabelle 10: Kosten in Praxen und Büros der Freien Berufe 1975, 1979, 1983, 1987	72
Tabelle 11: Steuerpflichtige mit Freibeträgen für Freie Berufe nach überwiegender Einkunftsart 1974 bis 1983	73
Tabelle 12.1: Steuerpflichtige und deren Einkünfte aus selbständiger Arbeit in ausgewählten Freien Berufen 1974 bis 1986	74
Tabelle 12.2: Veränderungen der Einkünfte aus überwiegend selbständiger Arbeit im Jahr 1986 gegenüber den Vorjahren	76
Tabelle 13.1: Steuerpflichtige und deren Einkünfte nach der überwiegenden Einkunftsart 1974 bis 1986	78
Tabelle 13.2: Veränderungen der Einkünfte aus der überwiegenden Einkunftsart im Jahr 1986 gegenüber den Vorjahren	79
Tabelle 14.1: Steuerpflichtige in ausgewählten Freien Berufen nach Größenklassen ihrer Einkünfte aus selbständiger Arbeit 1977 ..	80
Tabelle 14.2: Steuerpflichtige in ausgewählten Freien Berufen nach Größenklasse ihrer Einkünfte aus selbständiger Arbeit 1986 ...	81

Tabelle 1

**Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen und Stellung im Beruf
in der Bundesrepublik Deutschland 1977 und 1988 (Ergebnis des Mikrozensus)**

Stellung im Beruf	Erwerbstätige in 1000		Veränderung von 1988 zu 1977 in %
	1977	1988	
	Land- und Forstwirtschaft Tierhaltung und Fischerei		
Selbständige	533	415	-22,1
Mithelfende Familienangehörige	758	463	-38,9
Abhängige ¹⁾	250	278	11,2
Zusammen	1 541	1 156	-25,0
	Produzierendes Gewerbe		
Selbständige	593	558	-5,9
Mithelfende Familienangehörige	131	51	-61,1
Abhängige ¹⁾	11 194	10 633	-5,0
Zusammen	11 918	11 242	-5,7
	Handel und Verkehr		
Selbständige	551	564	2,4
Mithelfende Familienangehörige	118	55	-53,4
Abhängige ¹⁾	3 833	4 268	-11,3
Zusammen	4 502	4 887	8,6
	Sonstige Wirtschaftsbereiche (Dienstleistungen)		
Selbständige	635	887	39,7
Mithelfende Familienangehörige	115	70	-39,1
Abhängige ¹⁾	7 173	9 126	27,2
Zusammen	7 923	10 083	27,3
	Insgesamt		
Selbständige	2 312	2 422	4,8
Mithelfende Familienangehörige	1 122	639	-43,0
Abhängige ¹⁾	22 450	24 305	8,3
Insgesamt	25 884	27 366	5,7

¹⁾ Einschließlich Auszubildende in anerkannten kaufmännischen, technischen und gewerblichen Ausbildungsberufen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1978 und 1989 sowie Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg.

Tabelle 2

**Berufsausübende und Selbständige in den Freien Berufen
in der Bundesrepublik Deutschland 1977 und 1989¹⁾**

Berufe und Berufsgruppen	1977			1989		
	Berufsausübende absolut	Selbständige absolut	Selbständige % der Berufsausübenden	Berufsausübende absolut	Selbständige absolut	Selbständige % der Berufsausübenden
Ärzte	125 274	57 608	46,0	188 225	74 040	39
Zahnärzte	32 121	27 964	87,1	40 805	32 532	80
Tierärzte	9 100	4 481	49,2	11 621	5 868	51
Apotheker ²⁾	31 790	15 097	47,5	~40 200	18 159	45
Klinische Psychologen ³⁾	5 876	.	~16 000	~ 4 000	25
Hebammen ⁴⁾	5 637	2 253	40,0	~ 6 800	~ 2 000	30
Krankengymnasten	3 000
Masseure, Masseure und medizinische Bademeister ⁵⁾	7 000	.	.	~24 000	.
Logopäden	~ 1 000	.
Heilpraktiker	4 866	4 500	92,5	~ 8 000	~ 6 000	75
Sonstige Freie Heilberufe	~ 2 000	.
Freie Heilberufe insgesamt	128 000	.	.	170 000	.
Rechtsanwälte ⁶⁾	33 517	22 400	66,8	55 683	~49 000	88
Patentanwälte	892	800	89,7	919	~ 900	98
Nur Notare	920	920	100,0	1 013	1 013	100
Steuerberater/-bevollmächtigte ...	34 086	28 160	82,6	45 142	~39 000	86
Wirtschaftsprüfer	3 603	1 575	43,7	6 660	4 358	65
Vereidigte Buchprüfer	183	183	100,0	3 203	2 850	89
Unternehmensberater	5 000
Wirtschaftsberater	4 000
PR-Berater	550	.	.	~20 000	.
Werbeberater	2 250
Sonstige wirtschaftsberatende Berufe	~ 5 000	.
Freie rechts-, wirtschafts- und steuerberatende Berufe insgesamt ⁷⁾	66 000	.	.	115 000	.
Architekten	54 180	25 330	46,8	~72 000	~33 600	47
Beratende Ingenieure	16 300	~16 000	...
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ¹²⁾	500	500	100,0	757	757	100
Kfz-Sachverständige	1 250	.	.	~ 2 000	.
Seelotsen ¹²⁾	1 036	1 036	100,0	861	861	100
freiberufliche Chemiker	300	.	.	~ 300	.
Restauratoren ¹²⁾	4 100	1 160	28
Sonstige technische und naturwissenschaftliche Berufe insgesamt ⁸⁾	3 000	~ 5 000	.
Freie technische und naturwissenschaftliche Berufe insgesamt	48 000	.	.	65 000	.

noch Tabelle 2

Berufe und Berufsgruppen	1977			1989		
	Berufs- ausübende absolut	Selbständige absolut	Selbständige % der Berufs- ausübenden	Berufs- ausübende absolut	Selbständige absolut	Selbständige % der Berufs- ausübenden
Bildende Künstler, Designer ¹¹⁾	17 000	.	49 100	24 800	51
Darstellende Künstler ¹¹⁾	2 700	.	20 900	5 500	26
Musiker ¹¹⁾	7 300	.	25 500	7 000	27
Publizisten ¹¹⁾	6 600	.	48 500	11 700	24
darunter: Journalisten		(4 300)			...	
Autoren		(2 000)			...	
Pädagogen ⁹⁾	13 400	.	.	~11 000	.
Dolmetscher, Übersetzer ¹⁰⁾	6 000	.	17 000	5 200	31
Freie Kulturberufe insgesamt	53 000	.	.	66 000	.
Freie Berufe insgesamt	295 000	.	.	415 000	.

. Trifft nicht zu bzw. nicht ermittelbar
 ~ geschätzt

1) jeweils 31. Dezember oder 1. Januar des Folgejahres

2) Einschließlich nicht in Apotheken tätigen Apothekern

3) 1976 einschließlich Klinischer Psychologen; 1988 werden Diplom-Psychologen in der Marktforschung, Personalberatung u. ä. unter sonstige wirtschaftsberatende Berufe gezählt

4) Ab 1985 wurden die Zahlen nicht mehr gemeldet; Anzahl 1988 daher Schätzung des Bundes Deutscher Hebammen

5) und verwandte Berufe

6) Bei der Zahl der Berufsausübenden handelt es sich um die Zahl der Kammermitglieder (davon 7 711 Anwaltsnotare) (einschließlich Syndikatsanwälte und Nichtberufstätige)

Die Zahl der selbständigen Rechtsanwälte beruht auf Schätzungen der Bundesrechtsanwaltskammer. Eine vom Institut für Freie Berufe Nürnberg in den Jahren 1978 bis 1982 durchgeführte empirische Untersuchung gibt Anlaß zu der Vermutung, daß die für 1977 unterstellte Selbständigenquote zu gering angesetzt war. Nach den Ergebnissen der empirischen Erhebung waren 1977 rd. 80 % der Kammermitglieder, d. h. 26 800 Rechtsanwälte, ausschließlich oder nebenberuflich in einer eigenen Kanzlei tätig.

7) davon allerdings 1977 rund 3 000 aufgrund von Mehrfachmitgliedschaften in verschiedenen Kammern doppelt erfaßte Berufsangehörige; für 1988 wurde der Gesamtwert bereits um die Mehrfachmitgliedschaften bereinigt, so daß er etwas niedriger liegt als die Summe der Selbständigen der einzelnen Berufsgruppen.

Es befinden sich unter den rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Freien Berufen beispielsweise ca. 350 Rentenberater, z. T. nebenberuflich Tätige.

8) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige als Träger von Gutachtenfunktionen sind statistisch entweder in ihrer jeweiligen Berufsgruppe erfaßt oder unter „sonstigen technischen und naturwissenschaftlichen Freien Berufen“.

9) darunter 5 700 Pädagogen für musische Fächer (Musik- und Kunstpädagogogen)

10) 1988 darunter ca. 150 selbständige Dolmetscher mit der Qualifikation des Konferenzdolmetschers

11) Stand 1987

12) Stand 1988

Quelle: Institut für Freie Berufe Nürnberg auf der Grundlage von Angaben der Berufsorganisationen sowie der Fachserie 12, Reihe 5 „Berufe des Gesundheitswesens“ vom Statistischen Bundesamt; für die künstlerischen und publizistischen Freien Berufe Ifo-Institut München

Berufsausübende und selbständig tätige Frauen in Freien Berufen in der Bundesrepublik Deutschland 1977 und 1988

	Anteil weiblicher Berufsangehöriger			
	Frauenanteil in % der Berufsausübenden insgesamt		Frauenanteil in % der Selbständigen insgesamt	
	1977	1982 ²⁾	1977	1988 ²⁾
Ärztinnen	20	27	18	21
Zahnärztinnen	17	23	16	20
Tierärztinnen	9	23	7	19
Apothekerinnen	50	56	32	35
Klin. Psychologinnen ¹⁾ ...	40	52	...	52
Hebammen	100	100	100	100
Krankengymnastinnen ...	94	90	...	85
Masseurinnen	56	53
Masseurinnen und Bade- meisterinnen	41	40	...	45
Heilpraktikerinnen	29	40	25	45
Rechtsanwältinnen	7	15	...	11
Patentanwältinnen	3	5	3	5
Notarinnen	1	.	1
Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte ...	18	22
Wirtschaftsprüferinnen ...	2	3
Vereidigte Buchprüfer- innen	4	10	4	10
Architektinnen, Bau- ingenieure	3	7	4	6
Öffentlich bestellte Vermes- sungsingenieure	—	1	—	1
Dolmetscherinnen, Überset- zerinnen	68	61	50	56
Bildende Künstlerinnen, Designerinnen	30	35	20	33
Darstellende Künstlerinnen	43	48	34	51
Musikerinnen	16	21	11	9
Publizistinnen	30	35	29	36
Pädagoginnen		32	

¹⁾ Entspricht weitgehend dem Anteil an den Diplom-Psychologen insgesamt

²⁾ Die Daten zu den freien publizistischen und künstlerischen Berufen stammen aus den Jahren 1970 und 1987

^{*}) geschätzt vom Institut für Freie Berufe Nürnberg

Quelle: Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg auf der Grundlage von Angaben der Berufsorganisationen sowie der Fachserie 12, Rehe 5 „Berufe des Gesundheitswesens“ vom Statistischen Bundesamt Freie publizistische und künstlerische Berufe: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des Ifo-Instituts

Tabelle 4

Altersstruktur ausgewählter Freier Berufe in der Bundesrepublik Deutschland 1988

Berufsgruppen	Ärzte nach Altersgruppen in % (Stand 31. Dezember 1988)						Insgesamt	Anzahl
	bis 34	35–39	40–49	50–59	60–65	66 u. älter		
– berufsausübend	26,0	19,4	30,2	13,4	5,1	5,8	99,9	177 001
– selbständig	3,5	16,0	41,9	18,9	7,9	11,8	100,0	71 751
	Zahnärzte nach Altersgruppen in % (Stand 31. Dezember 1988)							
	bis 29	30–39	40–49	50–59	60–69	70 u. älter		
– berufsausübend	9,5	31,8	29,1	13,8	12,4	3,5	100,1	39 608
– selbständig	3,3	29,6	33,0	15,6	14,5	4,0	100,0	31 955
	Tierärzte nach Altersgruppen in % (Stand 31. Dezember 1988)							
	bis 29	30–39	40–49	50–59	60–65	über 65		
– berufsausübend	5,3	31,9	26,5	21,5	11,1	3,7	100,0	11 621
– selbständig	3,2	34,3	28,0	18,0	10,5	5,9	100,0	
	Apotheker nach Altersgruppen in % (Stand 31. Dezember 1984)							
	bis 28	29–38	39–48	49–58	59–68	69 u. älter		
Apotheker insgesamt	6,9	28,7	35,0	16,2	10,4	2,8	100,0	
	Steuerberater/-bevollmächtigte ¹⁾ nach Alter in % (Stand 31. Dezember 1988)							
	bis 30	31–40	41–50	51–60	61–70	70 u. älter		
Steuerberater	1,0	35,0	32,0	16,0	12,0	4,0	100,0	37 557
Steuerbevollmächtigte	1,0	35,0	21,0	13,0	16,0	14,0	100,0	7 079
	Rechts- und Patentanwälte ¹⁾ nach Alter in % (Stand 1. Januar 1986)							
	bis 29	30–39	40–49	50–59	60–69	70 u. älter		
Rechtsanwälte	8,2	40,8	25,5	12,5	6,4	6,6	100,0	47 694
Patentanwälte	0,2	9,1	27,5	36,9	20,2	6,1	100,0	913
	Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer ¹⁾ nach Altersgruppen in % (Stand 1. Januar 1989)							
	bis 29	30–39	40–49	50–59	60–69	70 u. älter		
Wirtschaftsprüfer	–	16,7	36,5	24,7	14,1	8,1	100,1	6 006
vereidigte Buchprüfer	–	22,6	51,8	19,9	3,6	2,2	100,1	2 169
	Erwerbstätige in freien publizistischen und künstlerischen Berufen nach Altersgruppen in % (Stand 1987)							
	15–24	25–34	35–44	45–54	55–64	65 u. älter		
Publizisten ²⁾	2,7	30,5	29,7	21,6	11,8	3,3	99,6	K.A.
Dolmetscher, Übersetzer ²⁾	8,2	25,9	27,6	22,4	13,5	K.A.	97,6	K.A.
Musiker	5,1	38,4	22,4	17,3	14,1	2,7	100,0	K.A.
Darstellende Künstler	9,1	28,7	24,9	19,1	16,3	1,9	100,0	K.A.
Bildende Künstler, Grafiker	8,5	32,6	26,1	17,5	10,4	4,9	100,0	K.A.

¹⁾ Es handelt sich hierbei um Kammermitglieder.

²⁾ Ohne Altersgruppe 15 bis unter 20 Jahre.

Quelle: Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg auf der Grundlage von Angaben der Berufsorganisationen; für die künstlerischen und publizistischen Freien Berufe Ifo-Institut

Tabelle 5

**Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer nach Wirtschaftsabteilungen
in der Bundesrepublik Deutschland 1977 und 1988 (jeweils 30. Juni)**

Wirtschaftsabteilungen	1977			1988		
	insgesamt	weiblich	darunter weibl. in %	insgesamt	weiblich	darunter weibl. in %
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	208 013	50 480	24,3	224 977	64 862	28,8
Energiewirtschaft, Wasser- versorgung, Bergbau	489 818	40 953	8,4	461 634	49 686	10,8
Verarbeitendes Gewerbe	8 454 594	2 435 695	28,8	8 187 480	2 267 795	27,7
Baugewerbe	1 581 751	112 449	7,1	1 412 087	131 841	9,3
Handel	2 762 063	1 453 213	52,6	2 883 067	1 567 633	54,4
Verkehr und Nachrichten- übermittlung	944 432	222 640	23,6	1 023 832	278 997	27,3
Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe	711 004	355 849	50,0	855 511	436 428	51,0
Dienstleistungen (a.n.g.)	3 085 423	2 012 907	65,2	4 281 835	2 803 035	65,5
darunter:						
Wissenschaft, Bildung, Kunst und Publizistik	699 637	424 178	60,6	887 027	538 009	60,7
Gesundheits- und Veterinärwesen	882 422	717 603	81,3	1 232 237	999 397	81,1
Rechts-, Wirtschafts- beratung	179 594	125 654	70,0	293 156	213 128	72,7
Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	323 533	216 266	66,8	478 989	314 040	65,6
Gebietskörperschaften, Sozialversicherung	1 306 712	580 574	44,4	1 443 598	689 259	47,7
Keine Angabe	12 518	5 136		12 113	9 252	
Insgesamt ¹⁾	19 879 861	7 486 162	37,7	21 265 123	8 612 828	40,5

¹⁾ einschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigter, die keine Angabe gemacht haben

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit sowie Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg

Tabelle 6

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in den Freien Berufen in der
Bundesrepublik Deutschland 1977 und 1988 (jeweils 30. Juni)**

Ausgewählte Wirtschaftsklassen	1977			1988		
	insgesamt	darunter weiblich		insgesamt	darunter weiblich	
		Anzahl	in %		Anzahl	in %
Freiberufliches Gesundheitswesen (Ärzte, Zahnärzte, Heilkundige, Hebammen, Masseure, Privat- pfleger)	224 840	215 301	95,8	340 149	324 804	95,5
Freiberufliches Veterinärwesen (Tierärzte, Fleischbeschauer, Anstalten/Einrichtungen des Veterinärwesens)	2 962	1 980	66,8	5 670	4 485	79,1
Apotheken	61 099	57 372	93,9	80 540	76 206	94,6
Rechtsanwaltspraxen, Notariate, Patentanwaltspraxen, sonstige Rechtsberater	56 907	49 946	87,8	82 414	75 762	91,9
Wirtschaftliche Unternehmens- beratung, Wirtschaftsprüfung . . .	122 687	75 708	61,7	210 742	137 366	65,2
Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungsbüros, sonstige Ingenieur- und technische Büros .	162 391	50 998	31,4	239 828	82 487	34,4
Chemische/chemotechnische Laboratorien	7 463	3 245	43,5	9 955	4 324	43,4
Selbständige Künstler und Artisten	2 217	704	31,8	5 314	2 252	42,4
Insgesamt	640 566	455 254	71,1	974 612	707 686	72,6

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit sowie Erhebungen der ABDA und Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg

Tabelle 7.1

Auszubildende nach Ausbildungsbereichen in der Bundesrepublik Deutschland 1977 und 1988

Jahr	Industrie und Handel ¹⁾	Handwerk	Landwirtschaft	Öffentlicher Dienst ²⁾	Freie Berufe ²⁾	Hauswirtschaft ³⁾	Seeschiffahrt	Insgesamt
1977	643 817	556 088	41 003	44 841	103 431	7 215	959	1 397 354
1978	691 985	614 905	45 176	51 726	104 745	7 803	1 033	1 517 373
1979	748 400	676 215	46 565	53 838	110 422	8 136	1 043	1 644 619
1980	786 917	702 331	46 791	53 816	117 087	7 555	984	1 715 481
1981	771 347	673 564	46 525	54 278	123 646	6 624	893	1 676 877
1982	764 708	665 525	49 616	58 328	128 500	8 354	833	1 675 864
1983	791 895	674 903	52 003	63 723	130 269	8 755	868	1 722 416
1984	841 081	693 232	53 247	69 243	132 392	9 934	1 012	1 800 141
1985	874 614	687 454	53 396	72 856	131 458	10 641	1 082	1 831 501
1986	882 185	657 780	50 247	73 130	129 871	10 978	1 056	1 805 247
1987	865 963	617 823	44 553	71 675	125 055	12 799	819	1 738 687
1988	827 213	577 873	38 515	67 310	133 570	12 855	624	1 657 960

¹⁾ Einschließlich Banken, Versicherungen, Gast- und Verkehrsgewerbe

²⁾ Ohne diejenigen Auszubildenden im öffentlichen Dienst bzw. in Freien Berufen, die nach dem Berufsbildungsgesetz bei anderen zuständigen Stellen (Kammern) registriert werden.

³⁾ Hauswirtschaft im städtischen Bereich

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 11, Bildung und Kultur, Reihe 3, Berufliche Bildung

Tabelle 7.2

Auszubildende nach Ausbildungsbereichen in der Bundesrepublik Deutschland 1977 und 1988

Ausbildungsbereiche	1977			1988			Veränderung zu 1977 in % Auszubildende	
	Auszubildende insgesamt Anzahl	weiblich Anzahl	Anteil weiblich in %	Auszubildende insgesamt Anzahl	weiblich Anzahl	Anteil weiblich in %	insgesamt	weiblich
Industrie und Handel	643 817	259 963	40,4	827 213	363 556	43,9	28,5	39,8
Handwerk	556 088	120 481	21,7	577 873	163 563	28,3	3,9	35,8
Landwirtschaft	41 003	8 862	21,6	38 515	12 851	33,4	- 6,1	45,0
Öffentlicher Dienst . .	44 841	15 536	34,6	67 310	32 536	48,3	50,1	109,4
Freie Berufe	103 431	98 197	94,9	133 570	128 651	96,3	29,1	31,0
Hauswirtschaft	7 215	7 208	99,9	12 855	12 638	98,3	78,2	75,3
Seeschiffahrt	959	0	0,0	624	18	2,9	-34,9	
Insgesamt	1 397 354	510 247	36,5	1 657 960	713 813	43,1	18,6	39,9

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 11, Bildung und Kultur, Reihe 3, Berufliche Bildung sowie Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg

Tabelle 8

Auszubildende im Ausbildungsbereich Freie Berufe in der Bundesrepublik Deutschland 1977 bis 1988

Ausbildungsbereich	1977		1978		1979		1980		1981		1982	
	insgesamt	darunter weiblich in %	insgesamt	darunter weiblich in %	insgesamt	darunter weiblich in %	insgesamt	darunter weiblich in %	insgesamt	darunter weiblich in %	insgesamt	darunter weiblich in %
Arzthelfer(in)	30 751	99,9	31 438	99,9	33 353	99,9	35 685	99,9	37 962	99,9	38 806	99,9
Zahnarzthelfer(in) ..	24 329	100,0	23 827	99,9	23 814	99,9	22 646	100,0	27 107	99,9	28 372	99,9
Tierarzthelfer(in) ...	468	96,4	589	95,9	740	95,8	793	96,7	877	98,2	864	98,6
Apothekenhelfer(in) .	9 220	99,7	8 898	99,8	9 398	99,9	9 534	99,7	9 834	99,9	10 130	99,7
Rechtsanwalts- gehilfe(in)	9 075	96,7	9 607	96,9	10 167	97,6	10 687	97,3	11 176	96,9	12 268	97,6
Rechtsbeistands- gehilfe(in)	117	89,7	112	88,4	126	90,5	137	89,8	136	93,4	128	91,4
Notargehilfe(in)	655	85,6	780	84,6	900	83,8	864	81,9	809	82,1	777	83,4
Patentanwalts- gehilfe(in)	90	98,9	85	100,0	98	99,9	123	95,9	114	96,5	124	99,2
Rechtsanwalts- und Notargehilfe(in) ..	11 220	96,1	11 328	96,2	12 503	96,3	13 067	96,4	13 403	96,1	13 470	95,9
Rechts-/Patent- anwaltsgehilfe(in) .	—	—	—	—	—	—	1	100,0	1	100,0	1	100,0
Fachgehilfe(in) im steuer-/wirtschafts- beratenden Beruf .	17 506	75,4	18 081	78,9	19 323	79,6	20 785	80,4	22 227	81,7	23 560	82,0
Insgesamt	103 431	94,9	104 745	95,5	110 422	95,6	114 322	95,5	123 646	95,8	128 500	95,9

noch Tabelle 8

Auszubildende im Ausbildungsbereich Freie Berufe in der Bundesrepublik Deutschland 1977 bis 1988

Ausbildungsbereich	1983		1984		1985		1986		1987		1988	
	insgesamt	darunter weiblich in %	insgesamt	darunter weiblich in %	insgesamt	darunter weiblich in %	insgesamt	darunter weiblich in %	insgesamt	darunter weiblich in %	insgesamt	darunter weiblich in %
Arzthelfer(in)	39 181	99,9	39 199	99,9	39 014	99,9	38 471	99,9	35 079	99,9	44 006	99,9
Zahnarzthelfer(in) ..	27 348	99,9	29 447	99,9	29 399	100,0	29 467	99,9	29 686	99,9	30 508	99,9
Tierarzthelfer(in) ...	882	96,7	1 006	97,2	1 080	98,4	1 231	96,8	1 270	97,8	1 621	98,2
Apothekenhelfer(in) .	10 199	99,6	10 019	99,5	9 780	99,6	9 115	99,7	8 343	99,6	7 591	99,7
Rechtsanwalts- gehilfe(in)	12 997	97,7	13 429	98,1	13 388	98,0	13 418	97,6	13 273	98,0	13 346	98,1
Rechtsbeistands- gehilfe(in)	105	87,6	95	97,9	60	95,0	50	98,0	60	93,3	44	93,2
Notargehilfe(in)	801	85,1	850	82,5	790	81,8	733	84,3	636	59,1	558	89,4
Patentanwalts- gehilfe(in)	143	99,3	157	97,5	143	96,5	137	94,9	127	94,5	118	99,2
Rechtsanwalts- und Notargehilfe(in) ..	13 650	96,4	13 392	97,0	13 033	97,4	13 035	97,6	12 776	97,6	12 473	98,0
Rechts-/Patent- anwaltsgehilfe(in) .	3	66,7	4	100,0	4	100,0	2	100,0	—	—	2	100,0
Fachgehilfe(in) im steuer-/wirtschafts- beratenden Beruf .	24 387	81,1	24 794	80,7	24 767	80,6	24 212	80,1	23 805	81,7	23 303	81,9
Insgesamt	129 696	95,6	132 392	95,7	131 458	95,7	129 871	95,6	125 055	95,7	133 570	96,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Bildung und Kultur, Reihe 3, Berufliche Bildung 1977 bis 1988 sowie Berechnungen des Instituts für Freie Berufe, Nürnberg

Tabelle 9.1

Umsatzsteuerpflichtige in ausgewählten Freien Berufen in der Bundesrepublik Deutschland 1976 bis 1986

Berufsgruppen	1976	1978		1980		1982		1984		1986		Veränderung zu 1976	Veränderung zu 1982
	Steuerpflichtige Zahl	Steuerpflichtige Zahl	Veränderung zum Vorjahr in %	Steuerpflichtige Zahl	Veränderung zum Vorjahr in %	Steuerpflichtige Zahl	Veränderung zum Vorjahr in %	Steuerpflichtige Zahl	Veränderung zum Vorjahr in %	Steuerpflichtige Zahl	Veränderung zum Vorjahr in %		
Tierarztpraxen	3 298	3 390	2,8	3 434	1,3	3 702	7,8	4 158	12,3	4 628	11,3	40,3	25,0
Apotheken	15 231	16 310	7,1	17 072	4,7	17 869	4,7	18 446	3,2	18 823	2,0	23,6	5,3
Kanzleien von Rechtsanwälten, Patentanwälten, Notariate . .	14 936	16 799	12,5	17 744	5,6	19 401	9,3	22 433	15,6	25 265	12,6	69,2	30,2
Kanzleien von Wirtschafts- und Buchprüfern ¹⁾	5 494 21 920	6 702 23 805	8,6	1 495 25 121	5,5	1 591	6,4	1 645	3,4	1 715	4,3	—	7,8
Kanzleien von Steuerberatern und -bevollmächtigten ¹⁾	16 426	17 103		23 626		25 550	8,1	27 472	7,5	28 838	5,0	—	12,9
Sonstige wirtschaftliche Unternehmensberatung	8 984 ²⁾	10 802	2)	8 931	2)	10 440	16,9	12 727	21,9	14 815	16,4	—	41,9
Architekturbüros	3)	3)		23 077	3)	23 487	1,8	24 314	3,5	25 105	3,3	—	6,9
Büros beratender Ingenieure	3)	3)		25 390	3)	29 492	16,2	32 748	11,0	37 240	13,7	—	26,3
Publizisten und Dolmetscher ⁴⁾	3 701	4 394	18,7	4 244	-3,4	4 807	13,3	5 741	19,4	6 891	20,0	86,2	43,4
Künstlerische Berufe	4 669	5 371	15,0	6 035	12,4	6 204	2,8	7 124	14,8	7 935	11,4	70,0	27,9

1) Vor 1980 waren Steuerberater der Kategorie Wirtschaftsprüfer/Buchprüfer zugeordnet, sie wurden erst ab 1980 den Steuerbevollmächtigten zugezählt. Daher wurde für die Jahre 1978 und 1980 die Summe aus beiden Berufsgruppen verglichen.

2) Vor 1980 waren dieser Kategorie auch sonstige Unternehmensprüfungen zugeordnet, Vergleich mit 1976 und 1978 nicht möglich.

3) Ab 1980 wurde die Gliederung der Dienstleistungsbereiche verändert, weshalb ein Vergleich mit den Jahren 1976 und 1978 nicht möglich ist.

4) Ohne Korrespondenz- und Nachrichtenbüros

Quelle: Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg auf der Grundlage der Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 8, Umsatzsteuer 1976, 1978, 1980, 1982, 1984 und 1986 vom Statistischen Bundesamt; für die künstlerischen und publizistischen Berufe Ifo-Institut München

Tabelle 9.2

Gesamtumsätze in ausgewählten Freien Berufen in der Bundesrepublik Deutschland 1976 bis 1986

Berufsgruppen	1976	1978		1980		1982		1984		1986		Veränderung zu 1976	Veränderung zu 1982
	Gesamtumsätze in 1 000 DM	Gesamtumsätze in 1 000 DM	Veränderung zum Vorjahr in %	Gesamtumsätze in 1 000 DM	Veränderung zum Vorjahr in %	Gesamtumsätze in 1 000 DM	Veränderung zum Vorjahr in %	Gesamtumsätze in 1 000 DM	Veränderung zum Vorjahr in %	Gesamtumsätze in 1 000 DM	Veränderung zum Vorjahr in %		
Tierarztpraxen	483495	592206	22,5	721372	21,8	839789	16,4	974160	16,0	1119138	14,9	131,5	33,3
Apotheken	13471326	15104985	12,1	17311987	14,6	19322837	11,6	21974138	13,7	23992828	9,2	78,1	24,2
Kanzleien von Rechtsanwälten, Patentanwälten, Notariate	4237133	5352965	26,3	6271672	17,2	7592400	21,1	8647328	13,9	9025706	4,4	113,0	18,9
Kanzleien von Wirtschafts- und Buchprüfern ¹⁾	2544441	3191074		1431319		1735641	21,3	1766925	1,8	2136815	20,9	–	23,1
Kanzleien von Steuerberatern und -bevollmächtigten ¹⁾	5745057	6873978	19,7	8631921	25,6								
Kanzleien von Steuerberatern und -bevollmächtigten ¹⁾	3200616	3682904		7200602		8827981	22,6	10032729	13,6	10938887	9,0	–	23,9
Sonstige wirtschaftliche Unternehmensberatung	4661936 ²⁾	6998545	2)	5054821	2)	6195532	22,6	7041195	13,6	8430854	19,7	–	36,1
Architekturbüros	³⁾	³⁾		7536163	³⁾	6837452	–9,3	6931437	1,4	6725074	–3,0	–	–1,6
Büros beratender Ingenieure	³⁾	³⁾		16544574	³⁾	20783142	25,6	20930351	0,7	23865910	14,0	–	14,8
Publizisten und Dolmetscher ⁴⁾	420781	530594	26,1	536791	1,2	638895	19,0	738255	15,6	872691	18,2	107,4	36,6
Künstlerische Berufe	586565	684894	16,8	919264	34,2	913006	–0,7	1032406	13,1	1177516	14,1	100,7	29,0

1) Vor 1980 waren Steuerberater der Kategorie Wirtschaftsprüfer/Buchprüfer zugeordnet, sie wurden erst ab 1980 den Steuerbevollmächtigten zugezählt. Daher wurde für die Jahre 1978 und 1980 die Summe aus beiden Berufsgruppen verglichen.

2) Vor 1980 waren dieser Kategorie auch sonstige Unternehmensprüfungen zugeordnet, Vergleich mit 1976 und 1978 nicht möglich.

3) Ab 1980 wurde die Gliederung der Dienstleistungsbereiche verändert, weshalb ein Vergleich mit den Jahren 1976 und 1978 nicht möglich ist.

4) Ohne Korrespondenz- und Nachrichtebüros

Quelle: Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg auf der Grundlage der Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 8, Umsatzsteuer 1976, 1978, 1980, 1982, 1984 und 1986 vom Statistischen Bundesamt; für die künstlerischen und publizistischen Berufe Ifo-Institut München

Tabelle 9.3

**Durchschnittliche Umsätze je Umsatzsteuerpflichtige in ausgewählten Freien Berufen
in der Bundesrepublik Deutschland 1976 bis 1986**

Berufsgruppen	1976	1978		1980		1982		1984		1986		Veränderung zu 1976	Veränderung zu 1982
	Umsätze je Steuerpflichtigen in DM	Umsätze je Steuerpflichtigen in DM	Veränderung zum Vorjahr in %	Umsätze je Steuerpflichtigen in DM	Veränderung zum Vorjahr in %	Umsätze je Steuerpflichtigen in DM	Veränderung zum Vorjahr in %	Umsätze je Steuerpflichtigen in DM	Veränderung zum Vorjahr in %	Umsätze je Steuerpflichtigen in DM	Veränderung zum Vorjahr in %		
Tierarztpraxen	146 602,5	174 692,0	19,2	210 067,6	20,3	226 847,4	8,0	234 285,7	3,3	241 818,9	3,2	64,9	6,6
Apotheken	884 467,6	926 118,0	4,7	1 014 057,3	9,5	1 081 360,8	6,6	1 191 268,5	10,2	1 274 654,8	7,0	44,1	17,9
Kanzleien von Rechtsanwälten, Patentanwälten, Notariate	283 685,9	318 647,8	12,3	353 453,1	10,9	391 340,7	10,7	385 473,5	-1,5	357 241,5	-7,3	25,9	-8,7
Kanzleien von Wirtschafts- und Buchprüfern ¹⁾	463 130,9	476 137,6		957 404,0		1 090 912,0	13,9	1 074 118,5	-1,5	1 245 956,3	16,0	-	14,2
	262 092,0	288 761,9	10,2	343 613,7	19,0								
Kanzlei von Steuerberatern und -bevollmächtigten ¹⁾	194 850,6	215 336,7		304 774,5		345 517,8	13,4	365 198,3	5,7	379 322,0	3,9	-	9,8
Sonstige wirtschaftliche Unternehmensberatung	518 915,4 ²⁾	647 893,4	2)	565 986,0	2)	593 441,8	4,9	553 248,6	-6,8	569 075,5	2,9	-	-4,1
Architekturbüros	³⁾	³⁾	-	326 566,0	³⁾	291 116,4	-10,9	285 080,1	-2,1	-267 877,9	-6,0	-	-8,0
Büros beratender Ingenieure	³⁾	³⁾		651 617,7	³⁾	704 704,4	8,1	639 133,7	-9,3	640 867,6	0,3	-	-9,1
Publizisten und Dolmetscher ⁴⁾	113 693,9	120 754,2	6,2	126 482,3	4,7	132 909,3	5,1	128 593,5	-3,2	126 642,1	-1,5	11,4	-4,7
Künstlerische Berufe	125 629,7	127 517,0	1,5	152 322,1	19,5	147 164,1	-3,4	144 919,4	-1,5	148 395,2	2,4	18,1	0,8

¹⁾ Vor 1980 waren Steuerberater der Kategorie Wirtschaftsprüfer/Buchprüfer zugeordnet, sie wurden erst ab 1980 den Steuerbevollmächtigten zugezählt. Daher wurde für die Jahre 1978 und 1980 die Summe aus beiden Berufsgruppen verglichen.

²⁾ Vor 1980 waren dieser Kategorie auch sonstige Unternehmensprüfungen zugeordnet, Vergleich mit 1976 und 1978 nicht möglich.

³⁾ Ab 1980 wurde die Gliederung der Dienstleistungsbereiche verändert, weshalb ein Vergleich mit den Jahren 1976 und 1978 nicht möglich ist.

⁴⁾ Ohne Korrespondenz- und Nachrichtenbüros

Quelle: Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg auf der Grundlage der Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 8, Umsatzsteuer 1976, 1978, 1980, 1982, 1984 und 1986 vom Statistischen Bundesamt; für die künstlerischen und publizistischen Berufe Ifo-Institut München

Tabelle 10

Kosten in Praxen und Büros der Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland

	Anteil der Kosten an den Einnahmen in % (jew. niedrigster und höchster Wert)				Anteil der Personalkosten an den Einnahmen in % (jew. niedrigster und höchster Wert)			
	1975	1979	1983	1987	1975	1979	1983	1987
Arztpraxen ³⁾⁸⁾	40,1–48,0	(38,0)–(63,3)	49,9 –(59,3)	47,4 –(71,3)	10,1–22,0	(8,4)–(24,1)	(17,6)– 26,5	(15,1)– 28,8
Zahnarztpraxen ⁵⁾⁹⁾	47,4–53,3	57,9 – 61,8	61,2 – 68,3	62,4 – 84,0	8,7–17,7	13,2 – 18,3	17,2 – 23,0	(11,5)– 26,1
Tierarztpraxen ²⁾	52,2–65,6	52,5 – 61,7	(54,3)– 64,7	(61,3)–(72,3)	4,9–24,9	4,5 – 17,5	1,6–(20,7)	7,9 –(26,3)
Apotheken ⁶⁾	60,2–69,2	64,0 – 70,6	65,7 – 79,1	...	31,6–39,3	32,5 – 35,7	34,3 – 36,4	...
Heilpraktikerpraxen ¹⁾	(44,5)–163,6	0,5–(30,9)	...
Rechtsanwaltskanzleien ²⁾ davon mit Notariat ³⁾ davon ohne Notariat ²⁾	48,3–55,4 43,3–52,3	46,5 – 54,8 45,1 – 52,6	43,2 – 55,4 (42,3)–(64,3) 43,5 – 55,0	44,9 –(77,3) 48,5 – 56,3	24,3–33,5 10,5–29,8	(15,1)– 29,8 12,2 – 26,7	7,4 – 29,3 19,4 – 30,6 7,9 – 29,1	(23,7)–(39,2) 6,8 – 29,1
Wirtschaftsprüfer ^{4) 7)} (Einzelkanzleien)	39,6–64,7	(39,1)–(65,1)	47,0 – 68,9	(51,6)–(67,5)	13,6–41,1	(6,9)–(41,7)	19,4 – 46,0	(22,1)–(41,9)
Wirtschaftsprüfer mit der weiteren Berufsqualifikation als Steuerberater – Einzelkanzleien ^{4) 7)} – Sozietäten ⁶⁾	40,8–69,2 ...	41,7 – 69,6 ...	49,7 – 65,6 49,2 – 67,7	50,1 –(70,0) (52,5)– 63,0	10,6–44,0 ...	(4,3)– 44,0 ...	7,6 – 45,9 21,5 –(45,8)	8,9 –(50,6) 28,8 – 41,7
Steuerberater – Einzelkanzleien ²⁾ – Sozietäten ⁵⁾	39,2–68,9 ...	44,1 – 70,1 ...	43,1 – 70,8 (50,5)– 62,0	49,1 – 68,5 (57,5)– 63,3	7,9–47,2 ...	8,1 – 46,4 ...	8,3 – 47,5 20,9 – 40,1	7,0 – 45,0 (23,6)–(42,5)
Steuerbevollmächtigte – Einzelkanzleien ²⁾ – Sozietäten ⁵⁾	42,1–73,8 ...	45,1 – 75,1 ...	46,6 – 63,9 51,4 – 62,3	50,5 –(74,1) (51,4)–(65,4)	11,0–47,1 ...	9,7 – 48,2 ...	8,1 – 38,6 16,7 – 39,1	10,5 –(48,8) (26,5)–(39,2)
Sozietäten von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Betriebsprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten sowie von Inhabern mit mehreren dieser Beraterqualifikationen ⁴⁾	42,2–66,2	47,7 – 66,1	K.A.	K.A.	10,3–45,4	(9,6)– 45,4	K.A.	K.A.
Wirtschaftsberaterbüros ²⁾	(51,8)– 60,5	8,9 – 14,6	...
Unternehmensberaterbüros (einschließlich DV-Beratung) ²⁾	49,8 –(75,9)	7,3 –(33,9)	...
Architektenbüros ²⁾	46,8–80,5	41,1 – 67,1	42,1 –(82,4)	46,9 – 77,5	7,2–54,3	6,2 – 41,0	4,8 – 43,7	6,5 – 43,0
Büros Beratender Ingenieure ²⁾	46,7–82,6	39,3 – 76,9	39,5 –(88,7)	45,0 –(75,8)	5,1–55,8	1,8 – 52,7	1,2 – 55,3	3,1 –(51,0)

() = Ausagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist

1) Einnahmen von 0 DM und mehr

2) Einnahmen von 20 000 DM und mehr

3) Einnahmen von 30 000 DM und mehr

4) Einnahmen von 50 000 DM und mehr

5) Einnahmen von 100 000 DM und mehr

6) Einnahmen von 250 000 DM und mehr

7) 1975 handelte es sich um Einnahmen von 20 000 DM und mehr

8) 1983 wurden Einnahmen von 20 000 DM und mehr erfaßt

9) 1975 handelte es sich um Einnahmen von 30 000 DM und mehr

Beachte: Die Daten der Apotheker sind aus den Jahren 1977, 1981 und 1985; Heilpraktikerpraxen, Wirtschafts- und Unternehmensberatung wurden 1987 zum ersten Mal erfaßt und repräsentieren die Situation von 1986.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 2, Unternehmen und Arbeitsstätten, Reihe 1.6.1 Kostenstruktur bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten 1975, 1979, 1983 und 1987 sowie Reihe 1.6.2 Kostenstruktur bei Rechtsanwälten und Anwaltsnotaren, bei Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, bei Architekten und Beratenden Ingenieuren 1975, 1979, 1983 und 1987; Reihe 1.3 Kostenstruktur im Einzelhandel 1977, 1981 und 1985; Reihe 1.6.3 Kostenstruktur der Wirtschafts- und Unternehmensberatung sowie der Heilpraktikerpraxen 1986

**Steuerpflichtige mit Freibeträgen für Freie Berufe
nach überwiegender Einkunftsart 1974 bis 1983¹⁾**

Überwiegende Einkunftsart	Freibetrag für Freie Berufe (Fälle)			
	1974	1977	1980	1983
Land- und Forstwirtschaft	31	26	60	81
Gewerbebetrieb	2 303	2 629	2 803	2 842
Selbständige Arbeit	201 875	206 997	240 106	256 206
Nichtselbständige Arbeit	28 680	34 971	43 899	52 206
Kapitalvermögen	577	534	741	922
Vermietungen und Verpachtungen	506	574	607	664
Sonstige Einkünfte	279	410	532	739
Insgesamt	234 251	246 141	288 748	313 660

¹⁾ Entsprechende Daten sind für 1986 nicht vorhanden.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): , Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 7.1, Einkommensteuer 1974, 1977, 1980 und 1983.

Tabelle 12.1

Steuerpflichtige¹⁾ und deren Einkünfte aus selbständiger Arbeit in ausgewählten

Berufsgruppen	1974			1977		
	Steuerpflichtige Zahl	Einkünfte insgesamt in 1 000 DM	Durchschnittliche Einkünfte in DM	Steuerpflichtige Zahl	Einkünfte insgesamt in 1 000 DM	Durchschnittliche Einkünfte in DM
Ärzte	51 410	7 391 169	143 769	50 987	8 120 957	159 275
Zahnärzte, Dentisten (ohne Zahntechniker)	22 358	3 363 101	150 420	21 799	4 490 250	205 984
Tierärzte	2 876	162 639	56 550	2 919	202 259	69 291
Heilpraktiker	1 790	72 358	40 423	2 130	96 772	45 433
Sonstige Heilberufe	—	—	—	—	—	—
Rechts-, Patentanwälte, Notare ...	15 405	1 364 839	88 597	17 203	1 904 649	110 716
Steuerberater, Steuerbevollmächtigte ²⁾	10 695	630 015	58 907	11 434	841 490	73 595
Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer	7 702	697 332	90 539	7 592	826 391	108 850
Sonstige Wirtschaftsberater	1 653	94 490	57 163	2 768	182 042	65 767
Architekten ³⁾ , Vermessungs- und Bauingenieure	24 893	1 570 487	63 090	24 739	1 677 067	67 790
Sonstige Ingenieure und Techniker	9 010	582 740	64 677	8 746	614 860	70 302
Chemiker, Chemotechniker	351	30 044	85 595	331	24 329	73 502
Künstlerische Berufe	—	—	—	—	—	—
Sonstige Freie Berufe	52 299	1 857 815	35 523	64 109	2 815 388	43 916
Zusammen ohne beiderseits freiberuflich tätige Ehegatten	200 442	17 817 029	88 889	214 757	21 796 454	101 494
Beiderseits freiberuflich tätige Ehegatten	—	—	—	10 732	1 839 000	171 357
Zusammen mit beiderseits freiberuflich tätigen Ehegatten	—	—	—	225 489	23 635 454	104 819

¹⁾ Nur unbeschränkt Steuerpflichtige mit positiven Einkünften aus selbständiger Arbeit, die gemäß § 18 Abs. 4 EStG einen Freibetrag für freie Berufstätigkeit erhalten haben. Die Gewährung dieses Freibetrages setzt voraus, daß die Einkünfte aus der freien Berufstätigkeit die anderen Einkünfte überwiegen.

²⁾ ab 1980 einschließlich Steuerberater, bis 1977 waren Steuerberater der Gruppe Wirtschaftsprüfer usw. zugeordnet

³⁾ einschließlich Garten- und Landschafts-, Innenarchitekten aber ohne Film- und Bühnenarchitekten

Tabelle 12.1

Freien Berufen in der Bundesrepublik Deutschland 1974 bis 1986

1980			1983			1986		
Steuerpflichtige Zahl	Einkünfte insgesamt in 1 000 DM	Durchschnittliche Einkünfte in DM	Steuerpflichtige Zahl	Einkünfte insgesamt in 1 000 DM	Durchschnittliche Einkünfte in DM	Steuerpflichtige Zahl	Einkünfte insgesamt in 1 000 DM	Durchschnittliche Einkünfte in DM
55 042	9 953 765	180 858	55 789	10 019 235	179 592	58 953	11 347 440	192 483
21 711	5 198 990	239 463	21 297	4 896 374	229 909	22 308	5 324 385	238 676
3 091	258 787	83 723	3 242	282 198	87 044	3 662	329 649	90 019
2 324	113 969	49 040	2 718	128 219	47 174	3 049	149 138	48 914
8 982	483 374	53 816	10 867	470 210	43 270	15 040	782 142	52 004
20 170	2 479 423	122 926	23 000	3 127 612	135 983	26 244	3 178 306	121 106
19 642	1 962 785	99 928	21 713	2 487 506	114 563	22 704	2 727 123	120 116
1 522	211 172	138 746	942	167 163	177 455	923	186 498	202 056
2 409	199 490	82 810	2 632	214 981	81 680	3 374	316 525	93 813
28 605	2 620 922	91 625	29 233	2 651 373	90 698	30 928	2 562 089	82 840
10 670	921 923	86 403	11 599	975 452	84 098	13 199	1 159 209	87 826
324	32 871	101 454	353	31 766	89 989	346	42 663	123 303
8 588	318 594	37 098	11 011	390 724	35 485	13 438	470 538	35 015
80 288	3 972 467	49 478	91 206	4 450 957	48 801	113 689	5 573 588	49 025
263 368	28 729 532	109 085	285 602	30 293 770	106 070	327 857	34 149 293	104 159
22 534	2 799 069	124 215	23 536	3 101 648	131 783	23 968	3 621 516	151 098
285 902	31 528 601	110 278	309 138	33 395 418	108 028	351 825	37 770 809	107 357

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 7.1, Einkommensteuer 1974, 1977, 1980, 1983 und 1986

Tabelle 12.2

**Veränderungen der Einkünfte aus überwiegend selbständiger Arbeit in der
Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1986 gegenüber den Vorjahren**

Berufsgruppen	Veränderung der Einkünfte 1986 gegenüber							
	1974		1977		1980		1983	
	insgesamt	je Steuerpflichtige	insgesamt	je Steuerpflichtige	insgesamt	je Steuerpflichtige	insgesamt	je Steuerpflichtige
Ärzte	53,5	33,9	39,7	20,8	14,0	6,4	13,3	7,2
Zahnärzte, Dentisten (ohne Zahntechniker) ...	58,3	58,7	18,6	15,9	2,4	-0,3	8,7	3,8
Tierärzte	102,7	59,2	63,0	29,9	27,4	7,5	16,8	3,4
Heilpraktiker	106,1	21,0	54,1	7,7	30,9	-0,3	16,3	3,7
Sonstige Heilberufe	—	—	—	—	61,8	-3,4	66,3	20,2
Rechts-, Patentanwälte, Notare	132,9	36,7	66,9	9,4	28,2	-1,5	1,6	-10,9
Steuerberater, Steuer- bevollmächtigte ²⁾	*)	*)	*)	*)	38,9	20,2	9,6	4,8
Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer ...	*)	*)	*)	*)	-11,7	45,6	11,6	13,9
Sonstige Wirtschaftsberater	235,0	64,1	73,9	42,6	58,7	13,3	47,2	14,9
Architekten ³⁾ , Vermessungs- und Bauingenieure	63,1	31,3	52,8	22,2	- 2,2	-9,6	-3,4	-8,7
Sonstige Ingenieure und Techniker	98,9	35,8	88,5	24,9	25,7	1,6	18,8	4,4
Chemiker, Chemotechniker	42,0	44,1	75,4	67,8	29,8	21,5	34,3	37,0
Künstlerische Berufe	—	—	—	—	47,7	-5,6	20,4	-1,3
Sonstige Freie Berufe	200,0	38,0	98,0	11,6	40,3	-0,9	25,2	0,5
Zusammen ohne beiderseits freiberuflich tätige Ehegatten	91,7	17,2	56,7	2,6	18,9	-4,5	12,7	-1,8
Beiderseits freiberuflich tätige Ehegatten	—	—	96,9	-11,8	29,4	21,6	16,8	14,7
Zusammen mit beiderseits freiberuflich tätige Ehegatten	—	—	59,8	2,4	19,8	-2,6	13,1	-0,6

*) Wegen Änderung in der Einordnung der Steuerberater Vergleich der Summe beider Kategorien (Gesamtzahl Steuerberater-, -bevollmächtigter, Wirtschafts- und Buchprüfer).

Quelle: Berechnung des Instituts für Freie Berufe Nürnberg auf der Grundlage der Tabelle 12

Tabelle 13.1

Steuerpflichtige¹⁾ und deren Einkünfte nach der überwiegenden Einkunftsart

Berufsgruppen	1974			1977		
	Steuerpflichtige Zahl	Einkünfte insgesamt in Mill. DM	Durchschnittliche Einkünfte in 1 000 DM	Steuerpflichtige Zahl	Einkünfte insgesamt in Mill. DM	Durchschnittliche Einkünfte in 1 000 DM
Land- und Forstwirtschaft	117 111	2 621	22	109 500	3 338	30
Gewerbebetrieb	1 281 805	64 576	50	1 192 400	76 302	64
Selbständige Arbeit	207 262	19 168	92	213 937	23 546	110
Nichtselbständige Arbeit	6 516 608	221 817	34	5 833 223	232 553	40
Kapitalvermögen	142 115	3 308	23	123 237	3 071	25
Vermietung und Verpachtung	263 576	4 105	16	270 711	4 972	18
Sonstige Einkünfte	166 008	780	5	235 195	1 295	6
Insgesamt	8 694 485	316 375	36	7 978 203	345 077	43

¹⁾ Nur unbeschränkt Steuerpflichtige mit positiven Einkünften aus selbständiger Arbeit, die gemäß § 18 Abs. 4 EStG einen Freibetrag für freie Berufstätigkeit erhalten haben. Die Gewährung dieses Freibetrages setzt voraus, daß die Einkünfte aus der freien Berufstätigkeit die anderen Einkünfte überwiegen.

Tabelle 13.1

in der Bundesrepublik Deutschland 1974 bis 1986

1980			1983			1986		
Steuerpflichtige Zahl	Einkünfte insgesamt in Mill. DM	Durchschnittliche Einkünfte in 1 000 DM	Steuerpflichtige Zahl	Einkünfte insgesamt in Mill. DM	Durchschnittliche Einkünfte in 1 000 DM	Steuerpflichtige Zahl	Einkünfte insgesamt in Mill. DM	Durchschnittliche Einkünfte in 1 000 DM
166 290	4 614	28	228 141	7 600	33	225 580	8 146	36
1 171 215	90 162	77	1 086 680	83 684	77	1 102 099	94 383	86
248 289	31 031	125	264 376	32 704	124	300 043	36 945	123
8 217 547	379 874	46	9 568 485	477 673	50	11 076 317	592 087	53
173 270	7 020	41	205 708	8 868	43	247 084	12 352	50
273 224	5 937	22	291 004	7 257	25	311 527	8 433	27
249 622	1 791	7	413 075	3 417	8	557 428	5 061	9
10 499 457	520 430	50	12 057 469	621 203	52	13 820 078	757 407	55

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 7.1, Einkommensteuer 1974, 1977, 1980, 1983 und 1986

Tabelle 13.2

**Veränderung der Einkünfte aus der überwiegenden Einkunftsart
in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1986 gegenüber den Vorjahren**

Berufsgruppen	Veränderung der Einkünfte 1986 gegenüber							
	1974		1977		1980		1983	
	insgesamt	je Steuerpflichtige	insgesamt	je Steuerpflichtige	insgesamt	je Steuerpflichtige	insgesamt	je Steuerpflichtige
Land- und Forstwirtschaft	190,0	48,8	127,7	9,3	64,7	20,0	7,2	8,4
Gewerbebetrieb	29,6	52,9	9,7	20,3	-7,2	0,0	12,8	11,2
Selbständige Arbeit	70,6	33,8	38,9	12,4	5,4	-1,0	13,0	-0,5
Nichtselbständige Arbeit	115,3	46,7	105,4	25,2	25,7	8,0	24,0	7,1
Kapitalvermögen	168,1	85,2	188,8	73,0	26,3	6,4	39,3	16,0
Vermietung und Verpachtung	76,8	60,1	46,0	35,8	22,2	14,8	16,2	8,5
Sonstige Einkünfte	338,1	76,1	163,9	50,2	90,8	15,3	48,1	9,8
Insgesamt	96,4	41,6	80,0	19,1	19,4	3,9	21,9	6,4

Quelle: Berechnung des Instituts für Freie Berufe Nürnberg auf der Grundlage der Tabelle 13.1

Tabelle 14.1

Steuerpflichtige¹⁾ in ausgewählten Freien Berufen nach Größenklassen ihrer Einkünfte aus selbständiger Arbeit 1977

Berufsgruppe	Insgesamt	Einkünfte aus selbständiger Arbeit von ... bis unter ... DM					
		unter 12 000	12 000 bis 25 000	25 000 bis 50 000	50 000 bis 75 000	75 000 bis 100 000	100 000 und mehr
	Anzahl	Steuerpflichtige in Prozent					
Ärzte	50 987	2,9	4,1	8,2	9,8	11,0	64,1
Zahnärzte, Dentisten (ohne Zahntechniker)	21 799	2,2	3,2	6,4	7,2	8,0	73,0
Tierärzte	2 919	4,6	9,2	26,1	24,2	16,7	19,1
Heilpraktiker	2 130	16,1	23,1	30,9	14,5	6,6	8,8
Rechts-, Patentanwälte, Notare ..	17 203	5,8	8,5	18,2	15,6	12,0	39,8
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer	7 592	4,4	5,4	15,8	17,8	15,6	40,9
Steuerbevollmächtigte	11 434	7,5	10,7	24,5	21,0	14,1	22,2
Sonstige Wirtschaftsberater	2 768	16,2	16,1	24,5	16,3	8,5	18,4
Architekten	24 739	9,6	14,0	28,9	19,0	10,7	17,9
Sonstige Ingenieure und Techniker	8 746	11,9	15,4	29,6	16,4	8,9	17,8
Chemiker, Chemotechniker	331	16,6	23,0	20,5	13,9	7,9	18,1
Sonstige Freie Berufe	64 109	32,3	18,8	21,5	12,0	6,4	8,9
Beiderseits freiberuflich tätige Ehegatten	10 732	3,9	6,1	12,4	11,4	9,0	57,2
Insgesamt	225 489	13,2	10,9	17,6	13,1	9,6	35,6

¹⁾ Nur unbeschränkt Steuerpflichtige mit positiven Einkünften aus selbständiger Arbeit, die gemäß § 18 Abs. 4 EStG einen Freibetrag für freie Berufstätigkeit erhalten haben. Die Gewährung dieses Freibetrags setzt voraus, daß die Einkünfte aus der freien Berufstätigkeit die anderen Einkünfte überwiegen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 7.1, Einkommensteuer sowie Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg

Tabelle 14.2

**Steuerpflichtige¹⁾ in ausgewählten Freien Berufen nach Größenklassen ihrer Einkünfte
aus selbständiger Arbeit 1986**

Berufsgruppe	Insgesamt	Einkünfte aus selbständiger Arbeit von ... bis unter ... DM										
		1 bis 12 000	12 000 bis 25 000	25 000 bis 40 000	40 000 bis 50 000	50 000 bis 60 000	60 000 bis 75 000	75 000 bis 100 000	100 000 bis 300 000	300 000 bis 500 000	500 000 bis 1 Mill.	1 Mill. und mehr
	Anzahl	Steuerpflichtige										
Ärzte	58 953	1 177	2 126	2 861	2 007	1 922	2 792	5 036	31 251	7 340	2 080	361
Zahnärzte, Dentisten (ohne Zahntechniker) ..	22 308	220	501	731	549	537	880	1 546	11 431	4 141	1 560	212
Tierärzte	3 662	224	320	353	309	277	361	584	1 171	63	2)	2)
Heilpraktiker	3 049	537	663	598	263	208	233	230	290	27	2)	2)
Sonstige Heilberufe	15 040	1 948	2 633	3 038	1 655	1 388	1 433	1 457	1 372	83	28	5
Rechts-, Patentanwälte, Notare	26 244	1 404	2 502	3 022	2 005	1 759	2 265	2 916	8 288	1 402	571	110
Steuerberater, Steuer- bevollmächtigte	22 704	855	1 526	2 073	1 436	1 410	2 134	3 043	8 926	972	286	43
Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer ..	923	30	50	41	36	37	66	100	391	106	57	9
Sonstige Wirtschafts- berater	3 374	320	391	438	267	206	305	401	915	92	30	9
Architekten	30 928	2 836	4 201	4 650	2 698	2 347	3 072	3 454	6 703	659	259	49
Sonstige Ingenieure und Techniker	13 199	1 063	1 524	1 855	1 241	1 170	1 424	1 611	2 854	283	147	27
Chemiker, Chemotechniker	346	48	54	40	17	24	30	27	73	18	11	4
Künstlerische Berufe	13 438	5 492	3 212	1 705	646	507	503	462	772	97	32	10
Sonstige Freie Berufe	113 689	40 492	21 004	14 201	6 699	5 288	5 717	6 295	11 792	1 472	600	129
Beiderseits freiberuflich tätige Ehegatten	23 968	4 297	2 374	1 880	1 009	812	1 185	1 609	7 118	2 436	1 087	161
Insgesamt	351 825	60 943	43 081	37 486	20 837	17 892	22 400	28 771	93 347	19 170	6 767	1 131

¹⁾ Nur unbeschränkt Steuerpflichtige mit positiven Einkünften aus selbständiger Arbeit, die gemäß § 18 Abs. 4 EStG einen Freibetrag für freie Berufstätigkeit erhalten haben. Die Gewährung dieses Freibetrages setzt voraus, daß die Einkünfte aus der freien Berufstätigkeit die anderen Einkünfte überwiegen.

²⁾ Die Angaben in der Einkommensklasse 300 000 bis 500 000 DM beziehen sich auf die Einkommensklasse 300 000 und mehr.

noch Tabelle 14.2

Steuerpflichtige¹⁾ in ausgewählten Freien Berufen nach Größenklassen ihrer Einkünfte aus selbständiger Arbeit 1986

Berufsgruppe	Insgesamt	Einkünfte aus selbständiger Arbeit von ... bis unter ... DM										
		1 bis 12000	12000 bis 25000	25000 bis 40000	40000 bis 50000	50000 bis 60000	60000 bis 75000	75000 bis 100000	100000 bis 300000	300000 bis 500000	500000 bis 1 Mill.	1 Mill. und mehr
	Anzahl	Steuerpflichtige in Prozent										
Ärzte	58953	2,0	3,6	4,9	3,4	3,3	4,7	8,5	53,0	12,5	3,5	0,6
Zahnärzte, Dentisten (ohne Zahntechniker) ..	22308	1,0	2,2	3,3	2,5	2,4	3,9	6,9	51,2	18,6	7,0	1,0
Tierärzte	3662	6,1	8,7	9,6	8,4	7,6	9,9	15,9	32,0	1,7	2)	2)
Heilpraktiker	3049	17,6	21,7	19,6	8,6	6,8	7,6	7,5	9,5	0,9	2)	2)
Sonstige Heilberufe	15040	13,0	17,5	20,2	11,0	9,2	9,5	9,7	9,1	0,6	0,2	0,0
Rechts-, Patentanwälte, Notare	26244	5,3	9,5	11,5	7,6	6,7	8,6	11,1	31,6	5,3	2,2	0,4
Steuerberater, Steuer- bevollmächtigte	22704	3,8	6,7	9,1	6,3	6,2	9,4	13,4	39,3	4,3	1,3	0,2
Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer ..	923	3,3	5,4	4,4	3,9	4,0	7,2	10,8	42,4	11,5	6,2	1,0
Sonstige Wirtschafts- berater	3374	9,5	11,6	13,0	7,9	6,1	9,0	11,9	27,1	2,7	0,9	0,3
Architekten	30928	9,2	13,6	15,0	8,7	7,6	9,9	11,2	21,7	2,1	0,8	0,2
Sonstige Ingenieure und Techniker	13199	8,1	11,5	14,1	9,4	8,9	10,8	12,2	21,6	2,1	1,1	0,2
Chemiker, Chemotechniker	346	13,9	15,6	11,6	4,9	6,9	8,7	7,8	21,1	5,2	3,2	1,2
Künstlerische Berufe	13438	40,9	23,9	12,7	4,8	3,8	3,7	3,4	5,7	0,7	0,2	0,1
Sonstige Freie Berufe	113689	35,6	18,5	12,5	5,9	4,7	5,0	5,5	10,4	1,3	0,5	0,1
Beiderseits freiberuflich tätige Ehegatten	23968	17,9	9,9	7,8	4,2	3,4	4,9	6,7	29,7	10,2	4,5	0,7
Insgesamt	351825	17,3	12,2	10,7	5,9	5,1	6,4	8,2	26,5	5,4	1,9	0,3

¹⁾ Nur unbeschränkt Steuerpflichtige mit positiven Einkünften aus selbständiger Arbeit, die gemäß § 18 Abs. 4 EStG einen Freibetrag für freie Berufstätigkeit erhalten haben. Die Gewährung dieses Freibetrages setzt voraus, daß die Einkünfte aus der freien Berufstätigkeit die anderen Einkünfte überwiegen.

²⁾ Die Angaben in der Einkommensklasse 300 000 bis 500 000 DM beziehen sich auf die Einkommensklasse 300 000 und mehr.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 7.1, Einkommensteuer sowie Berechnungen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg

IV. 2 Übersicht über die Förderung der Freien Berufe in Bund und Ländern

Bund

Bundesrepublik Deutschland ohne Beitrittsgebiet

Bürgschaften für Kredite von Kreditinstituten an Angehörige Freier Berufe

Zweckbindung	Die zu verbürgenden Kredite müssen der Gründung oder Festigung einer selbständigen Existenz dienen. Gefördert werden können Angehörige Freier Berufe, die überwiegend Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit haben oder haben werden.
Konditionen (Änderungen möglich)	Modifizierte Ausfallbürgschaften über 80 v. H., bei einer Beteiligung des Kreditinstituts mit 20 v. H. Bürgschaftsprovision von 0,75 v. H. p. a. des Bürgschaftsbetrages.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Deutsche Ausgleichsbank, 5300 Bonn 2, Wielandstr. 4.

Eigenkapitalhilfe-Programm

Zweckbindung	Eigenkapitalhilfe für Nachwuchskräfte der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe als zusätzliche risikotragende Mittel für angemessene Existenzgründungsvorhaben.
Konditionen (Änderungen möglich)	Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Subsidiarität zum Bürgschaftsprogramm für Freie Berufe, Mindestinvestitionsvolumen von 40 000 DM) wird Eigenkapitalhilfe zu den vorhandenen eigenen Mitteln, die mind. 15 v. H. der Investitionssumme betragen müssen, bis höchstens DM 300 000,— gewährt; im früheren Zonenrandgebiet und in Berlin bis höchstens DM 350 000,—. Eigenkapital und Eigenkapitalhilfe dürfen zusammen höchstens 40 v. H. des Kapitalbedarfs betragen. Auszahlung 100 v. H. Laufzeit 20 Jahre, davon 10 Jahre tilgungsfrei.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Deutsche Ausgleichsbank, 5300 Bonn 2, Wielandstr. 4.

Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantiegemeinschaften (KGG) in einzelnen Bundesländern

Zweckbindung	Die KGG'en in einzelnen Ländern übernehmen Ausfallbürgschaften für mittel- und langfristige Kredite, sofern das ERP-Bürgschaftsprogramm der Deutschen Ausgleichsbank nicht Anwendung findet. Der Bund übernimmt gemeinsam mit den Ländern den KGG'en gegenüber Rückbürgschaften. Verbürgungsmöglichkeiten zugunsten Freier Berufe gibt es in den Ländern <i>Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg</i> und <i>Bremen</i>
Konditionen (Änderungen möglich)	Übernahme von mindestens 20 v. H. des Kreditrisikos durch die Hausbank. 70 v. H. der Bürgschaftssumme werden von Bund und Ländern rückverbürgt; dafür fällt keine Bürgschaftsprovision an. Die KGG'en berechnen länderweise unterschiedliche Provisionen.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Kreditgarantiegemeinschaften in den entsprechenden Ländern.

Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen (Fortbildung)

Zweckbindung	Unterstützung von Existenzgründungen und Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie freiberuflich Tätiger durch Vermittlung unternehmerischen Führungswissens. Einbezogen sind Fragen im Zusammenhang mit einer sparsamen und rationellen Energieverwendung.
Konditionen (Änderungen möglich)	Förderungsfähig sind im Bereich der Freien Berufe Veranstaltungen über Fragen der Gründung und des Aufbaus selbständiger Existenzen sowie der Energieeinsparung. Antragsberechtigt sind bei den Freien Berufen nur deren Berufsorganisationen auf Bundesebene. Die Durchführung der Veranstaltungen kann delegiert werden.
Antragsweg	Bundesamt für Wirtschaft (BAW), Postfach 51 71, 6236 Eschborn. Näheres regeln die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 18. Juli 1989.

Sonderprogramme der Deutschen Ausgleichsbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau**Ergänzungsprogramm I der Deutschen Ausgleichsbank für kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen sowie Angehörige wirtschaftsnaher Freier Berufe**

Zweckbindung	Investitionen zur Existenzgründung von Nachwuchskräften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie der wirtschaftsnahen Freien Berufe. Investitionen zur Standortsicherung oder in Verbindung mit der Gründung von Filialen sowie Ergänzungsfinanzierungen zu den von der Deutschen Ausgleichsbank durchgeführten öffentlichen Förderprogrammen.
Konditionen (Änderungen möglich)	Im Rahmen einer angemessenen Anteilsfinanzierung bis zu 50 v. H. der förderbaren Kosten bei einer Laufzeit bis zu 10 Jahren (davon bis zu 2 Freijahren). Auszahlung 95 v. H., bei einem Zinssatz von 8,25 v. H. für den Darlehensnehmer. Bereitstellungsprovision 0,25 v. H. p. M. sofern die Darlehen nicht spätestens bis zum Ultimo des zweiten auf die Zusage folgenden Monats abgerufen werden.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Deutsche Ausgleichsbank, 5300 Bonn 2, Wielandstr. 4.

**Kreditanstalt für Wiederaufbau
– Mittelstandsprogramm –**

Zweckbindung	Finanzierung von Investitionsvorhaben im In- und Ausland, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen. Antragsberechtigte sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freiberuflich Tätige.
Konditionen (Änderungen möglich)	Finanzierungsanteil grundsätzlich für die Hälfte des Investitionsbetrages; Kreditbetrag bis zu DM 5 000 000,—; Laufzeit von 10 Jahren (davon bis zu 2 Freijahren); Auszahlung 95 v. H. bei einem Zinssatz von 8,25 v. H. für die gesamte Laufzeit und 0,25 v. H. p. M. Zusageprovision.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Palmengartenstr. 5–9, Postfach 11 11 41, 6000 Frankfurt am Main 11.

Umweltprogramm

Zweckbindung	Finanzierung von Investitionen, die dazu beitragen, die Umweltsituation zu verbessern wie z. B. Luftverschmutzungen, Geruchsemissionen, Lärm, Erschütterungen sowie Abwasserreinigung und Abfallbeseitigung und -behandlung. Antragsberechtigt sind Gewerbe, Handwerk, Handel sowie freiberuflich Tätige.
Konditionen (Änderungen möglich)	Finanzierungsanteil je nach Jahresumsatz bis zu zwei Dritteln des Investitionsbetrages, höchstens DM 5 000 000,—; Laufzeit von 10 Jahren (davon bis zu 2 Freijahren); Auszahlung 95 v. H. bei einem Zinssatz von 7,75 v. H. p. a. (fest für die gesamte Laufzeit) und 0,25 v. H. p. M. Zusageprovision.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Palmengartenstr. 5–9, Postfach 11 11 41, 6000 Frankfurt am Main 11.

Bund**Beitrittsgebiet****ERP-Kredite für Investitionen**

Zweckbindung	Kredite zur Finanzierung von Investitionen privater gewerblicher Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe in der ehemaligen DDR. Schwerpunkte der Förderung sind die Bereiche Tourismus, Existenzgründung, Umweltschutz und Modernisierung.
Konditionen (Änderungen möglich)	Der Zinssatz beträgt für die ERP-Kreditprogramme zur Zeit 7,5 v. H. p. a. (Zinsen zahlbar vierteljährlich nachträglich; Tilgung erfolgt in Halbjahresraten) bei 100 v. H. Auszahlung. Laufzeit für Anlageinvestitionen bis zu 15 Jahren, für Bauinvestitionen bis zu 20 Jahren. Innerhalb dieser Laufzeit können bis zu 5 tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden.
Antragsweg	Die Kredite sind bei jedem Kreditinstitut in der gesamten Bundesrepublik Deutschland (in der ehemaligen DDR zur Zeit Sparkassen, Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe, Großbanken, Staatsbankfilialen etc.). Die Vergabe dieser ERP-Kredite erfolgt nach dem für alle ERP-Kredite üblichen Verfahren und zu gleichen Bedingungen.

Kreditgarantiegemeinschaften

(Bürgschaftsbanken)

Zweckbindung	Besicherung von Krediten bis etwa 1 Mio. DM des privaten kleinen gewerblichen Mittelstandes sowie der Freien Berufe.
Konditionen (Änderungen möglich)	Übernahme von mindestens 20 v. H. des Kreditrisikos durch die Hausbank. Rückbürgschaften des Bundes in Höhe von 80 v. H. der Bürgschaft; dafür fällt keine Bürgschaftsprovision an. Die KGG'en berechnen länderweise unterschiedliche Provisionen.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Kreditgarantiegemeinschaften in den entsprechenden Ländern. Die erste Bürgschaftsbank wurde am 26. Oktober 1990 in Sachsen, Wiener Str. 43, O-8020 Dresden gegründet. Am 22. November 1990 folgte eine weitere Bürgschaftsbank in Potsdam. Die nächste Bürgschaftsbank wird am 03.12.1990 in Schwerin gegründet werden. Die Anschriften der neuen Bürgschaftsbanken können erfragt werden bei den Hamburger Bürgschaftsgemeinschaften, Hamburger Straße 23, 2000 Hamburg 76. Tel.: (040) 22 70 13-0

Eigenkapitalhilfe-Programm

Zweckbindung	Eigenkapitalhilfe für Privatpersonen im Bereich der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe als zusätzliche risikotragende Mittel zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis für erfolgversprechende Vorhaben in der ehemaligen DDR.
Konditionen (Änderungen möglich)	Unter bestimmten Voraussetzungen wird Eigenkapitalhilfe zu den eventuell vorhandenen eigenen Mitteln bis höchstens DM 350 000,— gewährt; im Einzelfall kann der Höchstbetrag mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bis auf 400 000,— DM aufgestockt werden. Eigenkapital und Eigenkapitalhilfe dürfen zusammen höchstens 40 v. H. des Kapitalbedarfs betragen. Auszahlung 100 v. H., Laufzeit 20 Jahre, davon 10 Jahre tilgungsfrei.
Antragsweg	Anträge können über jedes Kreditinstitut bei der Deutschen Ausgleichsbank, Wielandstr. 4, 5300 Bonn 2, bzw. bei der Niederlassung Berlin, Sarrazinstr. 11-15, 1000 Berlin 41 gestellt werden.

**Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen
(Fort- und Weiterbildung) für Unternehmer, Führungs- und Fachkräfte und
Existenzgründer in der ehemaligen DDR und Berlin (Ost)**

Zweckbindung	Unterstützung von Existenzgründungen in der ehemaligen DDR und Berlin (Ost) und Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen sowie freiberuflich Tätiger durch Vermittlung von Entscheidungs- und Anwendungswissen auf marktwirtschaftlicher Grundlage.
Konditionen (Änderungen möglich)	Förderungsfähig sind Veranstaltungen über Probleme der Führung eines Unternehmens bzw. einer freiberuflichen Praxis sowie über Fragen der Gründung selbständiger Existenzen in der ehemaligen DDR. Einbezogen sind hierbei auch Umweltschutz- und Energieeinsparveranstaltungen. Antragsberechtigt sind im Bereich der Freien Berufe nur deren Berufsorganisationen auf Bundesebene. Die Durchführung der Veranstaltungen kann delegiert werden. Antragsberechtigt sind Veranstalter von förderungsfähigen Informations- und Schulungsveranstaltungen mit Sitz und Geschäftsbetrieb oder einer Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) (einschließlich der neuen Bundesländer).
Antragsweg	Über Leitstellen an das Bundesamt für Wirtschaft (BAW). Näheres regeln die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 25. April 1990.

**Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen in
der ehemaligen DDR und Berlin-Ost**

Zweckbindung	Stärkung der Existenzgründungsbereitschaft in der ehemaligen DDR und Berlin (Ost) und Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen und der Freien Berufe.
Konditionen (Änderungen möglich)	Förderungsfähig sind Beratungen zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Problemen der Unternehmensführung eines rechtlich selbständigen Unternehmens oder freiberuflicher Praxen (allgemeine Beratungen) sowie über Fragen der Gründung selbständiger Existenzen in der ehemaligen DDR (Existenzgründungsberatungen). Einbezogen sind hierbei auch Umweltschutz und Energieeinsparberatungen. Antragsberechtigt sind selbständige Berater oder Beratungsunternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der neuen Bundesländer)
Antragsweg	Über Leitstellen an das Bundesamt für Wirtschaft (BAW). Näheres regeln die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 2. Juli 1990.

Investitionszulage

Zweckbindung	Es wird eine Investitionszulage für die Anschaffung und Herstellung von neuen, abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgütern im Beitrittsgebiet gewährt. Dabei gelten einige Ausnahmen.
Konditionen (Änderungen möglich)	Die Zulage beträgt vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991 12 v. H., vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 8 v. H. der Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen. Darüber hinaus wird die Anschaffung und Herstellung dieser Wirtschaftsgüter auch dann mit 8 v. H. begünstigt, wenn sie vor dem 1. Juli 1992 begonnen hat und wenn sie vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen werden.
Antragweg	Über das für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständige Finanzamt bzw. bis 31. Dezember 1990 nur bei einem Finanzamt in der bisherigen DDR.

Sonderprogramm der Deutschen Ausgleichsbank**Ergänzungsprogramm I**

Zweckbindung	Investitionen zur Existenzgründung von Nachwuchskräften auch im Bereich der Freien Berufe. Insbesondere gefördert werden Investitionen zur Standortsicherung oder in Verbindung mit der Gründung von Filialen sowie Ergänzungsfinanzierungen zu den von der Deutschen Ausgleichsbank durchgeführten öffentlichen Förderprogrammen.
Konditionen (Änderungen möglich)	Im Rahmen einer angemessenen Anteilsfinanzierung bis 1,5 Mio. DM je Vorhaben. Dieser Höchstbetrag kann im Einzelfall überschritten werden. Die Laufzeit beträgt bis zu 10 Jahren (davon bis zu 2 Freijahren). Auszahlung 95 v. H. bei einem Zinssatz von 8,25 v. H. für den Darlehensnehmer. Das Antragsvolumen muß mindestens 10 000 DM je Antrag betragen.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Deutsche Ausgleichsbank, 5300 Bonn 2, Wielandstr. 4

Bundesländer**Baden-Württemberg**

Förderung der in der Wirtschaft tätigen Freien Berufe nach dem Mittelstandsförderungsgesetz und dem Wirtschaftsförderungsprogramm, jeweils unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Berufe.

Maßnahmen zur Leistungssteigerung der mittelständischen Wirtschaft

Zweckbindung	Förderung der Unternehmensberatung, Unternehmensschulung, Kooperation, Information und Dokumentation, Mittelstandsforschung, Beteiligung an Messen und Ausstellungen, Erschließung ausländischer Märkte durch Zuschüsse.
Konditionen (Änderungen möglich)	Zuschußhöhe in der Regel zwischen 30 und 80 v. H., wobei die einzelnen Arten der Maßnahmen mit unterschiedlichen Förderpräferenzen ausgestattet sind.
Antragsweg	Landesgewerbeamt Baden-Württemberg, 7000 Stuttgart 1, Willi-Bleicher-Str. 19

Existenzgründung und -festigung

Zweckbindung	Nachwuchskräfte der in der Wirtschaft tätigen Freien Berufe können zur Existenzgründung und -festigung zinsverbilligte Darlehen erhalten.
Konditionen (Änderungen möglich)	Das Darlehen kann in der Regel bis zu einem Vier(Änderungen tel des Investitions- und Betriebsmittelbedarfsmöglich) betragen, Höchstbetrag 300 000,— DM ausnahmsweise bis zu 500 000,— DM. Investitionen max. 20 Jahre, für sonstige Vorhaben i. d. R. 12 Jahre, davon jeweils bis zu 4 Jahre tilgungsfrei.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Landeskreditbank Baden-Württemberg.

Exportgarantien

Zweckbindung	Übernahme von <ul style="list-style-type: none"> — Rückgarantien für Exportgarantien, — Bürgschaften für Kredite zur Finanzierung von Exportgeschäften, — Beteiligung an Auslandsrisiken im Zusammenhang mit Engagements, welche Kreditinstitute für ihre in der Wirtschaft tätigen freiberuflichen Kunden im Rahmen von Exportgeschäften übernehmen.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Landeskreditbank Baden-Württemberg.

Investitionen in städtebaulichen Erneuerungsgebieten

Zweckbindung	Förderung von Investitionen für Praxen der in der Wirtschaft tätigen Freien Berufe in städtebaulichen Erneuerungsgebieten.
Konditionen (Änderungen möglich)	Das Darlehen beträgt i. d. R. ein Drittel des Investitionsbedarfs. Die Laufzeit der Darlehen (möglicherweise) beträgt 15 Jahre, in Ausnahmefällen 20 Jahre, davon ist 1 Jahr tilgungsfrei.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Landeskreditbank Baden-Württemberg.

Bürgschaften der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH

Zweckbindung	Ausfallbürgschaften für Investitions- und Betriebsmittelkredite für alle Freien Berufe.
Konditionen (Änderungen möglich)	Die Ausfallbürgschaft soll 1 000 000,— DM nicht übersteigen. Die Ausfallbürgschaft darf 80 v. H. des Kreditbetrages nicht übersteigen. <i>Hinweis:</i> Bürgschaften über 1 000 000 DM für in der Wirtschaft tätige Freie Berufe können von der Landeskreditbank Baden-Württemberg übernommen werden.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg, Werastraße 15, 7000 Stuttgart 1.

Innovationsförderungsprogramm

Zweckbindung	Kostenlose bzw. verbilligte Beratung im Rahmen des in Baden-Württemberg bestehenden Systems der Technologieberatung und -vermittlung.
Antragsweg	Regierungsbeauftragter für Technologietransfer, Industrie- und Handelskammern.
Zweckbindung	Mittelbare Förderung als Unterauftragnehmer bei der Fördermaßnahme „Förderung von Entwicklungsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen“.
Antragsweg	Landeskreditbank Baden-Württemberg.

**Maßnahmen zur Förderung mittelständischer Betriebe im Raum Sachsen
(Mittelstandsförderungsprogramm Sachsen)****Finanzierungshilfen**

Zweckbindung	Angehörige der in der Wirtschaft tätigen Freien Berufe, die im Raum Sachsen und in der Stadt Halle eine freiberufliche Existenz gründen oder weiter ausbauen/modernisieren, können zinsverbilligte Darlehen erhalten.
Konditionen (Änderungen möglich)	Der Zinssatz beträgt zur Zeit 7,5 v. H. Die Darlehen (Änderungen hinsichtlich Höhe) beläuft sich in der Regel auf bis zum (möglich) 50 000 DM und kann in Ausnahmefällen auf bis zu 70 000 DM angehoben werden (zusätzlich zu den Fördermaßnahmen des Bundes). Die Laufzeit erstreckt sich auf 15—20 Jahre. Es können bis zu 5 tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) in Sachsen an die Landeskreditbank Baden-Württemberg.

Begleitende Maßnahmen

Zweckbindung	Förderung von Existenzgründungslehrgängen, Unternehmensführungslehrgängen, Beratung durch baden-württembergische Wirtschaftsorganisationen und anderer Einrichtungen.
Konditionen (Änderungen möglich)	Eine Eigenbeteiligung der Träger (Wirtschaftsorganisationen aus Baden-Württemberg sowie ergänzend auch andere überbetriebliche Einrichtungen in eigener Verantwortung oder im Auftrag des Landes) ist erforderlich. Art und Umfang werden bei den einzelnen Maßnahmen festgelegt.
Antragsweg	Landesgewerbeamt Baden-Württemberg, 7000 Stuttgart 1, Willi-Bleicher-Straße 19.

Bayern**Förderung der Freien Berufe nach dem Mittelstandsförderungsgesetz**

und den Durchführungsrichtlinien insbesondere

- über die Berücksichtigung mittelständischer Belange und Funktionen und
- über die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und Freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge,

jeweils unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Berufe.

Mittelständisches Bürgschaftsprogramm

Zweckbindung	Ausfallbürgschaft zur Verbesserung der Kreditversorgung bei der Schaffung oder Sicherung wettbewerbsfähiger selbständiger Existenzen.
Konditionen (Änderungen möglich)	Die Bürgschaft soll 80 v. H. des Kreditbetrags und eine Laufzeit von 15 Jahren nicht überschreiten.
Antragsweg	Anträge sind vom Kreditnehmer beim Kreditinstitut (Hausbank) zu stellen und an die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA), Königinstr. 15, 8000 München 22, weiterzuleiten.

Bayerisches Innovations-Förderungsprogramm

Zweckbindung	Förderung oder Entwicklung und Umsetzung neuer Technologien in marktgängige Produkte und Verfahren.
Konditionen (Änderungen möglich)	Zuschüsse oder Darlehen als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.
Antragsweg	Anträge an das Bayerische Oberbergamt – Innovationsberatungsstelle – Postfach, 8000 München 22 oder an die Landesgewerbeanstalt – Innovationsberatungsstelle – Postfach 3022, 8500 Nürnberg

Bayerisches Technologie-Einführungsprogramm

Zweckbindung	Förderung der beschleunigten Einführung und Verbreitung moderner Technologien in Produkten und in der Produktion.
Konditionen (Änderungen möglich)	Zuschüsse oder Darlehen als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.
Antragsweg	Anträge an das Bayerische Oberbergamt – Innovationsberatungsstelle – Postfach, 8000 München 22 oder an die Landesgewerbeanstalt – Innovationsberatungsstelle – Postfach 30 22, 8500 Nürnberg

Mittelständisches Technologie-Beratungsprogramm

Zweckbindung	a) Auskünfte über technische Fragen und Informationen über den Stand der Technik sowie Vermittlung von Beratern. b) Zuschüsse zu den Kosten der Beratung zur Lösung technologischer Probleme und für die mögliche Anwendung neuer grundlegender Erkenntnisse auf Fertigungsverfahren und Produkte. c) Flankierende Maßnahmen, insbesondere Informationsveranstaltungen, Seminare und Fortbildungsmaßnahmen für Berater.
Konditionen (Änderungen möglich)	Zu a): kostenfrei, Zu b): 25–90 v. H. des zuschufähigen Beratungshonorars, gestaffelt nach Umsatz, Zu c): Zuschüsse an die durchführende Institution.

Zu a) und b) Kammern der gewerblichen Wirtschaft Landesgewerbeanstalt Bayern, Nürnberg.

Zu c) Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, Prinzregentenstraße 28, 8000 München 22.

Mittelständisches Außenwirtschafts-Beratungsprogramm

Zweckbindung Betriebsbezogene individuelle Intensivberatung auf allen Gebieten der Außenwirtschaft durch auslandserfahrene Berater.

Konditionen (Änderungen möglich) 25 v. H. bis 100 v. H. der zuschufähigen Beratungshonorare gestaffelt nach Umsatz.

Antragsweg Örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer.

Mittelständisches Garantieprogramm

Zweckbindung Ausfallgarantien für Bietungs-, Auszahlungs-, Lieferungs-, Leistungsgarantien und ähnliche Gewährleistungen im Rahmen von Exportgeschäften.

Konditionen (Änderungen möglich) Ausfallgarantien bis zu 70 v. H. für Gewährleistungen, die von Kreditinstituten übernommen werden.

Antragsweg Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA) 8000 München 22, Königinstraße 15.

Bereitstellung von Mitteln für Aus- und Fortbildung im Bereich der Freien Berufe

Einzelheiten durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, Prinzregentenstraße 28, 8000 München 22.

Berlin

Ausfallbürgschaften zur Förderung von Auslandsgeschäften

Zweckbindung Nach den Grundsätzen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung der Berliner Wirtschaft vom 1. Februar 1983 kann das Land Berlin Ausfallbürgschaften für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs- und Leistungsgarantien sowie ähnliche Gewährleistungen, die von Kreditinstituten für Begünstigte im Rahmen von Auslandsgeschäften bereitgestellt werden, übernehmen.

Durch die Bürgschaftsübernahme sollen vorrangig kleinere und mittlere Unternehmen sowie Angehörige Freier Berufe des überregionalen Dienstleistungsbereichs gefördert werden.

Konditionen (Änderungen möglich) Die typischen Auslandsrisiken sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten abzusichern. Dabei sind grundsätzlich die von der Bundesrepublik Deutschland gebotenen Möglichkeiten (Hermes/Treuarbeit) auszuschöpfen.

Antragsweg Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Treuarbeit AG, 1000 Berlin 15, Emser-Straße 40.

Bremen**Mittelstandsförderungsprogramm**

- Zweckbindung Förderung der Unternehmensberatung, Existenzgründungsberatung, Kooperation, Informations- und Schulungsmaßnahmen, Kooperationen, Investitionszuschüsse.
- Konditionen (Änderungen möglich) Zuschußhöhe bei der Förderung des Informations(Änderungen standes zwischen 40 v. H. und max. 60 v. H. (Existenzmöglich) gründungsberatungen). Investitionszuschüsse bei einem Jahresumsatz von max. 13 Mio. DM von i.d. Regel bis zu 7,5 v. H., aber in besonderen Fällen auch bis zu 15 v. H. bzw. 20 v. H.
- Antragsweg — Beratungsprogramme:
 Senator für Wirtschaft, Technologie und Außenhandel, Ref. — 25 — Zweite Schlachtpforte 3, 2800 Bremen 1.
 RKW-Landesgruppe, Hinter dem Schütting, 2800 Bremen 1
- Investitionszuschüsse:
 Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Hanseatenhof 8, 2800 Bremen 1.

Bürgschaften für Kredite zur Existenzgründung und -sicherung im Rahmen der Kreditgarantiegemeinschaften

Die Freie Hansestadt Bremen übernimmt zusammen mit dem Bund Rückbürgschaften für Ausfallbürgschaften der Kreditgarantiegemeinschaften, die von diesen für mittel- und langfristigen Kredite übernommen werden. Für Freie Berufe gilt ein Höchstbetrag von DM 1 000 000 bei der Bremischen Kreditgarantiegemeinschaft, Balgebruckstr. 3—5, 2800 Bremen 1

Innovationsprogramm

- Zweckbindung Verbesserung des Technologietransfers, Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, Innovationsassistenten und Innovationspraktikanten, Modernisierung zwecks Stärkung der Konkurrenzfähigkeit (auch Dienstleistung).
- Konditionen (Änderungen möglich) Projektbezogene Zuschüsse in Höhe von max. 70 v. H. zu den bezuschussungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 100 000 DM.
- Antragsweg Senator für Wirtschaft, Technologie und Außenhandel, Referat 24, Zweite Schlachtpforte 3, 2800 Bremen 1.

Online-Datenbank-Recherchen

- Zweckbindung Lösung konkreter Informationsprobleme durch qualifizierte Datenbankrecherchen, Erst- und Zweitrecherchen zu organisatorischen, naturwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Themen.
- Konditionen (Änderungen möglich) Zuschüsse zu den Kosten der Recherchen: — bis zu 300,— DM zu den Kosten der Datenübertragung undmöglich) der Nutzung der Datenbank — bis zu 8 Stunden-Recherchen und Informations- und Beratungsdienstleistungen, höchstens 800,— DM.
- Antragsweg Bremer Innovations- und Technologiezentrum (BITZ), Fahrenheitstr. 1, 2800 Bremen 33.

Markterschließung im Beitrittsgebiet

- Zweckbindung Förderung der wirtschaftlichen Kooperation kleiner und mittlerer Unternehmen und Freier Berufe des Landes Bremen mit Partnern aus der ehemaligen DDR.

Konditionen (Änderungen möglich)	Die Förderung erfolgt projektbezogen durch Gewährung einer Zuwendung in Höhe von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, max. 30 000,00 DM.
Antragsweg	Anträge werden gestellt über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes Bremen.

Förderung der betrieblichen Kooperation im Beitrittsgebiet

Zweckbindung	Gefördert werden Kooperationsprojekte bremischer Unternehmen mit Unternehmen aus der ehemaligen DDR im Bereich der technologischen Kooperation und/oder der wechselseitigen Kooperation zwischen KMU (einschließlich der Freien Berufe) und Forschungseinrichtungen Bremen -ehemalige DDR sowie für die Kooperation zwischen FuE-Transfereinrichtungen Bremen- ehemalige DDR.
--------------	---

Konditionen (Änderungen möglich)	Der Zuwendungsanteil beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der als förderungswürdig anerkannten Kosten.
Antragsweg	Anträge werden gestellt über die Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Landes Bremen

Förderung der Kooperationsanbahnung im Beitrittsgebiet

Zweckbindung	Unterstützung von Kooperationsvorhaben zwischen Unternehmen (einschließlich Freier Berufe) mit Sitz im Land Bremen und Unternehmen/Einrichtungen (einschließlich Freier Berufe) in der ehemaligen DDR.
--------------	--

Konditionen (Änderungen möglich)	Zuwendungen zur Kooperationsanbahnung werden im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
Antragsweg	Anträge werden gestellt über die Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Landes Bremen.

Hamburg

Finanzierungshilfen für in der Wirtschaft tätige Angehörige Freier Berufe im Rahmen des Hamburgischen Mittelstandsförderungsgesetzes

Zweckbindung	Rückbürgschaften für Ausfallbürgschaften gegenüber der Bürgschaftsgemeinschaft für Industrie, Handel und Verkehr GmbH (Kreditgarantiegemeinschaft).
Konditionen (Änderungen möglich)	Ausfallbürgschaften bis zu 80 v. H. (maximal 2 000 000, – DM) der Kredite von Kreditinstituten, und Versicherungsunternehmen an Freie Berufe. Bürgschaften der Deutsche Ausgleichsbank sind vorrangig zu beantragen.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Bürgschaftsgemeinschaften Hamburg, 2000 Hamburg 76, Hamburger Str. 23.

Innovationsförderungsprogramm sowie Medien- und Kommunikationstechnik-Förderprogramm

Innovationsförderungsprogramm

Zweckbindung	Gefördert werden mittelständische Unternehmen und in der Wirtschaft tätige Freie Berufe, die <ul style="list-style-type: none"> – technologisch neue Produkte oder grundlegende technische Verbesserung bereits marktgängiger Produkte entwickelt haben und diese Produkte neu am Markt einführen (Produktinnovation), – grundlegende technische Verbesserungen des Produktions- oder Distributionssystems entwickelt haben und dieses System realisieren (Prozeßinnovation), ausgenommen im eigenen Betrieb, – grundlegende Produkt- bzw. Prozeßinnovationen, welche von anderen Unternehmen entwickelt worden sind, einkaufen und am Markt einführen (adoptive Unternehmen).
--------------	---

Konditionen
(Änderungen möglich) Gefördert werden Investitionen, deren Kosten 2 MioDM nicht überschreiten. Berechnungsgrundlage des Investitionszuschusses sind vom Unternehmen zur Finanzierung der Investitionskosten aufgenommene Kredite bis zu maximal 70 v. H. der Investitionskosten sowie ein Subventionswert von 6 v. H. auf die Dauer von 5 Jahren auf den jeweils valutierenden Kreditbetrag. Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 300 000 DM.

Antragsweg Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Bürgschaftsgemeinschaften Hamburg, Hamburger Str. 23, 2000 Hamburg 76.

Medien- und Kommunikationstechnik-Förderprogramm

Zweckbindung Gefördert werden die wesentliche Erweiterung, die Verlagerung, die Errichtung neuer Unternehmen sowie Existenzgründungen in Hamburg im Bereich der Medien- oder der Neuen Kommunikationstechnik, soweit technisch neuartige Geräte oder Systeme hergestellt werden (ausgenommen sind Unternehmen, die solche Geräte oder Systeme der Kommunikations- oder Informationstechnik ausschließlich zum Einsatz im eigenen Betrieb herstellen). In der Wirtschaft tätige Angehörige Freier Berufe werden bei der Gründung oder Errichtung entsprechender Unternehmen gefördert.

Konditionen
(Änderungen möglich) Berechnungsgrundlage des Investitionszuschusses sind vom Unternehmen zur Finanzierung der Investitionskosten aufgenommene Kredite bis zu maximal 70 v. H. der Investitionskosten sowie ein Subventionswert von 4 v. H. auf die Dauer von 5 Jahren auf einen jeweils valutierenden Kreditbetrag. Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 400 000,— DM.

Antragsweg Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Bürgschaftsgemeinschaften Hamburg, Hamburger Str. 23, 2000 Hamburg 76.

Förderprogramm für Auslandsmessebeteiligungen

Zweckbindung Mittelständische Betriebe und Angehörige der Freien Berufe erhalten Zuschüsse für Maßnahmen zur Erschließung ausländischer Märkte (Messen, Firmen- und Produktpräsentation, Symposien u. ä.)

Zuschußfähige Aufwendungen

- Standkosten (Standmiete, -gestaltung und -betrieb)
- Transportkosten für Exponate und Demonstrationsmittel einschließlich Versicherung
- Kosten für veranstaltungsbezogene Werbung
- Sachkosten bei Symposien u. ä. Veranstaltungen
- Honorare für Fremdpersonal (Hostessen, Dolmetscher oder Gastredner)

Nicht gefördert werden eigene Personalkosten, Reise-, Aufenthalts- und Repräsentationskosten.

Umfang der Förderung Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der als zuschußfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch DM 10 000,— für Einzelbeteiligungen und DM 20 000,— für Gemeinschaftsbeteiligungen.

Antragsweg Die Anträge sind möglichst frühzeitig unter Beifügung eines Kostenvoranschlages einzureichen bei — Formulare bitte anfordern Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft
Abt. Branchenbetreuung — WB 3 — Alter Steinweg 4, 2000 Hamburg 4,
Tel.: 040/35 04-0, Fax: 040/35 04-1620

Hessen**Umwelttechnologieprogramm**

Zweckbindung	Gefördert wird die Entwicklung technisch neuer – Produktanlagen, – Produktionsverfahren oder – Produkte, die dem Umweltschutz dienen. Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, auch Ingenieurbüros und ähnliche Freie Berufe.
Konditionen (Änderungen möglich)	Gewährung von Zinszuschüssen von in der Regel bis zu 25 v. H. (im Gebiet der GA: bis zu 35 v. H.), höchstens DM 200 000,—, der Entwicklungskosten.
Antragsweg	Anträge sind an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, 6200 Wiesbaden, zu stellen.

Förderung sparsamer, rationeller und umweltverträglicher Energienutzung

Zweckbindung	Gefördert nach Vorhaben, die – der Energieeinsparung und Speicherung, – der regenerativen Energienutzung bzw. der Nutzung additiver Energiequellen – der Information, Beratung oder der Erstellung von Energiekonzepten dienen. In Einzelfällen können auch Anträge von Freiberuflern berücksichtigt werden.
Konditionen (Änderungen möglich)	Es werden Zuschüsse von bis zu 50 v. H. der förderfähigen Kosten für Planung und Investitionen gewährt.
Antragsweg	Anträge sind beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik, 6200 Wiesbaden, zu stellen.

Betriebsberatungen

Zweckbindung	Existenzgründungsberatungen können zur Beurteilung der Erfolgchancen neu zu gründender Praxen bzw. Büros Freier Berufe in Einzelfällen gefördert werden, sofern andere Orientierungsmöglichkeiten (z. B. über Kammern) nicht bestehen. Auch Umsetzungsberatungen können gefördert werden.
Konditionen (Änderungen möglich)	Bei Eigenbeteiligung von DM 75,— kann ein Zuschuß von maximal DM 785,— pro Tagewerk (jeweils ohne Mehrwertsteuer) für maximal vier Tagewerke (Richtlinien wurden erstellt) gewährt werden. Bei einer Eigenbeteiligung von DM 390,— beträgt der Zuschuß DM 410,— (bis 12 Tagewerken)
Antragsweg	Anträge sind an das RKW, Landesgruppe Hessen, zu stellen.

Niedersachsen**Bürgschaften**

Zweckbindung	Die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) übernimmt Bürgschaften zur Sicherung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten.
Konditionen (Änderungen möglich)	Ausfallbürgschaften bis zu 80 v. H. (in Zonenrand gebieten bis zu 90 v. H.) bei einem Kredithöchstbetrag von 400 000,- DM Kosten: 1,0 v. H. Bürgschaftsprovision jährlich sowie 1,0 v. H. einmalige Bearbeitungsgebühr.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) oder direkt an die NBB, 3000 Hannover 1, Schiffgraben.

Niedersächsisches Praktikantenprogramm für die ehemalige DDR

Zweckbindung	Förderung des Aufenthaltes von <i>DDR-Praktikanten</i> (aus Sachsen-Anhalt) in kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen. Ab 24. August 90 erweitert auf „wirtschaftsnahe Freie Berufe“ (z. B. beratende Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer).
Konditionen (Änderungen möglich)	Zuschuß zu den Gesamtkosten für das aufnehmende Unternehmen. Höhe = 40 DM pro Praktikant + Tag (incl. Sonn- u. Feiertage; ohne An- und Abreisetag). Davon 10 DM = Taschengeld für die Praktikanten. Förderung max. 30 Tage/Praktikum.
Antragsweg	Durchführung des Programmes durch Carl-Duisberg-Gesellschaft CDG Landesstelle Niedersachsen, Theaterstr. 16, 3000 Hannover 1, Tel.: 05 11/36 34 66. Die Förderung ist mit bei der CDG abrufbarem Formblatt „Zuschußantrag“ (zweifach) über die regional zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer zu beantragen.
Hinweis	Haushaltsmittel 1990 sind seit 24. Oktober 1990 erschöpft. Fortsetzung für 1991 noch nicht beschlossen.

Nordrhein-Westfalen**Bürgschaften zur Finanzierung volkswirtschaftlich förderungswürdiger Vorhaben (auch in der ehemaligen DDR und Berlin [Ost])**

Zweckbindung	Die Bürgschaften sollen die Vergabe von Krediten zur Finanzierung volkswirtschaftlich förderungswürdiger Vorhaben ermöglichen.
Konditionen (Änderungen möglich)	Die Bürgschaften dürfen regelmäßig nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem, wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermin erwartet werden kann.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Treuarbeit AG, 4000 Düsseldorf 1, Auf'm Hennekamp 47.

Mittelständisches Garantieprogramm

Zweckbindung	Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt Ausfallrückgarantien gegenüber Kredit- oder Kreditversicherungsinstituten für deren Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien im Zusammenhang mit Exportgeschäften.
Konditionen (Änderungen möglich)	Ausfallrückgarantien werden bis zur Höhe von max. 90 v. H. des DM-Gegenwertes der vom Garantiegeber zu stellenden Gewährleistung oder des Ausfalls hieraus übernommen.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Treuarbeit AG, 4000 Düsseldorf 1, Auf'm Hennekamp 47.

Programm Zukunftstechnologien/Technologie-Programm-Wirtschaft

Zweckbindung	Die Förderung bezieht sich auf alle Stufen der Realisierung neuer Technologien. Förderungsfähig sind Projekte von einzelnen oder mehreren Freiberuflern.
Konditionen (Änderungen möglich)	Der Fördersatz kann bis zu 40 v. H. betragen.
Antragsweg	Für das Programm Zukunftstechnologien das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, 4000 Düsseldorf 1, Haroldstr. 4. Für das Technologieprogramm Wirtschaft vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Investitionsbank NRW, Zentralbereich der West LB in Düsseldorf.

Finanzhilfen für die Sicherung von Arbeitsplätzen

Zweckbindung	Finanzhilfen u. a. an freiberuflich Tätige, die durch ungewöhnliche Einwirkungen von außen in eine Liquiditätskrise geraten sind und zu deren Überwindung einer Finanzhilfe bedürfen.
Konditionen (Änderungen möglich)	Die Finanzhilfen müssen nach Art und Höhe in Verbindung mit einem vom Land zu verbürgenden Kredit erforderlich, ausreichend und geeignet erscheinen, Ausbildungs- und/oder Arbeitsplätze zu sichern oder zu festigen.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Investitionsbank NRW, Zentralbereich West LB — in Düsseldorf für Vorhaben in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln, in Münster für Vorhaben in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster.

Außenwirtschaftsberatungsprogramm

Zweckbindung	Beratung u. a. freiberuflich Tätiger bis zur Jahresumsatzgrenze von 5 Mio. DM in Fragen der Außenwirtschaft durch Vermittlung der Außenhandelsstelle für die mittelständische Wirtschaft Nordrhein-Westfalen e.V. in Düsseldorf (Außenhandelsstelle).
Konditionen (Änderungen möglich)	Zuschüsse zu den Beraterkosten (Tagewerkshonorare und Reisekosten) für höchstens 15 Tage innerhalb von 5 Jahren.
Antragsweg	Zuständige IHK (Außenhandelsstelle s.o.).

Rheinland-Pfalz**Zinszuschüsse an Nachwuchskräfte der in der Wirtschaft tätigen Freien Berufe**

- Zweckbindung Zur Existenzgründung und -sicherung können Zinszuschüsse an Angehörige der Freien Berufe, die überwiegend für die gewerbliche Wirtschaft tätig sind, gewährt werden.
- Konditionen (Änderungen möglich) Das zinsverbilligte Darlehensvolumen darf nicht mehr als 50 v. H. der gesamten förderungsfähigen Investitionen betragen. Mindestinvestitionen 40 000,— DM, Höchstinvestitionen 300 000,— DM. Die Laufzeit des Darlehens muß mindestens 4 Jahre betragen. Der Zinszuschuß in Höhe von bis zu 3,5 v. H. kann für eine Laufzeit von 5 Jahren gewährt werden. Er kann kapitalisiert und somit in einer Summe oder in halbjährlichen Raten ausgezahlt werden.
- Antragsweg Zuständige Kammer oder Bezirksregierung.

Bürgschaften der Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz und des Landes für Kredite an Angehörige Freier Berufe

- Zweckbindung Gewährung von Bürgschaften für Kredite (Investitionen und Betriebsmittel).
- Konditionen (Änderungen möglich) Bürgschaften können im Regelfall für Investitions- und Betriebsmittelkredite bis zur Höhe von 90 v. H. bzw. 60 v. H. des Darlehensbetrages übernommen werden.
- Antragsweg Finanzierungs- Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, – FINHG –, 6500 Mainz, Karmeliter-Platz 4.

Ausfallgarantien für die in der Wirtschaft tätigen Freien Berufe im Rahmen von Exportgeschäften

- Zweckbindung Die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz – FINAG – übernimmt Ausfallgarantien für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs- und Leistungsgarantien sowie ähnliche Gewährleistungen.
- Konditionen (Änderungen möglich) Die Ausfallgarantien können bis zu 70 v. H. des DM-Gegenwertes der von der Hausbank zu stellenden Gewährleistung übernommen werden.
- Antragsweg Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, – FINAG –, 6500 Mainz, Karmeliter-Platz 4.

Exportberatungsprogramm

- Zweckbindung In der Wirtschaft tätige Angehörige der Freien Berufe können Zuschüsse bei der Anbahnung und Durchführung von Exportgeschäften sowie zur Vermittlung von Informationen und Kenntnisse der Exporttechnik erhalten.
- Konditionen (Änderungen möglich) Pauschaler Zuschuß zu den Kosten einer maximal eintägigen Kurzberatung in Höhe von 400,— DM. Zuschuß zu den Kosten einer maximal 5tägigen Intensivberatung (bei einem Vorjahresumsatz bis zu 50 Mio. DM 50 v. H. des Tagewerksatzes von maximal 680,— DM + 85,— DM Reisekostenpauschale).
- Antragsweg Handwerkskammer, Architektenkammer, Kammer der Beratenden Ingenieure.

Technologie-Beratungs-Programm

Zweckbindung	Förderung der Anwendung neuer Technologien sowie der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren in der mittelständischen Wirtschaft durch Vermittlung externer Beratungskapazitäten; Vermittlung von Beratungsleistungen durch Freie Berater sowie Hochschullehrer der Universitäten und der Fachhochschule des Landes.
Konditionen (Änderungen möglich)	Zuschüsse zu den Kosten für technologieorientierte Intensivberatungen von Unternehmen in Höhe von 25–75 v. H. der zuwendungsfähigen Tagewerkskosten. Bezuschussung technologieorientierter Seminare und Informationsaktionen, Datenbankrecherchen.
Antragsweg	Beratungsstellen für Innovation und Technologietransfer (BITT) an allen rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern.

Innovationsförderungsprogramm Technologie-Einführungsprogramm

Zweckbindung	Mittelbare Förderung von technischen Freien Berufen als Unterauftragnehmer bei der Maßnahme Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen zur Entwicklung neuer Produkte und Verfahren bzw. der Förderung des Einsatzes moderner Technologien in der mittelständischen Wirtschaft.
Konditionen (Änderungen möglich)	Zuschüsse zwischen 15 und 50 v. H. der zuwendungs(Änderungen fähigen Kosten, wobei die einzelnen Arten der möglich) Maßnahme mit unterschiedlichen Förderungspräferenzen ausgestattet sind.
Antragsweg	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, 6500 Mainz 1, Bauhofstr. 4.

Programm zur Ersteinführung von CAD-Systemen

Zweckbindung	Förderung der Ersteinführung von CAD-Systemen in Ingenieurbüros.
Konditionen (Änderungen möglich)	Zuschüsse bis zu 25 v. H. der Investitionskosten für Hard- und Software. Das geförderte Unternehmen soll einen zusätzlichen Aufwand in Höhe von mindestens 15 v. H. der bezuschußten Investitionskosten für die systemgebundene Mitarbeiter-schulung leisten.
Antragsweg	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstr. 4, 6500 Mainz 1.

Saarland

Förderung der in der Wirtschaft tätigen Freien Berufe aufgrund des Mittelstandsförderungsgesetzes.

Zinsgünstige Darlehen im Rahmen des Mittelstandsförderungsprogramms (MFP)**Investitionsprogramm – Teil A I**

Zweckbindung	Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Modernisierung, Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben und freiberuflichen Praxen.
Konditionen (Änderungen möglich)	Kredit bis zu 150 000,– DM zu vergünstigten Konditionen mit unterschiedlichen Laufzeiten. Mehrfache Inanspruchnahme möglich. Finanzierungsanteil: Bis zu zwei Drittel des zu fördernden Investitionsbetrags. Soweit Mittel aus sonstigen öffentlichen Kreditprogrammen eingesetzt werden können, ist in erster Linie auf diese Mittel zurückzugreifen.
Antragsweg	Über die Hausbank an die Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB)

Arbeitsplatzprogramm – Teil B I

Zweckbindung	Finanzierung von Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Arbeits- oder Ausbildungsplätze im Saarland.
Konditionen (Änderungen möglich)	Gewährung eines Kredits bis zu 40 000,— DM je zu schaffendem neuen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz. Zinssatz zur Zeit 8,5 v. H. p.a., Laufzeit bis zu 15 Jahren (je nach Verwendungszweck). Auszahlung je nach Laufzeit 99,0 v. H. bei Laufzeiten bis zu 5 Jahren, 98,5 v. H. bei Laufzeiten bis zu 10 Jahren, 98,0 v. H. bei Laufzeiten bis zu 15 Jahren. Besondere Bedingungen: Die Kredite müssen vor dem 31. Dezember 1992 von der SIKB zugesagt werden.
Antragsweg	Über die Hausbank an die Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB)

Beteiligungsfinanzierung**a) Existenzfestigung**

Zweckbindung	Stärkung der Eigenkapitalausstattung junger Unternehmen im Anschluß an die Existenzgründung. Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen und Freie Berufe in der Wirtschaft.
Konditionen (Änderungen möglich)	Höhe der Beteiligung: bis zu 300 000,— DM. Dauer der Beteiligung: bis 15 Jahre. Kosten: feste Vergütung von 6,5 v. H. p.a. auf den Beteiligungsbetrag und eine Gewinnbeteiligung von 3,5 v. H. p.a. der Einlage aus dem Jahresgewinn oder $\frac{1}{5}$ des Jahresgewinns.
Antragsweg	Über die Hausbank an die Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB) als Geschäftsbesorgerin der KBG.

b) Innovationsförderung

Zweckbindung	Verbesserung der Eigenkapitalausstattung zur Einführung technologisch neuer Produkte und Verfahren. Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen und Freie Berufe in der Wirtschaft.
Konditionen (Änderungen möglich)	Höhe der Beteiligung mindestens 150 000,— DM höchstens 1 000 000,— DM mit einer Laufzeit bis zu 15 Jahren und einer Vergütung von 6,5 v. H. p. a. auf den Beteiligungsbetrag und einer Gewinnbeteiligung von 20 v. H. des Jahresgewinns.
Antragsweg	Über die Hausbank an die Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB) als Geschäftsbesorgerin der KBG.

Exportgarantieprogramm

Zweckbindung	Übernahme von Garantien für mittelständische Unternehmen, Angehörige der in der Wirtschaft tätigen Freien Berufe sowie Zusammenschlüsse aus diesen Gruppen.
Konditionen (Änderungen möglich)	Bis zu 70 v. H. des DM-Gegenwertes, höchstens 1,4 Mio DM. Einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 v. H., mindestens 250,— DM fällig bei Antragsstellung.
Antragsweg	Vom jeweiligen Kreditinstitut (Hausbank) an die Saarländische Investitionskreditbank (SIKB).

Förderung von Existenzgründungen durch Prämien aus Haushaltsmitteln des Saarlandes

Zweckbindung	<p>Gefördert wird die Gründung von selbständigen Existenzen im Saarland im Zusammenhang mit der erstmaligen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gründung eines Unternehmens, – Übernahme eines bestehenden Unternehmens, – tätigen Beteiligung an einem Unternehmen. <p>Gefördert werden Unternehmensneugründungen und -übernahmen im Bereich der Freien Berufe (Ärzte und andere Heilberufe, Rechtsanwälte und Notare sind nicht antragsberechtigt), soweit sie einen Primäreffekt erwarten lassen.</p>
Konditionen (Änderungen möglich)	<p>Die Förderung erfolgt durch eine Prämie in Höhe von 20 v. H. – höchstens DM 10 000,– je Existenzgründer – der bei der Existenzgründung eingesetzten Eigenmittel.</p> <p>Bei den innovativen Existenzgründungen beträgt die Prämie 30 v. H. – höchstens DM 30 000,– je Existenzgründer –, bezogen auf die bei der Existenzgründung eingesetzten Eigenmittel.</p>
Antragsweg	Die Existenzgründungsprämie ist über ein Kreditinstitut (Hausbank) beim Minister für Wirtschaft, Referat C/3, zu beantragen.

Schleswig-Holstein

a) Investitionen und Betriebsmittelkredite

Beschäftigungsorientiertes Investitionshilfeprogramm (MiTI-BIP)

Zweckbindung	<p>Schaffung/Erhaltung von Arbeitsplätzen. Ermöglichung großer Investitionen bei kleinen und mittleren Unternehmen.</p> <p>Gefördert werden können u. a. kleinere und mittlere Unternehmen sowie wirtschaftsnahe Freiberufler/innen bis zu 20 Arbeitsplätzen bei Investitionen ab 200 TDM, bei größeren Betrieben bis max. 200 Arbeitsplätze und max. 50 Mio. DM Jahresumsatz je zusätzlichen Arbeitsplatz mindestens 15TDM weitere förderungsfähige Investitionen. Investitionen müssen das zweifache der durchschnittlichen Normalabschreibungen und die Höhe der durchschnittlichen Bilanzgewinne der vergangenen drei Jahre übersteigen. Bei Erweiterungsinvestitionen müssen mindestens 10 v. H. zusätzliche Arbeitsplätze angestrebt werden.</p>
Konditionen (Änderungen möglich)	<p>Eine Förderung ist u. a. möglich mit Investitionszuschüssen zwischen 5.200,– DM und 65 000,– DM je nach Höhe der Investition und der gewährten Bundesförderung (berechnet als kapitalisierte Zinszuschüsse von 1.300,– DM je 10 000,– DM fiktiv verbilligtes Darlehen; bis zu max. 500 TDM Investitionsdarlehen werden unter Anrechnung der stets vorrangig in Anspruch zu nehmenden Bundesförderung bis zu 70 v. H. des förderungsfähigen Investitionsvolumens berücksichtigt.</p>
Antragsweg	Anträge sind bei den Hausbanken erhältlich und müssen mit deren Finanzierungsbestätigung vor Beginn der Maßnahme im Ministerium für Wirtschaft, Technik und Verkehr vorliegen.

b) Betriebsmittelkredit-Verbilligungs-Programm (MiTI-BVP)

Zweckbindung	<p>Besondere Arbeitsplatzeffekte in wachsenden, jedoch weniger kapitalintensiven Wirtschaftsbereichen oder Unternehmensausbauphasen. Gefördert werden können u. a. kleine und mittlere Unternehmen sowie wirtschaftsnahe Freiberufler/innen bis zu max. 200 Arbeitsplätze und max. 50 Mio. DM Jahresumsatz, die mehr als 10 v. H. zusätzliche Arbeitsplätze schaffen und in diesem Zusammenhang keine öffentliche Investitionsförderung beantragen. Die Förderung muß nach bestimmten Bilanzzahlen vertretbar sein.</p>
--------------	---

Konditionen
(Änderungen möglich) Eine Förderung ist u. a. möglich durch degressive Zinszuschüsse 3 Jahre lang (6 v. H., 5 v. H., 4 v. H.) zu max. 100 TDM zusätzlich aufgenommenen Betriebsmittelkredit je anrechnungsfähigen zusätzlichen Arbeitsplatz (über 10 v. H. hinausgehend, mindestens einer stets nicht anrechnungsfähig). Die Zinszuschüsse werden für den jeweils in Anspruch genommenen Betriebsmittelkredit von der Hausbank abgerufen.

Antragsweg Anträge sind bei den Hausbanken erhältlich und müssen mit deren Finanzierungsbestätigung vor Abschluß der Anstellungsverträge im Ministerium für Wirtschaft, Technik und Verkehr vorliegen.

c) Existenzgründungsprogramm (MiTI-EGP)

Zweckbindung Ermöglichung des erstmaligen Selbständigmachens durch Gründung/Übernahme eines gewerblichen Unternehmens oder Ergreifen eines wirtschaftsnahen Freien Berufs.

Gefördert werden kann u. a., wer in den letzten 5 Jahren nicht selbständig war, eine einschlägige Berufsausbildung oder Erfahrung nachweist, mindestens 10 v. H. Eigenmittel hat, neben dem eigenen mindestens einen zusätzlichen Arbeitsplatz schaffen kann. Nach einem Beratungsbericht muß eine tragfähige Vollexistenz zu erwarten sein. Ausgeschlossen sind Betriebsübernahmen von Familienangehörigen.

Konditionen
(Änderungen möglich) Eine Förderung ist u. a. möglich durch

- notwendige Betriebsmittelkredite,
- Investitionen in eigengenutztes Sachanlagevermögen bzw. Kosten einer Betriebsübernahme, nicht förderungsfähig sind insbesondere Warenlager, Pkw,
- Inanspruchnahme einer Erstberatung und begleitender Beratungen.
- degressive Zinszuschüsse (6 v. H., 5 v. H., 4 v. H.) für längstens 4 Jahre zu Betriebsmittelkrediten zwischen 10 und 200 TDM,
- Investitionszuschüsse unter Anrechnung des Subventionswertes der Bundesförderung von bis zu 15 v. H. auf maximal 500 TDM, wenn das förderungsfähige Investitionsvolumen 100 TDM übersteigt,
- Beratungskostenzuschüsse von 60 v. H. bis zu bestimmten Höchstbeträgen, wenn insoweit eine Bundesförderung nicht erreichbar ist.

Antragsweg Anträge sind bei den Hausbanken erhältlich und müssen mit deren Finanzierungsbestätigung vor Beginn der Maßnahme im Ministerium für Wirtschaft, Technik und Verkehr vorliegen.

d) Förderung von Spezialberatungen für kleine und mittlere Unternehmen (MiTI-Spezialberatungen)

Zweckbindung Kleine und mittlere Unternehmen verfügen im Gegensatz zu großen in der Regel nicht über spezialisierte Führungskräfte und sind deshalb darauf angewiesen, sich der Beratung durch qualifizierte freiberufliche Berater zu bedienen. Um für das jeweilige Problem geeignete Berater zu finden, wird auf Wunsch Hilfestellung bei der Auswahl des Beraters, bei der Festlegung des erforderlichen Beratungsumfanges, bei der Auswertung des Berichts und bei der Umsetzung der Vorschläge durch eine neutrale Institution angeboten. Gefördert werden können u. a. kleine und mittlere Unternehmen sowie wirtschaftsnahe Freie Berufe bis zu 200 Arbeitsplätzen/50 Mio. Jahresumsatz, ausgenommen Anwälte/Anwältinnen, Unternehmens- und Steuerberater(innen), Wirtschaftsprüfer(innen).

Konditionen
(Änderungen möglich) 40prozentige Zuschüsse zu den Beratungs- und Schulungskosten bis max. 7 000, – DM je Antragsteller(in) innerhalb von drei Jahren bei einer oberen Bemessungsgrenze von 950, – DM je Tagewerk.

Antragsweg Anträge sind zu stellen vor Beginn der Beratung beim Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft e.V. (RKW), Niemannsweg 18, 2300 Kiel 1.

Exportförderung**a) Außenwirtschaftsförderung (MiTI-Außenwirtschaft)**

Zweckbindung	Hilfestellung für mittelständische Unternehmen zur Erschließung von Auslandsmärkten und zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit auf diesen Märkten. Gefördert werden können u. a. mittelständische Unternehmen aus Handel, Handwerk, Dienstleistung und Industrie mit einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sowie für die gewerbliche Wirtschaft tätige Freie Berufe mit Sitz in Schleswig-Holstein, Kammern, Verbände und wirtschaftsnahe Forschungsinstitute.
Konditionen (Änderungen möglich)	Eine Förderung ist u. a. möglich durch die Gewährung von Zuschüssen bis zu 50 v. H. der förderungsfähigen Kosten, Höchstbetrag pro Einzelaussteller und Haushaltsjahr 40 000,— DM. Förderung der Beteiligung an einer bestimmten ausländischen Messen bis zu dreimal, bei internationalen inländischen Messen nur die erstmalige Beteiligung. Warenpräsentationen, Katalogmessen und Symposien werden grundsätzlich nur im Rahmen einer Gemeinschaftsbeteiligung gefördert; alle übrigen Maßnahmen werden für eine Anlaufphase von maximal vier Jahren degressiv gefördert.
Antragsweg	Formlos – unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (insbes. Zeit-, Kosten- und Finanzierungspläne) – bei der Gesellschaft zur Förderung von Industrie, Handel und Gewerbe in Schleswig-Holstein mbH spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme.

b) Exportgarantien der Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein GmbH

Zweckbindung	Förderung von exportierenden schleswig-holsteinischen Betrieben. Gefördert werden können u. a. mittelständische Betriebe der schleswig-holsteinischen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe.
Konditionen (Änderungen möglich)	Bis zu 80 v. H. des Garantiebetrages.
Antragsweg	Anträge können über die Hausbank an die Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, Telefon 04 31/ 59 07-0 gestellt werden.

Bürgschaften der Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein GmbH

Zweckbindung	Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freiberuflich Tätigen in Schleswig-Holstein durch Übernahme von Ausfallbürgschaften für Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsgesellschaften. Gefördert werden können u. a. Betriebe der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige in Schleswig-Holstein.
Konditionen (Änderungen möglich)	Ausfallbürgschaften bis zu 80 v. H. des Kreditbetrages. Daneben Garantien zur Absicherung von Kapitalbeteiligungen von Kapitalbeteiligungsgesellschaften bis zum Höchstbetrag von 70 v. H. der Beteiligung und des Beteiligungsentgelts.
Antragsweg	Anträge können über die Hausbank an die Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, Telefon 04 31 / 59 07-0 gestellt werden.

Förderung von Produktinnovationen (MiTI-F+E)

Zweckbindung	Durch Minderung des Entwicklungsrisikos soll kleinen und mittleren Unternehmen die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren ermöglicht werden. Damit sollen Innovationskräfte in Unternehmen mobilisiert, eine Modernisierung der Wirtschaft erreicht und neue Märkte mit qualitativen und quantitativen Beschäftigungseffekten erschlossen werden. Gefördert werden können u. a. kleinere und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus Schleswig-Holstein, soweit sie jeweils nicht mehr als 200 Mitarbeiter beschäftigen und der Jahresumsatz 50 Mio. DM nicht übersteigt. Wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen, Freie Berufe sowie Einzelerfinder, wenn eine Zusammenarbeit mit einem Unternehmen aus Schleswig-Holstein erfolgt und zu einer Produktinnovation in dem Unternehmen führt.
Konditionen (Änderungen möglich)	Gewährt werden Zuschüsse bis zu 40 v. H. der nachgewiesenen projektbedingten Aufwendungen, höchstens jedoch 200 000 DM im Einzelfall.
Antragsweg	Anträge sind vor Beginn des Vorhabens beim Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Referat 302, Postfach 11 32, 2300 Kiel 1, einzureichen.

Förderung von Erfindungen (MiTI-Erfindungen)

Zweckbindung	Bisher nicht genutzte, wirtschaftlich erfolgversprechende Erfindungen sollen gezielt für die Wirtschaft des Landes Schleswig-Holstein nutzbar gemacht werden. Gefördert werden können u. a. freie Erfinderinnen und Erfinder mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein und kleine Unternehmen, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben, soweit sie jeweils nicht mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen und der Jahresumsatz 7 Mio. DM nicht übersteigt.
Konditionen (Änderungen möglich)	– Verlorene Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Ausgaben, höchstens jedoch 5 000,— DM im Einzelfall – Darüber hinaus können rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Ausgaben, höchstens jedoch 50 000 DM im Einzelfall gewährt werden. Die Rückzahlung erfolgt nach 5 Jahren in 5 gleichen Jahresraten.
Antragsweg	Anträge sind vor Beginn des Vorhabens beim Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Referat VII 302, Postfach 11 32, 2300 Kiel 1, oder bei einer von ihm beauftragten Stelle einzureichen.

Förderung von Beteiligungskapital (MiTI-Beteiligungskapital)**Teil 1: Befristete Förderung von Kapitalbeteiligungen in allen Phasen der Unternehmensentwicklung**

Zweckbindung	Förderung eines verstärkten Engagements von Beteiligungsgesellschaften bei kleinen und mittleren Unternehmen und wirtschaftsnahen Freien Berufen in Schleswig-Holstein, um deren Wachstums- und Arbeitsplatzchancen auszunutzen. Gefördert werden können u. a. Kapitalbeteiligungsgesellschaften, möglichst mit einer Betreuungsstelle in Schleswig-Holstein, die sich bis zu einer Höhe von 49 v. H. an schleswig-holsteinischen Unternehmen beteiligen.
Konditionen (Änderungen möglich)	Soweit in schleswig-holsteinischen Unternehmen angelegtes Beteiligungskapital mit Fremdkapital finanziert wird, kann dieses bis zur Höhe von 80 v. H. der Beteiligung, maximal bis zu 800 000 DM mit degressiven Zinszuschüssen (1990 und 1991 6 v. H., 1992 5 v. H., 1993 4 v. H., 1994 3 v. H.) verbilligt werden.
Antragsweg	(Siehe Förderung von Beteiligungskapital-Kapitalbeteiligungen bei Unternehmensgründungen und Innovationsvorhaben.)

Förderung von Beteiligungskapital (MiTI-Beteiligungskapital)

Zweckbindung	<p>Insbesondere innovative Unternehmen haben in frühen Phasen ihrer Unternehmensentwicklung (bei der Gründung innerhalb von 3 Jahren, bei Innovationsvorhaben, vor Abschluß der Markteinführung) Probleme, herkömmliche Finanzierungen zu erhalten. Kapitalbeteiligungsgesellschaften schließen häufig eine Beteiligung in solch frühen Phasen wegen der damit verbundenen höheren Risiken aus. Die Förderung will Anreize für eine Beteiligung in diesen Phasen geben.</p> <p>Gefördert werden können u. a. Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich mit nicht mehr als 49 v. H. an schleswig-holsteinischen Unternehmen bei Gründungen und Innovationsvorhaben vor Abschluß der Markteinführung beteiligen wollen.</p>
Konditionen (Änderungen möglich)	<ul style="list-style-type: none">– Betreuungskostenzuschuß für drei Jahre und bis zu 50 v. H. der nachgewiesenen eigenen Betreuungskosten (max. 50 TDM jährlich).– Alternativ 40prozentige Zinszuschüsse über vier Jahre bei Refinanzierung bis zu max. 1 Mio. DM je Beteiligung, davon 3 v. H. für die Kapitalbeteiligungsgesellschaft selbst und mindestens 1 v. H. zur Weiterleitung an den Beteiligungsunternehmer.
Antragsweg	Anträge sind vor dem Abschluß von Beteiligungsvereinbarungen beim Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Referat VII321, Düsternbrooker Weg 94, 2300 Kiel 1, zu stellen.

Förderung von Marktanalysen auf dem Gebiet der Meereswirtschaft

Zweckbindung	<p>Stärkung der Wirtschaft, um die schwierige Lage der meeresbezogenen Wirtschaftszweige in Schleswig-Holstein zu erleichtern.</p> <p>Gefördert werden können u. a. mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wirtschaftsnahe Forschungsinstitute und entsprechende Ingenieurbüros bei der Erstellung von Marktanalysen und Projektstudien zur Förderung der Meerestechnik.</p>
Konditionen (Änderungen möglich)	Bei einem Eigenanteil von i.d.R. 50 v. H. kann die Landesförderung den Rest der Kosten abdecken.
Antragsweg	Anträge sind einzureichen beim Ministerium für Wirtschaft, Technik und Verkehr, 2300 Kiel 1.

IV.3 Kurzgutachten des Instituts für Mittelstandsforschung: „Die Freien Berufe in der DDR“

DIE FREIEN BERUFE IN DER DDR

von

Manfred Kittelmann
Ulrich von Hoven

Gutachten erstellt im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft

vom

Institut für Mittelstandsforschung Bonn

Bonn, im September 1990

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verzeichnis der Tabellen und Schaubilder	105
A. Vorbemerkung	108
B. Die Lage der Freien Berufe in der DDR	108
I. Die Bedeutung der Freien Berufe in der DDR und in der Bundesrepublik Deutschland	108
1. Die Definition der Freien Berufe im Steuerrecht der DDR	108
2. Weitere Definitionsansätze	109
3. Die Besteuerung der Freien Berufe in der DDR	110
4. Die Freien Berufe als Teil der „Intelligenz“	111
5. Die Bedeutung der Freien Berufe in der DDR	112
6. Die Freien Berufe in der DDR heute	112
7. Die statistische Ausgangslage	113
II. Zur Gesamtsituation der freiberuflich Tätigen in der DDR	116
1. Die Gebühren- und Honorarordnungen	118
2. Die Zulassungsordnungen	119
3. Das Sozialversicherungssystem	119
4. Ausbildungsmöglichkeiten	120
III. Sich abzeichnende Entwicklungstendenzen bei den Freien Berufen im Rahmen des gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Wandlungsprozesses in der DDR	120
IV. Berufsgruppenanalyse	121
1. Die rechts- und wirtschaftsberatenden Freien Berufe	121
1.1 Rechtsanwälte	121

	Seite
1.1.1 Rechtsanwaltskollegien	122
1.1.2 Einzelanwälte	122
1.1.3 Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen	122
1.1.4 Stellung und Aufgaben der Rechtsanwälte in der DDR	122
1.2 Justitiare	123
1.3 Notare	123
1.4 Steuerberater	123
1.5 Wirtschaftsprüfer	124
1.6 Andere unternehmensberatende Berufe	124
2. Technisch-wissenschaftliche Freie Berufe	125
2.1 Architekten	125
2.2 Ingenieure	125
2.3 Vermessungsingenieure	126
2.4 Kammer der Technik (KDT)	126
2.5 Sonstige	126
3. Berufe im Gesundheitswesen	126
3.1 Die Organisation der medizinischen Versorgung	126
3.1.1 Das Betriebsgesundheitswesen	127
3.1.2 Das territoriale System der ambulanten Betreuung („Versorgung im Wohnbereich“)	127
3.1.3 Die stationäre Versorgung	127
3.1.4 Freiberuflich tätige Ärzte	127
3.1.5 Ärzte und Zahnärzte insgesamt	128
3.2 Heilhilfsberufe	128
3.3 Apotheken	129
4. Kulturberufe	129
4.1 Der Schriftstellerverband der DDR (bis 1973 Deutscher Schriftstellerverband)	130
4.2 Der Verband Bildender Künstler (VBK) der DDR	130
4.2.1 Kollegien Bildender Künstler	130
4.3 Verband der Film- und Fernsehschaffenden der DDR	130
4.4 Verband der Komponisten und Musikwissenschaftler der DDR (VKM)	131
4.5 Verband der Theaterschaffenden der DDR	131
4.6 Verband der Journalisten der DDR (VDJ)	131
C. Potentialabschätzung der Nachfrageseite	131
I. Die Zahl der Selbständigen in der DDR	132
II. Die Gesamtzahl der Selbständigen und wirtschaftlich abhängig tätigen Angehörigen der Freien Berufe in der DDR	132
III. Der Frauenanteil in den Freien Berufen	132
IV. Beschäftigte und Auszubildende in den Freien Berufen in der DDR	133
V. Wirtschaftliche Situation der Freien Berufe in der DDR	133
D. Qualitative Aspekte der Freien Berufe in der DDR	134
I. Qualitative Anforderungen der Nachfrageseite an freiberufliche Dienstleistungen	134
1. Wirtschaftsnaher Freie Berufe	134

	Seite
2. Andere Freie Berufe	135
II. Das Angebot an freiberuflichen Dienstleistungen in der DDR	135
III. Langfristige Entwicklung	135
IV. Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland	136
E. Maßnahmen zur Förderung der Freien Berufe in der DDR	136
I. Maßnahmen der Bundesregierung	137
1. Das Eigenkapitalhilfe-Programm zur Förderung selbständiger Existenzen in der DDR	137
2. ERP-Kredite für Investitionen privater gewerblicher Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe in der DDR	137
II. Privatwirtschaftliche Maßnahmen, die durch die Bundesregierung unterstützt werden	137
1. Beratung, Schulung und Information, Aus- und Fortbildung	137
2. Sonstige Förderungsmaßnahmen	138
F. Schlußbemerkung	139
Anhang	140
Literaturverzeichnis	141
 Verzeichnis der Tabellen und Schaubilder	
Schaubild 1: Grundtarif der Einkommensbesteuerung 1983/84	111
Tabelle 1: Quantitative Entwicklung der Freien Berufe in der DDR von 1952 bis 1989	114
Tabelle 2: Quantitative Angaben zu den Freien Berufen im Bezirk Leipzig, Stand: 30. September 1989	115
Tabelle 3: Altersmäßige Zusammensetzung der Mitglieder und Kandida- ten des Verbandes Bildender Künstler der DDR 1983 und vom 30. April 1988	117
Tabelle 4: Männliche und weibliche Mitglieder und Kandidaten in den Sektionen des Verbandes Bildender Künstler der DDR 1983 und 1988	117
Tabelle 5: Sozialökonomische Struktur der Beschäftigten der DDR in den Jahren 1955 und 1988	118
Tabelle 6: Anzahl der Lehrlinge bei Freiberuflern und Anteil an der Ge- samtheit aller Lehrlinge in der DDR in den Jahren 1953 und 1967	118
Tabelle 7: Anzahl und Dichte von Ärzten und Zahnärzten in den Jahren 1960 bis 1988 in der DDR	128
Tabelle 8: Schätzung der Anzahl selbständig und abhängig Beschäftigter Freiberufler bei Übertragung bundesdeutscher Verhältnisse auf die DDR	132

A. Vorbemerkung

Gegenwärtig stehen wir vor der Aufgabe, eine durch vierzig Jahre Zentralverwaltungswirtschaft geprägte Wirtschaftsordnung in eine Marktwirtschaft zu transformieren. Das bedingt Verständnis für die marktwirtschaftlichen Lenkungsprinzipien. Hierzu gehört ein funktionsfähiges Preissystem, ebenso wie offene Märkte und wirksamer Wettbewerb. Ein solches System stellt sich nicht von selbst ein, noch erhält es sich von selbst. Aus den wirtschaftsverfassungsrechtlichen Grundprinzipien folgen vielmehr ganz bestimmte Anforderungen an den Ordnungsrahmen, vor allem

seine Rechtsinstitute, die Bürger und Unternehmen in den Stand setzen, selbständig und eigenverantwortlich zu planen und zu entscheiden. Die Dienstleistungen der Freien Berufe sind ein ganz wesentliches Instrument der Umsetzung dieser Rechte dem Staat und anderen Institutionen gegenüber. Dies wird bestätigt durch den steigenden freiberuflichen Dienstleistungsanteil westlicher Demokratien. Hieraus erklärt sich der relativ geringe Stellenwert, den spezifische freiberufliche Bereiche in planwirtschaftlichen Systemen haben.

B. Die Lage der Freien Berufe in der DDR

I. Die Bedeutung der Freien Berufe in der DDR und in der Bundesrepublik Deutschland

Ein erster Hinweis auf die Bewertung freiberuflicher Dienstleistungen in der DDR ergibt sich aus der Methode der in der DDR gebräuchlichen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Wie auch andere sozialistische Volkswirtschaften, hat sich die DDR nicht dem von den Vereinten Nationen im Jahre 1953 empfohlenen System einer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeschlossen, deren Hauptkennziffer das Bruttosozialprodukt ist. Die DDR bewertete ihre Wirtschaft nach dem Nationaleinkommen, für das nur die materiell produzierten Leistungen berücksichtigt wurden. Der gesamte Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen wurde als nicht produktiv betrachtet und nicht einbezogen. Damit wurden freiberufliche Dienstleistungen – gewollt oder ungewollt – gegenüber den Aktivitäten der gewerblichen Wirtschaft abgewertet.

Auf der anderen Seite kam die DDR nicht umhin, die Bedeutung der Freien Berufe anzuerkennen. Dies dokumentiert sich darin, daß sie ihnen im Vergleich zu anderen Selbständigen steuerliche Begünstigungen einräumte. So steht in der Einleitung zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz vom 28. Mai 1958: „Auf Grund der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik ist es der freischaffenden Intelligenz erstmalig möglich, ihre Kräfte voll zu entfalten. Sie nimmt Anteil an unserer wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufwärtsentwicklung. Dies hat in vielen Vergünstigungen seine Anerkennung gefunden.“ (In der DDR wurde der Begriff „freiberuflich Tätige“ synonym verwendet mit „freischaffende Intelligenz“).

Dennoch ist die Steuerlast der freischaffenden Intelligenz immer noch höher als die der abhängig beschäftigten „Intelligenz“, die so besteuert wurde wie Arbei-

ter und Angestellte. Insofern waren die selbständigen Freien Berufe gegenüber abhängig Beschäftigten benachteiligt (siehe auch Schaubild 1).

1. Die Definition der Freien Berufe im Steuerrecht der DDR

Den Freien Berufen wurde in der DDR also eine gewisse steuerliche Sonderstellung eingeräumt. Zu der Gruppe der steuerbegünstigten Freien Berufe gehören nach § 9 der Verordnung über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger vom 15. Dezember 1970 Berufe, die ihre Einkünfte bezog aus:

1. freiberuflicher schriftstellerischer Tätigkeit,
2. freiberuflicher wissenschaftlicher Forschungs- oder Lehrtätigkeit,
3. freiberuflicher künstlerischer Tätigkeit,
4. freiberuflicher Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Hebamme,
5. freiberuflicher Tätigkeit als Erfinder.

„In den Kreis der steuerbegünstigten freien Berufe wurden diejenigen freiberuflich tätigen Steuerpflichtigen aufgenommen, die durch ihre Arbeit die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in unserer Republik insbesondere auf wissenschaftlichem, kulturellem und technischem Gebiet oder auf dem Gebiet des Gesundheitswesens wesentlich beeinflussen und vorantreiben. Hieraus folgt, daß für die Anerkennung der Steuerbegünstigten nicht die Berufsbezeichnung, die Ausbildung und die frühere Beschäftigung, sondern die gegenwärtigen und tatsächlichen Leistungen des einzelnen Steuerpflichtigen ausschlaggebend sind, wobei sich die Einkünfte als das Ergebnis eigener Arbeitsleistungen darstellen müssen. Das wesentliche Merkmal der . . . aufgezählten freien Berufe ist das der

schöpferischen oder konstruktiven Tätigkeit. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Steuerberater, Rechtsanwälte, Chemiker (mit Ausnahme der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker), Fußpfleger (Chiropraxisten), Heilpraktiker, Masseur, Vermessungsingenieure, die keine schöpferische oder konstruktive Tätigkeit ausüben (z. B. als Kraftfahrzeugschätzer), nicht steuerbegünstigt sind.“ (§ 28 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens).

Durch die Verordnung zur Besteuerung freiberuflicher Einkünfte vom 15. Dezember 1970 wurde diese Eingrenzung nochmals enger gefaßt. Eine freiberufliche Tätigkeit als Ingenieur, Architekt oder staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker wurde nicht mehr steuerlich bevorzugt. Die Verordnung regelt im weiteren genau, was schriftstellerische und künstlerische Tätigkeit ist und was wissenschaftliche Lehrtätigkeit ist:

„Zur schriftstellerischen Tätigkeit gehört auch die Überarbeitung und Begutachtung von Manuskripten durch wissenschaftlich qualifiziertes Personal, ferner die Tätigkeit der Lektoren, Journalisten, Verhandlungsstenografen, wissenschaftlicher Übersetzer, die Tätigkeit der Herausgeber von Schriften, Büchern und dergleichen, in denen der Herausgeber der geistige Leiter einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Zweifelsfall ist eine Bestätigung darüber, ob die Eigenschaft als Schriftsteller gegeben ist, von der Abteilung Volksbildung oder dem Deutschen Schriftstellerverband beizubringen.

(. . .) Als wissenschaftliche Lehrtätigkeit gilt die Erteilung von Unterricht an den Grund-, Ober- und Hochschulen (Volkshochschulen) sowie die Berufs- und Fachschulen aller Art, ferner die Erteilung von Nachhilfeunterricht an Schüler dieser Schulen, die Erteilung von Sprachunterricht, Musik- und Gesangsunterricht, Gymnastik und Sportunterricht, Tanzunterricht, letzterer jedoch nur, soweit es sich um die Unterrichtserteilung auf dem Gebiet des künstlerischen Tanzes handelt. Erteilen Gewerbetreibende (z. B. Handwerker) oder Angehörige freier Berufe, die nicht steuerbegünstigt sind, Unterricht (z. B. an Berufs- oder Volkshochschulen), so sind die Honorare aus dieser Tätigkeit als Einnahmen aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit zu behandeln.

(. . .) Künstler ist derjenige, der einem eigenen schöpferischen Gedanken Ausdruck verleiht oder einen solchen Gedanken unter Aufwendung eigener schöpferischer Mittel wiedergibt, z. B. Komponisten, Musiker, Sänger, Schauspieler, Rezitatoren, Vortragende und sonstige Sprecher, Kabarettisten, Solotänzer, Spielleiter, Intendanten, bildende Künstler (Bildhauer, Maler, Graphiker, Bühnenbildner) und Bildreporter.“ (aus § 28 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens).

Die freiberuflichen Einkünfte galten nur dann als steuerbegünstigt, wenn in Ausübung einer der genannten Tätigkeiten keine qualifizierten oder nicht mehr als zwei technische Hilfspersonen zur gleichen Zeit beschäftigt waren.

Die Besteuerung dieser Freien Berufe erfolgt nach dem Jahressteuertarif H. Werden die freiberuflichen

Tätigkeiten im Nebenberuf ausgeübt und überschreiten diese Einkünfte im Jahr 20 000 M, so wurden sie nach dem ungünstigeren Steuergrundtarif N besteuert.

Die steuerlich nicht begünstigten Berufsgruppen freiberuflich Tätiger wurden nach dem Steuergrundtarif M besteuert, der dem oben angesprochenen Steuergrundtarif N ähnlich ist. Der Steuergrundtarif M fanden gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger vom 15. Dezember 1970 Anwendung auf folgende Berufsgruppen:

1. Gebrauchsgraphiker,
2. Werbefachleute,
3. Ausstellungsgestalter,
4. Kunsthandwerker,
5. Projektanten,
6. Ingenieure,
7. Architekten,
8. Bildreporter
9. Filmhersteller, die sich nicht einer Kooperationsgemeinschaft der volkseigenen DEFA-Studios angeschlossen haben,
10. Übersetzer und Dolmetscher,
11. Stadtführer und Reiseleiter,
12. Lebensmittelchemiker.

Mit diesen beiden Gruppen von Freien Berufen war der in der DDR steuerlich bevorzugte Teil der Freien Berufe ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland im Steuerrecht als Katalogberufe hervorgehoben. Es gibt in der DDR jedoch keine Klausel, die wie in der Bundesrepublik Deutschland eine Klassifizierung für „ähnliche Berufe“ offenläßt. Alle nicht unter die Katalogberufe fallenden Freien Berufe unterlagen der Besteuerung für Selbständige.

2. Weitere Definitionsansätze

In der ökonomischen und rechtlichen Fachliteratur der DDR sind keine einheitlichen, übereinstimmenden Definitionen zu den Freien Berufen existent. Im Ökonomischen Lexikon werden „freiberuflich Tätige“ wie folgt definiert: „Berufstätige, die i. e. S. nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu juristischen oder natürlichen Personen stehen, aber gesellschaftlich anerkannte Arbeit leisten, bes. auf kulturellem und pädagogischem Gebiet, z. B. freischaffende Schriftsteller, Künstler, Musiker; freipraktizierende Personen im Gesundheitswesen (Ärzte, Hebammen, Masseur, Heilgymnastiker) und auf anderen Gebieten (Architekten, Rechtsanwälte u.ä.). Nicht zu den (freiberuflich) Tätigen zählen im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Personen, die auf solchen wie dem o.g. Gebieten nebenberuflich tätig sind, sowie alle sonstigen auf eigene Rechnung ein Gewerbe ausübenden Personen, deren Tätigkeit Handels- oder Dienstleistungs-

charakter trägt.“ (Ökonomisches Lexikon 1978, S. 690). „Freiberuflich Tätige“ werden terminologisch mit „Freie Berufe“ gleichgesetzt, was durch die unmittelbare Begriffsverweisung beim letztgenannten Stichwort belegt ist (vgl. ebenda, S. 691).

In älteren Ausgaben des Ökonomischen Lexikons wurde der Zusammenhang „freiberuflich Tätige“ — „freischaffende Personen“ eingangs der sonst fast gleichlautenden Definition durch die direkte begriffliche Gegenüberstellung noch stärker betont (vgl. Ökonomisches Lexikon 1967, S. 701).

In gesetzlichen Regelungen wurden ebenfalls nicht einheitlich künstlerische, ärztliche, anwaltliche sowie wissenschaftliche oder gleichartige Tätigkeiten als freiberufliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Abgrenzung zur gewerblichen Tätigkeit zusammengefaßt. Dabei wird deutlich, daß häufig als Überbegriff für Freie Berufe und Gewerbe die Selbständigkeit (selbständige Tätigkeit) aufgefaßt wurde. Das Gewerbe wurde in diesem Zusammenhang als auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit definiert, die mit der Absicht ausgeübt wurde, Gewinn zu erzielen.

Der Nachweis der Uneinheitlichkeit bei der definitiven Abgrenzung der Freien Berufe in den gesetzlichen Regelungen der DDR kann fortgesetzt werden, wenn die Klassifizierung der freiberuflich Tätigen in bezug auf Sozialversicherungsleistungen herangezogen wird.

In der „Verordnung über die Sozialversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden“ wird in diesem Kontext im § 1 ausgeführt:

„(1) Bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ... sind pflichtversichert

a) in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte . . .

b) freiberuflich Tätige

— Kultur- und Kunstschaffende, die Mitglieder des Schriftstellerverbandes der DDR, des Verbandes der Komponisten und Musikwissenschaftler der DDR oder des Verbandes Bildender Künstler der DDR sind,

— Künstler der Unterhaltungskunst, die eine Zulassung nach der „Zulassungsordnung Unterhaltungskunst,“ haben,

— Künstler der darstellenden Kunst,

— Musikerzieher mit staatlicher Unterrichts-erlaubnis“

(Gesetzblatt der DDR, Sonderdruck Nr. 942 vom 6. Januar 1978).

Bei den Kultur- und Kunstschaffenden deutet sich schon an, daß die Zuordnung von Berufsgruppen zu den Freien Berufen eine gesellschaftspolitische Grundsatzentscheidung darstellt. Kultur- und Kunstschaffende konnten demnach nur Sozialversiche-

rungsvorteile genießen, wenn sie Mitglied des entsprechenden Verbandes waren.

Die bereits in diesen definitiven Aussagen deutlich werdenden Unterschiede bei der Zuordnung einzelner Berufsgruppen zu den freiberuflich Tätigen werden auch sichtbar, wenn die Vorgehensweise bei statistischen Erfassungen in die Analyse einbezogen wird.

In der vom Statistischen Amt der DDR jährlich zum Stichtag 30. September durchgeführten „Berufstätigenerhebung“ werden freiberuflich Tätige mit der Kennzahl 63 belegt (vgl. Anlage 1). Im einzelnen handelte es sich dabei um folgende Berufsgruppen:

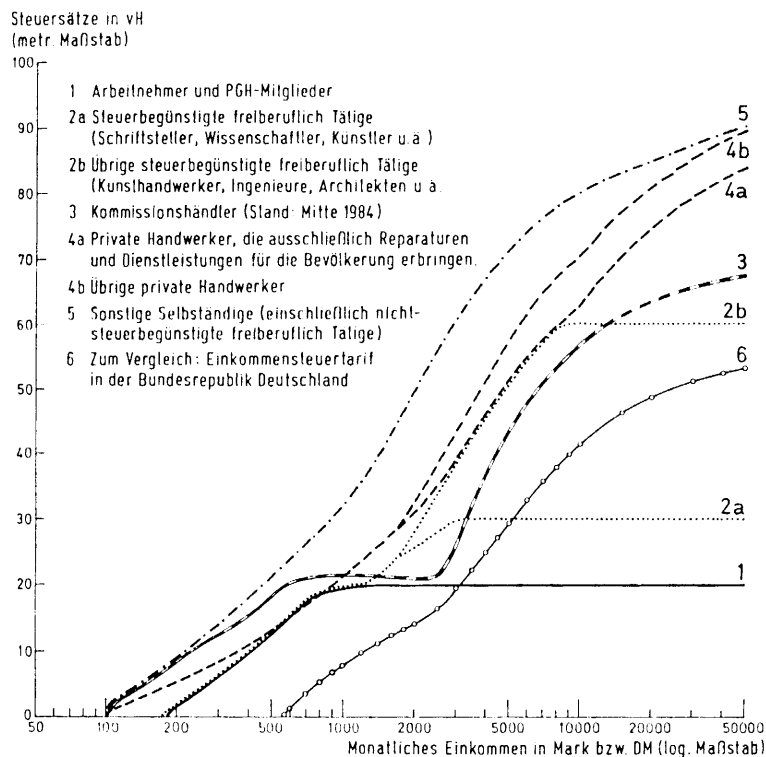
- private Tierärzte,
- private Handelsvertreter,
- private Ingenieur-Büros (Architekten, Statiker, Bausachverständige)
- Dekorateure und Werbegestalter,
- Rechtsanwälte,
- Fremdenführer, Reiseleiter, Stadtführer,
- Dozenten, Übersetzer,
- Kulturschaffende wie: Schriftsteller, Journalisten, Kunstmaler, Keramiker, Kunsthandwerker, Bühnenbildner, Fotografen, Formgestalter, Restauratoren, Schauspieler, Musiker,
- Ärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten, Masseure, Bestrahlungsinstitute, medizinische Fußpflege.

Von der Statistik der DDR wurden demnach Berufsgruppen als „freiberuflich Tätige“ erfaßt, die nicht in jedem Fall auch aus rechtlicher Sicht eindeutig in diese Kategorie einzuordnen waren. Eine der Hauptursache für die zu verzeichnenden Divergenzen bei der klaren begrifflichen Abgrenzung freiberuflich Tätiger ist auch darin zu sehen, daß in der DDR keine allgemeingültige und allgemein anwendbare soziologische Definition der Freiberufler existent ist.

3. Die Besteuerung der Freien Berufe in der DDR

Entsprechend ihrer gesellschaftlichen Bewertung in der DDR unterlagen die freiberuflich Tätigen in der DDR drei verschiedenen Steuertarifen. Die Arbeitseinkünfte der steuerbegünstigten Freien Berufe unterlagen dem Steuergrundtarif H (2a). Bei diesem Tarif galten bis zu einem Monatseinkommen von 1 260 M Abgabenansätze, die denen der Lohnsteuer (1) entsprachen. Danach stieg die Durchschnittsbelastung aber weiter an und ging bei 3 000 M in eine Proportionalbesteuerung von 30 v. H. über. Die zweite Gruppe waren die freiberuflich Tätigen, die seit 1971 nur noch nach dem Steuergrundtarif M (2b) besteuert wurden. Hier sind die Steuern für steuerpflichtige Einkommen über 1 675 M monatlich heraufgesetzt worden und erreichten bei Monatsbezügen von etwa 8 300 M mit 60 v. H. ihren Höchstwert. Alle nicht unter diese beiden Gruppen fallenden Freien Berufe wurden wie normale nicht begünstigte Selbständige be-

Grundtarife der Einkommensbesteuerung 1983/84



Quelle: Handbuch DDR-Wirtschaft, DIW, Berlin 1984, S. 265.

steuert. Sie unterlagen einer Einkommensteuer, deren Durchschnittssätze auch schon bei niedrigen Einkommen über denen aller anderen Gruppen liegen und im Verlauf weiter mit einer außerordentlich starken Progression ansteigen. Der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer betrug für Höchstverdiener 90 v. H.

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland bedingten in der DDR nicht die Grundsätze der Leistungsfähigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung einen einheitlichen Lohn- und Einkommenssteuersatz. Die DDR arbeitete mit unterschiedlichen Steuertarifen und differenzierte so nach sozioökonomischen Gesichtspunkten und nach Berufszugehörigkeit.

Diese Differenzierung setzte sich bei der Gewerbesteuer fort. Die Freien Berufe unterlagen in der DDR, soweit sie nicht steuerlich privilegiert waren, einer Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer in der DDR hat große Ähnlichkeit mit der Gewerbesteuer in der Bundesrepublik Deutschland. Es gibt in der DDR sowohl eine Gewerbeertragsteuer als auch eine Gewerkekapitalsteuer.

Mit dem Steueränderungsgesetz der DDR vom 6. März 1990 werden sich auch für die Freien Berufe Änderungen ergeben. Mit Abschluß des Staatsvertrags wird auch das bundesdeutsche Steuerrecht weitgehend übernommen.

4. Die Freien Berufe als Teil der „Intelligenz“

Im Steuerrecht wurden die Begriffe „freischaffende Intelligenz“ und „freiberuflich Tätige“ synonym verwendet. Der Inhalt dieser Begriffe ist nicht so umfassend wie der Begriff der Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland. Er bezieht sich, ausgehend von der steuerlichen Definition, in erster Linie auf die selbständig freiberuflich Tätigen. In der Bundesrepublik Deutschland gelten auch die abhängig Beschäftigten dieser Berufsgruppen berufssoziologisch als Angehörige eines Freien Berufes. In der DDR war jedoch auch aufgrund der geringen Selbständigenquote der Begriff der Freien Berufe weitgehend in das Steuerrecht zurückgedrängt. Im allgemeinen Verständnis war an seine Stelle der Begriff „Intelligenz“ getreten, der allerdings nicht deckungsgleich mit dem bundesdeutschen Verständnis der Freien Berufe ist.

Die „Intelligenz“ war in der DDR eine Art Zwischenschicht. Sie stand neben den beiden Grundklassen: den Arbeitern und Angestellten einerseits und den Genossenschaftsbauern andererseits. Die Zahl der zur Schicht der „Intelligenz“ Gehörenden war ebensowenig fest umrissen, wie ihre präzise sozialstrukturelle Definition. Das dürfte der Grund für die mangelnde statistische Berücksichtigung dieser Gruppe in der DDR sein. In neueren soziologischen Arbeiten aus der DDR wurde die besondere Rolle der „Intelligenz“ in der gesellschaftlichen Organisation der Arbeit als

konstitutives Merkmal angegeben. Generell wurden Personen dazugerechnet, die beruflich vorwiegend geistige Arbeit leisten und damit eine Fach- bzw. Hochschulausbildung besitzen. Diese „Intelligenz“ wurde in der Vergangenheit in der DDR in vielfacher Weise bevorzugt behandelt, z. B. bei der Festlegung des Arbeitseinkommens und des Urlaubsanspruchs, der Wohnungszuweisung und Versorgung. Die diesem Personenkreis eingeräumte steuerliche Vorzugstellung sollte, nach dem erklärten Willen der Regierung der DDR, dazu dienen, das Bündnis der freischaffenden „Intelligenz“ mit der Arbeiterklasse und mit den werktätigen Bauern zu festigen.

5. Die Bedeutung der Freien Berufe in der DDR

Die Freien Berufe hatten, soweit sie in der DDR noch als solche gelten, neben der Selbständigkeit ein wesentliches Kriterium weitgehend verloren. Sie handelten nicht mehr unbedingt eigenverantwortlich, ohne an Weisungen Dritter gebunden zu sein. Sie unterlagen bis dato vielmehr der allgemeinen politisch-ideologischen Aufgabe, den Aufbau des Sozialismus zu unterstützen.

Diese ideologische Einbindung der Freien Berufe fand auch in der institutionellen Organisation ihrer spezifischen Dienstleistungen ihren Niederschlag. So sollte im Gesundheitssystem der DDR nicht der freischaffende Arzt die kleinste Versorgungseinheit darstellen, sondern es waren hierfür Betriebsarzt-Sanitätsstellen und Schwestern-Sanitätsstellen vorgesehen. Diesem parallel zur industriellen Produktionsstruktur organisierten staatlichen Gesundheitswesen entsprach auch seine Aufgabe. Abgeleitet aus dem Menschenbild des historischen Materialismus diente sie der Erhaltung und Sicherung der menschlichen Arbeitskraft und ihrer Wiederherstellung bei Beeinträchtigungen. Darauf waren die Funktionen aller Einrichtungen des Gesundheitswesens bezogen.

Ein gutes Beispiel für die Einbeziehung der Freien Berufe in die Ziele des Staates bieten auch die Rechtsanwälte. Der weitaus größte Teil (über 90 v. H.), der in der DDR praktizierenden Rechtsanwälte, war in sogenannten Kollegien zusammengeschlossen, die einer direkteren Kontrolle des Staates unterlagen, als dies bei Einzelanwälten möglich war. Die Rechtsanwälte waren in der DDR keine unabhängigen Organe der Rechtspflege. Vielmehr war das Ministerium der Justiz für alle Anwälte das zentrale Leitungs-, Kontroll- und Aufsichtsorgan. Es gab in der DDR keine Selbstverwaltung, Ehrengerichtbarkeit oder dergleichen. Für alle Disziplinarmaßnahmen war das Ministerium zugleich erste und letzte Instanz. Alle Rechtsanwälte hatten die Aufgabe, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger beizutragen. Der Rechtsanwalt war daher verpflichtet, sich zu bemühen, „die persönlichen Interessen des Auftraggebers mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen“ (Neue Justiz, 1981, S. 544) und so den Bürgern und der gesellschaftlichen Entwicklung zu dienen. Dem Rechtsanwalt oblag damit seinem Mandanten gegenüber eine ähnliche Erziehungsaufgabe wie den Gerichten. Er hatte seine unabhängige Mittlerfunktion, die ihm im

Rechtsstaat zufällt, verloren und wurde zum Organ des Staates.

Diese Form der Überführung ehemals freiberuflicher Dienstleistungen in staatliche Einrichtungen war typisch für die Vorgehensweise und das Selbstverständnis der DDR. Eine wirkliche freiberufliche Tätigkeit ist in einem System, das die komplette Vergesellschaftung des Menschen anstrebt, wesensfremd.

Im Zuge der Abwendung von diesem Menschen- und Gesellschaftsbild und der Hinwendung zu individuellen Freiheitsrechten und damit zur Demokratie und der sozialen Marktwirtschaft muß und wird sich auch die Einstellung zu den Freien Berufen wandeln. Die Freien Berufe sind nach ihrer historischen Entwicklung und ihrem Selbstverständnis ein wesentliches Element einer freien Gesellschaft und einer auf dezentralen Entscheidungsstrukturen aufbauenden Marktwirtschaft.

6. Die Freien Berufe in der DDR heute

Freie Berufe setzen eine liberale, demokratische Verfassung voraus. In einem solchen Rahmen sind sie geeignet, Freiheitsräume zu sichern und als intermediäre Instanzen die Interessen der Bürger und Unternehmen sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber anderen privaten Organisationen zu vertreten. Hieraus erhebt sich auch immer wieder die Frage, wie die Freien Berufe ihre Funktionen innerhalb einer sich wandelnden Gesellschaft am besten erfüllen können.

Trotz der Heterogenität der Freien Berufe ist ihnen gemeinsam, daß sie für die Versorgung der Bevölkerung und der Unternehmen mit Beratung, Hilfe, Betreuung und Vertretung wichtige Dienstleistungen erbringen. Sie sind damit ein wichtiger Teil des in der bundesdeutschen Wirtschaft immer bedeutender werdenden tertiären Sektors.

Wegen der auch aus dem traditionellen Selbstverständnis der Freien Berufe resultierenden Gemeinwohlverpflichtung stehen die freiberuflich Tätigen in einer besonderen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Die wirtschaftliche Selbständigkeit ist dabei in besonderer Weise geeignet, die Eigenverantwortung der Freien Berufe und ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Damit sind vor allem folgende Merkmale für die Freien Berufe kennzeichnend: die Eigenverantwortlichkeit des Handelns, die Gemeinwohlverpflichtung und berufsethische Bindung und die persönliche, vornehmlich kreative und geistige Leistung, die auf besonders qualifizierter Aus- und Weiterbildung beruht.

Durch den Wegfall der staatlichen Zentralbürokratie und der Planwirtschaft werden sich auch in der DDR die einer freien Marktwirtschaft entsprechenden dezentralen Entscheidungsstrukturen entwickeln, die Voraussetzung sind für den marktlichen Koordinationsprozeß. Gerade in den wirtschaftsnahen Freien Berufen wird es eine starke Nachfrage nach qualifizierter, aber auch nach — aus bundesdeutscher Sicht — eher grundlegender Beratung geben. Jede wirt-

schaftliche Tätigkeit muß unter den neuen gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beraten und geplant, durch Werbung und Personal vorbereitet, durch Verträge abgesichert und schließlich auch steuerlich und betriebsorganisatorisch bewältigt werden.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Freien Berufe gibt es bereits einen Bedarf z. B. für die Umwandlung von bisher volkseigenen Betrieben, für die Reprivatisierung und die Übernahme des Steuerrechts der Bundesrepublik von ca. 10 000 Steuerberatern und 1 500 Wirtschaftsprüfern (Ministerium für Wirtschaft der DDR, 1990).

Mit dem Staatsvertrag werden das bundesdeutsche Rechts- und Wirtschaftssystem weitgehend übernommen. Der Übergang wird belastet durch das schwere Erbe der langjährigen sozialistischen Planwirtschaft und der Entmündigung der Bürger in der DDR. Damit werden sich spezifische Aufgaben ergeben, wie z. B. die Bewertungsprobleme bei den DM-Eröffnungsbilanzen, deren Lösung entscheidend zum Fortschritt des Umbaus der DDR beitragen wird. Ähnliche Anforderungen werden sich auch für andere Bereiche der Freien Berufe in der DDR ergeben, z. B. für Architekten und Ingenieure im Umweltschutz und in der Raumplanung.

Schätzungen der einzelnen Verbände der wirtschaftsnahen Freien Berufe zur Folge wären bis Anfang September 1990 200 Architekten, 150 Wirtschaftsprüfer, 1 500 Rechtsanwälte und 90 Patentanwälte in der DDR freiberuflich tätig. Von 1 500 weiteren Anträgen von DDR-Bürgern, die freiberuflich als Rechtsanwälte tätig werden wollen, ist eine schnelle Bearbeitung zu erwarten.

Außerdem haben 18 000 Ingenieure ihre Selbständigkeit beantragt. 3 000 sind bereits selbständig und der VBI erwartet in der nächsten Zeit ein Ansteigen auf insgesamt 10 000 freiberuflich tätige Ingenieure in der DDR.

7. Die statistische Ausgangslage

In der DDR wurde im Frühjahr 1990 erstmalig ein Sozialreport veröffentlicht. Er gilt als Versuch, vorhandenes, aber in dieser Differenziertheit nie publiziertes statistisches und soziologisches Material einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Im Abschnitt zur Sozialstruktur wird von den Autoren eingeschätzt: „Ein offizieller Ausweis über die Sozialstruktur der Bevölkerung der DDR liegt nicht vor. Die regelmäßige Veröffentlichung der sozialökonomischen Struktur der Bevölkerung ist sehr global und läßt erforderliche Differenzierungen und Veränderungen in der sozialstrukturellen Entwicklung nicht erkennen“ (Winkler 1990, S. 71).

Diese aktuelle Einschätzung verdeutlicht die Unzulänglichkeiten bisher ausgewiesener Sozialstatistiken in der DDR. Aufgrund der zentral fixierten Erfassungs-, Auswertungs- und Publikationsmodalitäten für statistische Daten in der DDR ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, eine in der Projekts-

kizze des IfM Bonn angestrebte Tiefe in der Datendifferenzierung zu erreichen.

In der offiziellen Statistik der DDR wurden bisher innerhalb der „Sozialökonomischen Struktur der Berufstätigen“ die Freien Berufe (freiberuflich Tätige) als ein Bestandteil der Kennziffer „Übrige Beschäftigte“ aufgeführt. Die bisherige statistische Berichterstattung war darüber hinaus so konzipiert, daß eine starke Datenaggregation von der örtlichen bis zur zentralen Erfassungsebene zu konstatieren ist. Die größte Tiefe bei der Aufgliederung der Kennziffer „Freiberuflich Tätige“ ist auf der Ebene der Stadt- und Landkreise der DDR zu erreichen. In den von den Statistischen Kreisämtern erfaßten Daten widerspiegeln sich Angaben, die von den Steuerämtern der Räte der Städte bzw. der Kreise im August eines jeden Kalenderjahres zur Besteuerung von Berufsgruppen erfaßt werden.

Laut Aussagen von Vertretern des Statistischen Bezirksamtes Leipzig besteht derzeit keine Möglichkeit, die Ursprungsdaten der Statistischen Kreisämter in den 15 Statistischen Bezirken oder gar im Zentralen Statistischen Amt der DDR zusammenzufassen und aufbereiten zu lassen. Um eine annähernd geforderte Differenzierung der Kennziffer „Freiberuflich Tätige“ zu erreichen, wäre es erforderlich, die bisher in 38 Stadt- und 191 Landkreisen der DDR aufbereiteten Daten ab 1975 im Direktkontakt zu erfassen. Die bereits einsetzenden Umstrukturierungsmaßnahmen in Vorbereitung der Länderbildung in der DDR lassen befürchten, daß die statistische Erhebung, die zu den „Freiberuflich Tätigen“ zum Stichtag 30. September 1990 durchzuführen wäre, in der bisher praktizierten Form nicht mehr realisiert wird. Momentan laufende Gespräche mit dem Leiter der Abteilung Erwerbstätigkeit, Löhne und Gehälter des Zentralen Statistischen Amtes der DDR, Dr. Ebert, zielen darauf ab, Möglichkeiten für die Bereitstellung und Verarbeitung der bis zum 30. September 1989 in den Kreisämtern erfaßten Daten herauszufinden.

Bis 1974 (beginnend Anfang der 50er Jahre) war ein differenzierter Ausweis von Daten über „Freiberuflich Tätige“ in den offiziellen Statistiken zu verzeichnen. Dabei wurde unterschieden in:

- a) Freie Berufe in der Bauwirtschaft,
in der Landwirtschaft,
in Bereichen außerhalb der materiellen Produktion;
- b) Berufstätige (ohne Lehrlinge), die bei Freien Berufen beschäftigt waren (Gesamtzahl der Beschäftigten);
- c) Arbeiter und Angestellte, die bei Freiberuflern tätig waren;
- d) Lehrlinge, die bei Freiberuflern ausgebildet wurden;
- e) weibliche Beschäftigte zu den einzelnen Teilpositionen.

Die unterschiedlichen Erfassungs- und Auswertungsmodalitäten berücksichtigend, läßt sich folgende

quantitative Entwicklung der Freien Berufe in der DDR in Tabelle 1 zusammenfassen:

Tabelle 1

**Quantitative Entwicklung der Freien Berufe
in der DDR von 1952 bis 1989**

Jahr	Gesamtzahl der Be- schäftigten	Prozent an den Ge- samtbe- schäftigten der DDR	Anzahl	
			weiblich	Rentner
1952	63 708	0,8	33 916 (=53 %)	—
1953	49 514	0,6	—	—
1954	48 328	0,6	—	—
1955	53 944	0,6	27 872 (=52 %)	—
1956	51 151	0,6	—	—
1957	48 898	0,6	—	—
1958	45 483	—	25 134 (=55 %)	—
1959	40 423	—	21 895 (=54 %)	—
1960	38 781	0,3	21 429 (=55 %)	—
1961	36 753	0,3	20 598 (=56 %)	—
1962	34 558	0,3	19 718 (=57 %)	—
1963	33 393	0,3	—	—
1964	33 737	0,3	—	—
1965	31 505	0,2	—	—
1966	30 300	0,2	—	—
1967	28 200	0,2	—	—
1968	26 400	0,2	—	—
1969	26 800	0,2	—	—
1970	24 700	0,2	—	—
1971	22 300	0,2	—	—
1972	19 700	0,2	—	—
1973	18 300	0,1	—	—
1974	11 300	0,1	—	—
1975	10 700	0,1	—	—
1976	9 700	0,1	—	—
1978	9 100	0,1	—	—
1979	10 600	0,1	—	—
1980	10 700	0,1	—	—
1981	11 100	0,1	—	—
1982	11 500	0,1	—	—
1983	11 500	0,1	—	—
1984	11 200	0,1	—	—
1985	11 400	0,1	—	—
1986	11 800	0,1	—	—
1987	12 500	0,1	—	—
1988	12 600	0,1	—	—
1989	15 772	0,2	3 960 (=39,8 %)	13,4 %

Quelle: Statistische Jahrbücher der DDR, Berlin 1989, diverse Jahrgänge; Winkler, G. (Hrsg.): Sozialreport 90, Daten und Fakten zur sozialen Lage in der DDR, Berlin 1990.

Die statistischen Angaben in Tabelle 1 verdeutlichen, daß bis 1965 eine sehr genaue Erfassung erfolgte. Mit Ausnahme der dem Sozialreport für 1989 entnommenen Zahlen liegen ab 1966 nur noch gerundete Werte vor. Als markante Zeitpunkte können dieser Statistik entnommen werden:

1. Der sehr starke Rückgang von 1952 um 14 194 Freiberufler: Es liegt die Vermutung nahe, daß sich hierin Auswirkungen verdeutlichen, die mit der gesetzlichen Regelung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte in Verbindung zu bringen sind (vgl. Gesetzblatt der DDR vom 22. Mai 1953). Demnach wurde festgelegt, daß Rechtsanwälte, die sich in Kollegien zusammenschließen, nicht zu den Freien Berufen zu rechnen sind. Bezogen auf die steuerliche Belastung wurden sie dann mit Gewerbetreibenden gleichgestellt. Die gesetzliche Regelung war aber so formuliert, daß, obwohl die Freiwilligkeit beim Beitritt zum Kollegium explizit betont wurde, ein Nichtbeitritt große Nachteile zur Folge hatte. Im § 3 heißt es: „Als Verteidiger (§ 76 StPO) und als beigeordneter Rechtsanwalt in Zivilprozessen (§ 115 ZPO) kann nur ein Anwalt bestellt werden, der Mitglied eines Kollegiums ist“. Und im § 4 wird ausgeführt, daß staatliche Institutionen, Verwaltungsorgane, volkseigene Betriebe u. a. für ihre Belange nur Rechtsanwälte beauftragen dürfen, die einem Kollegium angehören.
2. 1954/54: Die deutliche Zunahme der Freiberufler (Anstieg um 5.616) könnte im Zusammenhang gesehen werden mit neuen gesetzlichen Regelungen aus dem Jahre 1953, die einigen Freien Berufen im medizinischen Bereich steuerbegünstigte Einkünfte sicherten (Gesetzblatt der DDR vom 19. Oktober 1953). Darüberhinaus wird darauf verwiesen, daß im Zusammenhang mit den Auswirkungen der politischen Prozesse vom Juni 1953 bewußt versucht wurde, Maßnahmen durchzusetzen, mit denen einige Berufsgruppen der Intelligenz stärker an die DDR gebunden werden könnten, wozu eine großzügigere Zulassung zu den Freien Berufen gerechnet werden mußte.
3. Der starke Rückgang zwischen 1971 und 1973: Beginnend 1971 war in der DDR eine neue Etappe der Vergesellschaftung von Produktion und Arbeit zu verzeichnen. Ihren konkretesten Ausdruck fand diese Etappe in der Umwandlung privater oder halbstaatlicher Unternehmen in volkseigene Betriebe und Einrichtungen. Diese Etappe hatte aber auch ihre Auswirkung auf die Zulassungspolitik im Bereich der Freien Berufe. Das bewußte Zurückdrängen der Bedeutung von Freiberuflern im Wirtschaftsmechanismus verdeutlicht sich auch in dem 1974 zu verzeichnenden Knick ihrer statistischen Erfassung, auf den bereits eingangs des Abschnitts 2 hingewiesen wurde. Erstmals war 1974 im Stichwortverzeichnis des Statistischen Jahrbuchs der DDR der Begriff „freiberuflich Tätige“ nicht mehr enthalten.
4. Der Anstieg der Freien Berufe in der DDR seit 1979: In dieser Entwicklung verdeutlichen sich vor allem Veränderungen in der Zulassungspolitik, die Ausdruck von Veränderungen in den gesellschaftlichen Wertmaßstäben sind. Ein sehr markantes Bei-

spiel ist die seit Anfang der 80er Jahre erneuerte Orientierung auf das Hausarztprinzip, das die Neuzulassung ärztlicher Niederlassungen, die vorher kaum möglich waren, in geringem Umfang erleichterte. Weiterhin ist in dieser Zeit eine stärkere gesellschaftliche Beachtung der Kunst- und Kulturschaffenden zu verzeichnen. Die in der Gesellschaft zum Teil starke Beachtung des Verbandslebens der Kunst- und Kulturschaffenden resultiert aus der Tatsache, daß in Kunst und Kultur relativ breite Spielräume vorhanden waren, gesellschaftliche Konfliktpotentiale aufzuzeigen und Widersprüche in der Entwicklung des Landes anzusprechen. Diese Situation veranlaßte die Partei- und Staatsführung der DDR gemeinsam mit den Leitungen der Verbände potentielle Lösungsansätze für eine Konfliktbewältigung vorzubereiten, die sich meist in zielgerichteten staatlichen Förderungsmaßnahmen dieser Berufsgruppen widerspiegeln. Diese Art der Zusammenarbeit wurde laut Aussagen von Vertretern der Verbände häufig zu einer Art Alibifunktion für die Wirksamkeit von Maßnahmen gesellschaftlicher Konfliktbewältigung.

Unbewältigte Interessensgegensätze verdeutlichten sich meist in daraus resultierenden personellen Veränderungen (Wechsel im Vorsitz der Verbände, Ausschluß von Mitgliedern der Verbände, personelle Wechsel in Positionen des Kulturministeriums). Durch die teilweise breite Diskussion derartiger Entwicklungen zumindest im Kreis der Intellektuellen der DDR, aber auch durch offizielle Veranstaltungen der SED (Plenarberatungen des Zentralkomitees) oder des Staates (Kunstaustellungen, Festspiele u.ä.) genöß dieser Bereich der

Freien Berufe eine zum Teil große öffentliche Resonanz, was auch dazu führte, daß ein größerer Drang zum Eintreten in diese „freien Berufsgruppen“ zu verzeichnen war.

Diese Pauschalangaben zu den Entwicklungstrends der Freien Berufe in der DDR könnten von ihrer quantitativen Aussage in den 15 Bezirken differenziert werden, wie am Beispiel des Bezirks Leipzig in Tabelle 2 verdeutlicht wird.

Ergänzungen könnten diese Angaben finden, wenn zu den Freien Berufen nach bundesdeutscher Definition gehörende Berufsgruppen mit aufgeführt werden, die von der DDR-Statistik unter anderen Eigentumsformen erfaßt werden. Neben den Fremden- und Stadtführern betrifft dies auch Helfer in Steuersachen und private Beratungen, die ebenfalls als Gewerbetreibende eingruppiert wurden. Folgende quantitative Angaben stehen hier zur Verfügung:

Helfer in Steuersachen im Bezirk Leipzig:

Anzahl der Betriebe:	12
Summe der dort Gesamtbeschäftigten:	32
davon: — mithelfende Familienangehörige:	4
— Arbeiter und Angestellte:	16
— weiblich:	19
— Rentner:	14

Tabelle 2

Quantitative Angaben zu den Freien Berufen im Bezirk Leipzig, Stand: 30. September 1989

Freie Berufe	Anzahl der Betriebe	Prozent an der Gesamtzahl der Betriebe in Freien Berufen	Gesamtanzahl der Beschäftigten	Beschäftigte bei den Freien Berufen davon			
				mithelfende Familienangehörige	Arbeiter und Angestellte	weiblich	Rentner
private Tierärzte	—	—	—	—	—	—	—
private Handelsvertreter	12	1,4	18	1	5	5	8
private Ingenieurbüros	21	2,4	32	6	5	12	18
Dekorateure und Werbegestalter	2	0,2	3	1	—	1	1
Rechtsanwälte	—	—	—	—	—	—	—
Fremdenführer/Reiseleiter ¹⁾ . . .	—	—	—	—	—	—	—
Dozenten/Übersetzer	90	10,5	215	35	90	103	44
Kulturschaffende	653	75,9	673	8	12	210	67
Ärzte und Heilberufe	83	9,6	199	20	96	126	57
Insgesamt	861	100,0	1 140	71	208	457	195

¹⁾ Zusammen mit Sonstigen Dienstleistungen unter der Eigentumsform 62 (Handwerk/Gewerbetreibende) erfaßt.
Quelle: Erfassung des Statistischen Bezirksamtes Leipzig vom 30. September 1989

Private Beratungen im Bezirk Leipzig:

Anzahl der Betriebe:	16
davon: — mithelfende Familienangehörige:	3
— Arbeiter und Angestellte:	32
— weiblich:	31
— Rentner:	12

Quelle: Erfassung des Statistischen Bezirksamtes Leipzig vom 30. September 1989

Diese auf der Bezirksebene zusammengestellte Angaben könnten auf Kreisebene weiter vertieft werden, da einzelne Positionen noch differenzierter erfaßt sind. Es ergäbe sich folgendes Bild:

- private Tierärzte
- private Handelsvertreter
- private Ingenieurbüros
 - davon: Architekten
 - Statiker
 - Bausachverständige
- Dekorateur/Werbegestalter (getrennt ausgewiesen)
- Rechtsanwälte
- Fremdenführer/Reiseleiter/Stadtführer (getrennt ausgewiesen)
- Kulturschaffende
 - davon: Schriftsteller
 - Journalisten
 - Kunstmaler
 - Keramiker
- Heilberufe
 - davon: Ärzte
 - Zahnärzte
 - Physiotherapeuten
 - Masseure
 - Bestrahlungsinstitute
 - medizinische Fußpflege.

Zur weiteren Detailuntersetzung von statistischen Angaben können auch vereinzelt vorhandene Materialien zu ausgewählten Berufsgruppen dienen. So wird im Statistischen Jahrbuch der DDR beispielsweise die Anzahl der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker jährlich veröffentlicht. Über ein recht kompliziertes Verfahren könnte eine Schätzzahl für niedergelassene Ärzte ermittelt werden (Gesamtzahl der Ärzte minus der Ärzte, die in der ambulanten medizinischen Betreuung der Bevölkerung tätig sind, minus der Anzahl der Ärzte, die eine ambulante medizinische Betreuung innerhalb des Betriebsgesundheitswesens durchführen, minus der Ärzte, die im stationären medizinischen Dienst beschäftigt sind).

Die Ungenauigkeit der Zahlen in Tabelle 2 ergibt sich aber schon aus der Tatsache, daß es Ärzte mit eigener Niederlassung gibt, die überwiegend in staatlichen und betrieblichen Einrichtungen Tätigkeiten ausüben. Die dabei vorhandenen Überschneidungen können das reale Bild verzerren. Bestätigung findet aber die Aussage, daß die Anzahl der Ärzte und Zahnärzte mit eigener Niederlassung drastisch zurückging. Der Vergleich statistischer Angaben, die von unterschiedlichen Institutionen erfaßt wurden, zeigt immer wieder, daß zum Teil erhebliche Abweichungen zu verzeichnen sind. Diese resultieren eindeutig aus den Divergenzen in den Inhalten der Klassifizierungsmerkmale, die wiederum belegen, daß es selbst bei gleichen Berufsgruppen momentan keine Eindeutigkeit für die Zuordnung von Personen zu der Kategorie „Freie Berufe“ gibt.

Die Ergebnisse in der Tabelle 2 und auch die im Steueramt des Rates der Stadt Leipzig durchgeführten Analysen führen beide zu dem Schluß, daß nicht im medizinischen Bereich die größte Anzahl freiberuflich Tätiger zu finden ist, sondern im Bereich der Kunst- und Kulturschaffenden. Im Stadtgebiet Leipzig verdeutlicht dies folgendes Bild:

Gesamtanzahl der freiberuflich Tätigen	
im Stadtgebiet Leipzig per 31. August 1989:	642
davon: — Ärzte	45
— Kunst- und Kulturschaffende	487

Für den größten Bereich der freiberuflich Tätigen liegen ebenfalls keine in sich abgeschlossenen Untersuchungen vor. Interessante Angaben wurden aber vom Verband Bildender Künstler der DDR veröffentlicht (vgl. Gesetzblatt der DDR vom 19. Oktober 1988). In den Tabellen 3 und 4 sind die Ergebnisse zusammengefaßt.

Die Schwierigkeiten einer richtigen Wertung der aggregierten Aussagen besteht darin, daß in der DDR nicht alle zur Kategorie freiberuflich tätige bildende Künstler zu zählende Personen diesem Verband angehörten. Darüber hinaus bestand auch für nicht freiberuflich Tätige die Möglichkeit, Verbandsmitglied zu werden.

II. Zur Gesamtsituation der freiberuflich Tätigen in der DDR

Die durchgeführten Umfragen bestätigen die Aussage, daß in der DDR keine empirisch fundierte Studie existiert, die zusammenfassend und aktuell die Lage der Freien Berufe widerspiegelt. Als Hauptursache für diesen Sachverhalt ist herauszustellen, daß diese Berufsgruppe aus Blickwinkel eines zentralistisch geplanten und realisierten Gesellschafts- und Wirtschaftsmodells keiner besonderen Beachtung oder gar Förderung bedarf. Im Rahmen der weiteren Vergesellschaftung von Produktion und Arbeit wurde zielstrebig darauf eingewirkt, nicht auf dem gesellschaftlichen Eigentum an Produktions- und Arbeitsmitteln beruhende Tätigkeiten zu minimieren.

Tabelle 3

Altersmäßige Zusammensetzung der Mitglieder und Kandidaten des Verbandes Bildender Künstler der DDR 1983 und vom 30. April 1988

Bildende Künstler	Erhebungsjahr	Alter						Gesamtzahl
		bis 30	31 bis 40	41 bis 50	51 bis 60	61 bis 70	über 70	
Maler/Grafiker	1983	108	366	420	324	157	212	1 587
	1988	86	331	403	304	160	201	1 485
Bildhauer	1983	23	86	108	64	31	41	353
	1988	25	106	95	83	43	38	390
Kunstwissenschaftler	1983	13	97	121	93	16	5	345
	1988	44	114	162	120	45	9	494
Gebrauchsgrafiker	1983	75	353	691	325	138	82	1 664
	1988	81	349	679	317	142	80	1 648
Formgestalter/Kunsthistoriker	1983	184	455	393	149	40	44	1 265
	1988	254	496	418	185	81	73	1 507
Pressezeichner/Karikaturisten	1983	2	7	23	39	10	7	88
	1988	—	15	14	34	19	10	92
Restauratoren	1983	23	49	52	19	13	7	163
	1988	33	82	75	34	18	7	249
Szenographen ¹⁾	1988	17	45	48	48	25	4	187
Gesamtmitglieder	1983	428	1 413	1 808	1 013	405	398	5 465
	1988	540	1 538	1 894	1 125	533	422	6 052

¹⁾ bis 1983 in der Sektion Malerei und Grafik.

Quelle: Gesetzblatt der DDR, Teil 1, Nr. 108 vom 19. Oktober 1953, S. 116.

Tabelle 4

Männliche und weibliche Mitglieder und Kandidaten in den Sektionen des Verbandes Bildender Künstler der DDR 1983 und 1988

Sektion	männlich		weiblich		Insgesamt	
	1983	1988	1983	1988	1983	1988
Malerei/Grafik	1 150	1 099	437	386	1 587	1 485
Plastik	263	284	90	106	353	390
Kunstwissenschaft	218	280	127	214	345	494
Gebrauchsgrafik	1 219	1 182	445	466	1 664	1 648
Formgestaltung/Kunsth Handwerk	639	738	626	769	1 265	1 507
Pressezeichnung/Karikatur	76	82	12	10	88	92
Restaurierung	107	139	56	110	163	249
Szenografie ¹⁾	—	108	—	79	—	187
Insgesamt	3 672	3 912	1 793	2 140	5 465	6 052

¹⁾ bis 1983 zugehörig zur Sektion Malerei/Grafik.

Quelle: Gesetzblatt der DDR, Teil 1, Nr. 108 vom 19. Oktober 1953, S. 119.

Tabelle 5

Sozialökonomische Struktur der Beschäftigten der DDR in den Jahren 1955 und 1988

Gruppe	Beschäftigte			
	in 1 000		in v. H.	
	1955	1988	1955	1988
Berufstätige (einschließlich Lehrlinge)	8 188,9	8 979,7	100,0	100,0
Arbeiter und Angestellte (einschließlich Lehrlinge)	6 415,9	7 974,0	78,4	88,8
Mitglieder von Produktionsgemeinschaften	192,8	824,0	2,4	9,2
davon: LPG	190,2	629,1	2,3	7,0
PHG	2,4	164,0	0,0	1,8
Übrige Berufstätige (einschließlich mithelfende Familienangehörige)	1 579,2	181,7	19,3	2,0
davon: Einzelbauern und private Gärtner	1 028,9	5,9	12,6	0,1
Private Handwerker	320,0	111,7	3,9	1,2
Private Groß- und Einzelhändler	148,3	39,0	1,8	0,4
Freiberuflich Tätige	53,9	12,6	0,6	0,1

Quelle: Winkler, G. (Hrsg.): Sozialreport '90, Daten und Fakten zur sozialen Lage in der DDR, Berlin 1990.

Diese Grundorientierung beeinflusst nicht nur die Entwicklung in der Industrie oder in der Landwirtschaft, sondern auch besonders im Handel- und Dienstleistungsbereich und in den Freien Berufen (nach bundesdeutscher Definition), wie die Angaben in Tabelle 5 belegen. Der Anteil der freiberuflich Tätigen betrug 1989 0,2 v. H. der Berufstätigen in der DDR. Die Absolutzahl belief sich auf 15 772 Freiberufler.

Die zu den Freien Berufen nach bundesdeutscher Definition zu rechnenden Tätigkeitsgebiete sind innerhalb der Gesamtzahl unterschiedlich repräsentiert, wie bereits in Abschnitt 2 (statistische Angaben) verdeutlicht wurde. Sehr kritisch ist die derzeitige Situation z. B. bei freiberuflichen Steuerberatern einzuschätzen. Der personelle Bestand ist zahlenmäßig sehr gering und total überaltert. Die Analyse in Leipzig ergab beispielsweise, daß derzeit noch vier zugelassene Steuerberater im Alter zwischen 78 und 87 Jahren tätig sind. Andere Berufsstände, wie unabhängige Wirtschaftsprüfer, Berater für Unternehmen oder private Personen waren bis zum Wirksamwerden des neuen Gewerbegesetzes kaum oder gar nicht existent und wurden häufig nicht der Beschäftigtengruppe „Freie Berufe“ zugeordnet. Völlig unbedeutend müssen die Freien Berufe bezogen auf die Anzahl der abhängig tätigen Arbeitnehmer bei freiberuflich Tätigen und bezogen auf die Anzahl der bei freiberuflich Tätigen vorhandenen Ausbildungsstellen eingeschätzt werden.

Die Tabelle 2 verdeutlicht für den Bezirk Leipzig, daß die Anzahl in Betrieben Freier Berufe tätigen mithelfenden Familienangehörigen sowie Arbeiter und Angestellte gering ist. Sie erhöhen die Anzahl der Gesamtbeschäftigten in diesem Bereich um etwa 33 Prozent. Es muß davon ausgegangen werden, daß sich diese Tendenz in ähnlicher Weise auch in den anderen Bezirken widerspiegelt. Die Gesamtbedeutung

dieses Bereiches im volkswirtschaftlichen Maßstab wird dadurch nicht erhöht.

Bezogen auf Lehrlingszahlen bei Freiberuflern liegen keine aktuellen Angaben vor. Ihre Bedeutung im volkswirtschaftlichen Maßstab war aber immer schon sehr gering, wie folgende Vergleichszahlen belegen:

Tabelle 6

Anzahl der Lehrlinge bei Freiberuflern und Anteil an der Gesamtheit aller Lehrlinge in der DDR in den Jahren 1953 und 1967

Jahr	Anzahl der Lehrlinge	Prozentualer Anteil an den Lehrlingen insgesamt
1953	1 780	0,4
1967	100	0,0

Quelle: Statistisches Jahrbuch der DDR 1968, Berlin 1968.

Neben dieser sehr geringen gesellschaftlichen Anerkennung und Bedeutung im volkswirtschaftlichen Mechanismus müssen als Problemfelder, die die Situation der Freien Berufe in der DDR charakterisieren, herausgearbeitet werden:

1. Die Gebühren- und Honorarordnungen

In den Gebühren- und Honorarordnungen werden für alle Leistungen Festpreise fixiert. Damit war keine freie Preiskalkulation durch Freiberufler möglich. So galt z. B. für anwaltliche Tätigkeit die Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) vom 1. Februar 1982 (Gesetzblatt der DDR, Teil 1, Nr. 9/1982).

Für Projektierungs- und Ingenieurleistungen gilt immer noch die „Anordnung über Preise für Projektierungs- und andere Ingenieurleistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der PGH (Produktionsgenossenschaft des Handwerks) sowie der privaten Industrie-, Bau- und Handwerksbetriebe, der privaten Architekten, Ingenieure, Garten- und Landschaftsgestalter“ vom 23. Juli 1971 (Gesetzblatt der DDR, Teil II, Nr. 58/1971).

Gegenwärtig werden die Gebühren- und Honorarordnungen überarbeitet. Dabei sollen marktwirtschaftliche Aspekte eine stärkere Berücksichtigung finden.

2. Die Zulassungsordnungen

Über die Zulassungsordnungen wurde eine unmittelbare Einflußnahme auf die Entwicklungs- und Verbreitungsmöglichkeiten der Freien Berufe ausgeübt. Während bei Ärzten in den 80er Jahren durch die erneute Orientierung auf Hausärzte wieder eine geringe Zahl von neugenehmigten Niederlassungen zu verzeichnen war, wurden die Möglichkeiten bei anderen Heilberufen sehr eingeschränkt (vgl. z. B. Anordnung über die privaten Apotheken vom 26. Juni 1984 — Gesetzblatt der DDR, Sonderdruck 1188 vom 30. Juli 1984). Neuzulassungen im medizinischen Bereich hingen sehr stark vom „Wohlwollen“ des Bezirks- oder Kreisarztes ab. Im Kreis der Mediziner wird in diesem Zusammenhang von der „Willkür der Bezirksärzte“ gesprochen. So gab es die paradoxe Erscheinung, daß einerseits keine neuen Niederlassungen zugelassen wurden, andererseits die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Arzt des Volkes“ oft noch zusätzlich mit einer Niederlassung honoriert wurde. Für die Genehmigung jeder Niederlassung waren als Voraussetzungen erforderlich, daß eine abgeschlossene Facharztausbildung nachgewiesen und der Nachweis erbracht wurde, daß die medizinische Versorgung der Bevölkerung nur über die beantragte Niederlassung möglich ist.

Noch komplizierter sah es bei der Zulassung von Rechtsanwälten, Ingenieuren und Architekten aus. Auf die Problemstellung freiberuflicher Rechtsanwälte wurde schon im Zusammenhang mit der Bildung der Kollegien der Rechtsanwälte im Jahre 1953 hingewiesen. Vor Inkrafttreten der „Verordnung über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis“ vom 22. Februar 1990 (Anlage 4) entschied über die Zulassung von Rechtsanwälten, die nicht einem Rechtsanwaltskollegium angehörten, der Minister für Justiz (vgl. Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 1 vom 8. Januar 1981). Für die Zulassung von privaten Ingenieuren und Architekten gelten die Anordnungen vom 1. Oktober 1964 (siehe Anlage 5) und eine Anordnung vom 10. September 1971.

Die absolute Benachteiligung der freiberuflichen Architekten und Ingenieure wird besonders deutlich in der „Anordnung über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten“ vom 29. Dezember 1972 (siehe Anlage 6). Hier wird im § 2, Absatz 1 aus-

geführt: „Private Ingenieure und Architekten im Sinne dieser Anordnung sind Ingenieure und Architekten, denen gemäß Anordnung vom 1. Oktober 1964 über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten (GB1. II Nr. 92, S. 763) eine Zulassung erteilt wurde. Neuzulassungen werden nicht erteilt.“

Und im § 8, Absatz 3 heißt es: „Zugelassene private Ingenieure und Architekten haben ständig mit den in der Zulassung festgelegten volkseigenen Betrieben und Kombinatzen zusammenzuarbeiten.“ Freiberufliche Ingenieure und Architekten weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sie auf Basis der gesetzlichen Regelungen oft „zur billigen Heimarbeitskraft volkseigener Betriebe degradiert werden“.

Kompliziert und die freien Möglichkeiten einschränkend war auch die freiberufliche Zulassung für eine künstlerische Tätigkeit von Bürgern, die nicht Mitglied des Verbandes Bildender Künstler der DDR waren, wie sie in einer Verfügung des Ministers für Kultur (Nr. 1/1981) festgelegt wurde (Anlage 7). Diese Verfügung sorgte dafür, daß die Prozedur zur Aufnahme in den Verband Bildender Künstler der DDR von den Betroffenen oft als leichter eingeschätzt wurde.

3. Das Sozialversicherungssystem

Die soziale Absicherung der freiberuflich Tätigen war in der „Verordnung über die Sozialversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunschtchaffenden“ geregelt (Gesetzblatt der DDR, Sonderdruck Nr. 942 vom 6. Januar 1978). Demnach waren bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert:

- in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte,
- Kultur- und Kunschtchaffende, die Mitglieder des Schriftstellerverbandes der DDR, des Verbandes der Komponisten und Musikwissenschaftler der DDR und des Verbandes Bildender Künstler der DDR,
- Künstler der Unterhaltungskunst, die eine Zulassung nach der „Zulassungsordnung Unterhaltungskunst“ haben,
- Künstler der darstellenden Kunst,
- Musikerzieher mit staatlicher Unterrichtserlaubnis.

Voraussetzung für die Pflichtversicherung der o.g. Berufsgruppen ist, daß ihre Einkünfte mindestens 900,— Mark im Kalenderjahr betragen.

Ehegatten der o.g. Freiberufler waren nach dieser Verordnung pflichtversichert, wenn sie ständig bei ihren Ehegatten mitarbeiten und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit mindestens 900,— Mark im Kalenderjahr betragen.

Die Pflichtversicherung wurde nicht unterbrochen bei

- der Zahlung von Krankengeld,
- der Zahlung von Unterstützungen für Alleinerziehende bei Pflege des Kindes,
- der Zahlung von Schwangerschaftswochengeld,
- der Zahlung von Mütterunterstützungen.

Als Leistungen der Sozialversicherung wurden garantiert:

- Mindestrente (wenn keine Beiträge für die freiwillige Zusatzrente gezahlt wurden),
- Mütter- und Babyjahr mit bestimmten Tagessätzen,

sechs bis elf Mark pro Tag im Krankheitsfall.

Als problematisch bei der Sozialversicherung wurde in den Befragungen von Freiberuflern die Tatsache hervorgehoben, daß die Pflichtversicherung bei den zu den Freien Berufen zu rechnenden Berufsgruppen nicht gleich geregelt war. Für Kunst- und Kulturschaffende wurde z. B. im Zusammenhang mit der freiwilligen Zusatzrente ein 10prozentiger Zuschuß aus Mitteln des Ministeriums für Kultur gezahlt. Bei allen anderen im Sozialversicherungssystem erfaßten Freiberuflern bestand der Nachteil, daß sie der doppelten Belastung wie normale Arbeitnehmer ausgesetzt waren, da sie den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberbeitrag von je 60,— Mark (zusammen 120,— Mark) für Sozialversicherungsleistungen aufbringen mußten.

Eine weitere Differenzierung erfolgte aus den Festlegungen der Verordnung über die Sozialversicherung (Gesetzblatt der DDR, Sonderdruck Nr. 942 vom 6. Januar 1978).

Im Paragraph 3 wurde festgelegt, daß ein Jahresbeitrag zu zahlen war, der

- bei Ärzten sowie bei Kunst- und Kulturschaffenden 20 v. H. und
- bei ständig mitarbeitenden Ehegatten ebenfalls 20 v. H. der beitragspflichtigen Einkünfte beträgt.

4. Ausbildungsmöglichkeiten

Bei den Freien Berufen ist eine Grundvoraussetzung zur Zulassung im Nachweis einer erforderlichen Qualifikation zu sehen. Nicht selten besteht dabei das Erfordernis, eine Hoch- oder Fachschulausbildung abgeschlossen zu haben. Die in diesem Zusammenhang in der DDR bisher aufzuweisenden Beschränkungen in den Studienzulassungen engten auch die Möglichkeiten ein, Qualifikationsvoraussetzungen für Freie Berufe zu erwerben.

Darüber hinaus wirkten sich auch die sehr geringen Möglichkeiten, eine berufliche Ausbildung bei Freiberuflern zu absolvieren, negativ auf die Chancen aus, die qualifikatorischen Voraussetzungen für eine freiberufliche Tätigkeit zu erwerben.

III. Sich abzeichnende Entwicklungstendenzen bei den Freien Berufen im Rahmen des gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Wandlungsprozesses in der DDR

Aufgrund des völlig unterentwickelten Standes der Freien Berufe in der DDR ist davon auszugehen, daß sich im Zuge der Durchsetzung marktwirtschaftlicher Prinzipien völlig neue Dimensionen in den Möglichkeiten für freiberufliche Tätigkeiten ergeben.

Besonderer Aufschwung ist in den Bereichen freiberuflicher Tätigkeit zu erwarten, die einen Dienstleistungscharakter für die Bevölkerung sowie für Institutionen und Unternehmen tragen. In diesem Sinne ist es auch notwendig, über die Richtigkeit der eingangs erwähnten definitorischen Aussagen in der DDR über freiberuflich Tätige gründlich nachzudenken. Die gesellschaftliche Anerkennung der Freien Berufe in der DDR wird entscheidend davon abhängen, wie es gelingt, adäquate und leistungsfähige Berufsverbände ins Leben zu rufen. Darüberhinaus müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die finanziellen Startbedingungen für sich neu etablierende Freiberufler zu verbessern. Die derzeit aus DDR-Sicht zum Teil sehr hohen finanziellen Starterfordernisse (z. B. im medizinischen Bereich) schrecken viele potentielle Anwärter für eine freiberufliche Tätigkeit ab.

Eine entscheidende Hürde für potentielle Freiberufler wird darin gesehen, inwieweit in der DDR erworbene akademische Abschlüsse auch unter den Bedingungen eines vereinten Deutschlands Anerkennung finden. Diese Frage stellt sich besonders für Akademiker mit Abschlüssen auf juristischen oder ökonomischen Fachgebieten.

Bezogen auf einzelne Berufsgruppen läßt sich folgendes zusammenfassen:

— *Ärzte und andere Heilberufe*

In diesem Bereich existieren zum Teil sehr klare Vorstellungen, die auf dem 93. Deutschen Ärztetag 1990 in Würzburg wie folgt in der „Würzburger Erklärung“ zusammengestellt wurden (Deutsches Ärzteblatt, 1990, S. 2):

1. Einführung eines gegliederten Systems der Krankenversicherung, spätestens bis zum 1. Januar 1991, mit Errichtung von Selbstverwaltungskörperschaften auch für die niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte.
2. Übernahme der Vertragsgebührenordnung der Bundesrepublik (BMÄ87/EGO) spätestens bis zu diesem Zeitpunkt.
3. Einführung der Zulassungsordnung mit der Bildung von paritätisch mit Vertretern der Ärzte und Krankenkassen besetzten Zulassungsausschüssen.
4. Aufbau berufsständischer Versorgungswerke bei den Ärztekammern.
5. Sicherung der Existenz bestehender Niederlassungen in der Übergangsphase durch Anhebung der

Pauschalen, um zusätzliche Kosten als Folge der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion (insbesondere wegen des Subventionswegfalls) zu finanzieren.

6. Ermöglichung von Neuzulassungen auch in der Übergangszeit durch

- Ablösung der bisherigen Zuständigkeit des Kreisarztes durch parlamentarisch autorisierte Zulassungskommissionen aus Vertretern der ortsansässigen Ärzteverbände und der Sozialversicherung;
- Finanzierung über die Umlagerung von Haushaltsmitteln aus dem Staatshaushalt in die Sozialversicherung;
- Bereitstellung erforderlicher Praxisräume durch die Kommunen;
- Modellfinanzierung von Praxisgründungen über ERP-Darlehen.

Es werden aber auch Stimmen laut, die davor warnen, das Gesundheitswesen auf dem Territorium der DDR ausschließlich auf der Basis niedergelassener Ärzte aufzubauen. Die „Nachholjagd im Gewinnstreben“ führe dazu, daß die Ärzte nach der Devise verfahren, „Kranke behandeln bringt mehr Geld, als vorzubeugen (z. B. Impfungen)“.

In diesem Kontext wird immer wieder darauf verwiesen, daß kein Arzt zur Niederlassung in eigener Praxis gezwungen werden dürfte. Es müsse also mit Übergangslösungen etwa bei der ambulanten Versorgung durch Polikliniken gerechnet werden. Es gilt aber auch zu verhindern, daß es zu einer Bevorzugung staatlicher Einrichtungen (im Sinne einer staatlich gesicherten Re-Finanzierung) gegenüber ärztlicher Praxen mit privatem Risiko und somit zu einer „Gefährdung freiheitlicher Strukturen“ kommt (Deutsches Ärzteblatt, 1990, S. 19). Große Aktivitäten sind zu verzeichnen, Ärzteverbände nach bundesdeutschem Muster in der DDR und in den fünf zu bildenden Ländern ins Leben zu rufen.

— *Anwaltliche und beratende Berufe*

Nach der gesetzlichen Anerkennung der anwaltlichen Tätigkeit als Freier Beruf ist mit einem überaus starken Anwachsen in diesem Tätigkeitsfeld zu rechnen. Die entscheidende Frage bei der Zulassung ist in der Anerkennung erworbener Qualifikationen zu sehen. Nachgedacht wird weiterhin über die Funktion der Kollegien der Rechtsanwälte. Es werden Forderungen laut, neue Berufsgruppenverbände zu schaffen.

Eine völlig neue Situation ist durch die Veränderung im Wirtschaftsmechanismus bei beratenden Tätigkeiten zu verzeichnen. Ein besonderer Aufschwung wird bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern erwartet. Hier gilt es zu sichern, daß die dafür erforderlichen qualifikatorischen Voraussetzungen erworben werden können, will man vermeiden, daß sich dieser Berufsstand nur aus bundesdeutschen Vertretern zusammensetzt.

— *Technische Berufe*

Aufgrund der zu verzeichnenden geringen quantitativen Ausprägung und der dazu noch absoluten Überalterung der in dieser Gruppe tätigen Freiberufler ist auch hier mit einem großen Anstieg zu rechnen. Ein großes Potential wird in bereits existierenden Fachkräften gesehen, die momentan noch in der volkseigenen Wirtschaft tätig sind. Auf diesem Gebiet werden sich Freiberufler etablieren, die bisher nicht besetzte Tätigkeitsfelder ausfüllen (z. B. Consulting, Engineering, Software).

— *Künstlerische Berufe*

Hier sind viele Existenzen und auch Neugründungen dadurch gefährdet, daß den bekannten Verbänden in der DDR die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde und dadurch kaum noch finanzielle Förderungsmittel zur Verfügung stehen. Darüberhinaus ist in einigen künstlerischen Bereichen darauf hingewiesen worden, daß die Konkurrenzfähigkeit mit westlichen Anbietern kaum gegeben ist. Das betrifft zum Teil die individuellen Fähigkeiten aber auch die technischen Voraussetzungen. Daraus wird die Gefahr abgeleitet, daß Freiberufler aus der DDR im künstlerischen Bereich zu Dumpingpreisen für westliche Anbieter arbeiten werden, um ihr Überleben zu sichern. Der künstlerische Aspekt bleibt dabei auf der Strecke.

Als Tendenz wird auch das Erfordernis angesprochen, früher separat betriebene Tätigkeitsfelder heute zu kombinieren (z. B. Text, Bild, Ton). Der „gewerblichen Kunst“ (Designer, Kunsthandwerker) werden die größten Entwicklungschancen eingeräumt.

Eine völlig neue Situation zeichnet sich auch im Verbandsleben ab. In Anlehnung an die Bundesrepublik bilden sich neue Verbandsstrukturen heraus. Teilweise wird eine sehr schnelle Übernahme durch die existierenden bundesdeutschen Verbände angestrebt.

IV. Berufsgruppenanalyse

1. Die Rechts- und Wirtschaftsberatenden freien Berufe

1.1 Rechtsanwälte

Nachdem die Anwaltschaft bis 1953 dem Versuch, Anwaltskollektive nach sowjetischem Vorbild auf freiwilliger Basis entstehen zu lassen, erfolgreich widerstanden hatte und ihre freiberufliche Tradition bewahren konnte, wurde am 15.5.1953 die Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte beschlossen. Seitdem ist die Anwaltschaft gespalten: in die Mitglieder der Rechtsanwaltskollegien und die Einzelanwälte. Von den nach westlichen Vorstellungen in der DDR im Jahre 1980 praktizierenden 545 Rechtsanwälten gehörten über 90 %, d. h. 525 Rechtsanwälte, den Kollegien an und nur 20 übten ihren Beruf als Einzelanwalt aus. Diese Anzahl der Rechtsanwälte wird selbst vom Justizministerium der DDR

als zu gering angesehen, um die vielfältigen Aufgaben, vor allem bei der Beratung und Vertretung der Bürger optimal zu gewährleisten.

1.1.1 Rechtsanwaltskollegien

In jedem Bezirk der DDR und in Berlin (Ost) gibt es ein Kollegium, das von einer zentralen Verwaltungsstelle am Sitz des Bezirksgerichts geleitet wird. Jedes Kollegium hat neben der zentralen Verwaltungsstelle Zweigstellen in unterschiedlicher Anzahl, die mit einem oder mehreren Anwälten besetzt sind. Dabei ging bislang die Tendenz auf die Entwicklung und den Ausbau von kollektiven Zweigstellen mit mehreren Rechtsanwältinnen hin.

Nach § 2 des Gesetzes über die Kollegien der Rechtsanwältinnen in der DDR vom 17. Dezember 1980 haben die Mitglieder der Kollegien zur Verwirklichung der Rechtssprechung, zur Stärkung der „Sozialistischen Gesetzlichkeit“ und zur Festigung und Weiterentwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Bürger beizutragen. Die dem Rechtsanwalt durch dieses Gesetz auferlegten Aufgaben entsprechen damit den im Gerichtsverfassungsgesetz und im Gesetz über die Staatsanwaltschaft beschriebenen Pflichten der Richter und Staatsanwältinnen. Die Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen wird somit in wesentlichen Bereichen stark eingeschränkt.

Als Mitglieder in das Kollegium konnten Bürger der DDR aufgenommen werden, die mit dem Volk und dem sozialistischen Staat eng verbunden waren, eine juristische Ausbildung erworben hatten und über ein hohes Maß an Wissen, Lebenserfahrung, menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügten. Über die Aufnahme in das Kollegium wurde durch die Mitgliederversammlung als dem höchsten Organ entschieden. Mit der Aufnahme war die Zulassung als Rechtsanwalt verbunden. Der Aufnahme ging eine einjährige Assistentenzeit voraus, die nur antreten konnte, wer die Genehmigung des Ministers für Justiz erhielt. Damit entschied letztendlich das Justizministerium über die Zulassung zum Rechtsanwalt.

Die Rechtsanwaltskollegien sind streng hierarchisch organisierte Zusammenschlüsse von Rechtsanwältinnen. Ihr höchstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Leitendes Organ ist der von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Vorstand von 3 bis 7 Mitgliedern, der aus seinen Reihen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt. Da die Wahlen nach dem Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ durchgeführt wurden, ergab sich trotz eines formaldemokratischen Aufbaus eine zentral kontrollierte Hierarchie.

Der Vorsitzende vertritt das Kollegium im Rechtsverkehr. Die — im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben — von ihm getroffenen Entscheidungen sind für alle Mitglieder des Kollegiums verbindlich.

Neben dem Vorstand, der auch die Disziplinalgewalt über die Mitglieder ausübt, gibt es in jedem Kollegium eine Revisionskommission, die alle Mitglieder auf die Einhaltung ihrer Pflichten kontrolliert und Revisionen in den Zweigstellen des Kollegiums durchführt.

Die Berechnung und Einbeziehung der Gebühren erfolgte über die zentrale Verwaltungsstelle der Kollektive. Nach Abzug der Verwaltungskosten (bis zu 40 v. H.), Steuern, Sozialabgaben und FDGB-Beiträgen wurden die Gebühren dem Anwalt, der die Sache bearbeitet hat, überwiesen. Maßgebend für die Höhe der dem Rechtsanwalt zustehenden Gebühr war die Rechtsanwaltsgebührenordnung vom 1. Februar 1982.

1.1.2 Einzelanwältinnen

Zwischen 1953 und 1976 war es rechtlich nicht möglich als Rechtsanwalt außerhalb der Kollegien zugelassen zu werden. Erst das am 12. April 1976 in Kraft tretende Statut des Ministeriums der Justiz machte eine Zulassung als Einzelanwalt durch den Justizminister wieder möglich. Seit 1980 bildet die Anwaltsordnung über die Aufgaben und die Tätigkeit der Einzelanwältinnen die gesetzliche Grundlage für diesen Teil der Rechtsanwaltschaft. Über die Zulassung entschied unverändert der Justizminister, dem auch die Disziplinalgewalt bis hin zum Entzug der Zulassung übertragen war.

In diesem Punkt wurden also Einzelanwältinnen und Kollegienanwältinnen gleich behandelt. Auch die Leistungen der Rechtsanwältinnen wurden nach einer einheitlichen Gebührenordnung abgerechnet. Steuerlich wurde dagegen der Einzelanwalt gegenüber dem Kollegienanwalt dadurch diskriminiert, daß er dem verschärften Steuertarif für Selbständige unterlag. Außerdem erhielt der Kollegienanwalt bessere Sozialleistungen.

1.1.3 Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen

Seit September 1967 gibt es das Rechtsanwaltsbüro für internationale Zivilrechtsvertretungen, für das am 1. März 1981 ein neues Statut in Kraft getreten ist. Das Büro ist eine juristische Person mit Sitz in Berlin (Ost). Die Aufgabe des Büros ist es, Rechte und berechnete Interessen von Bürgern und juristischen Personen der DDR in anderen Staaten zu vertreten. Zudem soll es die in der DDR gesetzlich garantierten Rechte und Interessen von Bürgern und juristischen Personen aus anderen Staaten in der DDR wahrnehmen. Dazu gehört insbesondere deren Vertretung vor Gerichten und Schiedsgerichten in der DDR.

Die Übernahme eines Auftrages durch das Büro kann abgelehnt werden, wenn nach der Auffassung des Büros keine Erfolgsaussicht besteht. Für die Leistungen des Büros werden die Honorare frei vereinbart. Die Stellung der in dem Büro tätigen Rechtsanwältinnen entspricht ihrer Stellung in den Anwaltskollegien.

1.1.4 Stellung und Aufgaben der Rechtsanwältinnen in der DDR

Eine Standesorganisation oder eigene Ehrengerichtbarkeit gab es für die Rechtsanwaltschaft nicht. Die Rechtsanwältinnen in der DDR waren keine Organe der unabhängigen Rechtspflege. Vielmehr war das Ministerium der Justiz für Kollegien- und Einzelanwältinnen

das zentrale Leitungs-, Kontroll- und Aufsichtsorgan. Für alle Disziplinarmaßnahmen einschließlich des Ausschlusses aus der Rechtsanwaltschaft war das Ministerium der Justiz zugleich erste und letzte Instanz.

Durch die Einführung des „Beirats für Fragen für Rechtsanwälte“ und der „Zentralen Revisionskommission“ beim Justizministerium, die später durch den „Rat der Vorsitzenden“ aus den Bezirkskollegien ersetzt worden sind, wurde in den Kollegien das Anwaltsgeheimnis praktisch beseitigt.

Alle Rechtsanwälte hatten die Aufgabe, zur Festigung der „Sozialistischen Gesetzlichkeit“ und zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger beizutragen. Der Rechtsanwalt war daher verpflichtet, sich zu bemühen, „die persönlichen Interessen des Auftraggebers mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen“ (Neue Justiz, 1981, S. 544) und so den Bürgern und der gesellschaftlichen Entwicklung zu dienen. Dem Rechtsanwalt oblag seinen Mandanten gegenüber demnach eine ähnliche Erziehungsaufgabe wie den Gerichten und Staatsanwälten. So erklärt es sich, daß vor den Gerichten in der DDR nur die dort zugelassenen, diesen Zielen verpflichteten Rechtsanwälte auftreten durften.

1.2 Justitiare

Neben diesen beiden Formen der Rechtsvertretung gibt es noch den Justitiar. Justitiare sind in der DDR Juristen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, die in volkseigenen Betrieben sowie in staatlichen Organen und anderen Einrichtungen mit der „Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ betraut sind (Ökonomisches Lexikon, Band H-P, Berlin Ost, 1979, S. 165). Der Justitiar wirkt mit bei der Klärung und Durchsetzung von wirtschafts- und arbeitsrechtlichen Fragen und ist in diesem Zusammenhang zur gerichtlichen Vertretung berechtigt.

1.3 Notare

Seit 1952 besteht in jedem Stadt- oder Landkreis bei Kreisgericht ein Staatliches Notariat. In zahlenmäßig kleinerem Umfang existieren auch noch Einzelnotare, die gleichzeitig als Einzelanwalt tätig sind. Ein als Notar tätiger Rechtsanwalt, der in ein Rechtsanwaltskollegium eintritt, verliert sein Amt als Notar und muß alle Notariatsakten an das Staatliche Notariat abgeben.

Erst seit 1976 ist die Zulassung zum Einzelnotar wieder möglich. Sie wurde aber nur in seltenen Ausnahmefällen erteilt. Die Notare werden vom Minister der Justiz berufen. Voraussetzung ist, daß die Kandidaten neben den nötigen fachlichen Kenntnissen auch persönlich und charakterlich für das Amt geeignet sind. Kontroll- und Anleitungsorgan des Staatlichen Notariats ist das Bezirksgericht. Die Entscheidungen des Staatlichen Notariats sowie der Einzelnotare unterliegen dem Rechtsmittel der Beschwerde, über die das

Kreisgericht entscheidet. Der Justizminister kann jede Entscheidung der Notare aufheben.

Mit dem Notariatsgesetz von 1976 wurden die Staatlichen Notariate in das System der Justizorgane eingeordnet. Die Verpflichtung der Notariate gegenüber dem Staat und dem sozialistischen Eigentum wird dort besonders hervorgehoben. Eine ähnliche Verpflichtung hinsichtlich des persönlichen Eigentums der Bürger gibt es jedoch nicht.

Das Staatliche Notariat ist zuständig für alle Testaments- und Nachlaßangelegenheiten, für das Beurkundungs- und Beglaubigungswesen, Hinterlegung und Verwahrungen, sowie für die Ersetzung zerstörter und abhanden gekommener Urkunden. Die beurkundeten Verträge müssen den Grundsätzen der sozialistischen Moral entsprechen und sollen in Übereinstimmung mit der „Sozialistischen Gesetzlichkeit“ stehen.

1.4 Steuerberater

Seit Ende der fünfziger Jahre gehören in der DDR die freien selbständigen Steuerberater zu den aussterbenden Berufen. Zulassungen zur Eröffnung einer Steuerberatungspraxis wurden seit der Staatsgründung der DDR 1949 kaum noch erteilt. Demgegenüber besaßen die Helfer in Steuersachen noch bis Ende der fünfziger Jahre ein gewisses Aufgabenfeld bei der Betreuung der damals noch relativ zahlreichen privaten Betriebe.

Seit 1948 dürfen private Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in den enteigneten und verstaatlichten Betrieben keine Beratungsdienste mehr ausüben und auch keine Betriebs- und Steuerprüfungen durchführen. Heute obliegt die Bewertung der Wirtschaftstätigkeit und die Prüfung der Vorschriftsmäßigkeit der Jahresabschlüsse der Staatsunternehmen in der DDR der Staatlichen Finanzrevision. Damals schmolz der Kundstamm der selbständigen Helfer in Steuersachen durch die Sozialisierungs- und Verstaatlichungskampagnen immer mehr zusammen. Zudem wurde schon in den fünfziger und sechziger Jahren versucht, auch die Prüfung und steuerliche Beratung der Betriebe der privaten Wirtschaft auf staatseigene Büros zu übertragen. Die Aufgaben der steuerberatenden Berufe im Bereich der nichtstaatseigenen Wirtschaft übernehmen heute die Ende der fünfziger Jahre gebildeten volkseigenen Steuer- und Wirtschaftsberatungsbüros. Diese Büros sind den Räten der Bezirke unterstellt und in die Finanzverwaltung eingegliedert.

Wie viele Selbständige in der DDR heute noch vorwiegend oder im Nebenberuf als Steuerberater oder Helfer in Steuersachen tätig sind, ist nicht bekannt. Ebenso gibt es keine verlässlichen Informationen über das Berufsbild, die Ausbildung, die Ansprüche an die Qualifikation, das Arbeitsfeld, die Rechte und die Zuständigkeiten der selbständig arbeitenden, steuerberatenden Berufstätigen in der DDR. Die Tatsache, daß das amtliche „Ökonomische Lexikon“ von 1980 das Stichwort „Steuerberater“ enthält und als „geschäftsmäßigen Beratung und Vertretung in Steuersachen berechnete fachkundige Personen“ (Ökonomi-

sches Lexikon, Bd. Q-Z, Berlin Ost 1980, S. 252) beschreibt, läßt vermuten, daß es in der DDR noch einige selbständige Steuerberater und Helfer in Steuersachen gibt.

1.5 Wirtschaftsprüfer

Der freiberufliche Wirtschaftsprüfer leistet für die Funktionsfähigkeit der sozialen Marktwirtschaft einen wesentlichen Beitrag. Sein Aufgabenbereich ist jedoch nicht nur für diese Wirtschaftsform konstitutiv. Durch die Verstaatlichung aller Wirtschaftsbereiche und die Unterstellung der Unternehmen unter die Weisungen einer zentralisierten Wirtschaftsverwaltung fällt dem Staat in der DDR als neuem Eigentümer auch die Aufgabe zu, für den gesamten von ihm kontrollierten Produktions- und Dienstleistungsbereich eine betriebsexterne öffentliche Finanzkontrolle aufzubauen. Wie in jeder hierarchisch gegliederten Organisation müssen auch die zentralen Instanzen in der DDR in der Lage sein, die Leistungen der untergeordneten Einheiten zu überwachen und zu bewerten. Die Kontrolle über das plankonforme Verhalten ist ein wesentlicher Teil des gesamten Systems. Die Kontrollfunktion ist nicht scharf von den gleichzeitig vorhandenen Steuerungsinstrumenten zu trennen.

Das Tätigkeitsfeld der Kontrollorgane umfaßte mehr als nur die Überwachung des Planvollzuges (Soll-Ist-Vergleich), die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Normen und die Berichterstattung. Es sollten auch Ursachen für die Mängel im Planvollzug aufgedeckt, Verbesserungsvorschläge entwickelt und es sollte auf die künftige Planung der Produktionseinheiten eingewirkt werden.

In der DDR wird unterschieden in Finanzkontrolle und Finanzrevision. Die durch Regierungsorgane durchgeführte staatliche Finanzkontrolle umfaßte alle Überprüfungen, die feststellen sollten, ob zentrale und regionale Verwaltungsstellen sowie die Wirtschaftsbetriebe in ihrem Finanzgebaren das Staatsinteresse wahren und die zentralen Anweisungen befolgen. Die Aufgabe der Finanzkontrolle ist damit in erster Linie, die Planerfüllung zu kontrollieren.

Der Zuständigkeitsbereich der staatlichen Finanzrevision erstreckt sich auf:

- alle staatlichen Verwaltungsorgane (bei uns von den Rechnungshöfen geprüft)
- sämtliche gesellschaftlichen Groß- und Massenorganisationen (bei uns von den Finanzämtern geprüft)
- die staatlichen Geld- und Kreditinstitute (bei uns durch besondere Aufsichtsämter geprüft)
- die Produktionseinheiten aller Wirtschaftsbereiche, sofern ihre Unternehmenspolitik nach dem Rentabilitätsprinzip ausgerichtet ist. Ausgeklammert sind die Sonderbereiche der DDR-Wirtschaft, die vom Ministerium für Staatssicherheit und für Verteidigung sowie von der SED kontrolliert wurden.

Bei den Produktionseinheiten prüfte die Finanzrevision die dokumentarische Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens, der Buchhaltung, der Planabrechnungen und der vorgelegten Jahresbilanz einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung. Daran schloß sich die systematische Analyse und Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes und seines Personals im letzten Wirtschaftsjahr an. Gegenstand der Prüfung waren dabei vor allem der Grad der Planerfüllung, die erreichte Kostensenkung gegenüber der Vorperiode und der Planvorgabe, das Ausmaß der Gewinnerzielung, die Höhe der Kapitalbildung und der Nachweis der vollständigen und termingerechten Erfüllung der Abgabeverpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt.

Ähnlich wie bei den in der Bundesrepublik Deutschland durch Wirtschaftsprüfer durchzuführenden Pflichtprüfungen zielten die Kontrollen der Staatlichen Finanzrevision formal auf die Beurkundung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses durch einen Bestätigungsvermerk ab. Erst durch dieses Testat wurde das Führungspersonal des geprüften Betriebes für seine Tätigkeit in der vergangenen Periode entlastet.

Prüfungsgegenstand bei den Organen des Staates waren die Jahresabrechnungen der Finanz-, Haushalts-, Kredit- und Valutapläne, die Gesetzmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und der ordnungsgemäße Umgang mit dem Staatsvermögen.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen wurden in einem Prüfungsbericht niedergelegt. Wurden bei der Prüfung planwidriges oder unwirtschaftliches Verhalten, Gesetzesverstöße oder Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung festgestellt, konnten die Revisionsinstanzen bei kleineren Vergehen selbst anordnen, die aufgedeckten Fehlleistungen zu korrigieren. Bei größeren Vergehen mußten je nach Schwere des Falls die übergeordneten Lenkungsinstanzen (Ministerien und Gerichte) eingeschaltet werden.

Die Prüfungsaufgabe der Staatlichen Finanzrevision entspricht in der Vorgehensweise weitgehend dem bundesdeutschen Vorbild. Im sachlichen Umfang weicht jedoch der Prüfungsauftrag von dem bundesdeutscher Wirtschaftsprüfer ab. In der verstaatlichten DDR-Wirtschaft hatte die Staatliche Finanzrevision neben den Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses usw., wie sie zum Aufgabenfeld eines Wirtschaftsprüfers gehören würden, auch die Leistungskontrollen übernommen, die in unserer Wirtschaftsordnung durch den Markt, die Eigentümer, das Finanzamt etc. gewährleistet werden.

1.6 Andere unternehmensberatende Berufe

Die Bereiche für selbständig erbrachte freiberufliche Dienstleistungen waren in der DDR, bedingt durch die zentralistische Planwirtschaft, sehr stark eingeschränkt. Informationen über die im wirtschaftsnahen Bereich der Freien Berufe verbleibenden Freiräume, die über die geschilderten Möglichkeiten hinausgingen, stehen in hinreichendem Umfang nicht zur Ver-

fügung. Aufgrund des Organisationsprinzips der DDR-Wirtschaft wurden alle Dienstleistungen, die ein Unternehmen benötigte, weitgehend in die Kombinate usw. integriert.

Eine Ausnahme machte die Werbung, die in speziellen zentralisierten Dienstleistungsbetrieben erbracht wurde: „Die Deutsche Werbe- und Anzeigengesellschaft“ (DEWAG) und die „Interwerbung GmbH“, Gesellschaft für Werbung und Auslandsmessen der DDR.

Die DEWAG hatte die Aufgabe, Messestände und Ausstellungen im In- und Ausland für DDR-Betriebe zu planen und durchzuführen. Die „Interwerbung“ war für Auslandswerbung zuständig und übernahm als Alleinauftragnehmer auch die Werbung für ausländische Kunden in der DDR.

Die Werbung der DDR wurde vom Ministerium für Handel und Versorgung mit einer Rahmenplanung geleitet. Dieses Rahmenkonzept wurde auf den verschiedenen Ebenen konkretisiert und führte schließlich zu den jährlichen Werbeplänen der einzelnen Handelsbetriebe.

Für den Außenhandel gab es neben der Interwerbung und der DEWAG noch zwei weitere Dienstleistungsunternehmen. Die „überma GmbH“, Gesellschaft für internationale Wirtschafts- und Marktberatung, beriet alle im Außenhandel Beteiligten bei der Marktbearbeitung. Sie erstellte Marktstudien und regte Produktverbesserungen an.

Die „intercontrol GmbH“, Warenkontrollgesellschaft der DDR, hatte die Aufgabe, im Außenhandel — im Auftrag eines der Handelspartner — am vereinbarten Kontrollort die Einhaltung vertraglich vereinbarter Standards zu überprüfen. Die intercontrol unterhielt Zweigbüros an allen für ihre Tätigkeit relevanten Orten in der DDR, z. B. an den Orten, an denen große Investitionsvorhaben realisiert wurden. Die intercontrol entsandte Kontrollpersonal in andere Länder und arbeitete mit internationalen Kontrollgesellschaften zusammen.

2. Technisch-wissenschaftliche Freie Berufe

2.1 Architekten

In der DDR arbeiteten die Architekten nahezu ausschließlich in den Planungs- und Projektierungsbüros der Gebietskörperschaften sowie der volkseigenen Betriebe und Baukombinate. Durch den hohen Anteil der Fertigungsbauweise von ca. 95 v. H. haben sich die Berufe des Architekten und des Bauingenieurs angenähert. Mit der starken Industrialisierung und Standardisierung des Bauens hat sich das Berufsbild des Architekten aufgefächert in abgegrenzte funktionale Tätigkeitsbereiche, wie z. B. Planungsfachmann, Projektierungsfachmann, Statiker, Bauphysiker u. a. Private „freie“ Architekten arbeiten nur noch vereinzelt, in der Regel mit Projektierungsbüros zusammen. Neue private Architekten wurden nicht mehr zugelassen.

Die Architekten, Bauingenieure und Architekturwissenschaftler sind im Bund der Architekten der DDR (BdA/DDR) zusammengeschlossen. Der BdA/DDR hatte im Jahre 1988 ca. 4 500 Mitglieder und ist Mitglied der Union Internationale des Architectes/UIA.

Die Aufgaben des BdA/DDR waren die Entwicklung der Architekten in der DDR durch Fachdiskussionen über technische, ökonomische und ästhetische Fragen des Bauens voranzutreiben, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt im Bauwesen zu fördern und die Ausund Weiterbildung zu unterstützen. Der BdA/DDR hatte zudem die politische Aufgabe, als Fachverband die Ansichten von Partei- und Staatsführung, speziell des Ministeriums für Bauwesen und der Bauakademie, bei den Architekten zu propagieren und ihre Verwirklichung durchzusetzen.

Der BdA/DDR setzte sich aus 126 Betriebsgruppen zusammen. Sein oberstes Organ ist der alle 4 Jahre tagende Bundeskongreß, der den Bundesvorstand (88 Mitglieder) wählt. Der Bundesvorstand wählte seinerseits das Präsidium, den Präsidenten und die Leitenden Organe des Fachverbandes. Im Auftrag des Bundesvorstandes arbeiteten zentrale Fachgruppen für Einzelfragen der Architektur mit anderen gesellschaftlichen Einrichtungen zusammen.

2.2 Ingenieure

Bis zum Zeitpunkt der verstärkten Kombinatbildung Anfang der siebziger Jahre hat es in der DDR ca. 400 Ingenieurbüros mit 33 000 Beschäftigten gegeben. Die Ingenieurbüros bestanden aus Mitarbeitern verschiedener Fachrichtungen (Ingenieure, Techniker, Ökonomen, Arbeitswissenschaftler, Psychologen) und waren wissenschaftlich-technische Einrichtungen bei Kombinat, Bezirkswirtschaftsräten oder Ministerien, deren Aufgabe es war, Betriebe bei der Vorbereitung und Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen zu unterstützen. Daneben gab und gibt es auch private Ingenieurbüros.

Als rechtlich selbständige Einrichtungen verkauften Ingenieurbüros Projekte, technische Dokumentationen sowie Rationalisierungsmittel an die Betriebe. Die Durchführung erfolgte in der Regel unmittelbar in den Betrieben und in Zusammenarbeit mit den dort vorhandenen „Rationalisierungsgruppen“.

Seit 1978 wurden die Ingenieurbüros als „Technologische Zentren“ in die Kombinate integriert oder als übergreifende, zentrale Einrichtungen für den Bereich eines der (Branchen-) Ministerien fortgeführt (z. B. der zentrale Ingenieurbetrieb der Metallurgie, der u. a. den Roboterbau für die gesamte Metallverarbeitung koordiniert).

Daneben gab es besondere staatliche Dienstleistungsbetriebe in Form einer technisch orientierten Unternehmensberatung. Dies waren die VEB Industrie-Consult Berlin mit Zweigbüros in verschiedenen Teilen der DDR und die VEB Agro-Consult Dresden. Beide hatten die Aufgabe bei Investitionen in ihren Bereichen in der Vorbereitungsphase Beratungsleistungen zu erbringen, wie z. B. Produkt- und Marktuntersuchungen, Infrastruktur- und Standortuntersuchungen.

chungen und Wirtschaftlichkeits- und Durchführbarkeitsstudien. Bei der Ausführung übernahmen die Büros die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen, die Beurteilung von Angeboten und die Erarbeitung von Vertragsentwürfen. Bei der Durchführung berieten die Büros bei Lizenz- und Know-How-Fragen, überwachten die Ausführung und berieten bei der Auswahl und Ausbildung des Personals. Sie stellten damit eine Palette von Dienstleistungen zur Verfügung, die deutlich über die technische Beratung hinausgingen.

2.3 Vermessungsingenieure

Das Vermessungs- und Kartenwesen ist in der DDR direkt dem Ministerium des Inneren unterstellt. Die Aufgaben des Kartenwesens werden zentral, die „Liegenschaftsdienste“, d. h. die Katastervermessungen dezentral auf der Bezirksebene wahrgenommen.

Die vermessungstechnischen Kader waren in den VEB Ingenieur-V. zusammengefaßt. Seit 1971 sind die Vermessungsbüros von Rostock, Potsdam, Halle, Erfurt, Dresden, Leipzig und Berlin (Ost) mit weiteren dem Ministerium des Inneren unterstehenden Betrieben und Einrichtungen zu dem Kombinat Geodäsie und Kartographie zusammengefaßt worden.

2.4 Kammer der Technik (KDT)

Unter bewußtem Bruch mit der Tradition des Vereins Deutscher Ingenieure und anderer traditioneller wissenschaftlich-technischer Vereinigungen wurde die Kammer der Technik im Juli 1946 gegründet. Sie ist die gesellschaftliche Organisation der Ingenieure, Techniker und Ökonomen in der DDR. Mitglied in der KDT können auch technisch-ökonomisch erfahrene Praktiker ohne Hochbzw. Fachschulabschluß sein.

Die KDT ist sowohl nach dem Produktions- als auch nach dem Territorialprinzip gegliedert. Die zentralen Leitungsorgane waren der alle fünf Jahre tagende Kongreß, das von diesem gewählte Präsidium und als eigentliches Führungsorgan das Büro des Präsidiums. Die Organisationsstruktur differenziert sich in Anlehnung an die Industriezweig- und Kombinatgliederung und nach technisch-organisatorischen Themenbereichen. Im übrigen ist auch der KDT streng nach dem Prinzip des Demokratischen Zentralismus organisiert.

Im Jahr 1988 hatte die KDT 292 824 Mitglieder, davon hatten 93 142 einen Hochschulabschluß und 149 574 einen Fachschulabschluß.

Neben der gesellschaftspolitischen Integration der technischökonomischen Intelligenz bestand die Hauptaufgabe der KDT in der Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Politikberatung und der Förderung und Organisation der Aus- und Weiterbildung der technischen Intelligenz.

Die Integration der Ökonomen in die KDT ist nicht gelungen. Eine eigenständige gesellschaftliche Organisation für die ökonomische Intelligenz wurde bisher in der DDR abgelehnt.

2.5 Sonstige

Über sonstige freie technische und naturwissenschaftliche Berufe fehlen verwertbare Informationen. Somit können nur Vermutungen angestellt werden, die auf der Organisationsstruktur der DDR-Wirtschaft und dem gesellschaftlichen System allgemein aufbauen. Sie laufen darauf hinaus, daß eine freiberufliche Tätigkeit von z. B. Sachverständigen, Chemikern oder Seelotsen — wenn überhaupt — dann nur im Rahmen der Illegalität stattfinden konnte. Daten über die in diesen Bereichen abhängig Beschäftigten liegen nicht vor.

3. Berufe im Gesundheitswesen

Die Hauptaufgabe des zentral organisierten und verwalteten Gesundheitswesens der DDR war, abgeleitet aus dem Menschenbild des Historischen Materialismus, die Erhaltung und Sicherung der menschlichen Arbeitskraft sowie ihre Wiederherstellung bei Beeinträchtigungen. Auf diese Aufgabenstellung sind die Funktionen und die Organisation aller Einrichtungen des Gesundheitswesens zugeschnitten.

Besonders ins Blickfeld kommen die Gesundheitsrisiken der industriellen Produktionsweise, so daß Prophylaxe, Behandlung und Nachsorge ihren wichtigsten Ort im Produktionsbetrieb hatten. Erst und nur wenn die Wiederherstellung der menschlichen Arbeitskraft selbst durch Rehabilitationsmaßnahmen nicht möglich war, traten andere gesellschaftliche Einrichtungen im Rahmen des Sozialversicherungs- und Versorgungswesens in Funktion.

Die gesundheitliche Versorgung wurde auch denjenigen zuteil, die an der industriellen Produktion nur mittelbar (als Familienangehörige) oder nicht beteiligt waren, also den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften, den Gewerbetreibenden, den Selbständigen und den Angehörigen der Freien Berufe. Das Ausmaß des Schutzes war für diese Gruppe allerdings geringer (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft 1990).

Ein qualitativer Vergleich des Gesundheitssystems der DDR mit denen anderer (westlicher) Industrieländer führt, wenn die von der OECD vorgeschlagenen Gesundheitsindikatoren zugrundegelegt werden, zu einem relativ schlechten Ergebnis. Allerdings wird durch diese Indikatoren eher die Volksgesundheit beschrieben, so daß andere die Gesundheit beeinträchtigende Faktoren einen wesentlichen Einfluß auf das Ergebnis haben können.

3.1 Die Organisation der medizinischen Versorgung

Das Gesundheitswesen der DDR war staatlich organisiert. Träger seiner Einrichtungen waren, eine Anzahl zentral geleiteter Einrichtungen und Hochschulkliniken ausgenommen, die Staatsorgane auf der Kreis- und Bezirksebene. Die medizinische Betreuung der Bevölkerung umfaßte den Sektor der ambulanten Betreuung mit den Einrichtungen des „Betriebsgesundheitsschutzes“ und der „territorialen Organisation der

ambulanten Betreuung“ sowie den Sektor der stationären Versorgung, das Krankenhaus.

3.1.1 Das Betriebsgesundheitswesen

Parallel zur industriellen Produktionsorganisation ist in der DDR ein betriebliches Gesundheitswesen geschaffen worden, das 1988 aus 151 Betriebspolikliniken, 354 Betriebsambulatorien, 2 001 (1987) Betriebsarzt-Sanitätsstellen und 1 331 (1987) Schwestern-Sanitätsstellen bestand. Insgesamt waren 1988 im Betriebsgesundheitswesen 3 023 Ärzte beschäftigt: 1 389 in den Polikliniken und 617 in den Ambulatorien.

82,6 v. H. aller Werktätigen galten 1988 als arbeitsmedizinisch betreut. Dabei ist insbesondere die diesbezügliche Versorgung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften weit zurückgeblieben.

3.1.2 Das territoriale System der ambulanten Betreuung („Versorgung im Wohnbereich“)

Die ambulante fachärztliche Versorgung ist schon in der Gründungszeit der DDR in Anlehnung an das sowjetische System in Polikliniken und Ambulatorien zentralisiert worden.

In den Polikliniken sind zumindest die Fachärzte der Grunddisziplinen tätig (Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Chirurgie, Frauen- und Kinderheilkunde). Hinzu kommen Zahnärzte und häufig auch noch die Fachärzte anderer Fachgebiete, die teilweise neben ihrer stationären Arbeit im Krankenhaus nur stundenweise in der Poliklinik arbeiten. Die Polikliniken haben ihren Standort regelmäßig in der Kreisstadt, in den größeren Städten der Landkreise und in den entsprechenden Stadtteilen der Großstädte.

In den Ambulatorien sind meist nur die ärztlichen Grunddisziplinen und die Zahnheilkunde vertreten. Viele der Fachärzte kommen nur stundenweise aus einer Poliklinik. Ambulatorien sind in den städtischen Zentren geschaffen worden, die für eine Poliklinik zu klein sind. Viele Polikliniken und Ambulatorien sind organisatorisch mit einem Krankenhaus verbunden.

In den dünner besiedelten ländlichen Gebieten der DDR liegt die allgemeinärztliche Versorgung bei staatlichen Arztpraxen bzw. bei staatlichen Zahnarztpraxen. Früher waren dies verwaiste Praxen von Landärzten. Seit Beginn der siebziger Jahre wurden diese Praxen personell besser ausgestattet. Da zudem Ärzte und Zahnärzte im gleichen Haus untergebracht waren, ebenso auch die Gemeindegeschwister und die Hebamme, entstanden auf diese Weise kleine Gesundheitszentren.

Im Jahre 1988 gab es in der DDR neben den 151 Betriebspolikliniken 361 Polikliniken im Rahmen der territorialen Versorgung, von den 143 organisatorisch mit einem Krankenhaus verbunden waren. Daneben gab es 111 Polikliniken der Hochschulen, insgesamt als 623 Polikliniken. Außerdem bestanden 678 Ambulatorien im Rahmen der territorialen Versorgung (davon 23 bei Krankenhäusern) und 354 Betriebsambulatorien,

insgesamt 1 032. Zudem gab es 1987 1 613 staatliche Arztpraxen und 907 staatliche Zahnarztpraxen sowie 5 536 Gemeindegeschwisterstationen, 128 kirchliche Gemeindepflegestationen und 199 Geschwulstbetreuungsstellen.

In den ambulanten Einrichtungen waren damit 1987 insgesamt 20 794 Ärzte tätig. In den staatlichen Einrichtungen für ambulante Behandlung gab es 158,8 Millionen Konsultationen. Pro Arzt ergab das im Jahr 1988 ca. 7 636 Konsultationen.

Von den Arztkonsultationen entfielen 51,2 v. H. auf die selbständigen Polikliniken, 21,9 v. H. auf die Ambulatorien, 12,7 v. H. auf die staatlichen Arztpraxen, 10,8 v. H. auf die Betriebspolikliniken und Betriebsarzt-Sanitätsstellen sowie 3,4 v. H. auf die Universitätspolikliniken.

3.1.3 Die stationäre Versorgung

Die Krankenhäuser in der DDR waren, wie in allen hochindustrialisierten sozialistischen Ländern, nicht nur stärker mit der ärztlichen Gesamtversorgung verbunden, sie hatten auch eine breitere Funktion im sozialen System. Als eine Folge der weitgehenden Einbeziehung der Frauen in die Erwerbstätigkeit, die die häusliche Versorgung bettlägeriger Kranker praktisch ausschließt, war die „soziale Indikation“ zur stationären Behandlung ausdrücklich anerkannt. Dies führte zu einem erhöhten Bedarf an Kapazitäten und zu einer längeren stationären Behandlungsdauer.

Im Jahre 1988 gab es in der DDR 543 Krankenhäuser mit 165 950 Betten. Davon waren 466 staatlich, 75 konfessionell und nur 2 Krankenhäuser privat organisiert. Damit entfielen 101 Betten auf 10 000 Einwohner.

3.1.4 Freiberuflich tätige Ärzte

Mit der in der DDR entschieden vorangetriebenen Einrichtung und Förderung von staatlichen Behandlungseinrichtungen und durch die vollständige Niederlassungssperre engte sich der Raum für eine freiberufliche ärztliche und zahnärztliche Tätigkeit bis Anfang der sechziger Jahre stark ein. Die hohe Zahl von Ärzten, die Zuflucht in der Bundesrepublik Deutschland suchten, erzwang in der DDR eine zumindest zeitlich befristete Kurskorrektur, um Zeit für die vermehrte Ausbildung von Ärzten zu gewinnen. Eine Reihe von Ärzten wurden zwischenzeitlich die freiberufliche Niederlassung bei Weiterführung ihrer Tätigkeit in einer staatlichen Einrichtung gestattet. In seltenen Fällen wurde sogar die hauptberufliche Tätigkeit in einer eigenen Praxis erlaubt.

Mit jährlich 1 300 bis 1 800 Absolventen des Medizinstudiums stieg die Anzahl der Ärzte bis 1970 auf das angestrebte Planziel von einem Arzt pro 1 000 Einwohner. So konnten die Polikliniken und Ambulatorien personell besser ausgestattet werden und auch die Zahl der staatlichen Arztpraxen und der dort tätigen Ärzte und Zahnärzte gesteigert werden. Durch diese Konsolidierung wurde die Bedeutung der frei-

beruflichen Ärzte und Zahnärzte für die Gesundheitsversorgung weiter zurückgedrängt.

Die Zahl der in eigener Praxis tätigen Ärzte ging kontinuierlich zurück, teils durch den vollen Übergang in staatliche Einrichtungen und durch Abwanderung, überwiegend jedoch durch Tod und Ruhestand. Die DDR-Statistik weist zwar für 1975 noch 1 308 Ärzte und 1 617 Zahnärzte „in eigener Niederlassung“ aus, doch waren darin auch die enthalten, die überwiegend in einer staatlichen Einrichtung tätig waren. Für 1982 wurden nur noch 635 Ärzte und 854 Zahnärzte in überwiegend freiberuflicher Tätigkeit ermittelt, das war nur noch je ein Fünftel der Zahl von 1960. Für das Jahr 1988 fehlt eine entsprechende Angabe, die Zahl dürfte aber weiter gesunken sein.

Über die Einkommensverhältnisse der freiberuflich tätigen Ärzte und Zahnärzte gibt es keine statistischen Daten. Ihre Einkünfte basierten im wesentlichen auf den Pauschalsätzen pro Behandlungsfall, die die Sozialversicherung über gesonderte Abrechnungsstellen zahlte. Viele Freiberufler übten zudem eine Nebentätigkeit in einer staatlichen Einrichtung aus, zu meist als Betriebsarzt in einem mittelgroßen Betrieb.

Somit ist die Entwicklung der letzten 20 Jahre deutlich zu Lasten der in eigenen Praxen tätigen Ärzte und Zahnärzte gegangen. Die Wiedereinführung der freien Arztwahl für alle Bürger im Jahre 1971 hat auf der anderen Seite zu einer partiellen Verbesserung, insbesondere der qualitativen Versorgungssituation geführt. Anfang der siebziger Jahre wurden die bis dahin bestehenden Arztbereiche, d. h. die Zuweisung von einem Arzt zu einem bestimmten Patientenkreis, aufgehoben. Diese Maßnahme verursachte tiefgreifende strukturelle Änderungen in den Polikliniken und Ambulatorien und führte wieder zu einem engeren Vertrauensverhältnis zwischen dem Arzt und seinen Patienten.

3.1.5 Ärzte und Zahnärzte insgesamt

Im Statistischen Jahrbuch der DDR 1988 werden folgende Angaben über die Gesamtzahl der Ärzte und Zahnärzte und die ärztliche Versorgung der DDR-Bevölkerung gemacht (vgl. Tabelle 7).

Nach diesen Zahlen hat sich die ärztliche und zahnärztliche Versorgung in der DDR bis 1987 stetig verbessert. Die Arzt- und Zahnärztdichte war vergleichsweise groß. Eine Vergleichsuntersuchung für das Jahr 1981 zeigte in beiden deutschen Staaten eine vergleichbare Situation, denn auf 10 000 Einwohner kamen danach in der DDR 20,7 Ärzte und 6,0 Zahnärzte und in der Bundesrepublik Deutschland 23,2 Ärzte und 5,4 Zahnärzte. 1987 entfielen nach Berechnungen der Bundesärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland auf einen berufstätigen Arzt 357 Patienten.

Da eine Vielzahl an Ärzten und Zahnärzten in den letzten zehn Monaten die DDR verlassen hat, können über den derzeitigen Versorgungsstand in der DDR nur Vermutungen angestellt werden. Nach den zur Verfügung stehenden Informationen dürfte sich die ärztliche und zahnärztliche Versorgung in der DDR

Tabelle 7

Anzahl und Dichte von Ärzten und Zahnärzten in den Jahren 1960 bis 1988 in der DDR

Jahr	Ärzte		Einwohner je Arzt
	Insgesamt	je 10 000 Einwohner	
1960	14 555	8,5	1 181
1970	27 255	16,0	626
1980	33 894	20,3	494
1985	37 943	22,8	439
1986	39 157	23,6	425
1987	40 516	24,3	411
1988	41 639	25,0	400

Jahr	Zahnärzte		Einwohner je Arzt
	Insgesamt	je 10 000 Einwohner	
1960	6 361	3,7	2 702
1970	7 349	4,3	2 321
1980	9 709	5,8	1 724
1985	11 757	7,1	1 416
1986	12 185	7,3	1 364
1987	12 527	7,5	1 328
1988	12 932	7,6	1 289

Quelle: Statistisches Jahrbuch der DDR 1988

deutlich verschlechtert haben. Verlässliche Zahlen liegen noch nicht vor.

3.2 Heilhilfsberufe

Im Jahre 1975 wurden die Ausbildung und die Berufszulassung für Heilberufe mit Fachschulausbildung (früher mittlere medizinische Berufe) neu geregelt. In der DDR gibt es heute insgesamt 23 medizinische und 3 soziale Fachschulberufe, wobei die Berufsausübung nicht in Form einer selbständigen freiberuflichen Tätigkeit erfolgt:

Apothekenassistent, Arbeitshygieneingenieur, Arbeitshygieneinspektor, Arbeitstherapeut, Audiologie-Phoniatrie-Assistent, Diätassistent, Hebamme, Hygieneingenieur, Hygieneinspektor, Ingenieur für biomedizinische Technik, Ingenieur für medizinische Präparationstechnik, Kinderkrankenschwester, Krankenschwester (-pfleger), Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinischer Assistent, Ökonom im Gesundheitswesen, Orthoptist, Pharmazieingenieur, Physiotherapeut, Sprechstundenschwester, Stomatologische Schwester, Zahntechniker sowie Gesundheitsfürsorger, Krippenerzieherin, Sozialfürsorger.

Genauere und detaillierte Zahlen sind in der amtlichen Statistik nicht zu finden. Für 1982 wird geschätzt, daß es insgesamt 217 600 Beschäftigte in den Heilhilfsbe-

rufen mit Fachschulausbildung gab (die früheren mittleren medizinischen Berufe sind diesen gleichgestellt). Das entspricht 13,0 Beschäftigte auf 1 000 Einwohner. In der Bundesrepublik Deutschland waren das zum gleichen Zeitpunkt 4,9 in vergleichbaren Berufen. Darunter waren in der DDR 118 900 Krankenschwestern (-pfleger), Sprechstunden- und Stomatologeschwestern; 19 900 Medizinisch-technische Assistenten; 7 000 Pharmazieingenieure und Apotheken-Assistenten und 7 000 Zahntechniker.

Neben diesen Heilhilfsberufen mit Fachschulausbildung gab es in der DDR weitere 12 Berufe, deren Ausbildung über eine Lehre zum medizinischen Facharbeiter erfolgte: Apothekenfacharbeiter, Bandagist, Desinfektor, Diätkoch, Facharbeiter für Kinderkrankenpflege, Facharbeiter für Krankenpflege, Facharbeiter für Sektionstechnik, Kosmetikerin, Masseur, Orthopädiemechaniker, Orthopädienschuhmacher, Röntgenschirmfacharbeiter. Insgesamt waren 1982 in der DDR 47 000 medizinische Facharbeiter tätig gewesen.

Im Statistischen Jahrbuch der DDR für 1988 finden sich für 1987 folgende Angaben zu den insgesamt im Gesundheitswesen Beschäftigten:

In den ambulanten Einrichtungen gab es 155 200 Berufstätige (1986: 152 600), darunter 133 600 Frauen (1986: 145 800).

In den stationären Einrichtungen gab es 181 500 Berufstätige (1986: 179 900), darunter 146 100 Frauen (1986: 145 800).

In den medizinischen und technisch-wirtschaftlichen Versorgungseinrichtungen einschließlich Apotheken arbeiteten 31 400 Berufstätige (1986: 31 300), darunter 27 900 Frauen.

Alle Zahlen fassen die Heilberufe mit den Heilhilfsberufen zusammen. Insgesamt waren 1987 405 900 Berufstätige im Gesundheitswesen beschäftigt, darunter 337 500 Frauen. Damit beträgt der Frauenanteil im Gesundheitswesen durchschnittlich ca. 83 v. H.

3.3 Apotheken

1949 wurden in der DDR alle Apotheken enteignet. Die Apotheker blieben zwar berechtigt, ihren Betrieb weiterzuführen, nicht jedoch, ihn an andere (Erben, Pächter) zu übertragen.

Nach der Apothekenordnung von 1958 waren Apotheken grundsätzlich staatliche Einrichtungen. Die alten Inhaber erhielten das widerrufbare Recht, ihre Betriebe fortzuführen. Die Apotheken wurden in der Regel als „öffentliche Apotheken“ von den Kreisverwaltungen (Rat des Kreises) betrieben, konnten aber verpachtet werden. Die Apotheken konnten Arzneimittelausgabenstellen als Nebenstellen führen, um Industriebetriebe, Einrichtungen des Gesundheitswesens und verkehrsmäßig weniger erschlossene Gebiete zu versorgen.

Die Apotheken waren in der Regel kleine Einzelbetriebe, die von Apothekern geleitet wurden. In jedem Kreis wurden aber alle Apotheken zentral von einem Kreisapotheker angeleitet. Außerdem waren Teilauf-

gaben wie die Buchhaltung, die Rezeptabrechnung und die Lagerhaltung häufig in einer „Zentrale für Pharmazie und Medizintechnik“ unter der Leitung des Kreisapothekers zusammengefaßt.

Im Jahr 1988 gab es in der DDR 2 028 öffentliche Apotheken. Daneben gab es als „nicht öffentliche“ Apotheken Krankenhaus-Apotheken (28) und tierärztliche Apotheken, außerdem die Apotheken der bewaffneten Organe. Von den öffentlichen Apotheken wurden 1 976 als Staatliche Apotheken und 24 als nicht-staatliche Apotheken geführt. Die von selbständigen Apothekern geführten Apotheken machten 1988 knapp 1 v. H. aus. 1950 waren noch 39,5 v. H. der Apotheken im Privatbesitz, 38,1 v. H. an die früheren Eigentümer verpachtet und nur 22,4 v. H. als Staatliche Apotheken geführt.

Ein für 1981 durchgeführter Vergleich zeigte, daß die Apothekendichte in der Bundesrepublik Deutschland mit 2,7 Apotheken je 10 000 Einwohner mehr als doppelt so hoch war wie in der DDR (1,2 je 10 000 Einwohner). Dieses Verhältnis dürfte sich heute noch weiter zu Lasten der DDR verschoben haben.

Die Arbeit in den Apotheken der DDR hat sich stark von den Apothekern in den mittleren medizinischen Berufen (Apotheken-Assistenten und Apothekenhelfer) verlagert. Die personelle und fachliche Leitung einer Apotheke ist aber nach wie vor Aufgabe des Apothekers.

1988 gab es in der DDR 4 310 Apotheker einschließlich der in der Industrie, im Großvertrieb und in der Verwaltung tätigen Apotheker. Damit entfielen 2,6 Apotheker auf 10 000 Einwohner. Zudem gab es 1983 im Bereich der Apotheken 6 880 Beschäftigte mit Fachschulausbildung (einschließlich der Pharmazieingenieure in der Industrie) und 6 630 Apothekenfacharbeiter.

Der Umsatz der Apotheken schlüsselte sich etwa wie folgt auf: Rezeptur 5 v. H., eigene Arzneimittelherstellung 5 v. H., industrielle Präparate 90 v. H. Die Belieferung der Apotheken erfolgte durch 10 bezirkliche Versorgungsdepots über 61 Versorgungslager des Staatlichen Versorgungsdepots.

4. Kulturberufe

Von allen freiberuflichen Berufsfeldern entzogen sich die Kulturberufe am stärksten dem unmittelbaren Zugriff des Staates. Kulturschaffende sind in einem besonderen Maße kreativ und benötigen daher als unerläßliche Voraussetzung ein Mindestmaß an Freiheit. Darin könnte die Begründung liegen, warum die DDR bei der tatsächlich festzustellenden (oder zumindest versuchten) staatlichen Lenkung der Kulturberufe einen anderen Weg eingeschlagen hat, als bei den anderen Freien Berufen. In den Kulturberufen hat es nur in relativ geringem Umfang eine direkte Einbindung in die staatliche Verwaltung und die zentral gelenkte Wirtschaft gegeben. Hier sind auf den ersten Blick grundlegende freiberufliche Strukturen erhalten geblieben.

Allerdings darf von dieser Aussage nicht auf eine tatsächlich bestehende Freiheit der Kulturberufe ähnlich der im Westen geschlossen werden. Sicherlich waren

die verbleibenden Freiräume größer als in vielen anderen Teilen der Bevölkerung. Der Staat hat aber immer auch versucht, die Freiheit dieser Berufe zumindest mittelbar einzuschränken und sie zu kontrollieren. Er hat sich dazu sehr straff geführter zentralistisch aufgebauter Verbände bedient, in denen diese Berufe zusammengefaßt waren.

Die Mitgliedschaft in den angesprochenen Organisationen erleichterte die materielle Voraussetzung für die Ausübung des entsprechenden Berufes. Die Mitgliedschaft sicherte Wohnung und Einkommen, die Versorgung mit den notwendigen Materialien, den Zugang zu einer breiteren Öffentlichkeit, einen begrenzten Schutz gegen Zensur, und sie schützte vor der (Zwangs-)Einweisung in ein Arbeitsverhältnis. Damit war natürlich eine Einengung des oben apostrophierten Freiheitsraumes „eingebaut“.

Die Anleitung und Kontrolle der Kulturpolitik erfolgte zentral über entsprechende Abteilungen im Zentralkomitee der SED und die entsprechenden Ministerien. Für die Durchführung der den Kulturschaffenden gestellten kulturpolitischen Aufgaben mitverantwortlich sind die Akademie der Künste der DDR (AdK), die Gewerkschaft Kunst im FDGB (mit ca. 70 000 Mitgliedern, d. h. 94 v. H. aller im kulturellen Bereich Tätigen) und die verschiedenen Künstlerverbände.

Alle der im folgenden dargestellten Verbände verfügten über eigene Publikationsorgane und waren nach dem Prinzip des Demokratischen Zentralismus organisiert. Damit war gewährleistet, daß an der Spitze der Verbände Personen stehen, die sich den ideologischen und politischen Zielen der SED und der DDR verpflichtet fühlten.

Mit dieser Organisationsstruktur verfügten Staat und Partei neben den offiziellen Kontrollrechten über indirekte Einflußmöglichkeiten zur Steuerung und Kontrolle der Kulturberufe.

4.1 Der Schriftstellerverband der DDR (bis 1973 deutscher Schriftstellerverband)

Die Verbandsmitglieder waren Verfasser, Übersetzer und Herausgeber schöngeister Werke sowie Literaturkritiker und Essayisten. Literaturwissenschaftler und Lektoren konnten ebenfalls Mitglieder werden.

Der Verband gliederte sich in Bezirksverbände. Für einzelne Literaturgattungen bestanden Sektionen und Gruppen. Die von dem Verband veranstalteten Schriftstellerkongresse waren stets Ausdruck der jeweiligen Kulturpolitik der Staatführung.

4.2 Der Verband Bildender Künstler (VBK) der DDR

Mitglieder in diesem Verband waren fast alle bildenden Künstler, wobei der Begriff weit verstanden wurde. Sowohl die Arbeit des Designers in der Industrie oder im Wohnbereich als auch das „bildnerische Volksschaffen“ waren in die Verbandsarbeit einbezogen.

Auch dieser Verband war nach Bezirken und Fachsektionen organisiert. Die Mitgliedschaft im VBK mußte durch Vorlage von Arbeiten beantragt und in einem Aufnahmegespräch bei der Leitung der Fachsektion im jeweiligen Bezirk begründet werden. Die Aufnahme erfolgte durch Beschluß des Bezirksvorstandes und bedurfte der Bestätigung durch den Zentralvorstand. Die endgültige Aufnahme erfolgte in der Regel nach einer dreijährigen Kandidatenzeit. Der Verband hatte 1984 über 5 000 Mitglieder.

Der Verband der Bildenden Künstler der DDR stellte im Bereich der Bildenden Kunst das zentrale Vermittlungsorgan für die von der SED und dem Ministerium für Kultur fixierte Kulturpolitik dar. Die von der Partei ausgegebenen, kunstpolitischen Richtlinien wurden auf den in der Regel alle 4 Jahre tagenden Verbandskongressen diskutiert und in Form von Beschlüssen für die Bildenden Künstler der DDR als verbindlich erklärt. Die zentralen Funktionen des VBK waren die Steuerung der Kunstproduktion im Sinne der Partei und die Kontrolle und gesellschaftspolitische Lenkung der Künstler.

Für seinen Mitgliedsbeitrag wurde der Künstler durch den staatlichen Kunsthandel betreut. Darüber hinaus erwarb er das Anrecht auf Gratifikationen wie kostenlose Kuraufenthalte und Reisen, auf Versorgung mit Arbeitsmaterial durch den Versandhandel „konsument Künstlerbedarf“ und die Benutzung der verbandseigenen Druckwerkstätten in Dresden und Halle.

4.2.1 Kollegien bildender Künstler

Die Künstlerkollegien sind freiwillige Zusammenschlüsse von Bildenden Künstlern in Form von Werkstattgemeinschaften. So waren von den Mitgliedern neben einer Geldeinlage ihre Werkstätten, Atelierräume, Arbeitsmittel und Fachliteratur in das Kollegium einzubringen. Für ein Mitglied war eine Tätigkeit außerhalb des Kollegiums nicht statthaft.

Die Kollegien bedurften der staatlichen Anerkennung durch den Rat des Bezirkes. Die Räte der Bezirke nahmen Einfluß auf die politische, ideologische und fachliche Qualifizierung der Mitglieder, auf die Auftragsvergabe und die Verwirklichung hoher künstlerischer Maßstäbe bei der Erfüllung der Aufträge.

4.3 Verband der Film- und Fernsehschaffenden der DDR

Mitglieder sind die in diesen Medien Tätigen, wie z. B. Schauspieler, Regisseure, Publizisten und Kritiker. Der Verband ist in Sektionen aufgeteilt. Es gibt Sektionen für Fernsehkunst, Spielfilm, Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik, Trickfilm, Wissenschaftspublizistik, Theorie und Kritik. Daneben gibt es Kommissionen für bestimmte Aufgaben, wie z. B. internationale Verbindungen, Nachwuchs, Kinderfilm und Kinderfernsehen und Geschichte.

4.4 Verband der Komponisten und Musikwissenschaftler der DDR (VKM)

In diesem Verband sind Komponisten, Musikwissenschaftler, Musikerzieher und Interpreten zusammengeschlossen. Auch dieser Verband ist in Bezirksverbände gegliedert.

Der Verband hat in verschiedenen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, wo Fragen der Musik, des Musiklebens und der Musikpolitik zur Diskussion und Entscheidung stehen, direktes oder indirektes Mitspracherecht. Zudem „berät“ er die monopolartig agierende Künstler-Agentur der DDR und die Konzert- und Gastspieldirektion bei der Programmgestaltung von In- und Auslandskonzerten. Die Agentur wiederum berichtete dem Verband über das Auftreten von DDR-Künstlern im In- und Ausland.

Nach außen wird diese Klientel auch durch den Musikrat der DDR vertreten, der Mitglied im Internationalen Musikrat, einer „non governmental organisation“ der UNESCO ist.

Für den Bereich der Unterhaltungskunst, der sich im Verband unterrepräsentiert fühlt, gibt es in Leipzig eine Arbeitsgemeinschaft, die die Gründung eines eigenen Verbandes vorbereitet.

4.5 Verband der Theaterschaffenden der DDR

In diesem Verband sind die meisten Theaterschaffenden der DDR organisiert. Er gliedert sich in die Sektionen Schauspiel, Musiktheater, Puppentheater, Bühnentanz und die ständigen Arbeitsgruppen Bühnenbild und Kabarett.

4.6 Verband der Journalisten der DDR (VDJ)

Der VDJ ist die zuständige Berufsorganisation der Journalisten, ebenfalls territorial gegliedert. Entsprechend den fachlichen Aufgaben bestehen auf allen Ebenen des Organisationsaufbaus Sektionen. Im Jahre 1982 zählte der Verband ca. 8 400 Mitglieder. Davon arbeiteten unter anderem 50 v. H. bei Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen sowie Fachzeitschriften; knapp 18 v. H. beim Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst, im Rundfunk und Fernsehen; 8 v. H. waren Betriebszeitungs- und Betriebsfunkredakteure und 8 v. H. freischaffende Journalisten.

Die Hauptaufgaben des VDJ sind die politisch-ideologische Erziehung und die fachliche Qualifizierung der Journalisten.

C. Potentialabschätzung der Nachfrageseite

Wenn heute eine Potentialabschätzung vorgenommen wird, ist auf einige wesentliche Einschränkungen hinzuweisen. Grundsätzlich kann zwar, aufgrund der Erfahrung im Westen, der Ordnungsrahmen für eine funktionsfähige Marktwirtschaft gezeichnet werden. Von diesem kann aber nicht mit Hilfe allgemeiner und quantifizierbarer Gesetzmäßigkeiten auf die zu erwartenden konkreten ökonomischen Ergebnisse im Zeitverlauf geschlossen werden. Dies gilt auch für die Nachfrageseite nach freiberuflichen Dienstleistungen und ebenfalls für andere Bereiche der Wirtschaft.

Eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an freiberuflichen Dienstleistungen in der DDR wird wegen der Unsicherheitsfaktoren, mit denen eine solche Prognose belastet ist, nur erste grobe Annäherungen liefern können.

Eine Prognose auf der Basis vergangenheitsbezogener Daten der DDR, wie sie im Augenblick sehr beliebt ist, erscheint wegen des grundlegenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels nicht sinnvoll. Auch eine Bestimmung der Nachfrage nach freiberuflichen Dienstleistungen, mittels in der Bundesrepublik Deutschland für die Freien Berufe festgestellter konkreter Bestimmungsgrößen, ist nicht praktikabel, weil die Parameter für die zukünftige Entwicklung der DDR nicht mit hinreichender Sicherheit zu quantifizieren sind.

Da der gegenwärtige Prozeß auf eine vollständige Vereinigung der beiden deutschen Staaten hinaus-

läuft, erscheint eine weitgehende Konvergenz der DDR mit der Bundesrepublik Deutschland sicher, wobei der Anpassungsdruck auf die DDR groß bleiben wird. Um einen Anhaltspunkt für diese Untersuchung zu haben, werden daher ausgewählte Ergebnisse der statistischen Erhebungen in der Bundesrepublik Deutschland zunächst linear auf die DDR übertragen. Als Relationsgröße wird die Einwohnerzahl gewählt (DDR: 16 661 000; BRD: 61 077 000). Daran können sich soweit nötig und sinnvoll zusätzliche Plausibilitätsüberlegungen anschließen, die entsprechende Auf- oder Abschläge von den ermittelten Basisgrößen begründen.

Für eine große Zahl der Freien Berufe, die personenbezogene Dienstleistungen erbringen, ist die Einwohnerzahl kein schlechter Parameter. Ein Beispiel dafür sind die heilkundlichen Freien Berufe. In anderen, z. B. den wirtschaftsnahen Bereichen, könne man sich zwar bessere Parameter vorstellen, doch sind diese für die „neue DDR“ nicht hinreichend zu quantifizieren.

Bei dieser Vorgehensweise wird die bundesdeutsche Strukturierung der Freien Berufe und ein ähnlicher ordnungspolitischer Rahmen unterstellt. Die Entwicklung der einzelnen Freien Berufe, auch relativ zueinander, ist in den vergangenen Jahren jedoch durchaus unterschiedlich verlaufen. Aus der Analyse dieser Veränderungen bzw. deren Bestimmungsgrößen könnten detailliertere Rückschlüsse auf die zu erwar-

tende Entwicklung der Freien Berufe in der DDR gezogen werden. Da aber weder auf eine solche Analyse zurückgegriffen werden kann, noch eine hinreichende Datenlage für die DDR gegeben ist, soll auf eine hypothetische Adaption der bundesdeutschen Verhältnisse zurückgegriffen werden.

Die ermittelten Zahlen werden auf ganze Tausender abgerundet, auch um darauf hinzuweisen, daß die Prognosequalität nicht zu hoch eingeschätzt werden darf. Dennoch erscheint damit unter den gegebenen Restriktionen die Aufwand-Nutzen-Abwägung bestmöglich getroffen.

I. Die Zahl der Selbständigen in der DDR

Insgesamt werden in der DDR bei Übertragung bundesdeutscher Verhältnisse 100 000 Selbständige in Freien Berufen benötigt. Diese Zahl nimmt auch der Bundesverband der Freien Berufe an (Rollmann 1990, S. 4). Die zahlenmäßig stärkste Gruppe stellen mit 45 000 Berufsangehörigen die freien Heilberufe. An zweiter Stelle werden die rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe und die wirtschaftsprüfenden Freien Berufe mit rund 30 000 selbständigen Berufsangehörigen stehen. Für die technischen und naturwissenschaftlichen Freien Berufe ergeben sich 16 000 Selbständige. Die künstlerischen und publizistischen sowie die pädagogischen und übersetzenden Freien Berufe werden zusammengefaßt einen Bedarf von 15 000 Selbständigen haben.

Auch in der DDR werden sich im Bereich der Freien Berufe die bekannten Nachfrageschwerpunkte herausbilden. Die im folgenden genannten zehn Berufsgruppen vereinigen in der Bundesrepublik Deutschland mehr als drei Viertel aller selbständigen Freiberufler auf sich.

Mit rund 20 000 Selbständigen werden die Ärzte die größte Berufsgruppe unter den Freien Berufen in der DDR bilden. Ihnen werden in absteigender Reihenfolge die Rechtsanwälte mit 13 000 Selbständigen, die Steuerberater und -bevollmächtigten mit 11 000 Selbständigen und die Architekten mit 9 000 Selbständigen folgen. Die Zahnärzte werden mit 9 000 Selbständigen die fünftgrößte Berufsgruppe bilden. Für die Bildenden Künstler und Designer wurde ein Potential von 7 000, für die Unternehmens-, Wirtschafts-, Werbe- und PR-Berater von 5 000 bis 6 000, für die Apotheker von 5 000, für die Beratenden Ingenieure von 4 000 und für die Pädagogen von 3 000 Selbständigen ermittelt.

Im Rahmen dieser Studie erscheint im folgenden eine Beschränkung auf die sieben zahlenmäßig bedeutendsten Freien Berufe sinnvoll. Zum einen ist zu erwarten, daß diese Ordnung auch für die DDR zutreffen wird und zum anderen verschlechtert sich mit abnehmender quantitativer Bedeutung der einzelnen Berufe die diesbezügliche Datenlage. Ausgeklammert sind Überlegungen, inwieweit die freiberufsspezifische Nachfrage aus der Bundesrepublik Deutschland gedeckt wird.

II. Gesamtzahl der selbständig und wirtschaftlich abhängig Tätigen Angehörigen der Freien Berufe in der DDR

Die Selbständigkeit ist nicht unbedingt ein konstitutives Merkmal der Freien Berufe. Die abhängig Beschäftigten machen in den einzelnen Freien Berufen nämlich einen unterschiedlich großen Anteil an der Gesamtzahl der Berufsangehörigen aus. Die Spanne reicht in der Bundesrepublik Deutschland von einem Selbständigenanteil von 100 v. H. bei den Notaren bzw. 88 v. H. bei den Rechtsanwälten bis zu nur 25,8 v. H. bei den Publizisten, Dolmetschern und Übersetzern.

Wie sich das Verhältnis abhängig Beschäftigten zu Selbständigen in den einzelnen Freien Berufen in der DDR entwickeln wird, ist nicht nur von den Rahmenbedingungen abhängig, sondern wird auch durch die über vierzigjährige Unselbständigkeit der DDR-Bürger beeinflußt sein. Berücksichtigt man zudem die in der Bundesrepublik Deutschland auch für die Freien Berufe festzustellenden Konzentrationstendenzen, so ist in der DDR in vielen Freien Berufen eine geringere Selbständigenquote zu erwarten.

Werden die bundesdeutschen Daten auf die DDR übertragen, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 8

Schätzung der Anzahl selbständiger und abhängig beschäftigter Freiberufler bei Übertragung bundesdeutscher Verhältnisse auf die DDR

Beruf	Selbständige	abhängig Beschäftigte	Gesamtzahl der Berufsangehörigen
Architekten	9 000	10 000	19 000
Ärzte	20 000	29 000	49 000
Künstler	7 000	11 000	18 000
Rechtsanwälte . . .	13 000	1 800	14 800
Steuerberater und -bevollmächtigte	11 000	1 700	12 700
Wirtschaftsprüfer .	1 000	500	1 500
Zahnärzte	9 000	2 000	11 000
Insgesamt	70 000	54 000	124 000

Quelle: Eigene Schätzungen.

III. Der Frauenanteil in den Freien Berufen

Aufgrund der hohen Unsicherheit, die die ermittelten Werte schon in dieser Disaggregationsstufe haben, sollen sie nicht weiter auf den Frauenanteil in den einzelnen Freien Berufen disaggregiert werden. Es ist zudem damit zu rechnen, daß der Frauenanteil der Erwerbstätigen in der DDR insgesamt aber auch in

den Freien Berufen von den bundesdeutschen Verhältnissen abweichen wird. In der Entwicklung der letzten vierzig Jahre ist der Frauenanteil an den Erwerbstätigen in der DDR auf ein sehr hohes Niveau von heute 47 v. H. gestiegen. Es ist auch nach bundesdeutschen Erfahrungen nicht damit zu rechnen, daß die Frauen sich aus dieser gesellschaftlichen Position wieder weitgehend in die Familie zurückziehen werden.

IV. Beschäftigte und Auszubildende in den Freien Berufen in der DDR

Durch ihre unternehmerische Tätigkeit schaffen die Freiberufler über die eigenen Arbeitsplätze hinaus noch eine Vielzahl zusätzlicher Arbeitsplätze. Bei der unterstellten Anzahl selbständiger Freiberufler werden in der DDR im Bereich der Freien Berufe nochmals ca. 267 000 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Insgesamt können die Freien Berufe damit rund 376 000 Arbeitsplätze schaffen. Der Bundesverband der Freien Berufe geht von 250 000 Arbeitsplätzen aus (Rollmann 1990, S. 4).

Um den relativen Anteil der Freien Berufe an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in der DDR zu bestimmen, kann nur auf den heutigen Beschäftigungsstand zurückgegriffen werden. Dabei ergibt sich angesichts einer hohen und nicht unbedingt zuverlässigen Erwerbstätigenzahl von 9,5 Mio. für die DDR ein hypothetischer Anteil von 3,9 v. H. Die Quantifizierung der Erwerbspersonenzahl in der DDR wird dadurch erschwert, daß die offizielle Statistik nur die Berufstätigen in Industrie, Handel, Handwerk und Landwirtschaft ausweist, jedoch den gesamten Bereich staatlicher Dienstleistungen, wie beispielsweise Polizei, Nationale Volksarmee, Staatssicherheitsdienst, gesellschaftliche Einrichtungen und Verwaltung ausgeklammert. Die Größenordnung dieses Bereiches kann auf etwa eine Million Personen geschätzt werden. Unter Berücksichtigung neuester offizieller Schätzungen, die von 8,5 Mio. Erwerbstätigen ausgehen, errechnet sich für die DDR eine Erwerbspersonenzahl von 9,5 Mio. (Institut der Deutschen Wirtschaft 1990, S. VI-10).

Berücksichtigt man zudem, daß auch in der DDR ca. 40 900 Personen sozialversicherungsfrei tätig sein werden, beispielsweise als mithelfende Familienangehörige, so ergibt sich insgesamt eine Zahl von ca. 400 000 Arbeitsplätzen in freiberuflichen Praxen, Kanzleien, Büros und Ateliers.

Bei einer einfachen Übernahme bundesdeutscher Verhältnisse würden sich 37 000 Ausbildungsplätze in den ausschließlich den Freien Berufen zuzuordnenden Ausbildungsberufen und nochmals 4 000 Stellen

in den in diese Bereiche hineinreichenden Ausbildungsberufen für die DDR ergeben. Berücksichtigt man den erheblichen Bedarf an qualifizierten Fach- und Hilfskräften in den sich neu strukturierenden Bereichen der Freien Berufe, so dürften insbesondere von den wirtschaftsnahen Freien Berufen erheblich mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist die schnellstmögliche Etablierung entsprechender Berufsbildungseinrichtungen.

Dabei ist eine zeitliche Verschiebung zu erwarten zwischen der Gründung neuer Praxen und dem Bedarf an Ausbildungsberufen, weil davon auszugehen ist, daß die neugegründeten Praxen zunächst gar keine oder nur wenige Mitarbeiter einstellen werden.

Bei der Einführung neuer Berufsausübungsregeln und Berufszugangsregeln in der DDR sollte der bei uns übliche Grundsatz des Status Quo berücksichtigt werden. Zum Schutz der Person, die bisher die zu regelnde oder vergleichbare Tätigkeiten ausübten, sollten lange Übergangsfristen vereinbart werden und ihnen die Möglichkeit der Nachqualifizierung gegeben werden.

V. Wirtschaftliche Situation der Freien Berufe in der DDR

Bezüglich der zu erwartenden wirtschaftlichen Situation der Freien Berufe in der DDR ist eine Aussage heute nicht möglich. Es ist jedoch zu erwarten, daß sich in einer Wirtschafts- und Währungsunion die wirtschaftliche Situation der DDR, vorbehaltlich des Produktivitätsfortschritts der Freiberufler selbst und der Wirtschaft allgemein, an den bundesdeutschen Verhältnissen orientieren wird.

Dasselbe gilt auch für die Umsätze und die Kostenstruktur der freiberuflichen Praxen, Kanzleien, Büros und Ateliers in der DDR. Auch hier kann wegen der mangelhaften Datenlage nur ein entsprechender Angleichungsprozeß vermutet werden.

Wichtig wird sein, daß die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen eine an den gesamtwirtschaftlichen Prozeß angepaßte Entwicklung der Freien Berufe ermöglichen. Es muß bezüglich der DDR die Möglichkeit geschaffen werden, Leistungen und Gegenleistungen den spezifischen Bedürfnissen und Verhältnissen in der DDR entsprechend zu gestalten. Eine sofortige uniforme Einführung bundesdeutscher Verhältnisse könnte zu schwerwiegenden Friktionen führen. Bezüglich neuer Berufsausübungs- und Berufszugangsregeln gelten daher die entsprechenden Ausführungen wie bei den Fach- und Hilfskräften.

D. Qualitative Aspekte der Freien Berufe in der DDR

Ein geeintes Deutschland wird in wirtschaftlicher Sichtweise charakterisiert sein durch Handelsaustausch, mehr aber noch durch die Wanderung von Menschen zwischen den beiden heute noch getrennten deutschen Staaten. Verkehrsfreiheit ist, im höchsten Sinne, Austausch von Menschen und Ideen. Dazu gehört das Recht, überall als Unternehmer, als Arbeitnehmer und als Freiberufler tätig zu sein.

Gerade den Freien Berufen kommt in dem sich in der DDR abzeichnenden Demokratisierungsprozeß, der mit einer raschen Annäherung an westdeutsche Verhältnisse, insbesondere auch im wirtschaftlichen Bereich einhergeht, eine besondere Bedeutung zu.

Mit diesem Ziel vor Augen, erscheint eine liberale Handhabung der sich abzeichnenden Qualifizierungsproblematik angezeigt. Das gilt umso mehr, wenn in die Betrachtungen der europäische Binnenmarkt 1992 mit einbezogen wird, dessen Teil die DDR im Rahmen eines geeinten Deutschlands sein wird. Der Blickwinkel darf sich mittelfristig nicht auf die sich aus dem Wirtschaftsraum Bundesrepublik Deutschland und DDR ergebenden Bedingungen und Anforderungen verengen. Schon in der Aufbruchphase der DDR sollten die in einem zukünftigen EG-Binnenmarkt gültigen Bedingungen und Anforderungen antizipiert werden. Es geht dabei nicht um eine Vorwegnahme dieser Entwicklungen, sondern um die Einbeziehung des zugrundeliegenden Gedankenguts. Dadurch können die Freien Berufe in der DDR ihre Position im Markt langfristig festigen.

Die Situation, die sich bei der Frage nach einer hinreichenden Qualifikation der Freiberufler in der DDR stellt, ist der Problematik innerhalb der EG ähnlich.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es für einzelne Freie Berufe berufsrechtliche Regeln, die u. a. Rechtsnormen umfassen, welche die Berufszulassung und Berufsausübung regeln. Berufsrechtliche Regeln sind jedoch nicht konstitutiv für die Freien Berufe. In den meisten geregelten Freien Berufen ist eine bestimmte Ausbildung mit Abschluß und/oder eine Prüfung Voraussetzung für die Berufszulassung. Mit der gegenseitigen Anerkennung der Berufsausbildung und der Abschlüsse innerhalb des entstehenden Währungsgebietes ist auch die Frage von Mindestanforderungen bezüglich der für die einzelnen Freien Berufe notwendigen Qualifikationen verbunden.

Diesbezügliche Überlegungen sollten auf folgenden Grundsätzen aufbauen: Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, Grundsatz der Vergleichbarkeit der Universitätsstudien sowie der gegenseitigen Anerkennung der Grade und Diplome ohne vorherige Harmonisierung der Bedingungen für den Zugang zu den bzw. die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten.

I. Qualitative Anforderungen der Nachfrageseite an freiberufliche Dienstleistungen

1. Wirtschaftsnahe Freie Berufe

Wie oben bereits angesprochen, ist in wesentlichen Bereichen der Freien Berufe eine deutliche Nachfragesteigerung zu erwarten. In der DDR besteht ein besonders großer persönlicher Beratungsbedarf.

Die deutsche Währungs- und Wirtschaftsunion wird bei der gesamten Wirtschaft der DDR eine über das für den normalen Geschäftsbetrieb notwendige Maß hinausgehende Nachfrage nach Beratungsleistungen hervorrufen. Vor allem Unternehmen, die sich auf den nationalen oder den RGW Markt konzentriert haben, sind in besonders großem Umfang auf qualitativ hochwertige, aktuelle Beratungs- und Informationsdienstleistungen angewiesen. Dazu kommt ein hoher Grundberatungsbedarf auf allen Feldern der Wirtschaft, auch für nicht exportorientierte Unternehmen.

Durch die Wirtschafts- und Währungsunion wird der Wirtschaftsraum wesentlich erweitert und seine Bedingungen grundlegend geändert. Damit fällt den wirtschaftsnahen Freien Berufen eine weitere wichtige Aufgabe zu. Die Wirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit werden stark von der qualitativen und quantitativen Leistungsfähigkeit des Dienstleistungsangebots abhängig sein, auch wenn durchaus ein Großteil dieser Nachfrage auf einem im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland qualitativ niedrigeren Niveau anfallen wird.

Diese Nachfrage wird nicht bewältigt werden können, wenn dies nur auf der Basis bundesdeutscher Qualitätsanforderungen geschehen soll. Die Anzahl derjenigen DDR-Bürger, die sich kurzfristig diesen Anforderungen entsprechend weiterbilden können, ist zu gering. Hilfe aus der Bundesrepublik Deutschland ist nötig und wird erfolgen. Doch dürfte ein großer Teil der Nachfrager nicht sofort das hohe bundesdeutsche Qualitätsniveau fordern. Es wird zunächst neben einer durchaus bestehenden Nachfrage nach einem Beratungsniveau, die aus der Bundesrepublik Deutschland und der DDR gemeinsam befriedigt werden kann, auch eine bedeutende Nachfrage auf relativ einfachem Niveau geben. Diese kann mit einigen Anstrengungen aus der DDR durch heute eigentlich noch nicht ausreichend qualifizierten Personen befriedigt werden. An den steigenden Anforderungen der Nachfrage werden, unterstützt durch Aus- und Weiterbildungsaktivitäten, die Anbieter sich weiter qualifizieren, bis sie nach einer Übergangszeit das letztendlich geforderte Niveau erreicht haben. Die Freien Berufe in der DDR haben damit durchaus die Möglichkeit, sich mit der neuen Marktwirtschaft in einer — aller-

dings recht kurzen — Übergangszeit zu entwickeln. Der Wettbewerb zwischen den Freien Berufen aus der DDR und der Bundesrepublik Deutschland wird diese qualitative Entwicklung unterstützen. Dabei werden die Freien Berufe der DDR auf die Hilfe der Freien Berufe der Bundesrepublik Deutschland angewiesen sein.

Somit müssen vor allem Anstrengungen unternommen werden, damit die spezifische Nachfrage nach freiberuflichen Dienstleistungen in der DDR befriedigt werden kann und grundlegende freiberufliche Leistungen in ausreichendem Umfang flächendeckend angeboten werden. Mit der Zeit wird sich die Nachfrage im Zuge der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung qualitativ und quantitativ den Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland und der EG anpassen.

2. Andere Freie Berufe

Auch in den nicht wirtschaftsnahen Freien Berufen wird sich die Nachfrage quantitativ ausweiten und in ihrem qualitativen Profil weiterentwickeln. In der heutigen DDR werden sich mittelfristig die in den westlichen Industriestaaten üblichen Qualitätsstandards für freiberufliche Dienstleistungen durchsetzen. Hier wird eine jahrelang durch das System der DDR unterdrückte Entwicklung nachgeholt, bei der sich die Wertvorstellungen einer modernen Industriegesellschaft entsprechend verändern werden. Diese veränderten Wertvorstellungen werden sich auch in der Nachfrage nach und dem Angebot an freiberuflichen Dienstleistungen widerspiegeln.

II. Das Angebot an freiberuflichen Dienstleistungen in der DDR

Bei der zu erwartenden Nachfragesituation ist zunächst ein bezüglich der Qualifikation heterogenes Angebot an freiberuflichen Leistungen in der DDR in Kauf zu nehmen, um die oben gestellten Mindestanforderungen erfüllen zu können. Von einer vollständigen Homogenität der Qualifikationen und Qualität freiberuflicher Leistungen ist auch in der Bundesrepublik Deutschland nicht auszugehen, wenngleich sie eindeutig durch vielfältige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angestrebt wird. Letztendlich bleibt jedoch auch hier die Initiative systemimmanent dem Einzelnen überlassen. In der Bundesrepublik Deutschland bildet sich das notwendige Qualifikationsniveau und dessen Verteilung am Markt, wobei allerdings Mindestnormen in einzelnen Freien Berufen festgelegt werden, die aber in wesentlichen Bereichen von den Anforderungen des Marktes überschritten werden. Damit ist die Streuung der Qualität bzw. Qualifikationen, durch den Wettbewerb bedingt, gering.

Bezogen auf die DDR bedeutet dies, daß bei gegebener Freizügigkeit innerhalb der Wirtschafts- und Währungsunion und liberalem Verhalten bezüglich der Freien Berufe in der DDR, der qualitative Angebotsdruck aus der Bundesrepublik Deutschland ver-

bunden mit einem großzügig auszulegenden Aus- und Weiterbildungsangebot in der DDR zu einem quantitativ und qualitativ dem Markt entsprechenden Angebot führen wird. Dieses zunächst eher für die Umbruchsituation spezifische Angebot wird sich an die mit der wirtschaftlichen Entwicklung steigenden qualitativen Anforderungen anpassen. Die Anpassung an bundesdeutsche Verhältnisse kann auch in diesem Bereich nicht sofort erfolgen.

An Freie Berufe, die ein Legat des Staates ausüben, wie z. B. Notare und Wirtschaftsprüfer, sind entsprechend strengere Anforderungen zu stellen. Wenn die rechtlichen und steuerlichen Grundlagen der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der beiden deutschen Staaten schon in einem ersten Schritt durch den Staatsvertrag weitgehend angeglichen werden, dann sind an diese Personen ähnliche Anforderungen zu stellen wie in der Bundesrepublik Deutschland. Auch hier sind Übergangslösungen zu schaffen, die den DDR-Bürgern die Möglichkeit zur Weiterbildung und Qualifikation bietet.

Inwieweit diese Anforderungen der Wirtschaft bzw. des Staates im einzelnen erfüllt werden können und welche Wege zu wählen sind, kann im Rahmen dieser Studie nicht geklärt werden (siehe Anhang, Anlage 1).

III. Langfristige Entwicklung

Neben die Frage der bereits fertig ausgebildeten Personen tritt die Frage der momentan in der Ausbildung befindlichen Personen und die der grundsätzlichen Koordinierung der Ausbildungen bzw. der Qualifikationen. Für die erste Gruppe sind im Sinne des Vertrauensschutzes Übergangsregelungen zu finden, die die betroffenen Personen keinen unzumutbaren sozialen Härten aussetzen, aber andererseits den neuen Anforderungen Rechnung tragen.

Die zweite Frage verlangt nach einer langfristig tragfähigen und der dynamischen Entwicklung angemessenen Lösung. Da für alle Angehörigen einer Berufsgruppe innerhalb des Währungsgebietes eine vergleichbare Ausgangsbasis gelten soll, ist eine Koordination der Ausbildungsbedingungen und -inhalte notwendig. Dies ist insofern nicht neu, als in der Bundesrepublik Deutschland die Kulturhoheit zwar bei den Ländern liegt, aber dennoch eine bundesweite Abstimmung der Ausbildungen erfolgt. In der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund der förderativen Struktur die Ausbildungen nicht vollständig einheitlich gestaltet. Vielmehr hat sich unter den Ausbildungseinrichtungen eine wettbewerbsfördernde Vielfalt entwickelt, deren Koordination Aufgabe der Kultusministerkonferenz der Länder ist. Unter dem Aspekt der deutschen Einheit kann dies der entsprechende Rahmen sein, der innerhalb des förderativen Systems die Einbeziehung der Länder der DDR in diesen Koordinationsprozeß gewährleistet. Aufgrund der gegebenen Situation wird sich in der DDR ein erheblicher Anpassungsbedarf ergeben. Dennoch erscheint eine einfache und unvorbereitete Übernahme der Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich und auch nicht sinnvoll.

Die endgültigen Regelungen zur Berufszulassung und -ausübung, die nach einer Übergangslösung eventuell für die Freien Berufe in der DDR zu treffen sind, fallen weitgehend unter die Ländergesetzgebungskompetenz. Hier liegt es in der Hand der zukünftigen Länder der DDR, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Wettbewerbssituation ihrer Freien Berufe auch im Sinne einer Öffnung auf den Binnenmarkt 1992 möglichst vorteilhaft zu gestalten. Insbesondere sollte den Freiberuflern in der DDR die Möglichkeit gegeben werden, sich auch interdisziplinär zusammenzuschließen und internationale Kooperationen einzugehen. Dadurch wird einerseits die Wettbewerbsposition verbessert und andererseits der für die Freien Berufe in der DDR besonders wichtige Wissenstransfer erleichtert.

Trotz des negativen Images erscheint es für die Wirtschaft der DDR allgemein und die Freien Berufe im besonderen sinnvoll, die verschiedenen Bereiche auf Gegebenheiten zu untersuchen, aus denen sich ein akquisitorisches Potential ableiten oder entwickeln läßt. Beispielsweise ist die Sonderstellung der Künstler in der DDR ein Ansatzpunkt. Wenn es gelingen würde, nach einer ideologischen Entschlackung, die Kreativität weiter zu fördern und in neue Bahnen zu lenken, die direkt oder indirekt der Bevölkerung aber auch der Wissenschaft zugute kommt, dann ließe sich eventuell diese Besonderheit der DDR als regionsspezifisches Leistungsmerkmal beibehalten bzw. ausbauen. Im Vergleich sind beispielsweise das Design in Italien und das Musikfestival in Niedersachsen anzuführen.

IV. Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland

Kennzeichnend für die neue Situation ist die Freizügigkeit für Personen. Dies wird auch für die Freien Berufe gelten. Es ist jedoch fraglich, ob gerade in den Freien Berufen die DDR-Bürger in der Bundesrepublik Deutschland kurzfristig genügend akquisitorisches Potential aufbauen können, um ihren hier fehlenden Heimvorteil auszugleichen. Langfristig dürfte der oben beschriebene Anpassungsprozeß auch für die Bundesrepublik Deutschland an Bedeutung gewinnen. Kurzfristig wird auf die Bundesrepublik Deutschland eher eine zu befriedigende Überschufnachfrage zukommen.

Im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 findet die Freizügigkeit von Arbeit und Dienstleistungen schon in Artikel 1, Absatz 2 Einzug und wird durch die Niederlassungs- und Berufsfreiheit für Deutsche im gesamten Währungsgebiet in Artikel 2, Absatz 1 ergänzt.

Eine erste Konkretisierung dieser Prinzipien findet sich in Anlage V zu dem obengenannten Staatsvertrag unter Punkt VIII. Gleichzeitig ist hier ein Hinweis darauf, inwieweit in der DDR erworbene freiberufliche Qualifikationen anerkannt werden können. Unter Absatz 1 heißt es dort: „In der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwälte dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr die Tätigkeit eines nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassenen Rechtsanwalts ausüben.“ Ähnliches ist für Patentanwälte ausgeführt. Damit ist der Weg für eine prinzipielle Anerkennung der Abschlüsse in der DDR nachgewiesen.

Die Gewerbe-, Niederlassungs- und Berufsfreiheit, die in Artikel 2 (1) des Staatsvertrages geregelt wird, gilt selbstverständlich auch für Freiberufler aus der Bundesrepublik, Artikel 2 (2) erklärt dem entgegengesetztes Recht der DDR für unwirksam. In Anlage IV.I.(1) wird nochmal darauf hingewiesen, daß der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit auch für nicht in der DDR Gebietsansässige gilt. Allerdings kann ihnen die „Ausübung eines freien Berufs nur unter den für Gebietsansässige zulässigen Voraussetzungen untersagt werden“. Außerdem heißt es in Absatz 2: „Vorschriften der DDR, welche die Ausübung ... eines freien Berufs von einer besonderen Qualifikation abhängig machen, bleiben unberührt.“ Diese Vorschriften, die für bundesdeutsche Freiberufler auf DDR-Gebiet u.U. andere Voraussetzungen gelten lassen als auf westdeutschem Gebiet, sollen durch Verordnungen so geregelt werden, daß im Prinzip eine Gleichbehandlung auf beiden Gebieten stattfindet. Unterschiede ergeben sich aber noch bei den Honorarordnungen. Schließlich regelt Absatz 5, daß die Deutsche Demokratische Republik Rechtsvorschriften zu erlassen hat, die sicherstellen, daß Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer mit Wirksamwerden der Wirtschafts- und Währungsunion befugt sind, in gleichem Umfang auch in der DDR ihre Tätigkeit ausüben zu dürfen.

E. Maßnahmen zur Förderung der Freien Berufe in der DDR

Zentrales Ziel der Existenzgründungsförderung des Staates für die Freien Berufe ist die Gewährleistung und Erleichterung des Markteintritts neuer freiberuflicher Unternehmer. Im einzelnen geht es darum, die Entscheidung zur Existenzgründung zu begünstigen, die Gründung zu fördern und die langfristige Überlebensfähigkeit der neuen Unternehmen zu sichern.

Neben der Verbesserung der Rahmenbedingungen sind für Existenzgründungen konkrete Hilfen erforderlich, die die Qualifizierung des Gründers verbessern, eine Erhöhung der Risikotragfähigkeit ermöglichen und allgemein eine Startunterstützung gewährleisten.

I. Maßnahmen der Bundesregierung

Staatliche Maßnahmen zur Erleichterung von Existenzgründungen setzen im allgemeinen bei der Förderung des Vollzugs der Unternehmensgründung an. Durch die Förderung von Existenzgründungs- und Aufbauberatungen wird eine fundierte und spezialisierte Qualifizierungsverbesserung für die Unternehmensgründer erreicht. Das Eigenkapitalhilfeprogramm sowie das ERP-Existenzgründungsprogramm aber auch die Bürgschaften senken die finanziellen Markteintrittsschranken. In der DDR machen solche Instrumente eine Unternehmensgründung überhaupt erst möglich, denn sie erhöhen die Risikotragfähigkeit des Existenzgründers, da die Förderungsmöglichkeiten eine Substitution für Eigenkapital darstellen.

Das Verhalten des Staates hat sich aus übergeordneten ordnungspolitischen Gründen bei der Existenzgründungsförderung auch in der DDR streng an dem Subsidiaritätsprinzip auszurichten.

1. Eigenkapitalhilfe-Programm zur Förderung selbständiger Existenzen in der DDR

Das Eigenkapitalhilfe-Programm für Vorhaben in der DDR entspricht in seiner Grundstruktur dem Eigenkapitalhilfe-Programm für Vorhaben in der Bundesrepublik Deutschland. Im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten in der DDR und das Ziel, das Gründungsgeschehen dort massiv anzustoßen, sind einige Eckwerte des Programms deutlich günstiger gestaltet worden.

Mit der Eigenkapitalhilfe können Privatpersonen zusätzliche risikotragende Mittel zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis für angemessene und erfolgversprechende Vorhaben im Bereich der Freien Berufe in der DDR zur Verfügung gestellt werden. Die Fördermittel haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktionen.

Das Eigenkapitalhilfe-Programm ist ein Kreditprogramm, bei dem die Darlehen in den ersten 10 Jahren der Laufzeit durch ihre außerordentlich günstige Konditionierung Eigenkapitalcharakter tragen. Das Programm enthält u. a. eine Zinsverbilligung in den ersten sechs Jahren der Laufzeit, wobei die ersten drei Jahre zinsfrei sind, einen völligen Verzicht auf Sicherheiten, die über die persönlichen Sicherheiten hinausgehen, und Mithaftung im Konkursfall. Es kann zur Gründung freiberuflicher Existenzen, die eine nachhaltige tragfähige Vollexistenz erwarten lassen, und zur Sicherung bereits bestehender freiberuflicher Existenzen eingesetzt werden.

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die nicht älter als 50 Jahre sein sollen und eine entsprechende kaufmännische und fachliche Qualifikation nachweisen können.

Die Eigenkapitalhilfe wird entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip als „Hilfe zur Selbsthilfe“ gewährt. Der Antragsteller muß daher vorhandene eigene Mittel in angemessenem Umfang für die Finanzierung zur Verfügung stellen. Als eigene Mittel gelten bare und unbare Vermögenswerte. Voraussetzung ist ferner,

daß ohne Hilfe die Durchführung des Vorhabens wesentlich erschwert würde.

Die Förderungsrichtlinie ist am 12. April 1990 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Anträge können seither bei der Deutschen Ausgleichsbank gestellt werden. Die Akzeptanz dieses Programms ist außerordentlich hoch. Genaue Angaben über die Inanspruchnahme und den Anteil der Freien Berufe liegen jedoch zur Zeit noch nicht vor.

2. ERP-Kredite für Investitionen privater gewerblicher Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe in der DDR

Die Bundesregierung und die Regierung der DDR haben sich darauf verständigt, zur Unterstützung des wirtschaftlichen Erneuerungsprozesses u. a. auch den Angehörigen der Freien Berufe in der DDR Kredite zur Finanzierung von Investitionen aus dem ERP-Sondervermögen zur Verfügung zu stellen. Dieser Schritt hat für Antragsteller aus der DDR besondere Bedeutung, da bislang ERP-Kredite meistens die einzige DM-Finanzierungsquelle darstellen. Daß sich diese Situation mit der Wirtschafts- und Währungsunion soweit verbessert, daß auf diese Förderung verzichtet werden kann, ist nicht zu erwarten. Sie wird auch weiterhin ein wesentlicher Baustein der Existenzgründungsförderung sein.

Das ERP-Kreditprogramm ist ein zinsgünstiges Programm, dessen Zinssatz für längerfristige Kredite 2 v. H. unter dem Kapitalmarktzins liegt. Bislang hat dieses Programm ein Gesamtvolumen von 6 Mrd. DM über drei Jahre. Es soll aber wegen der außerordentlichen Nachfrage aufgestockt werden.

Nach Auskunft der zuständigen Antragsstelle der Deutschen Ausgleichsbank waren per 6. Juni 1990 insgesamt 7 309 Anträge mit einem Volumen von 558,7 Mio. DM eingegangen. Davon wurden 5 544 Zusagen mit einem Gesamtvolumen von 350 Mio. DM erteilt. Auf die Angehörigen der Freien Berufe entfielen davon 419 mit einem Volumen von 37,3 Mio. DM. Die Freien Berufe in der DDR haben damit einen Anteil von 7,6 v. H. an der Anzahl der bewilligten Kredite und bezüglich des Volumens sogar von 10,6 v. H. Der durchschnittliche Bewilligungsbetrag beläuft sich bei den Freien Berufen auf 89 021 DM und ist damit um 41 v. H. höher als der durchschnittliche Bewilligungsbetrag über alle Zusagen. Die Zusagen für die Freien Berufe erhöhten sich bis zum 25. Juni 1990 auf dann 616 mit einem Volumen von insgesamt 58,3 Mio. DM.

II. Privatwirtschaftliche Maßnahmen, die von der Bundesregierung unterstützt werden

1. Beratung, Schulung und Information, Aus- und Fortbildung

Die Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen dient dem Ziel, Existenzgründungen in der DDR und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit

auch freiberuflich Tätiger durch die Vermittlung von Entscheidungs- und Anwendungswissen auf marktwirtschaftlicher Grundlage zu stärken und ihnen die Anpassung an veränderte Marktbedingungen zu erleichtern. Entsprechende Informations- und Schulungsveranstaltungen können nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe gefördert werden. Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den Veranstaltungskosten (Projektförderung) in Höhe von 1 020 DM je Veranstaltungstag bis zu einer Förderungshöchstdauer von drei Tagen. Einzelberatungen sind ausgeschlossen, der Teilnehmerkreis soll mindestens 10 Personen pro Veranstaltung betragen. Der Zuschuß kann von bundesdeutschen Veranstaltern für in Deutschland durchgeführte Veranstaltungen beantragt werden.

Der verantwortliche Veranstalter (Antragsteller) muß aus haushaltsrechtlichen Gründen in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sein. Im Innenverhältnis ist eine Delegation möglich und wahrscheinlich auch effektiver, da ein Vertreter in der DDR durch seine Kontakte eine bessere Organisation ermöglicht. Die Verantwortung dem Bund gegenüber verbleibt jedoch zwingend bei dem bundesdeutschen Veranstalter. Die Referenten müssen zumindest zunächst einmal aus der Bundesrepublik Deutschland kommen, damit sichergestellt ist, daß die entsprechenden Qualifikationen vermittelt werden. Eine Schulung von DDR-Referenten als Multiplikatoren ist im Rahmen dieses Programms nicht möglich.

Durch Information und Schulung sollen zunächst die Grundlagen für unternehmerisches Handeln unter Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Dementsprechend sind Veranstaltungen über alle wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und organisatorischen Probleme der Führung eines Unternehmens und über Fragen der Gründung einer selbständigen Existenz förderungsfähig. Hierzu zählen auch Schulungen zum schonenden Umgang mit der Umwelt und zur Energieeinsparung.

Bezüglich der förderungsfähigen Inhalte der Veranstaltungen legt die Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft über die Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen (Fort- und Weiterbildung) für Unternehmer, Führungs- und Fachkräfte und Existenzgründer in der DDR und Berlin (Ost) vom 25. April 1990 enge Maßstäbe an.

Insbesondere ist mit § 2.2. die Vermittlung von nicht gründungsbezogenen Fachkenntnissen und mit § 2.5.1 die vorwiegende (> 50 v. H.) Vermittlung von Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen ausgeschlossen. Paragraph 2.5.1 hat seinen historischen Ursprung in der Vermeidung einer Interessenkollision mit den rechts- und steuerberatenden Berufen und der Versicherungswirtschaft.

In der Bundesrepublik Deutschland ist diese Frage unproblematisch, da insbesondere bei den wirtschaftsnahen Freien Berufen auf ein fundiertes Grundlagenwissen aus Studium und/oder Berufspraxis zurückgegriffen werden kann. Dies ist in der DDR gerade bei den wirtschaftsnahen Berufen nicht so; es fehlen die marktwirtschaftlichen Grundlagen. Dementsprechend müssen, bevor auf spezifisches Exi-

stenzgründungswissen eingegangen werden kann, erst einmal die oben angesprochenen Grundlagen geschaffen werden.

In einem Existenzgründungsförderungsprogramm können diese Aufgaben nicht sinnvoll miterfaßt werden. Die potentiellen Gründer sollen schon in der Lage sein, die von ihnen anzubietende Leistung eigenverantwortlich zu erbringen. Insbesondere kann es nicht Aufgabe dieses Programms sein, die potentiellen Gründer erst dazu in die Lage zu versetzen. Eine wesentliche Anforderung an diese Informationsveranstaltungen für die DDR ist aber sicherlich, den potentiellen Gründern ein Anforderungsprofil zu vermitteln, dem sie in ihrer freiberuflichen Tätigkeit entsprechen sollten. Hier findet sich der Übergang bzw. Anknüpfungspunkt zu entsprechenden Aus- und Weiterbildungsaktivitäten.

Da aber dennoch diese Kenntnisse von hoher ökonomischer Bedeutung sind, werden alternative Möglichkeiten der Förderung im Bundesministerium für Wirtschaft geprüft. Mögliche alternative Förderungsträger sind in diesem Zusammenhang z. B. der Bundesbildungsminister (oder die entsprechenden Landesministerien, da Bildung Ländersache ist), der Finanzminister und der Justizminister.

Die hier geschilderten Restriktionen dürfen nicht den Blick dafür verstellen, daß innerhalb des vorgegebenen Rahmens mancherlei Gestaltungsmöglichkeiten vorhanden sind, die zumindest die Wirkungen einzelner Einschränkungen aufheben.

Die Organisationen der Freien Berufe sind sich ihrer Verantwortung bewußt und haben in der DDR schon vielfältige Alternativen in diesem Bereich entwickelt. So führt beispielsweise die Bundessteuerberatungskammer Seminare zur Schulung von Steuerberatern in der DDR durch, deren Stoffpläne die Gebiete Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftliches Grundwissen, Gesellschaftsrecht, Buchführung sowie Umsatzsteuer enthalten. Nach Information des Bundesministerium für Wirtschaft vom 25. Mai 1990 sind von den Organisationen der Freien Berufe für das Jahr 1990 ca. 448 Informations- und Schulungsveranstaltungen von durchschnittlich 2 Tagen Dauer geplant oder bereits durchgeführt. Auch bezüglich der Einzelberatung von (potentiellen) Freiberuflern in der DDR gibt es einige Aktivitäten.

2. Sonstige Förderungsmaßnahmen

Auf Anregung des Bundeswirtschaftsministeriums werden die Verbände der Wirtschaft und des Kreditgewerbes in der DDR eine Kreditgarantiegemeinschaft (KGG) als Selbsthilfeeinrichtung gründen. Das Vorhaben wird grundsätzlich auch von den Finanzministerien des Bundes und der Länder unterstützt. Die Initiative zur Gründung von KGGen muß jedoch aus der Wirtschaft der DDR kommen. Angesichts der Umstände ist eine geeignete bundesdeutsche, nicht zuletzt staatliche Unterstützung insbesondere in der ersten Phase unumgänglich. Dabei darf aber keinesfalls der Gedanke verloren gehen, daß die KGGen auch in der DDR Selbsthilfeeinrichtungen sein sollten.

Die in der Bundesrepublik Deutschland seit vielen Jahren bewährten KGGen können vor allem die Probleme im Sicherungsbereich lösen helfen, weil zumindest in einer längeren Anlaufphase in der DDR bankübliche Sicherheiten nicht oder nicht ausreichend beigebracht werden können.

Eine umfassende Darstellung aller auch die Freien Berufe betreffenden Maßnahmen ist hier nicht mög-

lich. Welche Vorschläge und Projekte zur Entwicklung freiberuflicher Dienstleistungsstrukturen in der DDR von nicht staatlicher Seite gemacht wurden, ist aus einer Synopse des Bundeswirtschaftsministeriums ersichtlich. Es zeigt sich, daß sowohl Organisationen der Freien Berufe als auch Einzelpersonen aus der Bundesrepublik Deutschland bereit sind, den Aufbau der Freien Berufe in der DDR zu unterstützen.

F. Schlußbemerkung

Insgesamt wird sich der Lebensraum für Freie Berufe in der DDR nur dann rasch ausweiten, wenn es gelingt, die marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf allen staatlichen und marktwirtschaftlichen Ebenen durchzusetzen und so ein arbeitsteilig organisiertes Wirtschafts- und Gesellschaftssystem zu etablieren.

Da hier sicherlich noch zahlreiche Schwachstellen zu überwinden sind, könnte eine vorläufige Aufgabe

Freier Berufe auch darin bestehen, im Umlernprozeß begriffene Institutionen oder Organisationen zu beraten und zu betreuen. So sind z. B. die Kommunen der DDR aufgrund der Kommunalwahlen im Begriff, sich kommunale Satzungen zu geben, kommunale Selbstverwaltung und kommunale Planungstätigkeit auszuüben. Die Hilfe Freier Berufe könnte hier zu einer rascheren Aktivitätsentfaltung führen, z. B. beim Erstellen von Bauleitplänen, was dann wiederum Aktionsräume für Freie Berufe nach sich zöge.

ANHANG

Anlage

Auszug aus dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands

Anlage I, Kapitel V, Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft, Bonn, 06. September 1990:

Sachgebiet B: Berufsrecht, Recht der beruflichen Bildung

Aus Abschnitt II:

„Bundesrecht wird wie folgt geändert:

1. Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. IS. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1462) § 134a Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

(4) Für Bewerber, die deutsche Staatsangehörige oder Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind und am 31. Dezember 1989 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten und die den Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum 31. Dezember 1996 stellen, gelten die §§ 8 und 131 mit der Maßgabe, daß

1. auf den Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 auch dann verzichtet werden kann, wenn der Bewerber sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Mitarbeiter einer auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesens tätigen Person, eines Prüfungsverbandes oder einer sonstigen Prüfungseinrichtung bewährt hat,
2. nach § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ausreicht, wenn der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung Steuerberater oder Rechtsanwalt ist und mindestens zwei Jahre den Beruf eines Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten oder Rechtsanwalts ausgeübt hat.

(5) Abweichend von den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils können Bewerber als Wirtschaftsprüfer nach diesem Gesetz bestellt werden, die nach einem postgradualen Studium vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages

genannten Gebiet die Berechtigung erworben haben, die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen, wenn sie die in Satz 3 vorgesehene Eignungsprüfung oder eine dieser entsprechende Prüfung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestanden haben. Die § 7 Abs. 2, §§ 10, 11, 12 Abs. 1 und § 131g Abs. 3 Satz 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden; § 14a ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gebühr für das Prüfungsverfahren 400 Deutsche Mark beträgt. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich abgenommen und ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Bewerbers betreffende Prüfung, mit der seine Fähigkeit, den Beruf eines Wirtschaftsprüfers auszuüben, beurteilt werden soll. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen zu erlassen über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Berufung seiner Mitglieder sowie die Einzelheiten der Prüfung und des Prüfungsverfahrens, insbesondere über die in § 14 bezeichneten Angelegenheiten. Auf die Bestellung der Personen, die die Prüfung nach Satz 3 bestanden haben, findet der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils Anwendung.“

Aus Abschnitt III:

„2. Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. IS. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. IS. 1462),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nach den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bestellt oder anerkannt sind, bedürfen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet keiner erneuten Bestellung oder Anerkennung.
- b) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 134a Abs. 5 Satz 4 werden Eignungsprüfungen nach § 134a Abs. 5 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den bisherigen, dem § 134a Abs. 5 entsprechenden Vorschriften durchgeführt; die bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 134a Abs. 5 Satz 4 laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.“

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium für Wirtschaft (Hrsg.): Lage der Freien Berufe in der DDR, unveröffentlichtes Skript, Bonn, 14. Februar 1990
- Deutsches Ärzteblatt, Köln 87 (1990) 22 vom 31. Mai 1990
- Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 53 vom 29. Mai 1951
- Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 182 vom 25. Mai 1952
- Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 66 vom 22. Mai 1953
- Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 108 vom 19. Mai 1953
- Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 37 vom 29. Mai 1958
- Gesetzblatt der DDR, Teil II, Nr. 97 vom 16. Dezember 1970
- Gesetzblatt der DDR, Sonderdruck Nr. 942 vom 6. Januar 1978
- Gesetzblatt der DDR, Sonderdruck Nr. 1016 vom 1. November 1979
- Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 1 vom 8. Januar 1981
- Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 17 vom 16. März 1990
- Handbuch der DDR-Wirtschaft, DIW, Berlin 1984
- Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln, IW-Trends, 17. Jahrgang 2/1990
- Ministerium für Wirtschaft der DDR, Referat Freie Berufe: Presseinformation, Berlin 15. Juni 1990
- Ökonomisches Lexikon in 2 Bänden. Band A – K. Berlin 1967
- Ökonomisches Lexikon in 3 Bänden. Band A – G. Berlin 1978
- Rollmann, Dietrich, W.: Die Zahl der Freiberufler hat erst um einige hundert zugenommen, in: Handelsblatt, Nr. 165 vom 28. August 1990
- Statistische Jahrbücher der DDR, diverse Jahrgänge
- Winkler, G. (Hrsg.): Sozialreport '90. Daten und Fakten zur sozialen Lage in der DDR, Berlin 1990
- X. Kongreß des Verbandes Bildender Künstler der DDR: Rechenschaftsbericht des Zentralvorstands und Bericht der zentralen Revisionskommission an den X. Kongreß, Berlin 1988

